

TARENO FUNDS

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(*Société d'investissement à capital variable*)
mit mehreren Teilfonds

und

OGAW nach luxemburgischen Recht

VERKAUFSPROSPEKT UND SATZUNG

MÄRZ 2022

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Verkaufsprospekt sollte vollständig gelesen werden, bevor ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen gestellt wird.

Begriffsbestimmungen

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt und vorbehaltlich gegenteiliger Regelungen in diesem Verkaufsprospekt, sind Begriffe und Ausdrücke in Großbuchstaben gemäß der ihnen in Anhang 4 unten „Begriffsbestimmungen“ zugewiesenen Bedeutung zu verstehen.

Allgemeines

Tareno Funds (die „**Gesellschaft**“) ist im Großherzogtum Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Teil I des OGA-Gesetzes registriert und qualifiziert sich als OGAW gemäß der OGAW-Richtlinie. Die Gesellschaft ist als ein Umbrella-Fonds strukturiert, um institutionellen und privaten Anlegern eine Auswahl an Teilfonds anzubieten.

Die Registrierung der Gesellschaft setzt weder voraus, dass eine Luxemburger Behörde diesen Verkaufsprospekt für angemessen oder richtig befindet noch, dass sie ein positives Urteil über die im Bestand der verschiedenen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte abgibt.

Notierung

Es können Anträge auf Notierung bestimmter Klassen an einer Börse, einem regulierten Markt oder einem anderen multilateralen Handelssystem gestellt werden. In diesem Fall werden die Notierung und der Name der Börse, des regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystems im entsprechenden Besonderen Teil jedes Teilfonds offengelegt.

Die Genehmigung von Notierungsvorschriften der betreffenden Börse, des betreffenden geregelten Marktes oder des betreffenden multilateralen Handelssystems stellt keine Garantie oder Zusicherung dieser Börse, dieses geregelten Marktes oder dieses multilateralen Handelssystems hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister oder der Angemessenheit der im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung der Anteile für eine Anlage oder für einen anderen Zweck dar.

Zugrunde liegende Informationen

Anteile an der Gesellschaft werden ausschließlich auf der Grundlage der Informationen und Angaben angeboten, die im aktuellen Verkaufsprospekt zusammen mit den KIID(s), dem aktuellen Jahresbericht und Halbjahresbericht der Gesellschaft, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde, enthalten sind. Diese Berichte liegen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zur öffentlichen Einsichtnahme bereit. Der Jahres- und der Halbjahresbericht sind integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts. Alle Anteilinhaber sind berechtigt durch und gebunden an die Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der Satzung, und es wird davon ausgegangen, dass sie diese zur Kenntnis genommen haben.

Zusätzlich zu dem Allgemeinen Teil werden Anleger auf die jeweiligen Besonderen Teile verwiesen, die dem Verkaufsprospekt als Anhang beigefügt sind. In jedem Besonderen Teil werden die spezifischen Ziele, die Anlagepolitik und andere Merkmale des betreffenden Teilfonds, auf den sich

der besondere Teil bezieht, sowie die Risikofaktoren und sonstige Informationen zu dem betreffenden Teilfonds dargelegt.

Keine Person ist berechtigt, andere Anzeigen, Auskünfte oder Zusicherungen in Verbindung mit Angebot, Platzierung, Zeichnung, Verkauf, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen als die in diesem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Informationen für Anleger genannten zu veröffentlichen, zu erteilen oder zu geben. Werden dennoch solche Anzeigen, Auskünfte oder Zusicherungen veröffentlicht, erteilt oder gegeben, so sind sie als nicht von der Gesellschaft genehmigt zu betrachten. Weder die Verteilung dieses Verkaufsprospekts oder der wesentlichen Informationen für Anleger noch das Angebot, die Platzierung, die Zeichnung bzw. die Ausgabe von Anteilen birgt unter jeglichen Umständen etwaige Konsequenzen und ist nicht als eine Zusicherung dahingehend anzusehen, dass die in diesem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Informationen für Anleger enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach ihrer Drucklegung korrekt sind.

Verantwortung für den Verkaufsprospekt

Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung für die Angaben und Erklärungen in diesem Verkaufsprospekt zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Er hat angemessene Sorgfalt darauf verwendet sicherzustellen, dass die Angaben in diesem Verkaufsprospekt nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats in allen wesentlichen Aspekten vollständig und zutreffend sind und dass keine wesentlichen Umstände vorliegen, deren Auslassung zu Fehldarstellungen hinsichtlich Tatsachen oder Stellungnahmen an dem in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Datum führt. Weder die Verteilung dieses Verkaufsprospekts, noch das Angebot, die Ausgabe oder die Zeichnung von Anteilen stellen eine Gewährleistung dafür dar, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach seiner Drucklegung korrekt sind. Dieser Verkaufsprospekt wird von Zeit zu Zeit bei allen wesentlichen Änderungen aktualisiert. Die Anleger können die letzte Fassung des Verkaufsprospekts am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft anfordern.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht für jeden Teilfonds bzw. jede Klasse wesentliche Informationen für den Anleger („KIIDs“), die Informationen enthalten, die Anleger benötigen, um die ihnen vorgeschlagene Anlage und insbesondere die damit verbundenen Risiken sachgemäß beurteilen zu können. Die KIIDs müssen vor einer Zeichnung zur Verfügung gestellt werden und sind kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Umbrella-Struktur und Teilfonds

Die Gesellschaft bietet mehrere Teilfonds an. Ein gesonderter Pool von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten wird für die einzelnen Teilfonds geführt und wird gemäß der für den betreffenden Teilfonds geltenden Anlagepolitik zur Erreichung seines Anlageziels investiert. Der Nettoinventarwert und die Wertentwicklung der Anteile der verschiedenen Teilfonds und Klassen werden voraussichtlich voneinander abweichen.

Allgemeine Risikowarnung

Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Anteile spekulativ ist. Der Preis von Anteilen und die daraus gegebenenfalls resultierenden Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Daher können Anleger den ursprünglich investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren. Es wird nicht garantiert oder zugesichert, dass das angegebene Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird.

Eine Anlage in die Gesellschaft geht mit Anlagerisiken einher, von denen einige in Anhang 2 dargelegt sind. Anleger sollten zudem den Abschnitt „Spezifische Risikofaktoren“ im Besonderen Teil des betreffenden Teilfonds (falls zutreffend) zur Kenntnis nehmen, um die spezifischen mit einer

Anlage in einen solchen Teilfonds verbundenen Risiken einzuschätzen und sich diesbezüglich zu informieren.

Anleger sollten sorgfältig abwägen, ob eine Anlage in die Anteile in Anbetracht ihrer persönlichen Umstände, finanziellen Mittel, spezifischen Risiko- und Renditeerwartungen sowie ihrer Diversifizierungsbedürfnisse geeignet ist. Es wird empfohlen, dass sie sich diesbezüglich unabhängigen Rat von einem qualifizierten Experten einholen.

Verkaufsbeschränkungen

Die Gesellschaft ist in Luxemburg als OGAW registriert und kann daher die Anteile in Luxemburg öffentlich anbieten. Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot oder der Kauf der Anteile unterliegen in bestimmten Rechtsgebieten Beschränkungen. Der Verkaufsprospekt und die KIIDs stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen in einem Rechtsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig, nicht genehmigt oder nicht rechtmäßig ist oder in dem die Person, von der dieses Angebot oder diese Aufforderung ausgeht, nicht entsprechend qualifiziert ist. Personen, die ein Exemplar dieses Verkaufsprospekts oder der KIIDs in einem beliebigen Rechtsgebiet erhalten, können diesen Verkaufsprospekt oder die KIIDs nicht als ein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen behandeln, ungeachtet der Tatsache, dass ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung an sie in dem betreffenden Rechtsgebiet ohne Beachtung von Eintragungs- oder anderen rechtlichen Anforderungen rechtmäßig erfolgen kann.

Es liegt in der Verantwortung jeder Person, die sich im Besitz dieses Verkaufsprospekts oder der wesentlichen Informationen für Anleger befindet, und jeder Person, die Anteile zeichnen oder erwerben möchte, sich über sämtliche geltenden Gesetze und Verordnungen des betreffenden Rechtsgebiets zu informieren und diesen Folge zu leisten. Interessenten oder potenzielle Käufer von Anteilen sollten sich insbesondere über die gesetzlichen Vorschriften einer Zeichnung oder eines Kaufs und über geltende Devisenbeschränkungen und Steuern in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres Sitzes oder gewöhnliches Aufenthalts informieren. Potenzielle Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt sorgfältig und in seiner Gesamtheit prüfen und Rücksprache mit ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern halten in Bezug auf (i) die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in ihren eigenen Ländern für die Zeichnung, den Kauf, das Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die Abtretung von Anteilen, (ii) etwaige Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren eigenen Ländern in Verbindung mit der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten, dem Umtausch, der Rückgabe oder der Abtretung von Anteilen unterliegen, (iii) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Konsequenzen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, des Umtauschs, der Rückgabe oder der Abtretung von Anteilen, und (iv) sonstige Folgen solcher Tätigkeiten.

USA

Die Anteile wurden in den Vereinigten Staaten von Amerika nach keinem Gesetz zum öffentlichen Angebot registriert (einschließlich, um Zweifel auszuschließen, nach dem US Securities Act von 1933 oder dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung) und dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person oder auf deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden.

Datenschutz

Anleger oder mit potenziellen Anlegern verbundene natürliche Personen sollten zur Kenntnis nehmen, dass für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Gesellschaft **Anhang 3** zum Verkaufsprospekt mit der Überschrift „Datenschutzhinweis“ gilt. Wenn Anleger personenbezogene Daten von mit ihnen verbundenen natürlichen Personen mit der Gesellschaft

austauschen, müssen die Anleger sicherstellen, dass sie die betroffenen Personen in einer angemessenen Mitteilung über die Verarbeitung darüber informiert haben, dass die Gesellschaft diese personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen im Datenschutzhinweis verarbeitet und müssen die betroffenen Personen unter anderem über etwaige Aktualisierungen des Datenschutzhinweises informiert werden. Falls erforderlich müssen Anleger die notwendige Einwilligung der betroffenen Personen in die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Bestimmungen im Datenschutzhinweis einholen. Anleger, die personenbezogene Daten dieser Anleger mit der Gesellschaft austauschen, halten die Gesellschaft gegen alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden und finanziellen Folgen schad- und klaglos, die sich aus einem Verstoß gegen diese Zusicherungen ergeben.

Benchmark-Verordnung

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Benchmark-Verordnung kann die Gesellschaft Benchmarks in der EU verwenden, wenn die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführten Register der Administratoren und Benchmarks enthalten ist. In einem Drittstaat ansässige Benchmark-Administratoren, deren Indizes vom Fonds verwendet werden, profitieren von den Übergangsregelungen, die im Rahmen der Referenzwert-Verordnung gewährt werden, und sind dementsprechend möglicherweise nicht im ESMA-Register eingetragen.

Wenn die Gesellschaft Benchmarks verwendet, wird die Gesellschaft die Benchmark-Administratoren, deren Indizes verwendet werden, in der Beschreibung der Teilfonds detailliert auflisten, und die Verwaltungsgesellschaft verfügt über einen schriftlichen Plan, in dem die im Falle von wesentlichen Änderungen oder der Einstellung der Benchmark zu ergreifenden Maßnahmen dargelegt sind. Dieser schriftliche Plan ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Offenlegungsverordnung

Die Offenlegungsverordnung gehört zu einem größeren Paket legislativer Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans der Europäischen Kommission für Nachhaltigkeit und gilt ab dem 10. März 2021. Um die Offenlegungsanforderungen gemäß der Offenlegungsverordnung zu erfüllen, identifiziert und analysiert die Verwaltungsgesellschaft das Nachhaltigkeitsrisiko im Rahmen des Risikomanagements. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass eine solche Risikoanalyse dazu beitragen kann, in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds langfristig die risikobereinigte Rendite für Anleger zu steigern. Sind Nachhaltigkeitsrisiken für die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds vorhanden, wirken sich diese negativ auf den Teilfonds aus und können sich auch auf die Renditen der Anleger dieses Teilfonds negativ auswirken. Die Verwaltungsgesellschaft fordert daher den Anlageverwalter auf, das Nachhaltigkeitsrisiko in seinen Anlageprozess einzubeziehen.

Soweit im betreffenden Besonderen Teil nichts anderes besagt ist, können Nachhaltigkeitsrisiken vom Anlageverwalter als nicht maßgeblich erachtet werden, da Nachhaltigkeitsrisiken (a) vom Anlageverwalter in die Anlageentscheidungen des betreffenden Teilfonds nicht systematisch einbezogen werden; und/oder (b) aufgrund der Art der Anlageziele des Teilfonds kein wesentlicher Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Kontrahenten oder Sektoren, in die der betreffende Teilfonds investiert, solchen Nachhaltigkeitsrisiken mehr ausgesetzt sind als andere. Tritt ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung ein, könnte dies potenziell oder tatsächlich eine erheblich negative Auswirkung auf die Anlagen eines Teilfonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können ein Risiko an sich darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken und erheblich zu Risiken beitragen, wie Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken. Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf ESG-Daten basieren, die nur schwer zu beschaffen, unvollständig, geschätzt, veraltet oder auf andere Weise in erheblichem Umfang ungenau sind. Auch wenn das

Nachhaltigkeitsrisiko ermittelt wurde, kann nicht garantiert werden, dass die Daten richtig beurteilt wurden. Die Auswirkungen auf das Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken können mannigfaltiger Art sein, je nach dem spezifischen Risiko, der Region oder der Anlageklasse.

Sofern für einen bestimmten Teilfonds im betreffenden Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist, bewirbt der Teilfonds keine ökologischen oder sozialen Merkmale und strebt keine nachhaltigen Investitionen an (im Sinne von Artikel 8 bzw. 9 der Offenlegungsverordnung). Die Teilfonds, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben und keine nachhaltigen Investitionen anstreben (im Sinne von Artikel 8 bzw. 9 der Offenlegungsverordnung), unterliegen Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Verwaltungsgesellschaft erklärt im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Offenlegungsverordnung im Hinblick auf die Gesellschaft und die einzelnen Teilfonds, dass sie gegenwärtig die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in der Offenlegungsverordnung als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung definiert.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt derzeit die nachteiligen Auswirkungen hauptsächlich deshalb nicht, weil keine ausreichenden Daten oder keine Daten ausreichender Qualität verfügbar sind, um wichtige Offenlegungskriterien festzulegen.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Position der Branche genau zu verfolgen und ihren Ansatz zeitnah zu korrigieren, wenn es weitere Entwicklungen gibt und weitere aufsichtsrechtliche Vorgaben vorliegen. Die Pictet-Gruppe, zu der die Verwaltungsgesellschaft gehört, hat sich zur Einhaltung der Vorschriften verschiedener internationaler und Schweizer Vorschriften für verantwortliches Investment verpflichtet. Zudem beabsichtigt die Pictet-Gruppe, wie es in ihren Zielen für Nachhaltigkeit und verantwortliches Investment 2025 dargelegt ist, wichtige nachteilige Auswirkungen von Investitionen und Geschäften nicht nur zu berücksichtigen, sondern auch zu reduzieren. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bis Ende 2022 zu berücksichtigen.

Maßgebliche Sprache

Die Verteilung dieses Prospekts und der wesentlichen Informationen für Anleger setzt in bestimmten Ländern voraus, dass diese Dokumente in eine oder mehrere Amtssprachen der jeweiligen Länder übersetzt werden. Bei Widersprüchen zwischen den übersetzten Fassungen dieses Verkaufsprospekts ist die englische Fassung maßgebend.

ALLGEMEINE ANGABEN

Sitz der Gesellschaft:

15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft

- Guy Kieffer, Verwaltungsratsmitglied
- Yves De Vos, Verwaltungsratsmitglied
- Gui Verhaegen, Verwaltungsratsmitglied
- Marc Wagener, Verwaltungsratsmitglied

Verwaltungsgesellschaft

FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft

- Geoffroy Linard de Guertechin, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg
- Marc Briol, CEO Pictet Asset Services, Banque Pictet & Cie S.A., Genf
- Dorian Jacob, Managing Director¹, Chief Executive Officer, FundPartner Solutions (Europe) S.A., Luxemburg

Leitende Personen der Verwaltungsgesellschaft

- Dorian Jacob, Managing Director, Chief Executive Officer, FundPartner Solutions (Europe) S.A., Luxemburg
- Abdellali Khokha, Conducting Officer, zuständig für Risikomanagement und Compliance, FundPartner Solutions (Europe) S.A., Luxemburg
- Pierre Bertrand Conducting Officer, zuständig für Fondsverwaltung der Klassikfonds und Bewertung, FundPartner Solutions (Europe) S.A., Luxemburg
- Frédéric Bock Conducting Officer, zuständig für die Fondsverwaltung der alternativen Fonds, FundPartner Solutions (Europe) S.A., Luxemburg

Verwahrstelle

Pictet & Cie (Europe) S.A.
15A, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter

Tareno (Luxembourg) S.A.
3, rue de la Poste
L-2346 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Abschlussprüfer

BDO Audit
1, rue Jean Piret B.P. 351
L-2013 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechts- und Steuerberater

Allen & Overy, Société en commandite simple
5, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

INHALT

Seite

Allgemeine Angaben	7
Teil A - Allgemeiner Teil	10
1. Struktur der Gesellschaft	11
2. Geschäftsführung, Verwaltung und Vertrieb.....	15
3. Anlageziel, Anlagepolitik und Beschränkungen.....	24
4. Gemeinsame Verwaltung.....	25
5. Zeichnung von Anteilen	26
6. Zulässige Anleger	29
7. Umtausch von Anteilen	30
8. Rücknahme von Anteilen	32
9. Übertragung von Anteilen	35
10. Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – Market Timing und Late Trading	36
11. Berechnung und Aussetzung des Nettoinventarwerts	38
12. Allgemeine Angaben.....	44
13. Auflösung, Teilung und Verschmelzung.....	47
14. Gebühren Und Kosten	50
15. Besteuerung	53
16. Interessenkonflikte.....	57
Teil B – Besondere Teile.....	59
Besonderer Teil 1 – Tareno Funds – Enhanced Index Investing Equities.....	60
Besonderer Teil 2 – Tareno Funds – Enhanced Index Investing Bonds/Return.....	64
Besonderer Teil 3 – Tareno Funds – Diversified Index Investing Equities/Bonds/Real Assets	68
Besonderer Teil 4 – Tareno Funds – Value-Opportunity Equities.....	73
Teil C – Anhänge	79
Anhang 1 – Anlagebeschränkungen und Nutzung von EPM-Techniken.....	80
Anhang 2 – Risikofaktoren	92
Anhang 3 – Datenschutzhinweis	120
Anhang 4 – Begriffsbestimmungen	127
Teil D – Satzung	136
Kapitel I. - Bezeichnung - Sitz - Dauer -Gegenstand der Gesellschaft.....	137
Kapitel II. - Gesellschaftskapital -- Eigenschaften der Anteile.....	137
Kapitel III. - Verwaltung und Aufsicht der Gesellschaft	153
Kapitel IV. - Hauptversammlung.....	157
Kapitel V. Geschäftsjahr – Gewinnverteilung	159
Kapitel VI. - Liquidierung / Zusammenlegung.....	161
Kapitel VII. - Änderung der Satzung - Anwendbares Recht.....	164
INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	164

TEIL A - ALLGEMEINER TEIL

Der Allgemeine Teil gilt für sämtliche Teilfonds der Gesellschaft. Jeder Teilfonds unterliegt besonderen Vorschriften, die im betreffenden Besonderen Teil dargelegt sind.

1. STRUKTUR DER GESELLSCHAFT

1.1 Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft (*société d'investissement à capital variable*, „SICAV“) luxemburgischen Rechts in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) die Teil I des luxemburgischen Gesetzes OGA-Gesetzes unterliegt.

Die Gesellschaft wurde am 24. November 2006 unter dem Namen Enhanced Index Investing SICAV als eine gemäß Teil II des OGA-Gesetzes zugelassene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) gegründet.

Am 4. Februar 2013 wurde die Gesellschaft in Tareno Funds umbenannt und in einen OGAW gemäß Teil I des OGA-Gesetzes umgewandelt. Die Satzung wurde letztmalig am 4. Februar 2013 geändert und die konsolidierte Fassung der Satzung wurde am 19. Februar 2013 im Luxemburger Amtsblatt veröffentlicht.

Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und des Company Act, soweit das OGA-Gesetz nicht von davon abweicht.

Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B121903 eingetragen.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschaft kann jedoch auf Beschluss der Anteilhaber aufgelöst werden und wird nach Auflösung des letzten Teilfonds automatisch aufgelöst.

Die Registrierung der Gesellschaft auf der OGAW-Liste stellt weder eine Genehmigung noch eine Ablehnung durch eine Luxemburger Behörde in Bezug auf die Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Verkaufsprospekts oder der in den verschiedenen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte dar.

Das Mindestkapital der Gesellschaft darf zu keiner Zeit unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapital liegen, das zum Datum dieses Prospekts 1.250.000 Euro beträgt. Die von einem investierenden Teilfonds gehaltenen Anteile eines Zielteilfonds werden bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung nicht berücksichtigt. Die Mindestkapitalanforderung wurde in sechs Monaten nach Zulassung der Gesellschaft als OGAW erreicht.

Das Grundkapital der Gesellschaft entspricht jederzeit ihrem Nettoinventarwert. Das Grundkapital der Gesellschaft wird bei der Ausgabe zusätzlicher Anteile oder der Rücknahme im Umlauf befindlicher Anteile automatisch angepasst, und diesbezüglich sind keine besonderen Ankündigungen oder Anzeigen erforderlich.

1.2 Anteile

Die Gesellschaft kann eine unbegrenzte Zahl von Anteilen ausgeben.

Bei den ausgegebenen Anteilen handelt es sich um Namensanteile. Ganze Anteile sind mit denselben Stimmrechten ausgestattet und enthalten keine Vorkaufsrechte.

Bei Auflösung der Gesellschaft berechtigt jeder Anteil zu seinem proportionalen Anteil an dem betreffenden Teilfondsvermögen nach Zahlung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wobei die Regeln der Gesellschaft für die Zuweisung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten Berücksichtigung finden.

Anteilsbruchteile können bis zu einem Zehntausendstel eines Anteils ausgegeben werden und berechtigen zu einer Beteiligung an den Nettoergebnissen und Liquidationserlösen der Gesellschaft, des Teilfonds oder der Klasse im Verhältnis zu dem Anteilsbruchteil, den sie darstellen, sind jedoch nicht mit Stimmrechten auf Hauptversammlungen der Gesellschaft, des Teilfonds oder der Klasse verbunden.

Zulässige Anleger können Anteile gegen die Zahlung des in Abschnitt 5.1 des Allgemeinen Teils definierten Zeichnungspreises erwerben.

Alle Anteile müssen vollständig eingezahlt sein.

Das Anteilinhaberregister wird von der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft geführt. Dieses Register enthält die Namen der Inhaber der Namensanteile, ihren Wohnsitz oder ihre Zustellanschrift, die Anzahl der Anteile, die Klasse und den Teilfonds, in der/dem diese Anteile vom Inhaber gehalten werden und jede Übertragung der Anteile und die Termine solcher Übertragungen. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung in dieses Register verbrieft.

Jeder registrierte Anteilinhaber nennt der Gesellschaft eine Adresse, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen gesendet werden. Die Gesellschaft kann Mitteilungen und Bekanntmachungen auch per Fax oder E-Mail zustellen. Anteilinhaber können der Gesellschaft jederzeit schriftlich mitteilen, dass ihre Adresse oder andere Kontaktdaten geändert werden sollen.

Die Anteile verleihen zum Zeitpunkt der Ausgabe neuer Anteile keine Vorzugsrechte.

Alle Anteile in einem Teilfonds gewähren gleiche Rechte in Bezug auf Stimmrechte bei allen Hauptversammlungen der Gesellschaft und allen Versammlungen des betreffenden Teilfonds oder Klassen.

In den Besonderen Teilen werden für jeden Teilfonds die verfügbaren Klassen und deren Merkmale ausgeführt.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds in Bezug auf Anteile einer oder gegebenenfalls mehrerer Klassen beschließen, die Zeichnung vorübergehend oder endgültig auszusetzen, einschließlich der Zeichnungen, die sich aus dem Umtausch von Anteilen einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds ergeben.

1.3 Umbrella-Struktur - Teilfonds

Die Gesellschaft verfügt über eine Umbrella-Struktur, die einen oder mehrere Teilfonds umfasst. Für jeden Teilfonds wird ein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten geführt und entsprechend dem Anlageziel und der für diesen Teilfonds geltenden Anlagepolitik investiert. Das Anlageziel, die Anlagepolitik sowie andere besondere Merkmale der einzelnen Teilfonds (sowie Risikoprofil und Dauer) sind in dem jeweiligen Besonderen Teil dargelegt.

Die Gesellschaft stellt eine einzige juristische Einheit dar. Die Rechte der Anteilinhaber und Gläubiger, die sich auf einen Teilfonds beziehen oder sich aus der Einrichtung, dem Betreiben und der Liquidation eines Teilfonds ergeben, sind auf die Vermögenswerte dieses

Teilfonds beschränkt. Das Teilfondsvermögen dient ausschließlich der Bedienung der Rechte der Anteilinhaber dieses Teilfonds und der Rechte der Gläubiger, deren Forderungen in Verbindung mit der Einrichtung, dem Betreiben und der Auflösung dieses Teilfonds entstehen.

Die Gesellschaft kann aus einem oder mehreren Feeder-Teilfonds bestehen, wobei jeder Feeder-Teilfonds befugt ist, bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in Anteile eines anderen zulässigen Master-OGAW (oder einem Teilfonds davon) nach den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, wie gegebenenfalls in dem Besonderen Teil dargelegt, zu investieren.

1.4 Klassen und Unterklassen

Der Verwaltungsrat kann die Auflegung einer oder mehrerer Klassen in einem Teilfonds beschließen, deren Vermögenswerte gemeinsam angelegt werden, die sich jedoch bezüglich Gebührenstruktur, Vertrieb, Marketingziele, Währung oder anderer besonderer Merkmale unterscheiden.

Für die Klassen wird jeweils ein gesonderter Nettoinventarwert je Anteil berechnet, der infolge dieser variablen Faktoren Abweichungen aufweisen kann. Die Klassen bestimmter Teilfonds können, wie in den Besonderen Teilen angegeben, auf Beschluss des Verwaltungsrats in mehrere Unterklassen mit unterschiedlichen Basiswährungen aufgeteilt werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass ein Anleger dem Risiko ausgesetzt sein kann, dass der Nettoinventarwert einer auf eine bestimmte Basiswährung lautenden Klasse Schwankungen unterliegen kann, die sich im Vergleich zu einer anderen auf eine andere Basiswährung lautenden Klasse als ungünstig erweisen. Die Gesellschaft kann (ist aber nicht dazu verpflichtet) Techniken und Instrumente einsetzen, die dazu dienen, sich so weit wie möglich gegen Schwankungen der Währung abzusichern, auf die die jeweilige Unterklasse lautet. Von der Absicherungsstrategie kann und sollte nicht erwartet werden, dass sie das Risiko einer abgesicherten Klasse gegenüber Währungsschwankungen vollständig eliminiert. Alle mit der Absicherung verbundenen Kosten werden der betreffenden Unterklasse zugerechnet.

Eine Klasse kann ausschüttende oder thesaurierende Anteile anbieten. Bei ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, die dieser Klasse zuzurechnenden Erträge auszuschütten, während die den thesaurierenden Anteilen zuzurechnenden Erträge kapitalisiert werden, um den Nettoinventarwert je Anteil zu erhöhen.

Die verfügbaren Klassen jedes Teilfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil angegeben.

Dem Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflegung zusätzlicher Klassen, deren Merkmale von den bestehenden Klassen abweichen können, und zusätzlicher Teilfonds, die andere Anlageziele als die zu diesem Zeitpunkt existierenden Teilfonds verfolgen, veranlassen. Nach der Auflegung neuer Teilfonds oder Klassen wird der Verkaufsprospekt gegebenenfalls aktualisiert oder durch einen neuen Besonderen Teil ergänzt.

Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass einige Teilfonds oder Klassen nicht allen Anlegern zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in einem bestimmten Rechtsgebiet nur eine oder mehrere Klassen zum Kauf anzubieten, um lokalen Gesetzen, Gepflogenheiten oder Geschäftspraktiken zu entsprechen oder aus steuerlichen oder anderen Gründen. Die Gesellschaft kann des Weiteren einen oder mehrere

Teilfonds bzw. eine oder mehrere Klassen ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten.

2. GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERWALTUNG UND VERTRIEB

2.1 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist mit der Geschäftsführung der Gesellschaft betraut. Der Verwaltungsrat verfügt über weitestgehende Befugnisse, um sämtliche Verwaltungs- und Verfügungshandlungen im Interesse der Gesellschaft auszuführen. Sämtliche Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilhaber vorbehalten sind, fallen in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat muss sich aus mindestens drei (3) Verwaltungsratsmitgliedern zusammensetzen, bei denen es sich zum Datum dieses Prospekts um die im Abschnitt „**Allgemeine Informationen**“ aufgeführten Personen handelt. Der Verwaltungsrat hat einen Vorsitzenden ernannt, der bei Stimmengleichheit über eine entscheidende Stimme verfügt.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung für einen Zeitraum von maximal sechs (6) Jahren ernannt. Die Hauptversammlung kann ein Verwaltungsratsmitglied jederzeit und ohne Grund (*ad nutum*) abberufen.

Die Gesellschaft kann Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte und deren Erben, Testamentvollstrecker und Nachlassverwalter für angemessene Kosten, die der Person in Verbindung mit Klagen, Rechtsprozessen oder Gerichtsverfahren, bei denen sie in Anspruch genommen wird, da sie ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft war, oder auf ihr Ersuchen hin jeder anderen Gesellschaft, von der die Gesellschaft ein Aktionär oder Gläubiger ist und in Bezug auf die die Person keinen Anspruch auf Schadloshaltung hat, schadlos halten, außer in Verbindung mit Vorgängen, bei denen die Person zum Abschluss einer solchen Klage, eines solchen Rechtsprozesses oder Verfahrens wegen grober Fahrlässigkeit oder groben Fehlverhaltens verurteilt wurde. Im Fall der Einigung wird die Schadloshaltung lediglich in Verbindung mit den Vorgängen gewährt, die von der Einigung abgedeckt sind, denen bezüglich der Rechtsberater die Gesellschaft in Kenntnis setzt, dass die schadlos zu haltende Person keine solche Pflichtverletzung begangen hat. Das vorstehende Recht auf Schadloshaltung schließt andere dieser Person möglicherweise zustehenden Rechte nicht aus.

2.2 Verwaltungsgesellschaft

Unternehmensinformationen

Der Verwaltungsrat hat **FundPartner Solutions (Europe) S.A.** gemäß dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag zur Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Teil I des OGA-Gesetzes ernannt.

Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag wurde am ● 2020 auf unbestimmte Zeit gültig abgeschlossen. Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts wurde die Verwaltungsgesellschaft außerdem ernannt, als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds zu fungieren, deren Liste am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist und die im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführt sind.

FundPartner Solutions (Europe) S.A. wurde am 17. Juli 2008 als Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht auf unbestimmte Dauer gegründet. Die Satzung der Gesellschaft wurde am 26. August 2008 im Luxemburger Amtsblatt veröffentlicht. Die Gesellschaft ist im amtlichen Verzeichnis der Luxemburger Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 eingetragen. Am Datum dieses Prospekts beträgt das genehmigte,

vollständig eingezahlte Kapital der Gesellschaft 6.250.000 CHF und die Eigenmittel der Verwaltungsgesellschaft erfüllen die Anforderungen des OGA-Gesetzes und des CSSF-Rundschreibens 18/698. Der Verwaltungsrat setzt sich wie oben im Abschnitt **Allgemeine Informationen** beschrieben zusammen.

Pflichten der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt für die Gesellschaft unter der allgemeinen Aufsicht des Verwaltungsrats und ohne Beschränkung (i) Anlageverwaltungsdienste, (ii) administrative Tätigkeiten und (iii) Dienstleistungen im Rahmen von Marketing, Vertrieb und Verkauf, wie in Anhang II des OGA-Gesetzes aufgeführt. Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft sind im Weiteren in den Artikeln 107 ff. des OGA-Gesetzes festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft muss bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit ehrlich und redlich im besten Interesse der Anteilhaber und im Einklang mit dem OGA-Gesetz, dem Verkaufsprospekt und der Satzung handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft ist zur täglichen Verwaltung der Gesellschaft befugt.

Delegation

Bei der Wahrnehmung ihrer im OGA-Gesetz und im Verwaltungsgesellschaftsvertrag festgelegten Pflichten ist die Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der effizienteren Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit befugt, ihre Funktionen und Pflichten unter ihrer Verantwortung und Aufsicht und vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschaft und der Genehmigung der CSSF in Teilen oder vollständig auf Dritte zu übertragen, die im Hinblick auf die Art der zu übertragenden Funktionen und Pflichten zur Wahrnehmung der besagten Funktionen und Pflichten qualifiziert und in der Lage sein müssen. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt der Gesellschaft gegenüber für sämtliche auf diese Weise übertragenen Angelegenheiten haftbar.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet jede Stelle, auf die sie ihre Aufgaben zu übertragen beabsichtigt, zur Einhaltung der Bestimmungen des Verkaufsprospekts, der Satzung und der entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags.

Die Verwaltungsgesellschaft wird in Verbindung mit den jeweils delegierten Aufgaben geeignete Kontrollmechanismen und -verfahren, einschließlich Kontrollen des Risikomanagements, und regelmäßige Berichterstattungsverfahren implementieren, um eine wirksame Aufsicht der Drittparteien sicherzustellen, auf die Funktionen und Aufgaben übertragen werden, und um zu gewährleisten, dass die von diesen dritten Dienstleistern erbrachten Leistungen der Satzung, dem Prospekt und der mit den jeweiligen dritten Dienstleistern geschlossenen Vereinbarung entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei der Auswahl und Überwachung der Drittparteien, auf die Funktionen und Aufgaben übertragen werden können, gebührende Umsicht und Sorgfalt walten lassen und sicherstellen, dass die jeweiligen Drittparteien über hinreichend Erfahrung und Wissen sowie über die erforderlichen Genehmigungen verfügen, die zur Wahrnehmung der auf sie übertragenen Funktionen geboten sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die folgenden Funktionen auf Drittparteien übertragen: Anlageverwaltung für bestimmte Teilfonds, administrative Tätigkeiten, Marketing und Vertrieb, wie im Weiteren in diesem Verkaufsprospekt und in den jeweiligen Besonderen Teilen festgelegt.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken festgelegt, die im Einklang mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und zu dessen Unterstützung angewendet werden, wobei dieses Risikomanagement weder das Eingehen von Risiken fördert, die nicht mit den Risikoprofilen, Vorschriften, diesem Prospekt oder der Satzung vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft dabei beeinträchtigt, pflichtgemäß im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln.

Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Vergütungsbestandteile und findet auf die Kategorien des Personals Anwendung, einschließlich Geschäftsleitung, Risk Taker, Kontrollfunktionen und Angestellte, die eine Gesamtvergütung beziehen, welche in die Vergütungsgruppe der Geschäftsleitung und der Risiko Taker fällt, deren berufliche Aktivitäten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft oder der Teilfonds haben.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Anteilinhaber und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik stellt insbesondere sicher, dass:

- (a) das mit Kontrollfunktionen betraute Personal entsprechend den mit ihren Funktionen verbundenen erreichten Zielen vergütet wird, und zwar unabhängig von der Wertentwicklung der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche;
- (b) die Leistungsbeurteilung in einem mehrjährigen Rahmen entsprechend der den Anlegern der Gesellschaft empfohlenen Haltedauer erfolgt, sodass gewährleistet werden kann, dass die Beurteilung auf der langfristigen Wertentwicklung der Gesellschaft und den Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsbezogenen Vergütungsbestandteile über denselben Zeitraum verteilt wird;
- (c) die festen und variablen Vergütungselemente ausgewogen sind und das feste Element einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung ausmacht, um eine vollständig flexible Politik bei den variablen Vergütungselementen zu verfolgen, unter anderem mit der Möglichkeit, keine variable Vergütung zu bezahlen.
- (d) die Leistungsmessung, die zur Berechnung der variablen Vergütungskomponenten oder der Pools von variablen Vergütungskomponenten herangezogen wird, einen umfassenden Anpassungsmechanismus beinhaltet, um alle relevanten Arten aktueller und künftiger Risiken einbeziehen zu können;
- (e) sofern der Anteil der Verwaltungsgesellschaft am von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Vermögen zu einem Zeitpunkt 50 % oder mehr beträgt, mindestens 50 % der variablen Vergütungsbestandteile aus Anteilen, gleichwertigen Eigentümerinteressen, oder fondsgebundenen Instrumenten oder gleichwertigen bargeldlosen Instrumenten, die ebenso wirksame Anreize wie die in diesem Punkt (e) genannten Instrumente aufweisen, bestehen müssen; und
- (f) ein wesentlicher Anteil und in jedem Fall mindestens 40 % des variablen Vergütungsbestandteils über einen Zeitraum gestundet wird, der im Hinblick auf die den Anteilinhabern empfohlene Haltedauer angemessen und korrekt auf die Art der Risiken der Gesellschaft ausgerichtet ist.

Ausführliche Informationen zur Vergütungspolitik, einschließlich der mit der Festlegung der festen und variablen Vergütung des Personals beauftragten Personen, eine Beschreibung der wichtigsten Vergütungselemente und einer zusammenfassenden Darstellung der Festlegung der Vergütung, stehen auf der Website <https://www.group.pictet/asset-services/fundpartner-solutions> zur Verfügung. Eine Kopie in Papierform zur Vergütungspolitik in Kurzfassung wird den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos bereitgestellt.

Leitende Personen

Die leitenden Personen der Verwaltungsgesellschaft sind für die Leitung des Alltagsgeschäfts der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich. Am Datum dieses Prospekts sind die leitenden Personen der Verwaltungsgesellschaft die im Abschnitt **Allgemeine Informationen** aufgeführten.

Die leitenden Personen müssen in ihrer Funktion als Geschäftsleitung sicherstellen, dass die verschiedenen Dienstleister, auf die die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Funktionen übertragen hat, ihre Funktionen in Übereinstimmung mit dem OGA-Gesetz, dem CSSF-Rundschreiben 18/698, der Satzung, dem Verkaufsprospekt und den Bestimmungen der jeweiligen Dienstleistungsverträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und den jeweiligen Dienstleistern erfüllen. Die leitenden Personen stellen zudem die Einhaltung der Anlagebeschränkungen durch die Gesellschaft sicher und beaufsichtigen die Umsetzung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds. Die leitenden Personen berichten zudem regelmäßig dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft und setzen diesen umgehend über etwaige Verstöße der Gesellschaft gegen die Anlagebeschränkungen in Kenntnis.

Pflichten als Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt gemäß dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag für die Gesellschaft zudem Dienstleistungen als Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle, Zahl- und Domizilstelle. In diesem Zusammenhang ist die Verwaltungsgesellschaft:

- als Register- und Transferstelle mit der Führung des Anteilhaberregisters der Gesellschaft und der Durchführung von Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen gemäß dem Verkaufsprospekt und der Satzung betraut;
- als Verwaltungs- und Zahlstelle mit der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der Anteile jedes Teilfonds und jeder Klasse gemäß dem OGA-Gesetz, der Satzung und dem Verkaufsprospekt und gegebenenfalls der Wahrnehmung von Verwaltungs- und Buchhaltungsdiensten für die Gesellschaft sowie mit der Veranlassung der Zahlung von Dividenden oder Ausschüttungen- und Rücknahmeerlösen an Anteilhaber betraut;
- als Domizilstelle mit der Entgegennahme und sicheren Verwahrung sämtlicher Mitteilungen, Korrespondenz, telefonischer Beratung oder sonstiger Stellungnahmen und Benachrichtigungen, die sie für Rechnung der Gesellschaft erhält, sowie für die Bereitstellung sonstiger Einrichtungen, die im Rahmen der täglichen Verwaltung der Gesellschaft von Zeit zu Zeit erforderlich sein können, betraut.

2.3 Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Gesellschaft einen oder mehrere Anlageverwalter bestimmen, der mit der Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten betraut wird und für die Anlagetätigkeit eines oder mehrerer Teilfonds im Rahmen der in diesem

Verkaufsprospekt und dem jeweiligen Besonderen Teil dargelegten Parameter und Beschränkungen verantwortlich zeichnet.

Der Anlageverwalter wird für den betroffenen Teilfonds Anlageverwaltungsdienste gemäß den Bestimmungen des Vermögensverwaltungsvertrags und im Einklang mit der Anlagepolitik, dem Anlageziel und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds, wie in der Satzung, im Prospekt und dem jeweiligen Besonderen Teil dargelegt, bereitstellen oder beschaffen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Der Anlageverwalter kann seine Funktionen mit Genehmigung der CSSF, der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft an einen oder mehrere nachgeordnete Anlageverwalter übertragen. Im Fall der Bestellung von nachgeordneten Anlageverwaltern wird der betreffende besondere Teil aktualisiert.

Gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe g des OGA-Gesetzes kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit (i) weitere Anweisungen an einen Anlageverwalter geben und (ii) dessen Mandat beenden, welcher gemäß dem vorstehenden Absatz bestellt wurde, sofern dies im Interesse der Anteilhaber ist.

Sofern nicht anderweitig in dem jeweiligen Besonderen Teil verfügt, ist der Anlageverwalter unter anderem für die Identifizierung und den Erwerb der Anlagen der Gesellschaft zuständig. Der Anlageverwalter ist uneingeschränkt befugt und verfügt über sämtliche erforderlichen Rechte, um die Anlagen der betreffenden Teilfonds zu verwalten und sonstige Anlageverwaltungsdienste zu erbringen, um die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft bei der Umsetzung der in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Anlageziele und der Anlagepolitik und spezifischer in dem jeweiligen Besonderen Teil dargelegter Anlageziele und der dargelegten Anlagepolitik zu unterstützen. Folglich verbleibt die Verantwortung für Kauf-, Verkaufs- und Halteentscheidungen in Bezug auf ein bestimmtes Wertpapier oder einen bestimmten Vermögenswert bei dem Verwaltungsrat, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter und gegebenenfalls dem betreffenden von diesen bestellten nachgeordneten Anlageverwalter, jederzeit vorbehaltlich der Gesamtpolitik, der Leitung, der Aufsicht und der Verantwortung des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft.

Sofern ein Anlageverwalter Anspruch auf eine Vergütung aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen hat, wird diese Vergütung in dem jeweiligen Besonderen Teil offengelegt.

2.4 Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein Anlageverwalter kann einen oder mehrere Anlageberater bestellen, um Beratungsdienste für einen Teilfonds, wie in dem jeweiligen Besonderen Teil bestimmt, zu erbringen.

Sofern ein Anlageberater Anspruch auf eine Vergütung aus dem Teilfondsvermögen hat, wird diese Vergütung in dem jeweiligen Besonderen Teil offengelegt.

2.5 Verwahrstelle

Pictet & Cie (Europe) S.A. wurde gemäß dem Verwahrstellenvertrag für unbestimmte Zeit zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt. Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von neunzig Tagen schriftlich gekündigt werden.

Die Verwahrstelle wurde als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) luxemburgischen Rechts am 3. November 1989 auf unbestimmte Zeit gegründet. Am Datum dieses Prospekts beträgt ihr voll eingezahltes Kapital 70.000.000 CHF.

Die Verwahrstelle nimmt ihre Funktionen und Zuständigkeiten im Einklang mit geltenden Luxemburger Gesetzen und Vorschriften und dem Verwahrstellenvertrag wahr.

Pflichten der Verwahrstelle

In Bezug auf seine Pflichten gemäß dem OGA-Gesetz wird die Verwahrstelle:

- (a) die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft sicherstellen;
- (b) gewährleisten, dass die Kapitalflüsse der Gesellschaft ordnungsgemäß nach Maßgabe des OGA-Gesetzes überwacht werden.
- (c) sicherstellen, dass Zeichnung, Ausgabe, Rücknahme, Umtausch und Übertragung sowie der Verkauf, die Emission, der Rückkauf, die Rückgabe und die Annullierung von Anteilen entsprechend mit Luxemburger Recht oder diesem Verkaufsprospekt und der Satzung erfolgen;
- (d) sicherstellen, dass der Wert der Anteile im Einklang mit Luxemburger Recht und der Satzung berechnet wird;
- (e) die Anweisungen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft ausführen, es sei denn, dass sie dem Luxemburger Recht oder der Satzung zuwiderlaufen;
- (f) sicherstellen, dass der Gesellschaft bei Transaktionen, welche Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, das etwaige Entgelt innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- (g) sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit Luxemburger Recht und der Satzung verwendet werden;
- (h) sicherstellen, dass der Gesellschaft bei Transaktionen, die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, das etwaige Entgelt zu den üblichen Abwicklungsterminen überwiesen wird;
- (i) sicherstellen, dass der Ertrag der Gesellschaft im Einklang mit der Satzung verwendet wird.

Delegation

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrungspflichten in Bezug auf die verwahrten Finanzinstrumente der Gesellschaft oder andere Vermögenswerte (mit Ausnahme von liquiden Mitteln) gemäß der OGAW-Richtlinie, der OGAW-DVK und geltendem Recht auf Dritte übertragen.

Eine aktuelle Liste der Beauftragten (und Unterbeauftragten) der Verwahrstelle steht auf der Website <https://www.group.pictet/fr/asset-services/services-de-banque-depositaire/depositaires-delegues-et-delegues-la-conservation> bereit.

Haftung

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder den Anteilhabern für den Verlust der Finanzinstrumente der Gesellschaft, welche von der Verwahrstelle oder ihren

Beauftragten, auf die sie ihre Verwahrungsfunktionen übertragen hat, verwahrt werden. Der Verlust eines von der Verwahrstelle oder ihren Beauftragten verwahrten Finanzinstruments gilt als eingetreten, wenn die Bedingungen von Artikel 18 der OGAW-DVK erfüllt sind. Die Haftung der Verwahrstelle für andere Verluste als dem Verlust der verwahrten Finanzinstrumente der Gesellschaft kommt entsprechend den Bestimmung des Verwahrstellenvertrags zum Tragen.

Bei Verlust der Finanzinstrumente der Gesellschaft, die von der Verwahrstelle oder einem ihrer Beauftragten verwahrt werden, wird die Verwahrstelle der Gesellschaft Finanzinstrumente des gleichen Typs oder den entsprechenden Betrag unverzüglich zurückerstatten. Die Verwahrstelle haftete jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust aufgrund eines externen Ereignisses entstanden ist, das sich ihrem Einfluss entzieht, oder das sich, wenn die Verwahrung der Finanzinstrumente an einen Beauftragten übertragen wurde, dem Einfluss ihres Beauftragten entzieht, und dessen Konsequenzen trotz (i) aller ergriffener Vorsichtsmaßnahmen, die einer umsichtigen Verwahrstelle gemäß gängiger Praxis obliegen, und aller angemessenen Bemühungen, dem entgegen zu wirken, und (ii) der Einhaltung eines strengen und umfassenden Due-Diligence-Prozesses unvermeidlich waren.

Die Verwahrstelle kann unter keinen Umständen gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Personen für mittelbare oder Folgeschäden oder für Gewinnausfall, Vertragsverluste, Verlust von Firmenwert haftbar gemacht werden, unabhängig davon, ob dieser vorhersehbar war oder nicht, selbst wenn die Verwahrstelle von der Wahrscheinlichkeit solcher Verluste oder Schäden Kenntnis erlangt hatte, und unabhängig davon, ob die Ansprüche wegen Verlusten oder Schäden aufgrund von Fahrlässigkeit, Vertragsverletzung oder aus anderen Gründen geltend gemacht werden.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle wird bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und einzig im Interesse der Gesellschaft und der Anteilinhaber handeln.

Dennoch können gelegentlich potenzielle Interessenkonflikte bei der Erbringung durch die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen von anderen Dienstleistungen für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien auftreten. Die verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle werden desgleichen als dritte Beauftragte der Verwahrstelle bestellt. Potenzielle Interessenkonflikte, die zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten identifiziert wurden, betreffen in erster Linie Betrugsfälle (Unregelmäßigkeiten, die den zuständigen Behörden nicht gemeldet werden, um Reputationsschäden zu vermeiden), das Risiko aus rechtskräftigen Rückgriffsforderungen (Verzögern oder Vermeiden der Einleitung rechtlicher Schritte gegen den Beauftragten), eine voreingemommene Auswahl (die Wahl des Beauftragten basiert nicht auf Qualität oder Preis), das Insolvenzrisiko (niedrigere Standards bei der Trennung des Sondervermögens oder der Sorgfalt hinsichtlich der Solvenz des Beauftragten) oder die Ausfallrisiken einer einzelnen Partei (konzerninterne Anlagen).

Basierend auf einer strengen Auslegung der Vorschriften der Verwahrstelle hat die Verwahrstelle sämtliche Arten von Situationen vordefiniert, die potenziell einen Interessenkonflikt begründen können, und hat dementsprechend alle Leistungen einer Prüfung unterzogen, welche entweder von der Verwahrstelle selbst oder von Unternehmen, die mit der Verwahrstelle durch gemeinsame Leitung oder Kontrolle verbunden sind, für die Gesellschaft erbracht werden. Im Rahmen dieser Maßnahme wurden einige potenzielle, jedoch angemessen gesteuerte Interessenkonflikte identifiziert und diesbezüglich eine Liste erstellt. Die Verwahrstelle überprüft diese Liste regelmäßig, indem die Serviceleistungen und

Beauftragungen an und von verbundenen Unternehmen, durch die Interessenkonflikte auftreten können, neu bewertet werden.

Im Fall eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts wird die Verwahrstelle ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft wahrnehmen und die Gesellschaft und die anderen Fonds redlich und, soweit dies angemessen möglich ist, so behandeln, dass sämtliche Transaktionen auf der Grundlage von Bedingungen ausgeführt werden, die für die Gesellschaft nicht wesentlich ungünstiger sind, als wenn der tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikt nicht bestanden hätte. Potenzielle Interessenkonflikte werden auch auf diverse andere Arten identifiziert, gesteuert und überwacht, wie unter anderem, ohne Beschränkung darauf, durch die hierarchische und funktionelle Trennung der Funktionen der Gesellschaft von ihren anderen Aufgaben, welche potenziell einen Konflikt darstellen können, und durch die Verwahrstelle, die ihre eigenen Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten befolgt.

Eine Kopie in Papierform der Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten in Kurzfassung wird den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos bereitgestellt.

Kündigung

Die Verwahrstelle oder die Gesellschaft kann den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Frist von mindestens neunzig Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigen, wobei davon ausgegangen wird, dass die Entscheidung der Gesellschaft, die Bestellung der Verwahrstelle zu widerrufen, unter dem Vorbehalt erfolgt, dass eine andere Verwahrstelle innerhalb von zwei Monaten die Pflichten und Zuständigkeiten der Verwahrstelle wie in der Satzung festgelegt übernimmt, und ferner vorausgesetzt, dass, wenn die Gesellschaft die Bestellung der Verwahrstelle widerruft, die Verwahrstelle ihre Aufgaben bis zu dem Zeitpunkt weiter wahrnehmen wird, an dem die Verwahrstelle von sämtlichen Vermögenswerten der Gesellschaft entlastet wurde, die die Verwahrstelle hielt oder deren Halten sie im Namen der Gesellschaft veranlasste. Sollte die Verwahrstelle selbst den Vertrag kündigen, muss die Gesellschaft eine neue Verwahrstelle bestellen, welche die Pflichten und Zuständigkeiten der Verwahrstelle innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum übernehmen muss, an dem die Kündigungsfrist ausläuft, und bis zu dem Zeitpunkt, an dem die neue Verwahrstelle durch die Gesellschaft bestellt wird, ist die Verwahrstelle lediglich verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die besten Interessen der Anteilhaber zu wahren.

Vergütung

Die Verwahrstelle wird gemäß den auf dem Luxemburger Finanzplatz üblichen Praktiken vergütet. Die Vergütung wird als ein prozentualer Anteil des Nettovermögens der Gesellschaft ausgedrückt und auf vierteljährlicher Basis gezahlt, wie im nachfolgenden Abschnitt 14 ausführlich dargelegt. Die an die Verwahrstelle gezahlten Gebühren werden in den Abschlüssen der Gesellschaft ausgewiesen.

2.6 Vertriebsstellen und Nominees

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit dem Vertrieb der Anteile betraut. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Gesellschaft eine oder mehrere Vertriebsstellen benennen.

Die Verwaltungsstelle(n) können Anlegern Vereinbarungen zur Erbringung von Nominee-Diensten für diese Anleger in Verbindung mit den Anteilen anbieten oder dritte Nominee-Dienstleister mit der Erbringung solcher Nominee-Dienste für die zugrunde liegenden Anleger beauftragen. Alle Vertriebsstellen, die im Auftrag der Gesellschaft und Nominee-

Dienstleister Zeichnungsgelder und/oder Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschaufträge erhalten können, müssen (i) Gewerbetreibende für den Finanzsektor eines FATF-Mitgliedstaats sein, die gemäß den vor Ort geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche unterliegen, welche den nach Luxemburger Recht erforderlichen Vorschriften gleichwertig sind, oder (ii) Gewerbetreibende, die in einem Nicht-FATF-Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern sie eine Tochtergesellschaft eines Gewerbetreibenden für den Finanzsektor eines FATF-Mitgliedstaats sind und aufgrund von internen Konzernregelungen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, welche den nach Luxemburger Recht erforderlichen Vorschriften entsprechen. Solange und insoweit solche Vereinbarungen bestehen, werden zugrunde liegende Anleger nicht in dem Register der Gesellschaft ausgewiesen und können nicht unmittelbar die Gesellschaft in Regress nehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder etwaige Vertriebsstellen oder Nominee-Dienstleister, die ihre Anteile durch Euroclear oder Clearstream oder ein anderes relevantes Clearing-System als Kontoinhaber halten, gelten ferner nicht als der in das Register eingetragene Anteilinhaber. Der betreffende Nominee von Euroclear oder Clearstream oder einem anderen relevanten Clearing-System gilt in diesem Fall als der in das Register eingetragene Anteilinhaber und würde seinerseits die Anteile zugunsten der betreffenden Kontoinhaber im Einklang mit den betreffenden Vereinbarungen halten.

Die Bedingungen einer (Unter-)Vertriebsvereinbarung(en) mit Vereinbarungen zur Erbringung von Nominee-Dienstleistungen müssen es ermöglichen, dass ein zugrunde liegender Anleger, der (i) über einen Nominee in die Gesellschaft investiert hat und (ii) ein zulässiger Anleger ist, jederzeit die Übertragung der über den Nominee gezeichneten Anteile auf seinen/ihren Namen verlangen kann. Nach der Übertragung wird dem Anleger von dem Nominee ein Nachweis über seinen Anlagebestand zur Bestätigung der Übertragung gestellt.

Anleger können ohne Rückgriff auf die Verwaltungsgesellschaft oder etwaige Vertriebsstellen oder Nominees Anteile der Gesellschaft direkt zeichnen.

Die Verwaltungsgesellschaft und etwaige Anlageverwalter oder Anlageberater können mit einer Vertriebsstelle in Bezug für deren Vertriebsdienste Retrozessionsgebühren vereinbaren. Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Anlageberater bestreitet eine solche Retrozessionsgebühr aus der eigenen Vergütung.

2.7 Wirtschaftsprüfer

BDO Audit wurde als Abschlussprüfer (*réviseur d'entreprise agréé*) der Gesellschaft bestellt und nimmt sämtliche im OGA-Gesetz festgelegte Pflichten wahr.

3. ANLAGEZIEL, ANLAGEPOLITIK UND BESCHRÄNKUNGEN

3.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel der Gesellschaft besteht darin, den Anteilhabern die Möglichkeit zu bieten, von einem professionellen Portfoliomanagement übertragbarer Wertpapiere und/oder anderer finanzieller Vermögenswerte zu profitieren, wie in der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds festgelegt.

Eine Anlage in die Gesellschaft muss als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden. Es kann keine Gewähr gegeben werden, dass die Anlageziele der Gesellschaft erreicht werden.

Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen normalen Marktschwankungen und Risiken, die mit allen Anlagen verbunden sind; daher kann nicht garantiert werden, dass die Anlagen der Gesellschaft rentabel sind. Die Gesellschaft beabsichtigt, ein diversifiziertes Anlageportfolio zu halten, um die Anlagerisiken abzufedern.

Das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds werden in Bezug auf diese Teilfonds in den jeweiligen Besonderen Teilen dargelegt.

3.2 Anlagebeschränkungen

Die Gesellschaft und die Teilfonds unterliegen den in Anhang 1 festgelegten Anlagebeschränkungen. Für die Teilfonds können zusätzliche Anlagebeschränkungen gelten, die in den betreffenden Besonderen Teilen dargelegt sind.

3.3 Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Bestimmte Teilfonds sind befugt, derivative Finanzinstrumente zum Zweck der Absicherung oder zur effizienten Portfolioverwaltung oder im Rahmen ihrer Anlagestrategien, wie in den jeweiligen Besonderen Teilen erörtert, einzusetzen. Sofern nicht anderweitig in einem Besonderen Teil verfügt, setzt ein Teilfonds derivative Finanzinstrumente ausschließlich zum Zweck der Absicherung und/oder der effizienten Portfolioverwaltung ein. Teilfonds verwenden Derivate innerhalb der in Anhang 1 festgelegten Grenzen.

Anleger sollten die Risikofaktoren in Anhang 2, Abschnitt 5 zur Erwägung der mit derivativen Finanzinstrumenten einhergehenden spezifischen Risiken zur Kenntnis nehmen. Die Teilfonds werden lediglich mit erstklassigen Finanzinstituten OTC-Geschäfte abschließen, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind.

3.4 Einsatz von EPM-Techniken

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts setzt kein Teilfonds EPM-Techniken ein.

Anleger sollten die Risikofaktoren in Anhang 2, Absatz 8 zur Erwägung der mit EPM-Techniken einhergehenden spezifischen Risiken zur Kenntnis nehmen.

4. GEMEINSAME VERWALTUNG

Unter Einhaltung der allgemeinen Satzungsbestimmungen kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte bestimmter Teilfonds gesammelt zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung gemeinsam zu verwalten. Das Teilfondsvermögen, das Gegenstand der gemeinsamen Verwaltungsverfahren ist, wird in diesen Fällen gemäß einem gemeinsamen Anlageziel verwaltet und als „Pool“ bezeichnet. Diese Pools werden jedoch ausschließlich zum Zweck der internen Verwaltungseffizienz oder der Reduzierung von Verwaltungskosten eingesetzt.

Die Pools verfügen nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit und sind für Anteilhaber nicht direkt zugänglich. Liquide Mittel oder andere Vermögenswerte können von einem oder mehreren Teilfonds einem oder mehreren dieser von der Gesellschaft eingerichteten Pools zugewiesen werden. Im Folgenden können von Zeit zu Zeit weitere Zuweisungen erfolgen. Übertragungen aus dem bzw. den Pools zurück auf die Teilfonds können lediglich in Höhe der Beteiligung dieses Teilfonds an dem bzw. den Pools erfolgen.

Der Anteil der Beteiligung eines Teilfonds an einem spezifischen Pool wird in Bezugnahme auf dessen ursprüngliche Zuweisung von liquiden Mitteln und/oder anderen Vermögenswerten an einen Pool und auf laufender Basis gemäß den Wertberichtigungen, die für weitere Zuweisungen oder Entnahmen erfolgen, bemessen.

Das Anrecht jedes an dem Pool beteiligten Teilfonds auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gilt anteilmäßig für jeden Vermögenswert eines solchen Pools.

Entsteht der Gesellschaft eine Verbindlichkeit in Bezug auf einen Vermögenswert eines spezifischen Pools oder eine Maßnahme, die in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools getroffen wurde, wird die Verbindlichkeit dem entsprechenden Pool zugerechnet. Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem bestimmten Pool zugewiesen werden können, werden dem Teilfonds, dem sie angehören oder auf den sie sich beziehen, zugewiesen. Vermögenswerte oder Kosten, die nicht direkt einem bestimmten Pool zurechenbar sind, werden anteilmäßig im Verhältnis zum Nettoinventarwert jedes Teilfonds den verschiedenen Teilfonds zugewiesen.

Nach Auflösung des Pools werden die Vermögenswerte des Pools dem oder den Teilfonds im Verhältnis zu seiner/ihrer Beteiligung an dem Pool zugewiesen.

Dividenden, Zinsen und sonstige Ausschüttungen mit Ertragscharakter in Bezug auf die Vermögenswerte eines bestimmten Pools werden den Teilfonds unverzüglich anteilig zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Pool zum Zeitpunkt der Vereinnahmung gutgeschrieben.

Kosten, die direkt einem bestimmten Pool zurechenbar sind, werden für diesen Pool als Gebühr verbucht und soweit zutreffend den Teilfonds anteilig zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Pool zum Zeitpunkt der Entstehung der Kosten zugewiesen. Kosten, die keinem bestimmten Pool zurechenbar sind, werden dem bzw. den betreffenden Teilfonds berechnet.

In den Geschäftsbüchern und Abschlüssen der Gesellschaft werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds, unabhängig davon, ob dieser an einem Pool partizipiert, jederzeit als ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des betreffenden Teilfonds, einschließlich gegebenenfalls zwischen zwei Berichtszeiträumen als anteiliger Anspruch eines Teilfonds an einem bestimmten Vermögenswert, identifiziert oder sind diesbezüglich identifizierbar. Folglich können solche Vermögenswerte jederzeit von anderen Vermögenswerten gesondert ausgewiesen werden. Diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden in den Registern der Verwahrstelle für den Teilfonds ebenfalls als Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines bestimmten Teilfonds identifiziert und folglich in den Registern der Verwahrstelle gesondert ausgewiesen.

5. ZEICHNUNG VON ANTEILEN

5.1 Erstzeichnungsfrist/-datum und laufende Zeichnungen

Während der Erstzeichnungsfrist oder an dem Erstzeichnungsdatum oder dem Auflegungsdatum für eine Klasse bietet die Gesellschaft die Anteile gemäß den in dem jeweiligen Besonderen Teil festgelegten Bedingungen an. Die Gesellschaft kann Anteile eines oder mehrerer Teilfonds oder einer oder mehrerer Klasse(n) in jedem Teilfonds anbieten. Sofern in einem Besonderen Teil verfügt, kann der Verwaltungsrat die Erstzeichnungsfrist verlängern und/oder die Erstzeichnungsfrist oder das Auflegungsdatum gemäß den Bedingungen im jeweiligen Besonderen Teil auf einen späteren Zeitpunkt verlegen.

Nach der Erstzeichnungsfrist, dem Erstzeichnungsdatum und dem Auflegungsdatum für eine Klasse kann die Gesellschaft Anteile jeder bestehenden Klasse in dem bestehenden Teilfonds an jedem Tag anbieten, der, wie in dem jeweiligen Besonderen Teil bestimmt, ein Bewertungstag ist.

5.2 Teilfonds oder Klasse für Zeichnungen geschlossen

Die Gesellschaft kann den Beschluss fassen, dass für eine bestimmte Klasse oder einen bestimmten Teilfonds keine weiteren Anteile nach der Erstzeichnungsfrist oder dem Erstzeichnungsdatum aufgelegt werden (wie jeweils in dem jeweiligen Besonderen Teil festgelegt).

Für den Fall, dass eine Klasse, die für Zeichnungen geschlossen ist, weil alle in dieser Klasse ausgegebenen Anteile zurückgenommen wurden, wieder für Zeichnungen geöffnet wird, oder für den Fall, dass während der Erstzeichnungsfrist oder am Erstzeichnungsdatum eines Teilfonds keine Anteile einer Klasse gezeichnet werden, wie im entsprechenden Besonderen Teil dargelegt, wird der Erstzeichnungspreis pro Anteil der betreffenden Klasse zum Zeitpunkt der (Wieder-)Auflegung der Klasse vom Verwaltungsrat festgelegt.

Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen für Klassen oder Teilfonds zu genehmigen, die zuvor für weitere Zeichnungen geschlossen waren. Der Verwaltungsrat fasst einen solchen Beschluss mit gebührender Berücksichtigung der Interessen der bestehenden Anteilinhaber der jeweiligen Klasse oder des jeweiligen Teilfonds.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen das Angebot eines Teilfonds oder einer Klasse zurückziehen. In diesem Fall werden Anleger, die einen Zeichnungsantrag eingereicht haben, ordnungsgemäß diesbezüglich in Kenntnis gesetzt und bereits gezahlte Zeichnungsgelder werden zurückerstattet. Der Klarheit halber sind keine Zinsen auf solche Beträge vor ihrer Rückerstattung an die betreffenden Anleger zahlbar.

5.3 Zeichnungspreis

Anteilinhaber oder potenzielle Anleger können Anteile einer Klasse in einem Teilfonds zu einem Preis je Anteil zeichnen, der dem Zeichnungspreis, gegebenenfalls zuzüglich Zeichnungsgebühr entspricht.

Der Zeichnungspreis entspricht:

- (a) dem Erstzeichnungspreis, sofern sich die Zeichnung auf die Erstzeichnungsfrist, das Erstzeichnungsdatum oder das Auflegungsdatum für eine Klasse bezieht; oder

- (b) dem Nettoinventarwert je Anteil an dem Bewertungstag, an dem die Zeichnung getätigt wird, sofern sich die Zeichnung auf ein Folgeangebot (anstatt auf die Erstzeichnungsfrist, das Erstzeichnungsdatum oder das Auflegungsdatum für eine Klasse) von Anteilen einer bestehenden Klasse in einem bestehenden Teilfonds bezieht.

Der geltende Ausgabeaufschlag wird in dem jeweiligen Besonderen Teil bestimmt. Die Gebühr ist an die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle zahlbar, sofern nicht anderweitig für einen Teilfonds in dem jeweiligen Besonderen Teil verfügt.

Zeichnungen werden über Beträge oder eine Anzahl von Anteilen entgegengenommen.

In Bezug auf die Erstzeichnungsfrist oder das Erstzeichnungsdatum werden Anteile an dem Erstzeichnungsdatum oder dem ersten Geschäftstag nach Ende der Erstzeichnungsfrist ausgegeben. In Bezug auf das Auflegungsdatum für eine Klasse werden Anteile an dem Auflegungsdatum für die Klasse ausgegeben.

5.4 Mindestzeichnungsbeträge (für Erstzeichnungen und Folgezeichnungen) und Mindestanlagebetrag

Für jeden Teilfonds/jede Klasse kann ein Mindestzeichnungsbetrag, ein Mindestanlagebetrag und/oder ein Mindestfolgezeichnungsbetrag gelten, die jeweils unterschiedlich ausfallen können. Diese Beträge werden gegebenenfalls in dem jeweiligen Besonderen Teil jedes Teilfonds/jeder Klasse angegeben.

Die Gesellschaft kann auf Einzelfallbasis auf den geltenden Mindestzeichnungsbetrag, den Mindestanlagebestand und den Mindestbetrag für nachfolgende Zeichnungen verzichten oder diese ändern.

5.5 Zeichnungsverfahren

Nach der Erstzeichnungsfrist, dem Erstzeichnungsdatum oder dem Auflegungsdatum für eine Klasse können Zeichnungen nur von Anlegern durchgeführt werden, bei denen es sich um zulässige Anleger handelt, indem diese:

- (a) per Fax, Swift oder eine andere von der Verwaltungsgesellschaft zugelassene Übermittlungsmethode einen schriftlichen Zeichnungsantrag an die Verwaltungsgesellschaft übermitteln, der bis zu dem im entsprechenden Besonderen Teil angegebenen Annahmeschluss für Zeichnungen bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sein muss. Zeichner von Anteilen müssen die Zuweisung der Zeichnungsgelder an einen oder mehrere Teilfonds und/oder eine oder mehrere Klassen der Gesellschaft angeben. Zeichnungsaufträge für Anteile, die bei der Verwaltungsgesellschaft an einem Bewertungstag vor dem jeweiligen Annahmeschluss für Zeichnungen eingehen, werden am ersten NIW-Berechnungstag nach diesem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil, der an einem solchen NIW-Berechnungstag ermittelt wird, bearbeitet. Anträge, die nach dem Annahmeschluss für Zeichnungen in Bezug auf den betreffenden Bewertungstag eingehen, werden auf den nächsten Bewertungstag verschoben und auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil verarbeitet, der an dem unmittelbar auf diesen nächsten Bewertungstag folgenden NIW-Berechnungstag berechnet wird.
- (b) auf das Konto der Verwahrstelle verfügbare Mittel in Höhe des Gesamtbetrags des Zeichnungspreises (zzgl. etwaiger Ausgabeaufschläge) der gemäß dem bis zum

Annahmeschluss für Zeichnungen eingegangenen Zeichnungsantrag gezeichneten Anteile überweisen.

Zeichner von Anteilen müssen Zahlungen in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse tätigen.

Zeichnungsanträge sind unwiderruflich, außer in dem Zeitraum, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts gemäß Abschnitt 11.2 des Allgemeinen Teils ausgesetzt ist.

5.6 Unvollständiger Auftrag

Für den Fall, dass der Zeichnungsauftrag unvollständig ist (d. h. nicht alle angeforderten Unterlagen bis zum Annahmeschluss für Zeichnungen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer Vertriebsstelle eingegangen sind), wird der Zeichnungsauftrag abgelehnt und es muss ein neuer Zeichnungsauftrag eingereicht werden.

In dem Fall, dass die Gesellschaft beschließt, einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen abzulehnen, werden die von dem jeweiligen Antragsteller überwiesenen Gelder umgehend dem potenziellen Anleger zurückerstattet (sofern Gesetze oder Verordnungen nichts anderes bestimmen).

5.7 Verspätete Zahlung

Wenn die Gelder nicht rechtzeitig bei der Verwahrstelle eingehen, haftet der Anleger für die Kosten einer verspäteten Zahlung oder einer Nicht-Zahlung, und der Verwaltungsrat ist befugt, einen Teil oder alle vom Anleger gehaltenen Anteile der Gesellschaft zurückzunehmen, um diese Kosten zu decken. Sofern es sich unter bestimmten Umständen als nicht praktisch oder durchführbar erweist, den Verlust eines Zeichners von Anteilen zu decken, können etwaige Verluste, die der Gesellschaft aufgrund von verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung der Zeichnungsgelder in Bezug auf eingegangene Zeichnungsanträge entstanden sind, von dem betreffenden Teilfonds getragen werden.

5.8 Zeichnung durch Sachleistung

Anteile können nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats gegen die Einbringung von übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten in die Teilfonds ausgegeben werden, vorausgesetzt, dass diese Vermögenswerte zulässige Anlagen sind und deren Einbringung der in dem Verkaufsprospekt und den jeweiligen Besonderen Teilen festgelegten Anlagepolitik und Einschränkungen entspricht und einen Wert aufweist, der dem Ausgabepreis der betreffenden Anteile entspricht. Die in den Teilfonds wie beschrieben eingebrachten Vermögenswerte werden separat in einem Sonderbericht des Abschlussprüfers bewertet. Auf diese Sacheinlagen in Form von Vermögenswerten fallen keine Maklergebühren an. Der Verwaltungsrat greift auf diese Möglichkeit nur (i) auf Antrag des betreffenden Anlegers zurück und (ii) wenn die Übertragung die gegenwärtigen Anteilinhaber nicht negativ beeinflusst. Sämtliche mit Sacheinlagen verbundene Kosten werden von dem betreffenden Teilfonds getragen, sofern sie niedriger als die Maklergebühren sind, die der Teilfonds entrichtet hätte, wenn der Kauf der jeweiligen Vermögenswerte am Markt erfolgt wäre. Fallen für die Sacheinlagen Kosten an, die über den Maklergebühren liegen, die der betreffende Teilfonds entrichtet hätte, wenn der Kauf der Vermögenswerte am Markt erfolgt wäre, trägt der Zeichner den diesbezüglichen Mehrbetrag.

6. ZULÄSSIGE ANLEGER

6.1 Einschränkungen der Eigentümerschaft

Eine eingeschränkte Person kann keine Anlagen in die Gesellschaft tätigen. Darüber hinaus muss jeder potenzielle Zeichner von Anteilen bestätigen, dass er keine US-Person ist.

Die Gesellschaft kann in ihrem alleinigen Ermessen Zeichnungsanträge für Anteile eines potenziellen Zeichners, einschließlich eingeschränkter Personen oder Personen, die die oben genannten Nachweise nicht erbringen, ablehnen.

Anteile können nicht auf eingeschränkte Personen übertragen werden oder sich in deren Eigentum befinden. Die Anteile unterliegen Beschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit an eine US-Person. Soweit keine Freistellung oder Registrierung vorliegt, stellt der Weiterverkauf oder die Übertragung der Anteile in den Vereinigten Staaten oder an bzw. auf US-Personen unter Umständen einen Verstoß gegen US-Recht dar (siehe „Wichtige Informationen - Vereinigte Staaten“). Der Verwaltungsrat muss sich vergewissern, dass keine Übertragung der Anteile gegen die vorgenannten Bestimmungen erfolgt ist.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile zurückzunehmen, die sich jetzt oder in Zukunft direkt oder indirekt im Besitz einer eingeschränkten Person oder einer Person befinden, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllt.

6.2 Institutionelle Anleger

Der Verkauf von Anteilen bestimmter Teilfonds oder Klassen kann auf institutionelle Anleger begrenzt sein, und die Gesellschaft wird der Ausgabe oder einer Übertragung von Anteilen solcher Teilfonds oder Klassen auf Anleger nicht zustimmen, die unter Umständen nicht als institutionelle Anleger gelten. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Annahme von Zeichnungen für Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse, die auf institutionelle Anleger begrenzt sind, bis auf ein Datum verschieben, an dem sie hinreichend Belege dafür erhalten hat, dass der Anleger die Voraussetzungen als institutioneller Anleger erfüllt. Sofern es sich zu einem beliebigen Zeitpunkt erweist, dass ein Anteilinhaber eines Teilfonds oder einer Klasse, die auf institutionelle Anleger begrenzt sind, kein institutioneller Anleger ist, wird die Gesellschaft nach alleinigem Ermessen entweder die betreffenden Anteile gemäß Abschnitt 8.8 dieses Allgemeinen Teils zurücknehmen oder solche Anteile in Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse umtauschen, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt sind (sofern ein solcher Teilfonds oder eine solche Klasse mit ähnlichen Merkmalen existiert) und die in Bezug auf das Anlageziel (aber der Klarheit halber nicht unbedingt in Bezug auf Gebühren und Aufwendungen, die von einem solchen Teilfonds oder einer solchen Klasse zahlbar sind) im Wesentlichen dem beschränkten Teilfonds oder der beschränkten Klasse identisch sind, sofern der Anteilsbesitz nicht auf einen Fehler der Gesellschaft oder ihrer Stellen zurückzuführen ist, und die betreffenden Anteilinhaber über diesen Umtausch in Kenntnis setzen.

Hinsichtlich der Einstufung eines Zeichners oder eines Übertragungsempfängers als institutioneller Anleger leistet die Gesellschaft den Richtlinien oder (gegebenenfalls) Empfehlungen der zuständigen Aufsichtsbehörden ordnungsgemäß Folge.

Institutionelle Anleger, die in eigenem Namen, aber im Auftrag Dritter Anteilen zeichnen, müssen unter Umständen den Nachweis dafür erbringen, dass die Zeichnungen im Auftrag eines institutionellen Anlegers oder im Auftrag eines Privatanlegers getätigt werden, sofern im letzteren Fall der institutionelle Anleger im Rahmen eines diskretionären Verwaltungsmandats handelt und der Privatanleger aufgrund des unmittelbaren Anteilsbesitzes keine Ansprüche gegen die Gesellschaft geltend machen kann.

7. UMTAUSCH VON ANTEILEN

7.1 Allgemeines

In jedem Besonderen Teil wird angegeben, ob die Anteilinhaber ihre Anteile einer bestimmten Klasse ganz oder teilweise in Anteile der Klasse desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds umtauschen dürfen. Anteilinhaber dürfen nicht alle oder einen Teil ihrer Anteile in Anteile eines Teilfonds umtauschen, der für weitere Zeichnungen nach der Erstzeichnungsfrist oder dem Erstzeichnungsdatum (wie in dem jeweiligen Besonderen Teil dargelegt) geschlossen ist.

Der Umtausch von Anteilen unterliegt der Einhaltung aller Bedingungen, die für die Klasse gelten, in die umgetauscht werden soll (einschließlich etwaiger Mindestzeichnungsbeträge und/oder Anforderungen an die Zulässigkeit). Sinkt der Wert des Bestands eines Anteilinhabers in der neuen Klasse infolge eines Umtauschs unter den geltenden Mindestzeichnungsbetrag, kann der Verwaltungsrat daher den Antrag auf Umtausch der Anteile ablehnen. Fällt der Wert des Bestands eines Anteilinhabers in der ursprünglichen Klasse infolge eines Umtauschs unter den betreffenden Mindestanlagebestand, wie in dem jeweiligen Besonderen Teil bestimmt, kann dies (sofern die Gesellschaft dies beschließt) gelten, als hätte der Anteilinhaber den Umtausch all seiner Anteile beantragt.

7.2 Verfahren

Sind die Kriterien erfüllt, um Anteilinhaber einer solchen Klasse und/oder eines solchen Teilfonds zu werden, stellt der Anteilinhaber einen Antrag auf Umtausch der Anteile, indem er der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft per Swift oder Fax einen schriftlichen Antrag zustellt. Anteile können auf Antrag der Anteilinhaber an jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, umgetauscht werden. Der Umtauschantrag muss bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft zu der Uhrzeit an dem betreffenden Bewertungstag eingehen, die in dem jeweiligen Besonderen Teil festgelegt sind. Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden als am nächsten Bewertungstag eingegangen erachtet und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil des ersten Bewertungstags nach dem betreffenden Bewertungstag bearbeitet. In dem Umtauschantrag muss die Anzahl von Anteilen der Klassen in dem jeweiligen Teilfonds vermerkt sein, die der Anteilinhaber umzutauschen gedenkt.

7.3 Umtauschgebühr

Zur Deckung von Umtauschkosten kann eine Umtauschgebühr zugunsten eines Teilfonds, aus dem Anteile umgetauscht werden, erhoben werden, die bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der auszugebenden Anteile der betreffenden Klasse des jeweiligen neuen Teilfonds betragen kann. Die Umtauschgebühr gilt in gleicher Höhe für sämtliche am selben Bewertungstag eingegangene (oder als eingegangen erachtete) Umtauschanträge.

7.4 Umtauschverfahren

Der Umtausch von Anteilen erfolgt an dem ersten NIW-Bewertungstag nach dem betreffenden Bewertungstag, an dem der Umtauschantrag als eingegangen erachtet wird, durch die gleichzeitige:

- (a) Rücknahme der Anzahl von Anteilen der betreffenden Klasse in dem jeweiligen Teilfonds, der in dem Umtauschantrag angegeben ist, zu dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse in dem jeweiligen Teilfonds; und

- (b) Ausgabe von Anteilen an dem Bewertungstag in dem neuen Teilfonds oder der neuen Klasse, in den bzw. die die ursprünglichen Anteile umzutauschen sind, und zwar zu dem Nettoinventarwert je Anteil für Anteile der betreffenden Klasse in dem (neuen) Teilfonds.

Vorbehaltlich einer Währungsumrechnung (falls zutreffend) werden die aus der Rücknahme der ursprünglichen Anteile resultierenden Erlöse umgehend auf die Zeichnungsgelder für die Anteile in der neuen Klasse oder dem neuen Teilfonds angewendet, in die bzw. den die ursprünglichen Anteile umgetauscht werden.

Sofern Umtauschanträge zu einem Restbestand in einem Teilfonds oder einer Klasse führen, der unter dem geltenden Mindestnettoinventarwert liegt, behält sich die Gesellschaft das Recht auf zwangsweise Rücknahme der verbleibenden Anteile in diesem Teilfonds oder dieser Klasse zu dem geltenden Rücknahmepreis und Zahlung der diesbezüglichen Erlöse an die Anteilinhaber vor.

7.5 10 %-Grenze

Gehen Umtauschanträge in Bezug auf einen Bewertungstag (der „**erste Bewertungstag**“) ein, die sich entweder einzeln oder in ihrer Gesamtheit mit anderen eingegangenen Anträgen (einschließlich Rücknahmeanträge) auf mehr als 10 % des Gesamtnettovermögens des betreffenden Teilfonds belaufen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, nach alleinigem Ermessen (und unter Berücksichtigung der besten Interessen der verbleibenden Anteilinhaber) die Anträge in Bezug auf einen solchen Bewertungstag anteilig zu reduzieren, sodass höchstens 10 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds an diesem Bewertungstag zurückgenommen oder umgetauscht werden. Wird einem Antrag an diesem ersten Bewertungstag aufgrund der Ausübung der Befugnis, Anträge anteilmäßig aufzuteilen, nicht vollständig Wirkung verliehen, wird der Antrag in Bezug auf den offenen Saldo behandelt, als ob der Anteilinhaber einen weiteren Antrag zum nächsten Bewertungstag und gegebenenfalls zu den nachfolgenden Bewertungstagen gestellt hätte. Gehen Anträge zum ersten Bewertungstag ein und insoweit Folgeanträge zu den folgenden Bewertungstagen eingehen, werden diese später eingegangenen Anträge zur Bedienung von vorrangigen zum ersten Bewertungstag eingegangenen Anträgen zeitlich zurückgesetzt, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese wie in dem vorstehenden Satz dargelegt bearbeitet werden.

8. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

8.1 Zeitpunkt und Form von Rücknahmeanträgen

Die Anteilinhaber können ihre Anteile an jedem Bewertungstag zurückgeben, indem sie einen schriftlichen Rücknahmeantrag per Fax, Swift oder eine andere zugelassene Übertragungsmethode an die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle(n) senden. Rücknahmeanträge müssen vor dem im jeweiligen Besonderen Teil angegebenen Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, um an diesem Bewertungstag bearbeitet zu werden. Rücknahmeanträge, die nach dem Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen, werden als am nächsten Bewertungstag eingegangen erachtet und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil am ersten Bewertungstag nach dem betreffenden Bewertungstag bearbeitet.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Vertriebsstelle(n) stellen sicher, dass der jeweilige Annahmeschluss für Rücknahmen der einzelnen Teilfonds streng eingehalten werden, und treffen daher sämtliche angemessenen Maßnahmen, um Praktiken wie das „Late Trading“ zu unterbinden.

Rücknahmeanträge müssen sich entweder auf die Anzahl von Anteilen oder einem auf die Referenzwährung der Klasse des Teilfonds lautenden Betrag beziehen.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich (außer während eines Zeitraums, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts, die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen ausgesetzt sind). Rücknahmeerlöse werden auf das vom Anteilinhaber in seinem Zeichnungsantrag angegebene Konto gezahlt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Rücknahme von Anteilen abzulehnen, wenn ihr nicht der zufriedenstellende Nachweis erbracht wurde, dass der Rücknahmeantrag von einem Anteilinhaber der Gesellschaft gestellt wurde. Werden der Verwaltungsgesellschaft keine entsprechenden Unterlagen bereitgestellt, kann dies zu einem Einbehalt der Rücknahmeerlöse führen.

8.2 Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag für die betreffende Klasse in dem jeweiligen Teilfonds, gegebenenfalls abzüglich der Rücknahmegebühr, wie in dem jeweiligen Besonderen Teil bestimmt, und etwaiger Steuern oder Abgaben, die auf die Rücknahme der Anteile anfallen.

Die Rücknahmegebühr ist an die für einen Teilfonds in dem jeweiligen Besonderen Teil angegebene Person zu zahlen. Der Klarheit halber wird festgestellt, dass die Rücknahmegebühr basierend auf dem Rücknahmepreis der Anteile berechnet wird.

8.3 Zahlung des Rücknahmepreises

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt in der Regel innerhalb der für jeden Teilfonds im jeweiligen Besonderen Teil angegebenen Frist.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass jeder Teilfonds über ausreichende Liquidität verfügt, um Anträge auf Rücknahme von Anteilen zu erfüllen. Die Gesellschaft kann diese Frist jedoch verlängern, wenn für sie Liquiditäts- oder rechtliche Beschränkungen gelten, wie z. B. Devisenkontrollen oder Beschränkungen des Kapitalverkehrs oder andere Umstände, die außerhalb des Einflusses der Gesellschaft liegen und die die Zahlung des Rücknahmepreises unmöglich oder nicht durchführbar machen.

Falls ein Anteilinhaber Anteile, für die er in der entsprechenden Abrechnungsfrist für Zeichnungen keine Zahlungen geleistet hat, zurückgibt und die Rücknahmeerlöse den von ihm geschuldeten Zeichnungsbetrag unter Umständen übersteigen würden, ist die Gesellschaft berechtigt, diesen Überschussbetrag zugunsten der Gesellschaft einzubehalten.

8.4 Mindestanlagebestand – Mindestnettoinventarwert

Fällt der Wert des Anteilsbestands eines Anteilinhabers infolge einer Rücknahme unter den betreffenden Mindestanlagebestand, wie in dem jeweiligen Besonderen Teil bestimmt, kann dies (sofern die Gesellschaft dies beschließt) gelten, als hätte der Anteilinhaber die Rücknahme all seiner Anteile beantragt.

8.5 Aussetzung der Rücknahme

Die Rücknahme von Anteilen kann über bestimmte in Abschnitt 11.2 des Allgemeinen Teils beschriebene Zeiträume ausgesetzt werden.

8.6 10%-Grenze

Gehen Rücknahmeanträge in Bezug auf einen Bewertungstag ein, welche sich entweder einzeln oder in ihrer Gesamtheit mit anderen eingegangenen Anträgen (einschließlich Umtauschanträge) auf mehr als 10 % des Gesamtnettovermögens des betreffenden Teilfonds belaufen, kann die Gesellschaft nach alleinigem Ermessen (und unter Berücksichtigung der besten Interessen der verbleibenden Anteilinhaber) die Anträge in Bezug auf einen solchen Bewertungstag anteilig reduzieren, sodass höchstens 10 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds an diesem Bewertungstag zurückgenommen oder umgetauscht werden. Die ausstehenden Anteile, die somit zurückgenommen oder umgetauscht werden sollen, werden am nächsten Bewertungstag und, falls erforderlich, an nachfolgenden Bewertungstagen bearbeitet, bis den Anträgen vollständig entsprochen wurde.

Soweit spätere Anträge für die folgenden Bewertungstage eingehen, werden diese späteren Anträge verschoben, damit vorrangig die an vorangegangenen Bewertungstagen verschobenen Anträge erfüllt werden. Solche späteren Anträge werden gemäß dem oben beschriebenen Verfahren reduziert.

8.7 Rücknahme durch Sachleistung

Die Gesellschaft kann sich damit einverstanden erklären, die Rücknahme durch Sachleistungen mit Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds an einen zurückgebenden Anteilinhaber zu zahlen, der damit einverstanden ist. Die Gesellschaft erklärt sich damit einverstanden, wenn sie feststellt, dass eine solche Transaktion nicht den besten Interessen der verbleibenden Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds schadet. Die Rücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse des Teilfonds auf die sich der Rücknahmeantrag des Anteilinhabers bezieht und stellt folglich einen anteiligen Betrag an dem Teilfondsvermögen dar, das wertmäßig dieser Klasse zuzurechnen ist.

Dem Anteilinhaber können bezüglich der Übertragung oder des Verkaufs von Wertpapieren, die er zur Befriedigung der Rücknahme erhält, Maklergebühren und/oder lokale steuerliche Abgaben entstehen. Die Nettoerlöse aus diesem Verkauf, die sich aus der Rückgabe solcher Wertpapiere durch den Anteilinhaber ergeben, können aufgrund von Marktbedingungen und/oder Abweichungen der Preise, die für den Verkauf oder die Übertragung und die

Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen des Teilfonds verwendet werden, über oder unter dem entsprechenden Nettoinventarwert der zurückgenommenen Anteile liegen. Die Auswahl, die Bewertung und die Übertragung von Vermögenswerten unterliegen der Prüfung und der Genehmigung des Abschlussprüfers.

Etwaige Kosten, die in Verbindung mit einer Sachrücknahme entstehen, trägt der betreffende Anteilinhaber.

8.8 Zwangsrücknahmen durch die Gesellschaft

Die Gesellschaft kann Anteile jedes Anteilinhabers zurücknehmen, wenn die Gesellschaft auf eigene Initiative oder auf Initiative einer Vertriebsstelle bestimmt, dass:

- (a) die Zusicherungen, die der Anteilinhaber gegenüber der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft gemacht hat, nicht oder nicht mehr wahrheitsgemäß und zutreffend sind; oder
- (b) der Anteilinhaber nicht oder nicht mehr ein zulässiger Anleger ist; oder
- (c) der fortgesetzte Anteilsbesitz des Anteilinhabers für die Gesellschaft oder einen ihrer Anteilinhaber ein unvertretbares Risiko nachteiliger steuerliche Folgen verursachen könnte; oder
- (d) der fortgesetzte Anteilsbesitz des Anteilinhabers für die Gesellschaft oder einen ihrer Anteilinhaber von Nachteil sein könnte; oder
- (e) indem einem Rücknahmeantrag eines Anteilinhabers nachgekommen wurde, die Anzahl oder der Gesamtbetrag der Anteile der betreffenden Klasse, welche von diesem Anteilinhaber gehalten werden, unter dem Mindestanlagebestand liegen würde.

9. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

9.1 Registrierung

Eine Übertragung von Anteilen wird mit ihrer Eintragung in das Anteilsregister wirksam. Die Gesellschaft registriert eine Übertragung von Anteilen nach Erhalt eines von der Gesellschaft genehmigten schriftlichen Formulars, das von oder im Namen des Übertragenden und des Übertragungsempfängers unterzeichnet ist, sowie aller anderen Informationen oder Dokumente, die die Gesellschaft für erforderlich hält. Der Übertragende gilt als Inhaber der Anteile, bis dafür der Name des Übertragungsempfängers im Anteilsregister eingetragen ist.

Die Registrierung von Übertragungen kann jederzeit für einen von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Zeitraum ausgesetzt werden, wobei die Registrierung jedoch nicht länger als fünf (5) Tage in einem Kalenderjahr ausgesetzt wird.

9.2 Gründe für die Ablehnung einer Übertragung

Die Gesellschaft kann die Registrierung einer Anteilsübertragung verweigern:

- (a) wenn infolge einer solchen Übertragung der Wert des Bestands des Übertragenden oder des Übertragungsempfängers nicht dem Mindestzeichnungsbetrag oder Mindestanlagebestand der betreffenden Klasse oder des Teilfonds, wie in dem jeweiligen Besonderen Teil dargelegt, entspricht; oder
- (b) bis die Original-Übertragungsurkunden und andere Dokumente oder Nachweise, die die Gesellschaft angemessen verlangen kann, vorgelegt werden (einschließlich der Überprüfung der Identität des Übertragungsempfängers, ob der Übertragungsempfänger eine US-Person oder eine eingeschränkte Person ist oder für oder im Auftrag einer solchen handelt oder als institutioneller Anleger qualifiziert ist); oder
- (c) wenn nach Auffassung der Gesellschaft die Übertragung nicht rechtmäßig ist oder nachteilige aufsichtsrechtliche oder steuerliche Konsequenzen für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber hat oder voraussichtlich haben wird; oder
- (d) wenn der Übertragungsempfänger eine US-Person ist oder für oder im Auftrag einer US-Person handelt; oder
- (e) wenn der Übertragungsempfänger eine eingeschränkte Person ist oder für oder im Auftrag einer eingeschränkten Person handelt; oder
- (f) wenn der Übertragende kein zulässiger Anleger ist oder für oder im Auftrag einer Person handelt, die kein zulässiger Anleger ist; oder
- (g) unter Umständen wie in Abschnitt 10.2 dieses Allgemeinen Teils dargelegt; oder
- (h) wenn nach Auffassung der Gesellschaft die Übertragung der Anteile eine Registrierung derselben in einem Depot- oder Clearing-System zur Folge hätte, in dem eine Weiterübertragung der Anteile erfolgen könnte, die nicht die Bedingungen dieses Verkaufsprospekts oder der Satzung erfüllt.

10. BESTIMMUNGEN ZUR BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG – MARKET TIMING UND LATE TRADING

10.1 Anforderungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/TF)

Die Gesellschaft unterliegt den AML-Gesetzen und wird verhindern, dass sie für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genutzt wird.

Die Gesellschaft hat zwei AML/TF-Beauftragte ernannt:

- ein Verwaltungsratsmitglied, das für die Einhaltung der AML/TF-Pflichten durch die Gesellschaft verantwortlich ist; und
- eine Person auf einer geeigneten Hierarchiestufe, die für die Kontrolle der Einhaltung der AML/TF-Pflichten durch die Gesellschaft verantwortlich ist.

Die Gesellschaft hat die Funktion der Transferstelle an die Verwaltungsgesellschaft delegiert. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren implementiert, um unter anderem die Identität jedes Anteilinhabers und potenziellen Anlegers sowie ihrer wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln und zu überprüfen und um Transaktionen der Anteilinhaber zu überwachen. Dementsprechend kann eine Person aufgefordert werden, eine Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises vorzulegen, die von einer befugten Stelle (z. B. Botschaft, Konsulat, Notar, Polizeibeamter, Rechtsanwalt, Finanzinstitut) in einem Land, in dem entsprechende Ausweispflichten gelten, oder durch eine andere befugte Stelle ordnungsgemäß als wahrheitsgetreue Kopie beglaubigt wurde. Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine juristische Person, können unter anderem eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde (und etwaiger Firmenänderungen), des Emissionsprospekts und der Satzung (oder ein gleichwertiges Dokument), eine aktuelle Liste der Anteilinhaber, die jüngste Eigenkapitalanteile zeigt, auf dem Briefbogen des Anlegers gedruckt sowie ordnungsgemäß datiert und unterzeichnet ist, eine Liste rechtsverbindlicher Unterschriften sowie ein Handelsregisterauszug verlangt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehende Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass die Anleger unter Umständen der Verwaltungsstelle weitere Informationen vorlegen müssen.

Die Verwaltungsstelle kann die Ausgabe von Anteilen oder die Registrierung von Übertragungen verweigern, bis die Identität potenzieller Anleger oder Übertragungsempfänger nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft hinreichend belegt wurde. Desgleichen wird der Rücknahmepreis erst ausgezahlt, wenn diese Anforderungen vollständig erfüllt wurden. In diesem Fall haften weder die Gesellschaft, noch die Verwaltungsgesellschaft oder einer ihrer Vertreter für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Werden die geforderten Angaben oder Dokumente verspätet oder nicht eingereicht, kann die Verwaltungsstelle nach eigenem Ermessen geeignete Maßnahmen ergreifen.

Anteilinhaber müssen die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle unverzüglich über jede wesentliche Änderung ihrer persönlichen Daten und jede Änderung der wirtschaftlichen Eigentümer der von ihnen gehaltenen Anteile informieren.

10.2 Market Timing und Late Trading

Die Gesellschaft kann Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge aus beliebigen Gründen und insbesondere zur Einhaltung des Rundschreibens 04/146 ablehnen oder stornieren.

Ein übermäßiger Handel mit Anteilen als Reaktion auf kurzfristige Marktschwankungen, eine Handelstechnik, die auch als Market Timing bezeichnet wird, kann beispielsweise die Portfolioverwaltung stören und die Kosten des Teilfonds in die Höhe treiben. Die Gesellschaft kann demzufolge in alleinigem Ermessen Anteile zwangsweise zurücknehmen oder Zeichnungs- und Umtauschufträge von Anlegern zurückweisen, von denen die Gesellschaft vernünftigerweise annehmen muss, dass sie Market Timing-Praktiken anwenden. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck die Handelshistorie eines Anlegers in den Teilfonds und Depots unter gemeinsamer Kontrolle oder Eigentümerschaft berücksichtigen.

Die Gesellschaft wird ferner sicherstellen, dass die für die Annahme von Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge geltenden Fristen strengstens eingehalten werden, und wird daher alle angemessenen Maßnahmen treffen, um als Late Trading bezeichnete Praktiken zu unterbinden.

11. BERECHNUNG UND AUSSETZUNG DES NETTOINVENTARWERTS

11.1 Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Gesellschaft, jeder Teilfonds und jede Klasse in einem Teilfonds verfügen über einen Nettoinventarwert, der gemäß der Satzung ermittelt wird. Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der EUR. Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und jeder Klasse wird in der Referenzwährung des Teilfonds oder der Klasse, wie in dem jeweiligen Besonderen Teil festgelegt, berechnet und wird von der Verwaltungsgesellschaft für jeden Bewertungstag an jedem NIW-Berechnungstag ermittelt, wie in dem jeweiligen Besonderen Teil bestimmt, indem folgende Gesamtsumme berechnet wird:

- (a) Wert sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft, die dem betreffenden Teilfonds gemäß den Bestimmungen der Satzung zugewiesen sind; abzüglich
- (b) sämtlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die jeweils dem Teilfonds und der Klasse gemäß den Bestimmungen der Satzung zugewiesen sind, und sämtlicher dem betreffenden Teilfonds und der betreffenden Klasse zurechenbaren Gebühren, die an dem jeweiligen Bewertungstag aufgelaufen, jedoch unbezahlt sind.

Der Nettoinventarwert je Anteil an einem Bewertungstag wird in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds berechnet. Die Berechnung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft an dem NIW-Berechnungstag des jeweiligen Teilfonds, indem der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds durch die Anzahl der sich an diesem Bewertungstag in dem jeweiligen Teilfonds im Umlauf befindlichen Anteile (einschließlich Anteile, für die ein Anteilinhaber die Rücknahme an einem solchen Bewertungstag für den NIW-Berechnungstag beantragt hat).

Der Nettoinventarwert wird auf bis zu zehn Tausendstel berechnet, wobei die Verwaltungsgesellschaft ihre eigenen Rundungsregeln bei der Berechnung anwenden kann.

Wurden in dem Teilfonds mehr als eine Klasse aufgelegt, berechnet die Verwaltungsgesellschaft den Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse für einen Bewertungstag, indem der Anteil des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds, der einer bestimmten Klasse zurechenbar ist, durch die Anzahl von Anteilen dieser Klasse in dem betreffenden Teilfonds dividiert wird, welche an einem solchen Bewertungstag im Umlauf sind (einschließlich Anteile, für die ein Anteilinhaber die Rücknahme an einem solchen Bewertungstag in Bezug auf einen NIW-Bewertungstag beantragt hat).

Die Zuweisung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zwischen Teilfonds (und zwischen den verschiedenen Klassen innerhalb jedes Teilfonds) erfolgt auf eine Art und Weise, die Folgendes sicherstellt:

- (a) Der von der Gesellschaft bei der Ausgabe von Anteilen vereinnahmte Zeichnungspreis und etwaige Wertminderungen der Gesellschaft infolge der Rücknahme von Anteilen werden dem Teilfonds (und innerhalb des Teilfonds der Klasse), dem die jeweiligen Anteile angehören, zugerechnet.
- (b) Vermögenswerte, die von der Gesellschaft nach Anlage der Zeichnungserlöse und den mit solchen Anlagen verbundenen Erträgen und Kapitalzuwachs erworben werden und sich auf einen bestimmten Teilfonds (und innerhalb des Teilfonds auf eine spezifische Klasse) beziehen, werden einem solchen Teilfonds (oder der Klasse in dem Teilfonds) zugerechnet.
- (c) Vermögenswerte, die von der Gesellschaft infolge der Rücknahme von Anteilen und den mit solchen von der Gesellschaft getätigten Anlagen und anderen Transaktionen

der Gesellschaft verbundenen Verbindlichkeiten, Kosten und Kapitalminderungen veräußert werden und sich auf einen bestimmten Teilfonds (und innerhalb des Teilfonds auf eine spezifische Klasse) beziehen, werden diesem Teilfonds (oder der Klasse in dem Teilfonds) zugerechnet.

- (d) werden bei einem bestimmten Teilfonds (und innerhalb des Teilfonds bei einer bestimmten Klasse) Devisengeschäfte, Instrumente oder Finanztechniken verwendet, werden die Folgen ihrer Verwendung diesem Teilfonds (oder der Klasse in dem Teilfonds) zugerechnet.
- (e) beziehen sich Vermögenswerte, Erträge, Kapitalsteigerungen, Verbindlichkeiten, Kosten, Kapitalminderungen oder der Einsatz von Devisengeschäften, Instrumenten oder Techniken auf mehr als einen Teilfonds (oder innerhalb eines Teilfonds auf mehr als eine Klasse), werden diese den betreffenden Teilfonds (oder gegebenenfalls den Klassen) anteilig jeweils in dem Umfang zugewiesen, in dem sie jedem dieser Teilfonds (oder jeder dieser Klassen) zurechenbar sind.
- (f) können Vermögenswerte, Erträge, Kapitalsteigerungen, Verbindlichkeiten, Kosten, Kapitalminderungen oder der Einsatz von Devisengeschäften, Instrumenten oder Techniken nicht einem bestimmten Teilfonds zugewiesen werden, werden sie zwischen allen Teilfonds gleichmäßig aufgeteilt oder, sofern dies den Beträgen nach gerechtfertigt ist, im Verhältnis zum relativen Nettoinventarwert der Teilfonds (oder Klassen in dem Teilfonds) zugewiesen, sofern die Gesellschaft dies nach alleinigem Ermessen als für die am besten geeignete Zuweisungsmethode bestimmt.
- (g) Nach Zahlung von Dividenden an die Anteilinhaber eines Teilfonds (und innerhalb eines Teilfonds einer spezifischen Klasse) wird das Nettovermögen dieses Teilfonds (oder der Klasse in dem Teilfonds) um den Betrag einer solchen Dividende gemindert.

Das Gesellschaftsvermögen wird wie folgt bewertet:

- (a) Übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die an einer amtlichen Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, werden basierend auf dem letzten bekannten Preis an dem jeweiligen Bewertungstag bewertet, und, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente an mehreren Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden, basierend auf dem letzten bekannten Kurs der Wertpapierbörse, die den Hauptmarkt für das fragliche Wertpapier oder Geldmarktinstrument darstellt, es sei denn, dass diese Kurse nicht repräsentativ sind.
- (b) Für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die nicht an einer amtlichen Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, und für notierte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, deren letzter bekannter Preis an dem betreffenden Bewertungstag nicht repräsentativ ist, wird der Bewertung der wahrscheinliche Verkaufspreis zugrunde gelegt, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von dem Verwaltungsrat geschätzt wird.
- (c) Von OGAW oder anderen OGA ausgegebene Anteile und Aktien werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert an dem betreffenden Bewertungstag bewertet.

- (d) Der Liquidationswert von Futures-, Forward- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird gemäß den von dem Verwaltungsrat nach Treu und Glauben eingerichteten Verfahren auf einer konsequent angewendeten Grundlage ermittelt. Dem Liquidationswert von Futures-, Spot-, Forward- oder Optionskontrakten, die an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden die letzten verfügbaren Abrechnungskurse dieser Kontrakte an Wertpapierbörsen und geregelten Märkten, an denen diese jeweiligen Futures-, Spot-, Forward- oder Optionskontrakte gehandelt werden, zugrunde gelegt; konnte ein Futur-, Spot-, Forward- oder Optionskontrakt an dem Tag nicht liquidiert werden, an dem das Nettovermögen ermittelt wird, dient als Grundlage für die Ermittlung des Liquidationswerts eines solchen Kontrakts der Wert, den der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben und gemäß überprüfbareren Bewertungsverfahren für gerecht und angemessen hält.
- (e) Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente mit einer Fälligkeit von weniger als zwölf Monaten können zum Nennwert zuzüglich etwaig aufgelaufener Zinsen oder unter Anwendung der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden (wobei davon ausgegangen wird, dass die Methode zur Anwendung kommt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit den beizulegenden Zeitwert darstellt). Die Methode der fortgeführten Anschaffungskosten kann dazu führen, dass in bestimmten Zeiträumen der Wert von dem Preis abweicht, den die Gesellschaft bei einem etwaigen Verkauf der Anlage erzielen würde. Der Verwaltungsrat kann diese Bewertungsmethode von Zeit zu Zeit prüfen und soweit erforderlich Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass solche Vermögenswerte zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, welcher nach Treu und Glauben gemäß vom Verwaltungsrat eingerichteten Verfahren ermittelt wird. Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine Abweichung von den fortgeführten Anschaffungskosten zu einer wesentlichen Verwässerung oder sonstigen ungerechten Ergebnissen für Anteilhaber führen kann, trifft der Verwaltungsrat gegebenenfalls angemessene Abhilfemaßnahmen, um die Verwässerung oder die ungerechten Ergebnisse in vertretbarem Umfang auszuschließen oder zu verringern.
- (f) Die Swap-Transaktionen werden fortlaufend basierend auf der Berechnung des Nettobarwerts ihrer erwarteten Cashflows bewertet. Die Bewertungsmethode der OTC-Derivate wird für bestimmte Teilfonds, die OTC-Derivate im Rahmen ihrer Hauptanlagepolitik einsetzen, ausführlich in dem jeweiligen Besonderen Teil ausgeführt.
- (g) Zinsen, die im Zusammenhang mit Wertpapieren auflaufen, werden berücksichtigt, sofern sie nicht im Aktienpreis abgebildet werden.
- (h) Liquide Mittel werden zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- (i) Sämtliche Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds/der jeweiligen Klasse lauten, werden zum mittleren Umrechnungskurs der Referenzwährung und der funktionalen Währung an dem betreffenden Bewertungstag umgerechnet.
- (j) Alle anderen Wertpapiere und zulässigen Vermögenswerte sowie die genannten Vermögenswerte, deren Bewertung gemäß den vorstehenden Absätzen nicht möglich oder praktikabel oder in Bezug auf ihren wahrscheinlichen Realisierungswert nicht repräsentativ wäre, werden zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, welcher mit Sorgfalt und in Treu und Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat eingerichteten Verfahren bestimmt wird.

Im Rahmen von in andere OGAW investierende Teilfonds kann sich die Bewertung ihrer Vermögenswerte unter bestimmten Umständen als komplex erweisen, und die Verwaltungsstellen solcher OGA übermitteln die relevanten Nettoinventarwerte möglicherweise verspätet oder verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft kann folglich, unter der Verantwortung des Verwaltungsrats, die Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds zu dem Bewertungstag schätzen, wobei unter anderem die letzte Bewertung dieser Vermögenswerte, Marktänderungen und andere Informationen, die von den betreffenden OGA eingegangen sind, berücksichtigt werden. Der für die betroffenen Teilfonds geschätzte Nettoinventarwert kann in diesem Fall von dem Wert abweichen, der an dem besagten Bewertungstag unter Verwendung der amtlichen Nettoinventarwerte berechnet worden wäre, welche von den Verwaltungsstellen der OGA, in die der Teilfonds investiert ist, ermittelt wird. Dennoch wird der anhand dieser Methode berechnete Nettoinventarwert unabhängig von künftigen Abweichungen als endgültig und anwendbar erachtet.

Um den Wert des Vermögens der Gesellschaft zu bestimmen, kann sich die Verwaltungsgesellschaft, die diesbezüglich gebührende Sorgfalt anwendet, bei der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig und ausschließlich, sofern kein offensichtlicher Fehler und keine offensichtliche Fahrlässigkeit ihrerseits vorliegen, auf die Bewertungen stützen, die (i) vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft, (ii) verschiedenen Finanzinformationsdiensten, die am Markt verfügbar sind, wie Finanzinformationsdienstleister (d. h. Bloomberg, Reuters etc.) oder Verwaltungsstellen von zugrunde liegenden OGA, (iii) erstklassigen Brokern und Brokern oder von (iv) einem oder mehreren Sachverständigen, die hierzu ordnungsgemäß vom Verwaltungsrat ermächtigt wurden, bereit gestellt werden. Insbesondere zur Bewertung von Vermögenswerten, für die keine Marktkurse oder beizulegenden Zeitwerte vorliegen (einschließlich, ohne beschränkt darauf zu sein, nicht notierte strukturierte oder anleihenbezogene Instrumente oder andere illiquide Vermögenswerte), stützt sich die Verwaltungsgesellschaft ausschließlich auf Bewertungen, die entweder vom Verwaltungsrat, der Verwaltungsgesellschaft oder dritten Finanzinformationsdiensten, die vom Verwaltungsrat bestellt wurden, oder anderen offiziellen Finanzinformationsdiensten wie den Verwaltungsstellen von OGA und anderen wie Telekurs, Bloomberg und Reuters, bereitgestellt werden, und prüft nicht die Richtigkeit und Genauigkeit der auf diese Weise bereitgestellten Bewertungen. Sofern der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft zur Nutzung eines spezifischen Finanzinformationsdienstes anweist, unterzieht der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft diese Stellen hinsichtlich deren Kompetenzen, Ansehen und Professionalität einer eigenen Unternehmensprüfung, um sicherzustellen, dass die der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellten Preise zuverlässig sind, und die Verwaltungsgesellschaft führt keine zusätzlichen Unternehmensprüfungen oder Prüfungsverfahren in Bezug auf solche Finanzinformationsdienste durch und ist hierzu nicht verpflichtet.

Wenn eine oder mehrere Stellen für Finanzinformationen der Verwaltungsgesellschaft keine relevanten Bewertungen bereitstellen können, hat Letztere das Recht, die Berechnung des Nettoinventarwerts auszusetzen und folglich keine Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschpreise zu ermitteln. Die Verwaltungsgesellschaft setzt den Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft umgehend in Kenntnis, sobald eine solche Situation eintritt. Der Verwaltungsrat kann soweit erforderlich eine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts gemäß den in Abschnitt 11.2 des Allgemeinen Teils erläuterten Verfahren beschließen.

11.2 Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Die Gesellschaft kann jederzeit und von Zeit zu Zeit die Ermittlung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse und/oder die Ausgabe der Anteile eines solchen Teilfonds oder einer solchen Klasse für Zeichner und/oder die Rücknahme der Anteile eines solchen Teilfonds oder einer solchen Klasse von ihren Anteilhabern sowie den Umtausch von Anteilen jeder Klasse in einem Teilfonds aussetzen:

- (a) während der gesamten oder teilweisen Schließung, Beschränkung des Handels oder Aussetzung des Handels für die Hauptbörsen oder andere Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines oder mehrerer Teilfonds notiert ist, außer während Schließungen wegen normaler Feiertage,
- (b) wenn eine Notlage besteht, die dazu führt, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds zu bewerten oder zu veräußern,
- (c) wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), in die ein Teilfonds einen erheblichen Teil seines Vermögens investiert hat, ausgesetzt wird,
- (d) wenn eine Betriebsstörung die Kommunikations- und Berechnungsmittel unterbricht, die für die Ermittlung des Preises oder Wertes der Vermögenswerte oder der Marktpreise für einen oder mehrere Teilfonds unter den im ersten Spiegelstrich oben definierten Bedingungen erforderlich sind,
- (e) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuholen, um Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds zu leisten, oder in dem die Überweisungen von Geldern, die mit dem Verkauf oder Erwerb von Anlagen oder mit Zahlungen, die für die Rücknahme von Anteilen fällig sind, verbunden sind, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können,
- (f) im Falle der Bekanntgabe (i) einer Einberufung zu einer Hauptversammlung, auf der die Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft oder von Teilfonds vorgeschlagen werden soll, oder (ii) der Mitteilung an die Anteilhaber hinsichtlich der Entscheidung des Verwaltungsrats, einen oder mehrere Teilfonds aufzulösen, oder - soweit eine Aussetzung zum Schutze der Anteilhaber gerechtfertigt ist, (iii) der Einberufung zu einer Hauptversammlung, um über die Verschmelzung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds beraten werden soll, oder (iv) einer Mitteilung, die die Anteilhaber von der Entscheidung des Verwaltungsrats in Kenntnis setzt, einen oder mehrere Teilfonds zu verschmelzen;
- (g) wenn aus irgendeinem anderen Grund der Wert des Vermögens oder der Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die dem Fonds bzw. dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind, nicht schnell oder korrekt ermittelt werden kann.
- (h) in Bezug auf einen Feeder-Teilfonds, wenn sein Master-OGAW die Rücknahme, Rückzahlung oder Zeichnung seiner Anteile vorübergehend aus eigener Initiative oder auf Verlangen der zuständigen Behörden vorübergehend aussetzt, für eine Dauer, die der für den Master-OGAW verhängten Aussetzung entspricht,
- (i) unter allen anderen Umständen, unter denen die fehlende Aussetzung für die Gesellschaft, einen ihrer Teilfonds oder die Anteilhaber bestimmte

Verbindlichkeiten, finanzielle Nachteile oder sonstige Schäden verursachen könnte, die der Gesellschaft, dem Teilfonds oder seinen Anteilhabern andernfalls nicht entstehen würden.

Die Gesellschaft wird die Anteilhaber über eine solche Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts für die betreffenden Teilfonds in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften informieren. Die Gesellschaft benachrichtigt Anteilhaber, die die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen, von einer solchen Aussetzung.

Solche Aussetzungen in Bezug auf Teilfonds haben keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines anderen Teilfonds.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge sind unwiderruflich, es sei denn, die Bewertung des Nettoinventarwerts je Anteil in dem betreffenden Teilfonds wird ausgesetzt. Der Widerruf einer Zeichnung oder eines Rücknahme- oder Umtauschantrags ist nur wirksam, wenn der Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende der Aussetzungsfrist eine schriftliche Mitteilung (per E-Mail, Post, Kurier oder Fax) zugeht. Andernfalls werden die nicht widerrufenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge am ersten Bewertungstag nach Ende der Aussetzungsfrist auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt, welcher für einen solchen Bewertungstag ermittelt wird.

12. ALLGEMEINE ANGABEN

12.1 Geschäftsjahr – Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt jedes Jahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Geprüfte Jahresberichte werden jedes Jahr zum 31. Dezember erstellt. Darüber hinaus werden jeweils zum letzten Tag im Monat Juni ungeprüfte Halbjahresberichte erstellt. In diesen Geschäftsberichten werden Angaben über die einzelnen Teilfondsvermögen sowie über die konsolidierten Abschlüsse der Gesellschaft gemacht.

Die Rechnungsabschlüsse der einzelnen Teilfonds werden in der Referenzwährung der Teilfonds erstellt, während der konsolidierte Jahresabschluss der Gesellschaft in EUR erstellt wird.

Die geprüften Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres und die ungeprüften Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach Ende des betreffenden Berichtszeitraums veröffentlicht.

12.2 Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse innerhalb der jeweiligen Teilfonds wird am Geschäftssitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft an jedem NIW-Berechnungstag öffentlich zur Verfügung gestellt.

12.3 Verfügbare Dokumente für Anteilinhaber

Folgende Dokumente können von den Anteilhabern während der üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft kostenlos eingesehen werden:

- (a) die Satzung;
- (b) der Prospekt,
- (c) die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID);
- (d) der Anlageverwaltungsvertrag;
- (e) der Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag; und
- (f) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft.

Die vorstehenden Verträge können von allen beteiligten Parteien von Zeit zu Zeit geändert werden.

12.4 Beschwerden von Anteilhabern

Anleger, die eine Beschwerde gegen die Gesellschaft einreichen möchten, werden gebeten, ihre Beschwerde schriftlich gemäß dem Verfahren einzureichen, das in der Richtlinie der Verwaltungsgesellschaft zur Behandlung von Beschwerden beschrieben ist, die unter <https://www.group.pictet/asset-services/fundpartner-solutions> eingesehen werden kann.

Beschwerden, die bei der Gesellschaft eingehen, werden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie zur Behandlung von Beschwerden bearbeitet.

12.5 Hauptversammlung der Anteilhaber

Die jährliche Hauptversammlung der Anteilhaber findet an dem in der Einberufung angegebenen Ort jedes Jahr am zweiten Mittwoch im April um 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am darauf folgenden Geschäftstag statt.

Die Einberufung sämtlicher Hauptversammlungen (einschließlich solcher, die sich auf Satzungsänderungen oder die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder eines Teilfonds beziehen) werden jedem eingetragenen Anteilhaber mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung per E-Mail zugestellt und soweit nach Luxemburger Recht erforderlich im Luxemburger Amtsblatt und in luxemburgischen und anderen vom Verwaltungsrat etwaig bestimmten Zeitungen veröffentlicht.

Die Einberufungen zur Hauptversammlung enthalten die Tagesordnung, das Datum und den Ort der Versammlung sowie die Bedingungen zur Teilnahme an der Versammlung und einen Hinweis auf die geltenden Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsanforderungen. Die Versammlungen von Anteilhabern eines bestimmten Teilfonds können Beschlüsse zu Belangen fassen, die ausschließlich für den betroffenen Teilfonds bzw. die betroffene Klasse Relevanz haben.

Die Einberufungsbekanntmachung zu einer Hauptversammlung kann vorsehen, dass die Beschlussfähigkeits- und die Mehrheitsanforderungen anhand der Anzahl der ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile an einem bestimmten Datum und zu einer bestimmten Uhrzeit vor der betreffenden Versammlung, dem so genannten Registrierungstermin, beurteilt werden. In einem solchen Fall wird das Recht eines Anteilhabers zur Teilnahme an der Versammlung unter Bezugnahme auf seinen/ihren Anteilsbestand zum Registrierungstermin bestimmt.

12.6 Ausschüttungspolitik

Gestützt auf einen Vorschlag des Verwaltungsrats beschließt die Hauptversammlung der Anteilhaber jährlich über die Verwendung des Überschusses aus den Nettokapitalerträgen. Diesbezüglich kann eine Dividende in liquiden Mitteln oder in Form von Anteilen ausgeschüttet werden. Die Dividenden können des Weiteren eine Kapitalausschüttung umfassen, sofern das Nettogesamtvermögen der Gesellschaft nach der Ausschüttung über dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapital liegt (wobei Anteile eines Zielteilfonds, die von einem investierenden Teilfonds gehalten werden, nicht bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung berücksichtigt werden).

Über die im vorstehenden Absatz genannten Ausschüttungen hinaus kann der Verwaltungsrat die Zahlung von Zwischendividenden in der Form und zu den Bedingungen beschließen, die gesetzlich vorgesehen sind.

Die Gesellschaft kann thesaurierende Klassen und ausschüttende Klassen innerhalb der Klassen jedes Teilfonds, wie in dem Besonderen Teil dargelegt, auflegen. Thesaurierende Klassen kapitalisieren ihren Gesamtertrag, während ausschüttende Klassen Dividenden zahlen.

Etwaige Dividenden für ausschüttende Klassen werden auf Jahresbasis erklärt und ausgeschüttet. Darüber hinaus können von Zeit zu Zeit Zwischendividenden erklärt und ausgeschüttet werden, und zwar in von der Gesellschaft festgelegten Abständen gemäß den gesetzlich festgelegten Bedingungen, wie im entsprechenden Besonderen Teil näher beschrieben.

Die Zahlungen erfolgen in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds. In Bezug auf Anteile, die durch Euroclear oder Clearstream (oder deren Nachfolgeinstitute) gehalten werden, erfolgen die Dividendenzahlungen per Banküberweisung an das relevante Bankinstitut. Dividenden, die fünf Jahre nach ihrer Erklärung nicht eingefordert werden, verfallen und fließen wieder dem jeweiligen Teilfonds zu.

Soweit nicht anderweitig für einen bestimmten Teilfonds in dem jeweiligen Besonderen Teil verfügt, ist die Gesellschaft befugt, Sachausschüttungen/-auszahlungen von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten mit Zustimmung der betreffenden Anteilinhaber vorzunehmen. Eine Bewertung solcher Sachausschüttungen/-auszahlungen erfolgt im Rahmen eines Berichts, der von einem qualifizierten Abschlussprüfer („réviseur d'entreprises agréé“) gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts erstellt wird, wobei die Kosten des Berichts von dem betreffenden Anteilinhaber zu tragen sind.

13. AUFLÖSUNG, TEILUNG UND VERSCHMELZUNG

13.1 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

Die Gesellschaft kann durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber aufgelöst werden. Falls das Nettogesamtvermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlich festgelegten Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung der Anteilhaber vorlegen, für die keine Beschlussfähigkeit vorgeschrieben ist und die die Beschlüsse durch einfache Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Anteile fasst.

Falls das Nettogesamtvermögen der Gesellschaft unter ein Viertel des gesetzlich festgelegten Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft einer Hauptversammlung der Anteilhaber vorlegen, für die keine Beschlussfähigkeit vorgeschrieben ist. Ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft muss von Anteilhabern gefasst werden, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Stimmrechte halten.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft ist so einzuberufen, dass sie innerhalb einer Frist von vierzig Tagen ab dem Datum der Feststellung abgehalten wird, an dem das Nettovermögen unter zwei Drittel beziehungsweise ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist.

Bei Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt, die gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes bestellt werden.

Der Beschluss, die Gesellschaft aufzulösen, wird im Luxemburger Amtsblatt und falls dies gesetzlich vorgeschrieben ist, in zwei Zeitungen mit angemessener Auflage, von denen eine eine Luxemburger Zeitung sein muss, veröffentlicht. Der oder die Liquidatoren veräußern die Vermögenswerte des Teilfonds jeweils im besten Interesse der Anteilhaber und teilen die Erlöse der Liquidation nach Abzug der Liquidationskosten unter den Anteilhabern des betreffenden Teilfonds gemäß deren jeweiliger anteiliger Ansprüche auf.

Beträge, die von den Anteilhabern nach Abschluss der Liquidation und spätestens nach Ablauf einer Frist von neun (9) Monaten nach dem Beschluss zur Liquidation der Gesellschaft nicht eingefordert wurden, werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer hinterlegt (die am Datum dieses Verkaufsprospekts dreißig (30) Jahre beträgt). Hinterlegte Beträge, die nach der vorgeschriebenen Frist nicht beansprucht wurden, verfallen.

Sobald der Beschluss zur Abwicklung der Gesellschaft gefasst wurde, ist die Ausgabe, Rücknahme oder der Umtausch von Anteilen in allen Teilfonds untersagt und wird als rechtsunwirksam betrachtet.

13.2 Liquidation von Teilfonds oder Klassen

Der Verwaltungsrat kann unter folgenden Umständen beschließen, einen Teilfonds oder eine Klasse aufzulösen:

- (a) wenn das Nettovermögen des Teilfonds oder der Klasse aus irgendeinem Grund niedriger ist als ein Betrag, den der Verwaltungsrat für unzureichend hält; oder

- (b) wenn eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse eintritt; oder
- (c) wenn eine wirtschaftliche Rationalisierung dies erfordert; oder
- (d) wenn die Interessen der Anteilhaber des Teilfonds oder der Klasse dies rechtfertigen.

Die Liquidation des Teilfonds oder der Klasse erfolgt durch Zwangsrücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil (nach Berücksichtigung der aktuellen Veräußerungspreise der Anlagen sowie der Veräußerungskosten), der am Tag des Inkrafttretens der Entscheidung berechnet wird.

Die Gesellschaft stellt den Inhabern der betreffenden Anteile spätestens am Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme eine Mitteilung zu, in der die Gründe und das Verfahren der Rücknahme angegeben werden. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilhaber oder um eine Gleichbehandlung der Anteilhaber sicherzustellen diesbezüglich nichts anderes verfügt, können die Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen, ohne dass ihnen diesbezüglich Rücknahme- oder Umtauschgebühren entstehen. Die Liquidationskosten werden jedoch bei der Ermittlung des Rücknahme- und Umtauschpreises berücksichtigt. Beträge, die von den Anlegern bis zum Abschluss der Liquidation nicht eingefordert wurden, werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer hinterlegt (die am Datum dieses Verkaufsprospekts dreißig (30) Jahre beträgt). Hinterlegte Beträge, die nach der vorgeschriebenen Frist nicht beansprucht wurden, verfallen.

Unbeschadet dessen kann der Verwaltungsrat die Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilhaber eines Teilfonds oder einer Klasse beschließen, um den Rückkauf sämtlicher Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse und die Rückerstattung an die Anteilhaber basierend auf dem Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung aktueller Veräußerungspreise der Anlagen sowie der Veräußerungskosten) beschließen, welcher an dem Tag berechnet wird, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt. Eine Beschlussfähigkeit ist für diese Hauptversammlung nicht erforderlich und die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber gefasst, sofern die Beschlüsse nicht die Liquidation der Gesellschaft zur Folge haben. Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

13.3 Verschmelzung der Gesellschaft und der Teilfonds

Gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes und der Satzung kann der Verwaltungsrat die Verschmelzung oder Konsolidierung der Gesellschaft mit anderen OGAW, die in Luxemburg oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat errichtet wurden, oder die Übertragung im Wesentlichen aller oder eines Teils des Gesellschaftsvermögens auf diese OGAW oder die Übernahme im Wesentlichen aller Vermögenswerte dieser OGAW beschließen. Für die Zwecke dieses Abschnitts 13.3 Buchstabe c bezieht sich der Begriff OGAW auch auf einen Teilfonds eines OGAW und der Begriff Gesellschaft bezieht sich auch auf einen Teilfonds.

Der Verwaltungsrat kann unter den gleichen Umständen wie in Abschnitt 13.2 oben beschrieben den Beschluss fassen, die Vermögenswerte eines Teilfonds einem anderen bestehenden Teilfonds der Gesellschaft oder einem anderen Luxemburger OGAW oder einem anderen Teilfonds innerhalb dieses anderen Luxemburger OGAW (der „**neue Teilfonds**“) zuzuweisen und die Anteile der betreffenden Klasse oder Klassen als Anteile

einer anderen Klasse zurückzuführen (bei Bedarf nach einem Split oder einer Zusammenlegung und der Zahlung des Betrags, der dem anteiligen Anspruch der Anteilinhaber entspricht). Dieser Beschluss wird einen Monat vor seinem Inkrafttreten veröffentlicht (und die Veröffentlichung wird zudem Informationen über den neuen Teilfonds enthalten), um den Anteilinhabern zu ermöglichen, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile während dieses Zeitraums zu beantragen.

Falls die Gesellschaft infolge einer Verschmelzung des letzten bestehenden Teilfonds in einem anderen OGAW untergehen würde, muss eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber abgehalten werden, um über das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung unter den Bedingungen für Beschlussfähigkeit und Mehrheit zu entscheiden, die für eine Änderung der Satzung erforderlich sind.

Die Gesellschaft informiert die Anteilinhaber schriftlich über die geplante Verschmelzung, damit diese die Auswirkungen der Verschmelzung auf ihre Anlage auf informierter Grundlage beurteilen und ihre Rechte gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts 13.3 und des OGA-Gesetzes ausüben können. Die betroffenen Anteilinhaber haben das Recht, bis zu dem in der Mitteilung genannten Datum die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen, ohne dass dafür andere Kosten als die von der Gesellschaft zur Deckung der Veräußerungskosten einbehaltenen anfallen.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat durch den vorstehenden Absatz übertragenen Befugnisse, kann eine Einbringung der Aktiva und Passiva eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft bei Vorliegen anderer Umstände durch eine Hauptversammlung der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds aufgelegt werden, beschlossen werden, für die keine Beschlussfähigkeit erforderlich ist und die über eine solche Verschmelzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen abstimmenden Anteilinhaber entscheidet.

13.4 Teilung von Teilfonds

Sofern es im Interesse der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds liegt oder wenn eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage, die einen Teilfonds betrifft, dies rechtfertigt, kann der Verwaltungsrat die Neuorganisation eines Teilfonds mittels Aufteilung in zwei oder mehrere Teilfonds vornehmen. Informationen zu dem bzw. den neuen Teilfonds werden den betreffenden Anteilinhabern zur Verfügung gestellt. Eine solche Veröffentlichung erfolgt einen Monat vor dem Inkrafttreten der Neuorganisation, um den Anteilinhabern zu ermöglichen, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile während dieser Frist von einem Monat zu beantragen.

14. GEBÜHREN UND KOSTEN

14.1 Direkt von der Gesellschaft zahlbare Gebühren und Aufwendungen

Betriebs- und Verwaltungskosten

Die Gesellschaft zahlt aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds alle ihr entstandenen Kosten, unter anderem:

- (a) alle Steuern, die auf das Vermögen und die Einnahmen der Gesellschaft fällig werden können;
- (b) die der Verwahrstelle entstandenen angemessenen Auslagen und Spesen (insbesondere Telefon-, Fax- und Portokosten) sowie etwaige Verwahrgebühren von Banken und Finanzinstituten, denen die Verwahrung von Vermögenswerten der Gesellschaft anvertraut wurde;
- (c) übliche Bankgebühren, die bei Transaktionen mit Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten (einschließlich Derivaten), die im Portfolio der Gesellschaft gehalten werden, anfallen (diese Gebühren sind im Kaufpreis enthalten und werden vom Verkaufspreis abgezogen);
- (d) die Gebühren, Kosten und alle angemessenen Auslagen, die der Gesellschaft, dem Verwaltungsrat, den Dienstleistern und allen anderen vom Unternehmen ernannten Vertretern ordnungsgemäß entstanden sind;
- (e) die Versicherungskosten der Gesellschaft und ihrer Verwaltungsratsmitglieder;
- (f) Rechtskosten, die der Gesellschaft oder den Dienstleistern bei ihrer Tätigkeit im Interesse der Anteilhaber entstehen;
- (g) Gebühren und Aufwendungen für die Gründung der Gesellschaft;
- (h) die Kosten und Aufwendungen für die Erstellung und/oder Einreichung und den Druck der Satzung, des Verkaufsprospekts, der KIIDs, der Jahresabschlüsse und aller anderen die Gesellschaft betreffenden Dokumente (in den erforderlichen Sprachen), einschließlich Registrierungserklärungen und Begründungen bei allen Behörden (einschließlich lokaler Wertpapierhändlerverbände), die für die Gesellschaft oder das Angebot von Anteilen der Gesellschaft zuständig sind;
- (i) die Kosten für die Erstellung von Jahres- und Halbjahresberichten und anderen Berichten oder Dokumenten, die gemäß den geltenden Gesetzen oder Vorschriften erforderlich sind, in den Sprachen, die zum Nutzen der Anteilhaber (einschließlich der wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile) erforderlich sind, und für deren Verteilung;
- (j) die Kosten für die Rechnungslegung, Buchführung, Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- (k) die Kosten für die Erstellung und Verteilung von Mitteilungen an die Anteilhaber;
- (l) einen angemessenen Anteil an den Kosten für die Förderung der Gesellschaft, die von dieser in Treu und Glauben bestimmt werden, einschließlich angemessener Marketing- und Werbekosten;

- (m) Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Hosting, der Wartung und der Aktualisierung der Websites der Gesellschaft;
- (n) die Kosten, die mit der Zulassung und Aufrechterhaltung der Anteile an den Börsen, an denen sie notiert sind, verbunden sind (sofern sie notiert sind).

Die Gesellschaft kann in ihren Abschlüssen einen auf Jahresbasis oder andere Zeiträume geschätzten Betrag für Verwaltungs- und sonstige Kosten von regelmäßiger oder wiederkehrender Art abgrenzen.

Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft werden aus dem Vermögen jeder Klasse innerhalb jedes Teilfonds vergütet, wie im jeweiligen Besonderen Teil angegeben.

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Sofern in Bezug auf einen Teilfonds im jeweiligen Besonderen Teil nicht anders angegeben, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf die folgende Verwaltungsgesellschaftsgebühr (die „**Verwaltungsgesellschaftsgebühr**“):

- (a) für ihre Dienstleistungen zur Unterstützung des Unternehmens und der Substanz eine Gebühr in Höhe von mindestens 0,03 % und maximal 0,05 % p.a. des NIW jedes Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem Anspruch auf eine Mindestgebühr von 50.000 EUR p.a. für die Gesellschaft insgesamt, die auf Basis der Vermögensgewichtung auf die Teilfonds aufgeteilt wird.
- (b) für ihre Dienstleistungen als Verwaltungsstelle in Höhe von mindestens 0,07 % und maximal 0,09 % p.a. des NIW eines Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem Anspruch auf eine Mindestgebühr von 50.000 EUR p.a. für die Gesellschaft insgesamt, die auf Basis der Vermögensgewichtung auf die Teilfonds aufgeteilt wird.

Vergütung des bzw. der Anlageverwalter oder Anlageberater

Die etwaige Vergütung eines Anlageverwalters oder Anlageberaters aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen wird in dem jeweiligen Besonderen Teil offengelegt.

Gründungs- und Auflegungskosten

Sämtliche Gründungs- und Auflegungskosten (einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Rechtskosten in Verbindung mit der Errichtung der Gesellschaft, Reisekosten usw.), die im Auftrag oder in Verbindung mit der Gründung der Gesellschaft entstanden sind, außer die direkten Kosten für die Auflegung der ursprünglichen Teilfonds (zusammen die „**Gründungskosten der Gesellschaft**“), werden von der Gesellschaft (und den ursprünglichen Teilfonds) getragen. Kosten, die in Verbindung mit der Einrichtung zusätzlicher Teilfonds entstehen („**Gründungskosten für zusätzliche Teilfonds**“), werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen und über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschrieben.

Jährliche Zeichnungssteuer (Taxe d'abonnement)

Die Vermögenswerte der Gesellschaft unterliegen in Luxemburg einer Steuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05 % p.a. des Nettovermögens (außer für Teilfonds oder Klassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, die einem ermäßigten Steuersatz von 0,01 % p.a. des Nettovermögens unterliegen), welche vierteljährlich zahlbar ist. Einige

Teilfonds sind von der Zeichnungssteuer befreit, wie ausführlich in Abschnitt 15.1 des Allgemeinen Teils beschrieben.

14.2 Direkt vom Anleger zahlbare Gebühren und Aufwendungen

Zeichnungsgebühr

Auf den vom Anleger zu zahlenden Zeichnungspreis kann ein Ausgabeaufschlag aufgeschlagen werden. Der geltende Ausgabeaufschlag wird in dem jeweiligen besonderen Teil bestimmt. Die Gebühr ist an die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstelle zahlbar, sofern nicht anderweitig für einen Teilfonds in dem jeweiligen Besonderen Teil verfügt.

Rücknahmegebühr

Beantragt ein Anteilinhaber die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft, kann eine Rücknahmegebühr auf den an den Anteilinhaber zu zahlenden Betrag erhoben werden. Die geltende Rücknahmegebühr wird in dem jeweiligen Besonderen Teil bestimmt. Die Gebühr ist an die Gesellschaft zahlbar, sofern für einen Teilfonds in dem jeweiligen Besonderen Teil nichts anderes bestimmt wird.

Umtauschgebühr

Zur Deckung der Umtauschkosten kann eine Umtauschgebühr zugunsten des Teilfonds erhoben werden, aus dem die Anteile umgetauscht werden. Die geltende Umtauschgebühr wird in dem jeweiligen Besonderen Teil bestimmt. Die Gebühr ist an die Gesellschaft zahlbar, sofern für einen Teilfonds in dem jeweiligen Besonderen Teil nichts anderes bestimmt wird.

15. BESTEUERUNG

15.1 Allgemeines

Die Vermögenswerte der Gesellschaft unterliegen einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Luxemburg, die sich auf 0,05 % p.a. des Nettovermögens (außer für Teilfonds oder Klassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, die einem ermäßigten Steuersatz von 0,01 % p.a. des Nettovermögens unterliegen) beläuft und vierteljährlich zahlbar ist. Sofern Teilfonds in anderen Luxemburger OGA anlegen, die ihrerseits der Zeichnungssteuer gemäß dem OGA-Gesetz oder dem Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, hat die Gesellschaft keine Zeichnungssteuer auf den Anteil der in diese OGA investierten Vermögenswerte zu entrichten. Von der Zeichnungssteuer befreit sind Teilfonds (i) deren Anteile mindestens an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt ist und der Öffentlichkeit offen steht, notiert oder gehandelt werden und (ii) dessen ausschließliches Ziel darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes abzubilden, wobei davon auszugehen ist, dass diese Bedingung eines ausschließlichen Ziels nicht die Verwaltung von etwaigen liquiden Mitteln auf ergänzender Basis oder den Einsatz von Techniken und Instrumenten, welche zur Absicherung oder für die effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden, verhindert. Sofern ein Teilfonds über mehrere Klassen verfügt, gilt die Befreiung nur für die Klassen, die die vorstehende Bedingung (i) erfüllen. Darüber hinaus und unbeschadet zusätzlicher oder alternativer eventuell gesetzlich festgelegter Kriterien, muss der in Bedingung (ii) genannte Index eine adäquate Benchmark für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht, und muss in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Die Erträge der Gesellschaft werden in Luxemburg nicht besteuert. Die von der Gesellschaft vereinnahmten Erträge können in dem Herkunftsland des Emittenten des Wertpapiers, in Bezug auf das die Erträge gezahlt werden, einer Quellensteuer unterliegen. In Luxemburg sind im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen keine Abgaben oder Steuern zu entrichten, mit Ausnahme einer festen Registrierungsgebühr von 75 EUR, die bei jeder Änderung der Satzung fällig wird.

Gemäß der derzeit geltenden Gesetzgebung unterliegen Anteilinhaber in Luxemburg keiner Kapitalertrags-, Einkommens-, Quellen- oder anderen Steuer in Bezug auf ihre Anlage in die Anteile, außer die Anteilinhaber, die in Luxemburg ansässig oder niedergelassen sind bzw. einen ständigen Sitz oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben.

Die Angaben in dem vorstehenden Absatz sind auf die Besteuerung der Anteilinhaber in Luxemburg in Bezug auf ihre Anlage in die Anteile begrenzt und umfassen keine Prüfung ihrer Besteuerung infolge der zugrunde liegenden Anlagen der Gesellschaft.

15.2 Informationsaustausch in Steuerfragen

Die Gesellschaft ist unter Umständen verpflichtet, bestimmte Informationen über Anteilinhaber und gegebenenfalls über natürliche Personen, die Kontrolle über Unternehmen ausüben, automatisch und auf Jahresbasis an die Luxemburger Steuerverwaltung im Bereich direkter Steuern (*Administration des contributions directes*) nach Maßgabe und vorbehaltlich des Luxemburger Gesetzes vom 24. Juli 2015 bezüglich FATCA und/oder den Luxemburger Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates und dem von der OECD mit den G20-Staaten entwickelten Standard zum automatischen Austausch von Bankinformationen in Steuerfragen (allgemein unter der Bezeichnung („**Common Reporting Standard**“), in ihrer jeweils geänderten Fassung (jeweils ein „**AEOI-Gesetz**“ und zusammen die „**AEOI-Gesetze**“), bereitzustellen. Diese Informationen, die unter anderem persönliche Daten (insbesondere Name, Adresse,

Steuerwohnsitz(e), Geburtsdatum, Geburtsort und Steuernummer(n) einer meldepflichtigen Person) und bestimmte Finanzdaten über die relevanten Anteile (insbesondere ihre Gewichtung oder ihr Wert und diesbezüglich erfolgte Bruttozahlungen) umfassen können, werden von der Luxemburger Steuerverwaltung im Bereich direkter Steuern an die zuständigen Behörden der jeweiligen ausländischen Rechtsgebiete nach Maßgabe und vorbehaltlich der Luxemburger Gesetzgebung und internationaler Abkommen übermittelt.

Die Anteilinhaber und potenziellen Anleger erklären sich damit einverstanden, auf Ersuchen der Gesellschaft (oder ihrer Beauftragten) solche Informationen, Unterlagen und Bescheinigungen bereitzustellen, die zur Identitätsfeststellung und im Rahmen der Meldepflichten der Gesellschaft gemäß einem AEOI-Gesetz eventuell einzureichen sind. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen von Anteilen oder Rücknahmen von Anteilen abzulehnen, (i) wenn der potenzielle Anleger oder Anteilinhaber nicht die erforderlichen Informationen, Unterlagen oder Bescheinigungen bereitstellt oder (ii) wenn die Gesellschaft (oder ihre Beauftragten) annehmen muss, dass die der Gesellschaft (oder ihren Beauftragten) bereitgestellten Informationen, Unterlagen oder Bescheinigungen unvollständig oder fehlerhaft sind und der Anteilinhaber nicht zur Zufriedenheit der Gesellschaft (oder ihrer Beauftragten) hinreichende Informationen vorlegt, um diese Situation zu bereinigen. Potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass unvollständige oder fehlerhafte Informationen zu mehrfachen und/oder fehlerhaften Meldungen gemäß den AEOI-Gesetzen führen können. Weder die Gesellschaft noch eine andere Person haftet für die Folgen, die sich aus den unvollständigen oder fehlerhaften Informationen ergeben können, welche der Gesellschaft (oder ihren Beauftragten) bereitgestellt wurden. Anteilhabern, die den Auskunftersuchen der Gesellschaft nicht Folge leisten, können etwaigen Steuern und Geldstrafen berechnet werden, die gegen die Gesellschaft infolge des Versäumnisses der Anteilinhaber verhängt werden, vollständige und zutreffende Informationen bereitzustellen.

Die Anteilinhaber und potenziellen Anleger erkennen an und erklären sich damit einverstanden, dass die Gesellschaft für die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der relevanten Informationen, einschließlich der persönlichen Daten, gemäß den AEOI-Gesetzen verantwortlich ist. Personen, deren persönliche Daten für die Zwecke von AEOI-Gesetzen verarbeitet wurden, haben ein Zugriffsrecht auf ihre persönlichen Daten und können die diesbezügliche Berichtigung verlangen, sofern solche Daten fehlerhaft oder unvollständig sind.

15.3 Vereinigte Staaten

Personen, die an der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft interessiert sind, sollten ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen, einschließlich der etwaigen einkommensteuerlichen Folgen des Kaufs, des Besitzes, der Rücknahme, des Verkaufs oder der Übertragung von Anteilen, konsultieren.

Fondsebene. Im Allgemeinen wird erwartet, dass die Anlage- und Handelsgewinne der Gesellschaft nicht der US-Bundeseinkommenssteuer unterliegen, da die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Anlagen und Geschäfte so zu strukturieren, dass sie für die Zwecke der US-Bundeseinkommenssteuer nicht als „Handel oder Geschäft“ in den Vereinigten Staaten behandelt wird. Die Gesellschaft kann jedoch bestimmte Zins- und Dividendenerträge aus US-Quellen erzielen, die einer Quellensteuer auf US-Bundesebene in Höhe von 30 % unterliegen. Diese Steuer fällt auch dann an, wenn die Gesellschaft ihre Verpflichtungen gemäß dem US HIRE Act (wie unten beschrieben) erfüllt.

US HIRE Act. Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act(**FATCA**), der Teil des US-HIRE-Gesetzes ist, sehen vor, dass bestimmte „meldende

Finanzinstitute („**meldende FIs**“) den Namen, die Adresse und die Steueridentifikationsnummer bestimmter US-Personen, die direkt oder indirekt eine Beteiligung an einem solchen meldenden FI halten, sowie bestimmte andere Informationen in Bezug auf eine solche Beteiligung gemäß den Bedingungen des zwischenstaatlichen Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten und Luxemburg und den von Luxemburg erlassenen Durchführungsgesetzen und -vorschriften offenlegen müssen. Wenn ein solches meldendes FI die Anforderungen nicht erfüllt, wird eine Quellensteuer von 30 % auf Zahlungen an das meldende FI von Einkünften aus US-Quellen und Erlösen aus dem Verkauf von Immobilien erhoben, die zu Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen führen könnten. Die Quellensteuerbestimmungen des US-HIRE-Gesetzes traten am 1. Juli 2014 in Kraft (und werden bei Erlösen aus dem Verkauf von Immobilien am 1. Januar 2019 in Kraft treten). Obwohl die Gesellschaft nicht erwartet, als meldendes Finanzinstitut eingestuft zu werden, wird sie im Falle einer solchen Einstufung versuchen, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um diese Quellensteuer zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft dazu in der Lage sein wird. In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft von den Anlegern die Vorlage von Unterlagen oder anderen Informationen über den Anleger und seine wirtschaftlichen Eigentümer verlangen, die nach Auffassung der Gesellschaft erforderlich oder wünschenswert sind, damit die Gesellschaft die Quellensteuer vermeiden und die Bestimmungen des US HIRE Act anderweitig einhalten kann. Wenn die Gesellschaft aufgrund des US HIRE Act einer Quellensteuer unterliegt, kann der Wert der von allen Anteilhabern gehaltenen Anteile erheblich geschmälert werden.

15.4 Status der Gesellschaft unter FATCA und unter CRS

Die Gesellschaft qualifiziert sich für FATCA-Zwecke ferner als qualifizierter Organismus für gemeinsame Anlagen („Qualified Collective Investment Vehicle“ gemäß der Definition dieses Begriffs in den luxemburgischen FATCA-Vorschriften) und für CRS-Zwecke als nicht meldendes Finanzinstitut („nicht meldendes Finanzinstitut“ gemäß der Definition dieses Begriffs in den luxemburgischen CRS-Vorschriften) .

15.5 Andere Rechtsordnungen

Zinsen, Dividenden und andere Erträge, die von der Gesellschaft auf den Verkauf von Wertpapieren realisiert werden, können einer Quellensteuer oder anderen Steuern unterliegen, die von den Rechtsgebieten erhoben werden, in denen die Erträge erzielt werden. Es ist nicht möglich, eine Aussage über den etwaigen Steuersatz zu machen, dem die Gesellschaft im Ausland unterliegen wird, da keine Informationen über den Umfang des Vermögens, das in verschiedenen Ländern investiert wird, und die Fähigkeit der Gesellschaft, solche Steuern zu reduzieren, vorliegen.

Es wird davon ausgegangen, dass Anteilhaber ihren Steuersitz in vielen verschiedenen Ländern haben können. Demzufolge wird in diesem Verkaufsprospekt nicht der Versuch unternommen, die steuerlichen Auswirkungen von Zeichnung, Umtausch, Halten, Rückgabe oder sonstigem Erwerben oder Veräußern von Anteilen der Gesellschaft für jeden potenziellen Anleger darzulegen. Gemäß den derzeit im Wohnsitz-, Aufenthalts-, Domizil- oder Gründungsland des Anteilhabers geltenden Gesetzen und Praktiken und in Bezug auf seine persönlichen Umstände werden diese Auswirkungen voneinander abweichen.

15.6 Künftige Änderungen geltenden Rechts

Die vorstehende Darstellung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Gesellschaft und ihrer Transaktionen in Luxemburg und den USA stützt sich auf die Gesetze

und Vorschriften, die infolge von gesetzlichen, gerichtlichen oder administrativen Handlungen Änderungen unterliegen können. Sonstige Rechtsvorschriften könnten verabschiedet werden, denen gemäß die Gesellschaft der Ertragssteuer oder Anteilinhaber einer erhöhten Ertragssteuer unterliegen würden.

DIE VORSTEHEND AUSGEFÜHRTEN INFORMATIONEN STELLEN ZUSAMMENFASSEND DIE STEUERFRAGEN DAR, DIE IN LUXEMBURG UND DEN VEREINIGTEN STAATEN AUFTRETEN KÖNNEN, UND ERHEBEN KEINEN ANSPRUCH AUF EINE VOLLSTÄNDIGE PRÜFUNG DER STEUERFRAGEN, DIE EINEN POTENZIELLEN ANLEGER BETRFFEN WÜRDEN.

DIE STEUERLICHEN UND ANDEREN IN DIESEM PROSPEKT ERLÄUTERTEN FRAGEN STELLEN KEINE RECHTS- ODER STEUERBERTUNG FÜR POTENZIELLE ANLEGER DAR UND SOLLTEN NICHT ALS EINE SOLCHE ERACHTET WERDEN. POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN SICH BEZÜGLICH STEUERGESetze UND VORSCHRIFTEN IN ANDEREN RECHTSGEBIETEN, DIE UNTER UMSTÄNDEN FÜR SIE GELTEN, AN IHREN RECHTSBERATER WENDEN.

16. INTERESSENKONFLIKTE

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle(n), der Anlageverwalter, der Anlageberater (soweit zutreffend), die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit potenziellen Interessenkonflikten gegenüber der Gesellschaft ausgesetzt sein. Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle(n), der Anlageverwalter, der Anlageberater und die Verwahrstelle tragen ihren jeweiligen Pflichten gegenüber der Gesellschaft und sonstigen Personen bei der Durchführung von Transaktionen Rechnung, bei denen Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte auftreten können. Beim Auftreten solcher Interessenkonflikte unternimmt jede dieser Personen alle vertretbaren Anstrengungen oder wird diesbezüglich von der Gesellschaft dazu aufgefordert, um etwaige Interessenkonflikte (in Bezug auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) gerecht beizulegen und eine faire Behandlung der Gesellschaft und der Anteilinhaber sicherzustellen.

Handel zwischen interessierten Parteien

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle(n), der Anlageverwalter, der Anlageberater, die Verwahrstelle und eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Partner, Vertreter, Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Bevollmächtigte (zusammen die „**interessierten Parteien**“ und jeweils eine „**interessierte Partei**“) können:

- Finanz-, Bank- oder andere Transaktionen miteinander oder mit der Gesellschaft vereinbaren oder eingehen, einschließlich, ohne beschränkt darauf zu sein, Anlagen der Gesellschaft in Wertpapieren in einem Unternehmen oder einer Einrichtung, deren Anlagen oder Anleihen Bestandteil der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds sind oder die an solchen Geschäften oder Transaktionen beteiligt sind;
- Anlagen tätigen und Handel treiben mit Anteilen, Wertpapieren, Vermögenswerten oder anderen Vermögensgegenständen dieser Art, die Eigentum der Gesellschaft sind, jeweils in eigenem Auftrag oder im Auftrag von Dritten;
- als Gegenpartei zu den im Auftrag der Gesellschaft abgeschlossenen Derivatgeschäften oder -kontrakten auftreten oder als Indexsponsor oder Berechnungsstelle in Bezug auf Basiswerte fungieren, denen die Gesellschaft im Rahmen von Derivatgeschäften ausgesetzt sein wird; und
- als Mittler oder Auftraggeber bei dem Verkauf, der Ausgabe oder dem Kauf von Wertpapieren und anderen Anlagen für die oder von der Gesellschaft durch den Anlageverwalter, die Verwahrstelle oder diesbezügliche Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Partner, Mittler oder Bevollmächtigte oder zusammen mit diesen auftreten.

Vermögenswerte der Gesellschaft in Form von liquiden Mitteln können in Einlagenzertifikate oder in Bankanlagen, die von einer der interessierten Parteien ausgegeben wurden, investiert werden. Bankgeschäfte oder vergleichbare Transaktionen können ferner mit einer oder durch eine interessierte Partei abgeschlossen werden (sofern diese zur Ausführung dieser Geschäftsaktivität zugelassen ist).

Keine der interessierten Parteien ist verpflichtet, den Anteilhabern Rechenschaft über die in diesem Rahmen entstandenen Gewinne abzugeben, und diese Gewinne können von der betreffenden Partei einbehalten werden.

Diese Transaktionen müssen jeweils ausgeführt werden, als ob sie zu normalen kaufmännischen Bedingungen abgeschlossen wären.

Ungeachtet etwaiger hierin enthaltener widersprüchlicher Bestimmungen und sofern nicht anderweitig in einem Besonderen Teil für einen spezifischen Teilfonds verfügt, können die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Anlageberater (soweit zutreffend) und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen aktiv Transaktionen im Auftrag anderer Anlagefonds und Anlagekonten bezüglich derselben Wertpapiere und Instrumente durchführen, in die die Teilfonds investieren. Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Anlageberater und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können für andere Investmentfonds und Konten Anlageverwaltungs- bzw. Anlageberatungsdienste erbringen, die vergleichbare oder abweichende Anlageziele wie die Teilfonds verfolgen und/oder möglicherweise vergleichbare Anlageprogramme wie die Teilfonds umsetzen, in die die Teilfonds nicht investiert sind. Die Portfoliostrategien der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Anlageberater und ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, die auf andere Anlagefonds oder Konten angewendet werden, könnten den Transaktionen und Strategien zuwiderlaufen, die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder dem Anlageberater bei der Verwaltung eines Teilfonds angewiesen werden, und die Preise und die Verfügbarkeit der Wertpapiere und Instrumente, in die ein solcher Teilfonds investiert ist, beeinträchtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Anlageberater und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können für einen ihrer anderen Kunden Beratungsleistungen erbringen oder Maßnahmen ergreifen, die von den Beratungsleistungen und der Terminierung oder Art der Maßnahmen, die für die Anlagen eines Teilfonds erbracht bzw. getroffen werden, abweichen können. Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Anlageberater sind nicht verpflichtet, einem Teilfonds Anlagemöglichkeiten zu empfehlen, die sie anderen Kunden empfehlen können.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Anlageberater werden die nach ihrem Ermessen erforderliche und angemessene Zeit auf die Aktivitäten eines Teilfonds verwenden. Es ist der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder dem Anlageberater und ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen nicht untersagt, zusätzliche Anlagefonds zu errichten, sonstige Anlageberatungs- bzw. Anlageverwaltungsverträge einzugehen oder andere Geschäftstätigkeiten auszuführen, auch wenn diese Tätigkeiten unter Umständen in Konkurrenz mit einem Teilfonds stehen. Diese Tätigkeiten werden nicht als mögliche Ursache für einen Interessenkonflikt eingestuft.

Für einen bestimmten Teilfonds sind möglicherweise weitere Erwägungen in Bezug auf Interessenkonflikten zu berücksichtigen, wie jeweils in dem jeweiligen Besonderen Teil niedergelegt.

TEIL B – BESONDERE TEILE

BESONDERER TEIL 1 – TARENO FUNDS – ENHANCED INDEX INVESTING EQUITIES

Dieser besondere Teil muss in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gelesen werden. Dieser Besondere Teil bezieht sich nur auf den Teilfonds „Tareno Funds - Enhanced Index Investing Equities“.

1. ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

Der Teilfonds ist bestrebt, Anlegern ein weitgehend diversifiziertes Anlageinstrument zu bieten, das eine ähnliche Volatilität wie der MSCI Europe Price Index (**ohne Dividenden**) aufweist, jedoch eine höhere erwartete Rendite. Der Teilfonds verfolgt einen diversifizierten Anlageansatz und investiert in eine Reihe unterschiedlicher Anlageklassen, die auf der Grundlage der erwarteten Rendite, der erwarteten Volatilität und der historischen Korrelation mit anderen Anlageklassen ausgewählt werden. Der Teilfonds übernimmt keine Garantie dafür, dass sein Anlageziel erreicht wird.

Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verwendet den MSCI Europe Price Index als Referenz. Der Teilfonds beabsichtigt nicht, die Benchmark nachzubilden, die nur für den Performance-Vergleich verwendet wird. Die Portfoliozusammensetzung des Teilfonds steht in alleinigem Ermessen des Anlageverwalters.

Der Teilfonds wird hauptsächlich (bis zu 100 % seines Nettovermögens) indirekt über OGAW und andere OGA an den weltweiten Aktienmärkten investieren.

Die Auswahl der Anlagen unterliegt keinerlei Einschränkungen im Hinblick auf Regionen (einschließlich Schwellenländern bis zu 100 %), bestimmte Wirtschaftssektoren oder Währungen, auf die die Anlagen lauten. Abhängig von der Situation an den Finanzmärkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes Land (oder mehrere Länder) bzw. auf einen Wirtschaftssektor oder eine einzelne Währung gelegt werden.

In Übereinstimmung mit dem deutschen Investmentsteuergesetz (IStG) investiert der Teilfonds dauerhaft mindestens 51 % seines Nettovermögens in Aktien.

Der Teilfonds kann (bis zu 49 % seines Nettovermögens) ergänzend und innerhalb der in Anhang 1 festgelegten Grenzen liquide Mittel wie u. a. Bareinlagen, Geldmarkt-OGA und Geldmarktinstrumente halten. Wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist, kann der Teilfonds unter außergewöhnlichen Umständen zu defensiven Zwecken vorübergehend bis zu 100 % seines Nettovermögens in den oben definierten liquiden Mitteln halten. Zur effizienten Vermögensverwaltung bzw. zu Absicherungszwecken kann

der Teilfonds derivative Finanzinstrumente und andere Techniken oder Instrumente einsetzen, die in Anhang 1 dargelegt sind.

Der Teilfonds wird keine WFG (Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierverleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte) und Total Return Swaps einsetzen.

Die Basiswerte dieses Teilfonds berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Referenzwährung	EUR
Dauer des Teilfonds	Unbegrenzt
Anlagehorizont	Mindestens 7 Jahre.
Risikomanagementmethode	Commitment-Ansatz
Risikofaktoren	Anleger werden aufgefordert, Anhang 2 zu lesen, um sich über die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in diesem Teilfonds zu informieren.

2. ANLAGEVERWALTER

Anlageverwalter	Tareno (Luxembourg) S.A.
------------------------	--------------------------

3. VERFÜGBARE ANTEILSKLASSEN

	Klasse A
Referenzwährung	EUR
Zulässige Anleger	Unbeschränkt
ISIN-Code	LU0276761110
Ausschüttungspolitik	Thesaurierung
Mindestzeichnungsbetrag	Entfällt
Zeichnungsgebühr	Keine
Rücknahmegebühr	Keine
Umtauschgebühr	Keine

4. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN ZULASTEN DES TEILFONDS

An den Anlageverwalter zu zahlende Honorare

Anlage-
verwaltungsgebühr

Für Klasse A:

Bis zu 0,50 % jährlich, monatlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Klasse für den jeweiligen Monat.

Die Höhe der Verwaltungsgebühren, die auf Ebene der Zielfonds erhoben werden dürfen, wird 2,50 % p.a. des Nettovermögens nicht überschreiten. Jede Rückvergütung bezüglich der von einem Zielfonds erhobenen Verwaltungsgebühren fließt dem Teilfonds zu.

An die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren

Verwahrgebühr

Maximal 0,05 % p.a., berechnet auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds mit einem Mindestbetrag von 50.000 EUR für die Gesellschaft insgesamt, die auf Basis der Vermögensgewichtung auf die Teilfonds aufgeteilt wird.

Aufsichtsgebühr

Maximal 0,001 % p.a. berechnet auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds mit einem Mindestbetrag von 5.000 EUR für die Gesellschaft insgesamt, die auf Basis der Vermögensgewichtung auf die Teilfonds aufgeteilt wird.

An die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühren

Verwaltungsgesellschaft

Maximal 0,05% p.a., berechnet auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds mit einem Mindestbetrag von 50.000 EUR für die Gesellschaft insgesamt, die auf Basis der Vermögensgewichtung auf die Teilfonds aufgeteilt wird.

Zentralverwaltungs-
gebühren

Maximal 0,09 % p.a., berechnet auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds für maximal vier Klassen und mit einem Mindestbetrag von 50.000 EUR für die Gesellschaft insgesamt, die auf Basis der Vermögensgewichtung auf die Teilfonds aufgeteilt wird. Ab der fünften Klasse 5.000 EUR p.a. je zusätzliche Klasse.

Sonstige Gebühren und Aufwendungen

Darüber hinaus wird der Teilfonds gemäß Abschnitt 14.1 des Allgemeinen Teils sonstige Gebühren und Aufwendungen erheben.

5. NIW-BERECHNUNG, ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMTAUSCH

Annahmeschluss	<p>Zeichnungen: 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit, 1 Geschäftstag vor dem Bewertungstag</p> <p>Rücknahmen: 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit, 1 Geschäftstag vor dem Bewertungstag</p> <p>Umtausch (*): 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit, 1 Geschäftstag vor dem Bewertungstag</p>
Bewertungstag (Preisfeststellungstag)	An jedem Geschäftstag
Berechnungstag	Ein (1) Geschäftstag nach dem Bewertungstag
Abrechnungstag	<p>Zeichnungen: Innerhalb von 3 Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag</p> <p>Rücknahmen: Innerhalb von 3 Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag</p> <p>Umtausch: Innerhalb von 3 Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag</p>

6. KONTAKTE

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen

FPS Client Services
 Telefon: +352 46 71 71 7666
 Fax: +352 46 71 71 7667

[pfcs.lux@pictet.com²](mailto:pfcs.lux@pictet.com)

Anforderung von Unterlagen

Tareno (Luxembourg) S.A.
 Telefon: +352 26 86 67-1
 Fax: +352 26 86 67-67

Websites

www.tareno.lu
www.eii.lu

² Bitte beachten Sie, dass diese E-Mail-Adresse nur für Rückfragen verwendet werden sollte. Für Transaktionen verwenden Sie bitte nur Fax oder SWIFT.

BESONDERER TEIL 2 – TARENO FUNDS – ENHANCED INDEX INVESTING BONDS/RETURN

Dieser Besondere Teil muss in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gelesen werden. Dieser Besondere Teil bezieht sich nur auf den Teilfonds „Tareno Funds - Enhanced Index Investing Bonds/Return“.

1. ANLAGEPOLITIK

Anlageziel des Teilfonds Der Teilfonds ist bestrebt, Anlegern ein weitgehend diversifiziertes Anlageinstrument zu bieten, das ihnen Zugang zu den globalen Anleihemärkten verschafft. Die Anleihenmärkte sind in verschiedene Anlageklassen unterteilt und werden auf der Grundlage der erwarteten Rendite, der erwarteten Volatilität und der historischen Korrelation untereinander ausgewählt. Der Teilfonds verfolgt einen diversifizierten Anlageansatz. Der Teilfonds übernimmt keine Garantie dafür, dass sein Anlageziel erreicht wird.

Anlagepolitik Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einem Referenzindex.

Der Teilfonds investiert:

- mindestens 50 % in OGAW und anderen OGA bzw. Trackern, die die Wertentwicklung der globalen Märkte für Staatsanleihen der Kategorie Investment Grade bzw. der globalen Märkte für Unternehmensanleihen der Kategorie Investment Grade widerspiegeln;
- bis zu 20 % in OGAW und anderen OGA bzw. Trackern, die die Wertentwicklung der globalen Märkte für inflationsgeschützte Anleihen widerspiegeln;
- bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und anderen OGA bzw. Trackern, die hauptsächlich an den globalen Hochzinsanleihenmärkten investieren;
- bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW und anderen OGA bzw. Trackern, die hauptsächlich in Schwellenländeranleihen investieren;
- bis zu 10 % seines Nettovermögens in Immobilien über OGAW und andere OGA bzw. Tracker, die die Entwicklung der Immobilienmärkte über Anlagen in börsennotierte Immobiliengesellschaften verfolgen. Immobilien haben ihre anti-inflationäre Wirkung bewiesen und unterscheiden sich damit diametral von klassischen Anleihen. Darüber hinaus sind die Renditen von Immobilien positiv mit dem allgemeinen Preisniveau korreliert, da die Indexierung der Mieten diese an die Inflation anpasst.

Der Teilfonds kann ergänzend und innerhalb der in Anhang 1 festgelegten Grenzen liquide Mittel wie u. a. Bareinlagen, Geldmarkt-OGA und Geldmarktinstrumente halten. Wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der

Anteilinhaber ist, kann der Teilfonds unter außergewöhnlichen Umständen zu defensiven Zwecken vorübergehend auch bis zu 100 % seines Nettovermögens in den oben definierten liquiden Mitteln halten.

Der Teilfonds kann zum Zwecke einer effizienten Vermögensverwaltung bzw. zu Absicherungszwecken auch derivative Finanzinstrumente und andere Techniken oder Instrumente einsetzen, die in Anhang 1 dargelegt sind.

Der Teilfonds wird keine WFG (Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierverleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte) und Total Return Swaps einsetzen.

Die Basiswerte dieses Teilfonds berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Referenzwährung	EUR
Dauer des Teilfonds	Unbegrenzt
Anlagehorizont	Mindestens 3 Jahre.
Risikomanagementmethode	Commitment-Ansatz
Risikofaktoren	Anleger werden aufgefordert, Anhang 2 zu lesen, um sich über die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in diesem Teilfonds zu informieren.

2. VERMÖGENSVERWALTER

Anlageverwalter	Tareno (Luxembourg) S.A.
------------------------	--------------------------

3. VERFÜGBARE ANTEILSKLASSEN

Klasse A

Referenzwährung	EUR
Zulässige Anleger	Unbeschränkt
ISIN Code	LU0276761466
Ausschüttungspolitik	Thesaurierung
Mindestzeichnungsbetrag	Entfällt
Zeichnungsgebühr	Keine
Rücknahmegebühr	Keine

Umtauschgebühr Keine

4. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN ZULASTEN DES TEILFONDS

An den Anlageverwalter zu zahlende Honorare

**Anlage-
verwaltungsgebühr** **Für Klasse A:**

Bis zu 0,50 % jährlich, monatlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Klasse für den jeweiligen Monat.

Die Höhe der Verwaltungsgebühren, die auf Ebene der Zielfonds erhoben werden dürfen, wird 2,50 % p.a. des Nettovermögens nicht überschreiten. Jede Rückvergütung bezüglich der von einem Zielfonds erhobenen Verwaltungsgebühren fließt dem Teilfonds zu.

An die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren

Verwahrgebühr Maximal 0,05 % p.a., berechnet auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds mit einem Mindestbetrag von 50.000 EUR für die Gesellschaft insgesamt, die auf Basis der Vermögensgewichtung auf die Teilfonds aufgeteilt wird.

Aufsichtsgebühr Maximal 0,001 % p.a. berechnet auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds mit einem Mindestbetrag von 5.000 EUR für die Gesellschaft insgesamt, die auf Basis der Vermögensgewichtung auf die Teilfonds aufgeteilt wird.

An die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühren

Verwaltungsgesellschaft Maximal 0,05 % p.a., berechnet auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds mit einem Mindestbetrag von 50.000 EUR für die Gesellschaft insgesamt, die auf Basis der Vermögensgewichtung auf die Teilfonds aufgeteilt wird.

Zentralverwaltungsgebühr Maximal 0,09 % p.a., berechnet auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds für maximal vier Klassen und mit einem Mindestbetrag von 50.000 EUR für die Gesellschaft insgesamt, die auf Basis der Vermögensgewichtung auf die Teilfonds aufgeteilt wird. Ab der fünften Klasse 5.000 EUR p.a. je zusätzliche Klasse.

Sonstige Gebühren und Aufwendungen

Darüber hinaus wird der Teilfonds gemäß Abschnitt 14.1 des Allgemeinen Teils sonstige Gebühren und Aufwendungen erheben.

5. NIW-BERECHNUNG, ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMTAUSCH

Annahmeschluss	Zeichnungen: 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit, 1 Geschäftstag vor dem Bewertungstag Rücknahmen: 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit, 1 Geschäftstag vor dem Bewertungstag Umtausch(*): 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit, 1 Geschäftstag(e) vor dem Bewertungstag
Bewertungstag (Preisfeststellungstag)	An jedem Geschäftstag
Berechnungstag	Ein (1) Geschäftstag nach dem Bewertungstag
Abrechnungstag	Zeichnungen: Innerhalb von 3 Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag. Rücknahmen: Innerhalb von 3 Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag Umtausch: Innerhalb von 3 Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag

6. KONTAKTE

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen

FPS Client Services
 Telefon: +352 46 71 71 7666
 Fax: +352 46 71 71 7667

pfcs.lux@pictet.com³

Anforderung von Unterlagen

Tareno (Luxembourg) S.A.
 Telefon: +352 26 86 67-1
 Fax: +352 26 86 67-67

Websites

www.tareno.lu
www.eii.lu

³ Bitte beachten Sie, dass diese E-Mail-Adresse nur für Rückfragen verwendet werden sollte. Für Transaktionen verwenden Sie bitte nur Fax oder SWIFT.

BESONDERER TEIL 3 – TARENO FUNDS – DIVERSIFIED INDEX INVESTING EQUITIES/BONDS/REAL ASSETS

Dieser Besondere Teil muss in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gelesen werden. Dieser Besondere Teil bezieht sich nur auf den Teilfonds „Tareno Funds – Diversified Index Investing Equities/Bonds/Real Assets“.

1. ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, den Anlegern ein breit diversifiziertes Anlageinstrument mit einer festen Zielallokation zwischen Aktien, Anleihen und Sachwerten, einschließlich Immobilien, Edelmetallen und anderen natürlichen Ressourcen, anzubieten. Der Teilfonds verfolgt einen diversifizierten Anlageansatz und investiert in eine Reihe von Anlageklassen, die auf der Grundlage der erwarteten Rendite, der erwarteten Volatilität und der historischen Korrelation mit anderen Anlageklassen ausgewählt werden. Der Teilfonds übernimmt keine Garantie dafür, dass sein Anlageziel erreicht wird.

Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einem Referenzindex.

Der Teilfonds investiert sein Vermögen über OGAW und andere OGA an den globalen Kapitalmärkten unter Berücksichtigung der folgenden Schwellenwerte:

- mindestens 50 % seines Nettovermögens werden in Aktienfonds investiert, wobei die Anlagen breit gestreut werden nach geografischer Region (Kontinent), wirtschaftlichem Entwicklungsstand (Industrieländer vs. Schwellenländer), Unternehmensgröße (Large Cap vs. Small Cap), Unternehmensbewertung (Blend vs. Value) und Unternehmen, die natürliche Ressourcen nutzen (z. B. Landwirtschaft, Energie, Immobilien);
- mindestens 20 % seines Nettovermögens werden in Anleihenfonds mit breiter Diversifizierung nach Duration (kurzfristig vs. langfristig), Kreditrisiko (Investment Grade vs. High Yield), geografischer Region, Emittententyp (Unternehmen und Staaten) und Währung investiert;
- mindestens 10 % seines Nettovermögens werden in strukturierte Produkte investiert, u. a. in börsengehandelte Rohstoffe wie Gold und andere Edelmetalle gemäß Artikel 41 (1) a)-d) des OGA-Gesetzes und Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie Punkt 17 der Richtlinien CESR/07-044b, sofern diese Produkte keine eingebetteten Derivate enthalten und keine physische Lieferung des zugrunde liegenden Metalls beinhalten.

In Übereinstimmung mit dem deutschen Investmentsteuergesetz (IStG) investiert der Teilfonds dauerhaft mindestens 25 % seines Nettovermögens in Aktien.

Der Teilfonds kann ergänzend und innerhalb der in Anhang 1 festgelegten Grenzen liquide Mittel wie u. a. Bareinlagen, Geldmarkt-OGA und Geldmarktinstrumente halten. Sofern es vom Anlageverwalter als im besten Interesse der Anteilinhaber erachtet wird, darf der Teilfonds vorübergehend und für defensive Zwecke die oben genannten liquiden Mittel in Höhe von bis zu 100 % seines Nettovermögens halten.

Der Teilfonds kann zum Zwecke einer effizienten Vermögensverwaltung bzw. zu Absicherungszwecken auch derivative Finanzinstrumente und andere Techniken oder Instrumente einsetzen, die in Anhang 1 dargelegt sind.

Der Teilfonds wird keine WFG (Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierverleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte) und Total Return Swaps einsetzen.

Die Basiswerte dieses Teilfonds berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Referenzwährung	EUR
Dauer des Teilfonds	Unbegrenzt
Anlagehorizont	Mindestens 7 Jahre.
Risikomanagementmethode	Commitment-Ansatz
Risikofaktoren	Anleger werden aufgefordert, Anhang 2 zu lesen, um sich über die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in diesem Teilfonds zu informieren.

2. VERMÖGENSVERWALTER

Anlageverwalter Tareno (Luxembourg) S.A.

3. VERFÜGBARE ANTEILSKLASSEN

Klasse A

Referenzwährung	EUR
Zulässige Anleger	Unbeschränkt
ISIN-Code	LU0988536776
Ausschüttungspolitik	Thesaurierung

Mindest- zeichnungsbetrag	Entfällt
Zeichnungsgebühr	Keine
Rücknahmegebühr	Keine
Umtauschgebühr	Keine

4. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN ZULASTEN DES TEILFONDS

An den Anlageverwalter zu zahlende Honorare

Anlage-
verwaltungsgebühr

Für Klasse A:

Bis zu 0,90% jährlich, monatlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Klasse für den jeweiligen Monat.

Die Höhe der Verwaltungsgebühren, die auf Ebene der Zielfonds erhoben werden dürfen, wird 2,50 % p.a. des Nettovermögens nicht überschreiten. Jede Rückvergütung bezüglich der von einem Zielfonds erhobenen Verwaltungsgebühren fließt dem Teilfonds zu.

An die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren

Verwahrgebühr

Maximal 0,05 % p.a., berechnet auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds mit einem Mindestbetrag von 50.000 EUR für die Gesellschaft insgesamt, die auf Basis der Vermögensgewichtung auf die Teilfonds aufgeteilt wird.

Aufsichtsgebühr

Maximal 0,001 % p.a. berechnet auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds mit einem Mindestbetrag von 5.000 EUR für die Gesellschaft insgesamt, die auf Basis der Vermögensgewichtung auf die Teilfonds aufgeteilt wird.

An die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühren

Verwaltungsgesellschaft

Maximal 0,05% p.a., berechnet auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds mit einem Mindestbetrag von 50.000 EUR für die Gesellschaft insgesamt, die auf Basis der Vermögensgewichtung auf die Teilfonds aufgeteilt wird.

Zentralverwaltungsgebühr Maximal 0,09 % p.a., berechnet auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds für maximal vier Klassen und mit einem Mindestbetrag von 50.000 EUR für die Gesellschaft insgesamt, die auf Basis der Vermögensgewichtung auf die Teilfonds aufgeteilt wird. Ab der fünften Klasse 5.000 EUR p.a. je zusätzliche Klasse.

Sonstige Gebühren und Aufwendungen

Darüber hinaus wird der Teilfonds gemäß Abschnitt 14.1 des Allgemeinen Teils sonstige Gebühren und Aufwendungen erheben.

5. NIW-BERECHNUNG, ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMTAUSCH

Annahmeschluss	Zeichnungen: 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit, 1 Geschäftstag(e) vor dem Bewertungstag Rücknahme: 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit, 1 Geschäftstag vor dem Bewertungstag Umtausch(*): 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit, 1 Geschäftstag vor dem Bewertungstag
Bewertungstag (Preisfeststellungstag)	An jedem Geschäftstag
Berechnungstag	Ein (1) Geschäftstag nach dem Bewertungstag
Abrechnungstag	Zeichnungen: Innerhalb von 3 Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag. Rücknahmen: Innerhalb von 3 Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag Umtausch: Innerhalb von 3 Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag

6. KONTAKTE

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen

FPS Client Services
Telefon: +352 46 71 71 7666
Fax: +352 46 71 71 7667

pfcs.lux@pictet.com⁴

Anforderung von Unterlagen

Tareno (Luxembourg) S.A.

⁴ Bitte beachten Sie, dass diese E-Mail-Adresse nur für Rückfragen verwendet werden sollte. Für Transaktionen verwenden Sie bitte nur Fax oder SWIFT.

Telefon: +352 26 86 67-1

Fax: +352 26 86 67-67

Websites

www.tareno.lu

www.eii.lu

BESONDERER TEIL 4 – TARENO FUNDS – VALUE-OPPORTUNITY EQUITIES

Dieser Besondere Teil muss in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gelesen werden. Dieser Besondere Teil bezieht sich nur auf den Teilfonds „Tareno Funds - Value-Opportunity Equities“.

1. ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

Der Teilfonds ist bestrebt, den Anlegern Zugang zu den internationalen Finanzmärkten zu verschaffen und dabei langfristig Kapitalzuwachs zu erzielen. Der Teilfonds verfolgt einen diversifizierten Anlageansatz und investiert in eine Reihe verschiedener Anlageklassen, die auf der Grundlage der erwarteten Rendite, der voraussichtlichen Volatilität bzw. der historischen Korrelation mit anderen Anlageklassen ausgewählt werden. Der Teilfonds übernimmt keine Garantie dafür, dass sein Anlageziel erreicht wird.

Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einem Referenzindex.

Der Teilfonds legt mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien an, ohne geografische, sektorale oder währungsbezogene Beschränkung (einschließlich Schwellenländern).

Der Teilfonds investiert in börsennotierte Unternehmen, die an geregelten Aktienmärkten gehandelt werden. Die Anlagen zielen auf Unternehmen ab, die einige oder alle nachstehenden Anlagekriterien erfüllen. Zielunternehmen sollten eine nachweisliche Erfolgsbilanz und eine solide Bilanz aufweisen, gut geführt sein und Produkte verkaufen oder Dienstleistungen anbieten, für die eine stetige Nachfrage oder sogar Wachstum zu erwarten ist. Diese Unternehmen sollten zu einem Preis gehandelt werden, der angesichts der Fundamentaldaten („Value Investing“) der jeweiligen Unternehmen eher niedrig erscheint. Das könnte bedeuten, dass dieses Unternehmen bei den Anlegern unbeliebt sind, sodass es oft möglich, dass nicht alle Anlagekriterien erfüllt werden.

Die Flexibilität, sich von einer Benchmark, einer Branche oder einer Aktiengewichtung zu distanzieren, um sicherzustellen, dass ein Portfolio die genannten Anlagekriterien tatsächlich widerspiegelt, ist ein Eckpfeiler der Strategie des Teilfonds. Der Portfolioumschlag ist in der Regel gering, da der Teilfonds eine „Buy and Hold“-Strategie mit einer langfristigen Perspektive verfolgt.

Der Teilfonds kann auch in Anteile von OGAW bzw. andere OGA investieren, sofern die Anlagepolitik dieser OGA der oben beschriebenen Anlagepolitik entspricht. Anlagen in Anteilen von OGAW bzw. anderen OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in liquiden Mitteln wie u. a. Bareinlagen, Geldmarkt-OGA (innerhalb

der vorgenannten Grenze von 10 %) und Geldmarktinstrumenten halten, und zwar innerhalb der in Anhang 1 festgelegten Grenzen. Sofern es vom Anlageverwalter als im besten Interesse der Anteilinhaber erachtet wird, darf der Teilfonds vorübergehend und für defensive Zwecke die oben genannten liquiden Mittel in Höhe von bis zu 100 % seines Nettovermögens halten.

Anlagen in chinesischen Aktien erfolgen über ADR, GDR oder in Hongkong notierte chinesische Unternehmen (sogenannte chinesische H-Aktien) und über chinesische A-Aktien. Der Teilfonds kann über die Programme Shanghai - Hong Kong Stock Connect bzw. Shenzhen - Hong Kong Stock Connect in chinesischen A-Aktien investieren. Über Letzteres investiert der Teilfonds höchstens 10% seines Nettovermögens.

Der Teilfonds kann zum Zwecke einer effizienten Vermögensverwaltung bzw. zu Absicherungszwecken auch derivative Finanzinstrumente und andere Techniken oder Instrumente einsetzen, die in Anhang 1 dargelegt sind. Der Teilfonds wird keine WFG (Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierverleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte) und Total Return Swaps einsetzen.

Die Basiswerte dieses Teilfonds berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Referenzwährung	EUR
Anlagehorizont	Mindestens 7 Jahre.
Risikomanagementmethode	Commitment-Ansatz
Risikofaktoren	Anleger werden aufgefordert, Anhang 2 zu lesen, um sich über die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in diesem Teilfonds zu informieren.

2. VERMÖGENSVERWALTER

Anlageverwalter	Tareno (Luxembourg) S.A.
------------------------	--------------------------

3. VERFÜGBARE ANTEILSKLASSEN

Klasse AA

Referenzwährung	EUR
Zulässiger Anleger	Vorbehalten für (i) Kunden mit einem diskretionären oder Beratungsmandat beim Anlageverwalter und Einrichtungen oder Trusts, die solche Kunden vertreten, und (ii) andere Anleger, die vom Anlageverwalter ausdrücklich zugelassen sind. Der Zugang zu Anteilen der Klasse AA und jede Zeichnung von Anteilen der Klasse AA bedürfen der Genehmigung durch den Anlageverwalter.

ISIN-Code	LU1314011914
Ausschüttungspolitik	Thesaurierung
Mindest- zeichnungsbeitrag	10.000.000 EUR
Zeichnungsgebühr	Keine
Rücknahmegebühr	Keine
Umtauschgebühr	Keine

Klasse BB

Referenzwährung	EUR
Zulässiger Anleger	Vorbehalten für (i) Kunden mit einem diskretionären oder Beratungsmandat beim Vermögensverwalter und Einrichtungen oder Trusts, die solche Kunden vertreten, und (ii) andere Anleger, die vom Vermögensverwalter ausdrücklich zugelassen sind. Der Zugang zu Anteilen der Klasse BB und jede Zeichnung von Anteilen der Klasse BB bedürfen der Genehmigung durch den Anlageverwalter.

ISIN-Code	LU1314012052
Ausschüttungspolitik	Thesaurierung
Mindest- zeichnungsbeitrag	2.500.000 EUR
Zeichnungsgebühr	Bis zu 3 % des Zeichnungsbeitrags zugunsten von Einrichtungen und Vertretern, die im Verkauf und in der Anlage von Anteilen tätig sind.
Rücknahmegebühr	Keine
Umtauschgebühr	Keine

Klasse C

Referenzwährung	EUR
Zulässige Anleger	Unbeschränkt
ISIN Code	LU1148177246
Ausschüttungspolitik	Thesaurierung
Mindest- zeichnungsbeitrag	Entfällt

Zeichnungsgebühr	Bis zu 3 % des Zeichnungsbetrags zugunsten von Einrichtungen und Vertretern, die im Verkauf und in der Anlage von Anteilen tätig sind.
Rücknahmegebühr	Keine
Umtauschgebühr	Keine

4. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN ZULASTEN DES TEILFONDS

An den Anlageverwalter zu zahlende Honorare

Anlage-
verwaltungsgebühr

Für Klasse AA:

Bis zu 1,00 % jährlich, zahlbar monatlich und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der Klasse für den betreffenden Monat.

Für Klasse BB:

Bis zu 1,75 % jährlich, monatlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der Klasse für den betreffenden Monat.

Für Klasse C:

Bis zu 2,50 % jährlich, monatlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der Klasse für den betreffenden Monat.

Darüber hinaus kann der Anlageverwalter dem Teilfonds eine Gebühr für die vom Anlageverwalter im Rahmen der Anlageverwaltung des Teilfonds verwendeten Finanzanalysen in Rechnung stellen.

Research Payment Account

Tareno (Luxembourg) S.A. wird in seiner Eigenschaft als Anlageverwalter ein Research Payment Account (**RPA**) führen, um im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, durch die Richtlinie 2004/39/EG abgelöst wurde, in ihrer jeweils gültigen Fassung (**MiFID II**) und im Sinne der ESMA-Vorschriften Research für den Teilfonds zu bezahlen. Bei diesen Research-Dienstleistungen kann es sich unter anderem um Analysen, Modelle oder Berichte, andere Materialien oder Dienstleistungen handeln, die eine Anlagestrategie oder Handelsideen vorschlagen oder empfehlen, oder um makroökonomische Analysen und Zugang zu Analysten oder Branchenexperten. Mit seiner Research-Politik will der Anlageverwalter bestimmte erhaltene Research-Dienstleistungen über ein RPA bezahlen, das vollständig durch eine direkte Researchgebühr zulasten des Teilfonds finanziert wird. Die RPA-Research-Politik steht im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften gemäß MiFID II.

Über das RPA wird das von Brokern oder anderen vom Anlageverwalter ausgewählten Research-Anbietern bereitgestellte Researchmaterial bezahlt, das bei Entscheidungen zur Portfolioverwaltung der Teilfonds verwendet wird. Diese Researchkosten werden auf der Grundlage eines jährlichen Budgets für Research-Zahlungen finanziert, das auf einer Schätzung der Researchkosten beruht, die für alle verwalteten Portfolios mit ähnlichen Strategien angerechnet werden können. Das Researchbudget wird regelmäßig vom Anlageverwalter überprüft und vorab mindestens einmal jährlich vom Verwaltungsrat genehmigt. Informationen über den veranschlagten Researchbetrag

(einschließlich etwaiger Budgetänderungen) und die geschätzten Gesamt-Researchkosten werden den Anteilhabern jährlich oder häufiger bereitgestellt, wenn dies nach geltendem Recht erforderlich ist. Nach Auffassung des Anlageverwalters kann der Zugang zu Research wesentlicher Bestandteil des Anlageziels des Teilfonds sein und soll für die im Auftrag des Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen erheblichen Mehrwert bescheren. Wenn das Researchbudget nicht vollständig ausgegeben wird, fließt es entweder an den Teilfonds zurück oder wird übertragen und mit Research-Zahlungen für künftige Zeiträume verrechnet. Im Allgemeinen werden überschüssige Mittel am Ende des Budgetzeitraums zurückgezahlt.

An die Verwahrstelle zu zahlende Gebühren

- Verwahrgebühr Maximal 0,05 % p.a., berechnet auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds mit einem Mindestbetrag von 50.000 EUR für die Gesellschaft insgesamt, die auf Basis der Vermögensgewichtung auf die Teilfonds aufgeteilt wird.

- Aufsichtsgebühr Maximal 0,001 % p.a. berechnet auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds mit einem Mindestbetrag von 5.000 EUR für die Gesellschaft insgesamt, die auf Basis der Vermögensgewichtung auf die Teilfonds aufgeteilt wird.

An die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühren

- Verwaltungsgesellschaft Maximal 0,05% p.a., berechnet auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds mit einem Mindestbetrag von 50.000 EUR für die Gesellschaft insgesamt, die auf Basis der Vermögensgewichtung auf die Teilfonds aufgeteilt wird.

- Zentralverwaltungsgebühr Maximal 0,09 % p.a., berechnet auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds für maximal vier Klassen und mit einem Mindestbetrag von 50.000 EUR für die Gesellschaft insgesamt, die auf Basis der Vermögensgewichtung auf die Teilfonds aufgeteilt wird. Ab der fünften Klasse 5.000 EUR p.a. je zusätzliche Klasse.

Sonstige Gebühren und Aufwendungen

Darüber hinaus wird der Teilfonds gemäß Abschnitt 14.1 des Allgemeinen Teils sonstige Gebühren und Aufwendungen erheben.

5. NIW-BERECHNUNG, ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMTAUSCH

Annahmeschluss	Zeichnungen: 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit, am Bewertungstag Rücknahme: 12.00 Uhr Luxemburger Ortszeit, am Bewertungstag Umtausch(*): 12:00 Luxemburger Ortszeit, am Bewertungstag
----------------	---

Bewertungstag (Preisfeststellungstag)	An jedem Geschäftstag
Berechnungstag	Ein (1) Geschäftstag nach dem Bewertungstag
Abrechnungstag	<p>Zeichnungen: Innerhalb von 3 Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag.</p> <p>Rücknahmen: Innerhalb von 3 Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag</p> <p>Umtausch: Innerhalb von 3 Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag</p>

6. KONTAKTE

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen

FPS Client Services
 Telefon: +352 46 71 71 7666
 Fax: +352 46 71 71 7667

pfcs.lux@pictet.com⁵

Anforderung von Unterlagen

Tareno (Luxembourg) S.A.
 Telefon: +352 26 86 67-1
 Fax: +352 26 86 67-67

Websites

www.tareno.lu
www.eii.lu

⁵ Bitte beachten Sie, dass diese E-Mail-Adresse nur für Rückfragen verwendet werden sollte. Für Transaktionen verwenden Sie bitte nur Fax oder SWIFT.

TEIL C – ANHÄNGE

ANHANG 1 – ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND NUTZUNG VON EPM-TECHNIKEN

1. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Gesellschaft und die Teilfonds unterliegen den Beschränkungen und Grenzwerten, die im Folgenden aufgeführt sind.

Die Verwaltung des Vermögens der Teilfonds wird innerhalb der folgenden Anlagebeschränkungen durchgeführt. **Für einen Teilfonds können zusätzliche Anlagebeschränkungen gelten, die in dem betreffenden Besonderen Teil dargelegt sind. Im Falle von Widersprüchen haben die Bestimmungen des betreffenden Besonderen Teils Vorrang.**

1.1 Zulässige Anlagen

(a) Zu den Anlagen der Gesellschaft dürfen ausschließlich gehören:

- (i) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind;
- (ii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden;
- (iii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Land West- oder Osteuropas, Asiens, Ozeaniens, der amerikanischen Kontinente oder Afrikas zugelassen sind oder an einem anderen Markt dieser Länder gehandelt werden;
- (iv) Übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, vorausgesetzt, dass:
 - (A) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung dieser Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt wie in den Abschnitten 1.1.(a)(i), (ii) und (iii) des vorliegenden Anhangs beschrieben, gestellt wird;
 - (B) diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erteilt ist;
- (v) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Paragraf (2), Punkte a) und b) der OGAW-Richtlinie, seien sie in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat gelegen, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - der Umfang des Schutzes der Anteilhaber der anderen OGA demjenigen für Aktionäre/Anteilhaber von OGAW gleichwertig ist, und dass insbesondere die Vorschriften über die Getrennthaltung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditvergabe und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Vorschriften der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum ermöglichen;
 - insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettovermögens der OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb erwogen wird, gemäß deren Fondsregeln oder ihren Gründungsdokumenten in Anteilen anderer OGAW oder OGA angelegt werden dürfen;
- (vi) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind;
- (vii) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in den Abschnitten 1.1(a)(i), (ii) und (iii) dieses Anhangs bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate, sofern
- (A) es sich bei den Basiswerten um von diesem Abschnitt 1.1(a) abgedeckte Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die ein Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen und gemäß den Angaben in dem betreffenden Besonderen Teil investieren darf;
 - (B) die Kontrahenten der OTC-Derivatgeschäfte erstklassige Finanzinstitute sind, und
 - (C) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- (viii) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, und vorausgesetzt, sie werden:
- (A) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - (B) von einem Organismus begeben, dessen Wertpapiere an einer Börse oder an einem geregelten Markt wie in den Abschnitten 1.1(a)(i), (ii) oder (iii) dieses Anhangs aufgeführt gehandelt werden, oder

- (C) von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - (D) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen (i) mit einem Kapital und Rücklagen von mindestens 10 Millionen EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um (ii) einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um (iii) einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- (b) Jeder Teilfonds darf jedoch:
- (i) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten als jenen anlegen, die in Abschnitt 1.1(a) genannt sind; und
 - (ii) in geringerem Umfang auch flüssige Mittel halten.

1.2 Risikostreuung

- (a) Gemäß den Grundsätzen der Risikostreuung darf die Gesellschaft nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und demselben Emittenten begeben wurden. Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jedes Emittenten, bei denen ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.
- (b) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.
- (c) Ungeachtet der in den Abschnitten 1.2(a) und 1.2(b) weiter oben und 1.7(k) weiter unten festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds in einer Kombination aus
 - (i) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung,
 - (ii) Einlagen bei dieser einzelnen Einrichtung und/oder
 - (iii) mit dieser Einrichtung abgeschlossenen OTC-Derivatgeschäfte anlegen und mehr als 20 % ihres Nettovermögens ausmachen.

- (d) Der im vorstehenden Abschnitt 1.2(a) aufgeführte Grenzwert von 10 % kann im Falle von bestimmten Anleihen, die von Kreditinstituten begeben werden, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und nach den Gesetzen des betreffenden Landes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zur Gewährleistung des Schutzes von Anleiheinhabern unterliegen, auf maximal 25 % erhöht werden. Insbesondere müssen die aus der Emission dieser Anleihen stammenden Mittel gemäß dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die in ausreichendem Maße über die gesamte Laufzeit der Anleihen die finanziellen Verpflichtungen decken, die sich aus der Emission ergeben, und die vorrangig für die Zahlung von Kapital und Zinsen beim Ausfall des Emittenten bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in derartigen Anleihen an, bei denen ein und derselbe Emittenten mehr als 5 % des Nettofondsvermögens ausmacht, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen zudem 80 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.
- (e) Die in Abschnitt 1.2(a) genannte Grenze von 10 % kann auf maximal 35 % angehoben wenn, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Staat oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- (f) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die unter die in den Abschnitten 1.2(d) und 1.2(e) weiter oben aufgeführten Sonderbestimmungen fallen, werden bei der Berechnung der in Abschnitt 1.2(a) weiter oben genannten Obergrenze von 40 % für die Risikostreuung nicht berücksichtigt.
- (g) Die in den Abschnitten 1.2(a) bis 1.2(g) weiter oben genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, und daher dürfen Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten, in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds übersteigen.
- (h) Gesellschaften, die für die Zwecke des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Gruppe angehören, werden für die Berechnung der in diesem Abschnitt 1.2 enthaltenen Grenzen als eine einzige Körperschaft betrachtet.
- (i) Ein Teilfonds darf auf kumulativer Basis bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe anlegen.

1.3 Zulässige Ausnahmen

- (a) Unbeschadet der nachstehend in Abschnitt 1.6. festgelegten Anlagegrenzen werden die in Abschnitt 1.2 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten auf maximal 20 % angehoben, wenn es gemäß dem entsprechenden Besonderen Teil Anlageziel und -politik dieses Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
 - (i) seine Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist;
 - (ii) der Index eine adäquate Benchmark für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,

(iii) er in geeigneter Weise veröffentlicht wird.

Die oben genannte Grenze von 20 % kann auf maximal 35 % angehoben werden, jedoch nur in Bezug auf eine einzelne Einrichtung, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt erscheint, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren.

- (b) **Die Gesellschaft ist berechtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus verschiedenen Angeboten anzulegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat, EWR-Mitgliedstaaten, G20-Ländern, Singapur, Hongkong oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, aber Wertpapiere aus einer einzigen Emission sollten nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des OGAW ausmachen.**

1.4 Anlagen in OGAW und/oder anderen OGA

- (a) Ein Teilfonds kann Anteile von in Abschnitt 1.1(a)(v) des vorliegenden Anhangs erwähnten OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben, unter dem Vorbehalt, dass maximal 20 % seines Nettovermögens in einen einzelnen OGAW oder sonstigen OGA angelegt werden. Wenn ein OGAW oder sonstiger OGA mehrere Teilfonds (im Sinne von Artikel 181 des OGA-Gesetzes) hat und die Vermögenswerte eines Teilfonds nur verwendet werden dürfen, um die Rechte von Anlegern dieses Teilfonds und der Gläubiger, deren Ansprüche in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, zu befriedigen, ist jeder Teilfonds für Zwecke der Anwendung des oben genannten Grenzwerts als separater Emittent zu betrachten.
- (b) Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- (c) Wenn ein Teilfonds Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, dürfen die Vermögen der betreffenden OGAW oder sonstigen OGA bezüglich der in Abschnitt 1.2 genannten Grenzen nicht kombiniert werden.
- (d) Legt ein Teilfonds jedoch in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA an, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft wie der des Teilfonds oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (d. h. durch den Besitz von mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Aktienkapitals) verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen dieser OGAW bzw. OGA keine Gebühren berechnen.
- (e) Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in anderen OGAW und/oder anderen OGA an, muss die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die dem betreffenden Teilfonds selbst wie auch den anderen OGAW und/oder anderen

OGA, in denen er anzulegen beabsichtigt, berechnet werden darf, im Besonderen Teil veröffentlicht werden.

- (f) Im Jahresbericht der Gesellschaft muss für jeden Teilfonds der maximale Anteil der Verwaltungsgebühren angegeben werden, die sowohl dem Teilfonds als auch den OGAW und/oder anderen OGA, in denen er anlegt, berechnet werden.

1.5 Toleranzen und Emittenten mehrerer Teilfonds

Wenn die in diesem Abschnitt 1 genannten Grenzwerte aus Gründen, die sich dem Einfluss der Gesellschaft entziehen, oder durch die Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss es die Gesellschaft bei ihren Verkaufstransaktionen als vorrangiges Ziel ansehen, diese Positionen auf die vorgeschriebenen Grenzwerte zu reduzieren, und dabei die Interessen der Anteilinhaber zu berücksichtigen.

Sofern sie weiterhin die Grundsätze der Risikostreuung einhalten, können neu aufgelegte Teilfonds von den in den Abschnitten 1.2, 1.3 und 1.4 weiter oben aufgeführten Grenzwerten sowie von den in den Besonderen Teilen aufgeführten Grenzwerten für einen Zeitraum von sechs Monaten ab ihrer Auflegung abweichen.

Wenn ein Emittent von zulässigen Anlagen ein Rechtsträger mit mehreren Teilfonds ist und die Vermögenswerte eines Teilfonds nur verwendet werden dürfen, um die Rechte von Anlegern dieses Teilfonds und der Gläubiger, deren Ansprüche in Verbindung mit der Auflegung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, zu befriedigen, ist jeder Teilfonds zum Zwecke der Anwendung der in Abschnitt 1.2 und 1.4 und 1.3(a) des vorliegenden Anhangs aufgeführten Grenzwerte in dem gesetzlich zulässigen Umfang zudem als ein separater Emittent zu betrachten.

1.6 Anlagebeschränkungen

Der Gesellschaft ist Folgendes untersagt:

- (a) Erwerben von Anteilen, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, die der Gesellschaft ermöglichen würden, einen bedeutenden Einfluss auf die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten auszuüben.
- (b) für Rechnung eines Teilfonds mehr zu erwerben als
- (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - (ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - (iii) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder
 - (iv) 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA.

Die unter (ii), (iii) und (iv) vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht beachtet zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die gemäß Artikel 48, Absatz 3 des OGA-Gesetzes von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem anderen Mitgliedstaat der OECD begeben

oder garantiert werden oder die von öffentlichen internationalen Organisationen, von denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Mitglieder sind, begeben werden, sind von den oben aufgeführten Grenzwerten ausgenommen.

- (c) Tätigen von Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen zulässigen in den Abschnitten 1.1(a)(v), (vii) und (viii) des vorliegenden Anhangs erwähnten Anlagen;
- (d) Kaufen von Edelmetallen und damit verbundenen Zertifikaten;
- (e) Anlegen in Immobilien und Kaufen oder Verkaufen von Rohstoffen oder Rohstoffkontrakten;
- (f) Ausleihen im Namen eines bestimmten Teilfonds, es sei denn,
 - (i) das Ausleihen erfolgt in Form eines Gegenkredits (Back-to-Back-loan) für den Kauf von Fremdwährungen;
 - (ii) der Kredit wird nur vorübergehend aufgenommen und macht höchstens 10 % des Nettofondsvermögens des betreffenden Teilfonds aus.
- (g) Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten. Diese Einschränkung gilt nicht für den Kauf von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen zulässigen in den Abschnitten 1.1(a)(v), (vii) und (viii) des vorliegenden Anhangs erwähnten Anlagen, die nicht voll eingezahlt sind.

1.7 Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten und Verwendung von EPM-

Techniken

- (a) Die Gesellschaft muss (i) einen Risikomanagementprozess anwenden, der es ihr jederzeit ermöglicht, das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios zu überwachen und zu messen, sowie (ii) einen Prozess für die präzise und unabhängige Bewertung von OTC-Derivaten.
- (b) Jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko bezüglich Derivaten nicht den Gesamt nettowert seines Portfolios übersteigt.
- (c) Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktbewegungen und die für die Liquidation der Positionen verfügbare Zeit berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.
- (d) Ein Teilfonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in Abschnitt 1.2 des vorliegenden Anhangs nicht überschreitet. Unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinem im Verkaufsprospekt und in dem betreffenden Besonderen Teil dargelegten Anlageziel abweicht. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten anlegt, müssen diese Anlagen nicht mit den in Abschnitt 1.2 des vorliegenden Anhangs dargelegten Anlagegrenzen kombiniert werden.

- (e) Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss dieses Derivat hinsichtlich der in diesem Abschnitt gestellten Anforderungen mit berücksichtigt werden.

Der Jahresbericht der Gesellschaft muss in Bezug auf jeden Teilfonds, der über den betreffenden Berichtszeitraum in derivativen Finanzinstrumenten anlegt, folgende Angaben enthalten:

- das zugrunde liegende Engagement, das durch derivative Finanzinstrumente eingegangen wurde;
 - die Identität des(der) Kontrahenten dieser derivativen Finanzinstrumente;
 - die Art und den Betrag der erhaltenen Sicherheit, um das Kontrahentenrisiko zu mindern.
- (g) Die Teilfonds dürfen Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten (EPM-Techniken) anwenden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- (i) Sie sind insofern wirtschaftlich angemessen, als sie auf kostengünstige Weise umgesetzt werden;
 - (ii) Sie werden zu einem oder mehreren der drei folgenden spezifischen Zwecken getätigt werden:
 - (A) Risikominderung,
 - (B) Kostensenkung,
 - (C) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den betreffenden Teilfonds mit einem Risikoniveau, das mit seinem Risikoprofil und den geltenden Regeln für die Risikostreuung vereinbar ist.
 - (iii) Ihre Risiken werden vom Risikomanagementprozess des Unternehmens angemessen erfasst.
- (h) Die Gesellschaft und ihre Teilfonds können insbesondere Swapverträge über Finanzinstrumente oder Indizes, einschließlich TRS, abschließen. TRS beinhalten den Tausch des Rechts auf den Erhalt der Gesamtrendite, der Kupons und der Kapitalgewinne oder -verluste eines bestimmten Referenzwerts, -index oder -korbs gegen das Recht auf feste oder variable Zahlungen. Somit ermöglicht der Einsatz von TRS oder anderen Derivaten mit ähnlichen Merkmalen ein synthetisches Engagement in bestimmten Märkten oder Basiswerten, ohne direkt (und/oder vollständig) in diese Basiswerte zu investieren.
- (i) Zum Datum dieses Verkaufsprospekts setzt kein Teilfonds WFG oder TRS ein. Falls ein Teilfonds künftig den Einsatz von WFG oder TRS anstrebt, wird der Verkaufsprospekt um die entsprechenden Offenlegungen aktualisiert.
 - (j) Zum Datum dieses Verkaufsprospekts wendet kein Teilfonds effiziente Portfolioverwaltungstechniken (EPM-Techniken) an, einschließlich

Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte. Ein Wertpapierpensionsgeschäft ist ein Termingeschäft, bei dessen Fälligkeit der Teilfonds verpflichtet ist, den verkauften Vermögenswert zurückzukaufen, und der Käufer (Kontrahent) verpflichtet ist, den im Zuge des Geschäfts erhaltenen Vermögenswert zurückzugeben. Ein umgekehrtes Wertpapierpensionsgeschäft ist ein Termingeschäft, bei dessen Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) verpflichtet ist, den verkauften Vermögenswert zurückzukaufen, und der Teilfonds verpflichtet ist, den im Zuge des Geschäfts erhaltenen Vermögenswert zurückzugeben.

- (k) Das Kontrahentenrisiko, das sich aus OTC-Derivaten und EPM-Techniken ergibt, darf höchstens 10 % der Vermögenswerte eines Teilfonds ausmachen, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut ist, das seinen Sitz in der EU oder in einem Land hat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Einschätzung der CSSF gleichwertig zu den in der EU geltenden sind. In allen anderen Fällen liegt dieser Grenzwert bei 5 %.
- (l) Das Kontrahentenrisiko eines Teilfonds gegenüber einem Kontrahenten ist gleich dem positiven Mark-to-Market-Wert aller OTC-Derivate und Transaktionen im Rahmen von EPM-Techniken mit diesem Kontrahenten, unter folgenden Vorbehalten:
- Wenn rechtlich durchsetzbare Verrechnungsvereinbarungen vorliegen, kann das sich aus dem OTC-Derivat und Transaktionen im Rahmen von EPM-Techniken ergebende Risiko verrechnet werden; und
 - wenn eine Sicherheit zugunsten des Teilfonds verbucht wird und diese Sicherheit jederzeit das in Abschnitt 1.8(a) unten genannte Kriterium erfüllt, wird das Kontrahentenrisiko des betreffenden Teilfonds um den Betrag dieser Sicherheit verringert. Teilfonds nutzen Sicherheiten, um die Einhaltung der in Abschnitt 1.7(k) oben festgelegten Grenze für das Kontrahentenrisiko zu überwachen. Die Höhe der für jeden Teilfonds verwendeten Sicherheiten muss mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie mit den Bestimmungen des vorliegenden Verkaufsprospekts, insbesondere denen von Abschnitt 1.8 weiter unten, in Einklang stehen. Um das Kontrahentenrisiko jedes Teilfonds im Zusammenhang mit OTC-Geschäften mit Finanzderivaten und EPM-Techniken gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu verringern, wird davon ausgegangen, dass der Teilfonds von jedem seiner Kontrahenten Sicherheiten in Höhe von 90-95% des positiven Mark-to-Market-Wertes aller Transaktionen mit OTC-Derivate und EPM-Techniken des Teilfonds, die der Teilfonds mit dem betreffenden Kontrahenten der jeweiligen Transaktion(en) abgeschlossen hat, verlangen wird, wobei die Art und die Merkmale der betreffenden Transaktionen, die Bonität und die Identität des Kontrahenten, vorherrschende Marktbedingungen und das Bestehen durchsetzbarer Verrechnungsvereinbarungen zu berücksichtigen sind.

EPM-Techniken des Teilfonds, die der Teilfonds mit dem betreffenden Kontrahenten der jeweiligen Transaktion(en) abgeschlossen hat, verlangen wird, wobei die Art und die Merkmale der betreffenden

Transaktionen, die Bonität und die Identität des Kontrahenten, vorherrschende Marktbedingungen und das Bestehen durchsetzbarer Verrechnungsvereinbarungen zu berücksichtigen sind.

- (m) Die mit der Verwendung von WFG und TRS verbundenen Risiken sowie die mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundenen Risiken wie Betriebs-, Liquiditäts-, Gegenpartei-, Verwahrungs- und Rechtsrisiken und gegebenenfalls die Risiken, die sich aus ihrer Wiederverwendung ergeben, werden im Anhang 2 weiter unten beschrieben.

1.8 Richtlinien für Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und EPM-Techniken

- (a) Von einem Teilfonds erhaltene Sicherheiten müssen jederzeit folgenden Grundsätzen genügen:
 - (i) Liquidität – Alle erhaltenen Sicherheiten mit Ausnahme von Barmitteln sollten hoch liquide sein und auf einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Erhaltene Sicherheiten sollten zudem die in Abschnitt 1.6(b) des vorliegenden Anhangs aufgeführten Erwerbsgrenzen einhalten.
 - (ii) Bewertung – Sicherheiten müssen täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet werden, die für jede Anlagenklasse auf der Grundlage ihrer unter den Punkten (f) bis (i) weiter unten dargelegten Richtlinien für Sicherheitsabschläge ermittelt werden.
 - (iii) Bonität des Emittenten – Entgegengenommene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein.
 - (iv) Korrelation – Die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einer Einrichtung ausgegeben werden, die unabhängig vom Kontrahenten ist und von der keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten erwartet wird.
 - (v) Diversifizierung von Sicherheiten (Konzentration von Vermögenswerten) – Sicherheiten sollten im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Das Kriterium der hinreichenden Diversifizierung im Hinblick auf die Konzentration von Emittenten gilt als eingehalten, wenn der Teilfonds von einem Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten oder im Rahmen von EPM-Techniken einen Korb von Sicherheiten erhält, der ein Engagement gegenüber dem betreffenden Emittenten von maximal 20 % seines Nettoinventarwerts ausmacht. Wenn ein Teilfonds ein Engagement gegenüber verschiedenen Kontrahenten hat, sollten die verschiedenen Körbe von Sicherheiten zusammengefasst werden, um den Grenzwert von 20 % des Engagements gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.
 - (vi) Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten wie etwa betriebliche und rechtliche Risiken sollten im Rahmen des

Risikomanagementverfahrens ermittelt, gemanagt und gemindert werden.

- (vii) Erhaltene Sicherheiten müssen von der Gesellschaft für Rechnung des Teilfonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig einforderbar sein.
- (b) Im Sinne von Abschnitt 1.8(a) oben sind alle von einem Teilfonds im Rahmen der Anwendung von EPM-Techniken erhaltenen Vermögenswerte als Sicherheiten zu betrachten.
- (c) Vom Teilfonds angenommene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.
- (d) Vom Teilfonds angenommene Sicherheiten dürfen ausschließlich:
 - (i) als Einlagen bei Kreditinstituten hinterlegt werden, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben oder Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind;
 - (ii) nur in hochwertigen Staatsanleihen angelegt werden;
 - (iii) für umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte verwendet werden, wenn derartige Geschäfte mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen, und die Gesellschaft jederzeit in der Lage ist, den Barbetrag auf der Basis aufgelaufener Erträge zurückzufordern;
 - (iv) in kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß der CESR-Richtlinie 10-049 über eine gemeinsame Definition Europäischer Geldmarktfonds angelegt werden.
- (e) Sicherheiten, die zugunsten des Teilfonds in Form einer Vollrechtsübertragung gestellt werden, sollten von der Verwahrstelle oder einer ihrer Korrespondenzbanken oder Unter-Verwahrstellen verwahrt werden. Derartige Sicherheiten können von Korrespondenzbanken oder Unterdepotbanken der Verwahrstelle gehalten werden, sofern die Verwahrstelle die Verwahrung der Sicherheit an diese Korrespondenz- oder Unterdepotbank delegiert hat. Sicherheiten, die zugunsten des Teilfonds im Rahmen eines Vertrages über ein Sicherungsrecht (z. B. Verpfändung) gestellt wurden, können von einer Dritt-Depotbank gehalten werden, die einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegt und keine Beziehung zum betreffenden Sicherheitensteller hat.
- (f) Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Sicherheitsabschlagsrichtlinie für die von ihr entgegengenommenen Sicherheiten. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet in der Regel Barmittel und erstklassige Staatsanleihen als Sicherheiten, es können aber auch andere zulässige Formen von Sicherheiten (mit entsprechenden Abschlägen) verwendet werden, wobei jeweils die unter Punkt (h) weiter unten aufgeführten Sicherheitsabschläge anzuwenden sind. Diese Richtlinien berücksichtigen je nach Art der erhaltenen Sicherheit eine Reihe unterschiedlicher Faktoren wie die Bonität des Emittenten, die Laufzeit, Preisvolatilität der Vermögenswerte und

gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditätsstresstests, die vom Teilfonds unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden. Auf Barsicherheiten wird üblicherweise kein Sicherheitsabschlag angewendet.

- (g) Bei unbaren Sicherheiten wird ein Sicherheitsabschlag angewendet. Andere Sicherheiten als Barmittel werden nur akzeptiert, wenn die Sicherheiten keine hohe Preisvolatilität aufweisen.
- (h) Auf unbare Sicherheiten wird ein Sicherheitsabschlag von 1 % bis 8 % wie folgt angewendet:

	Ausgewiesene Restlaufzeit von Angewendeter Sicherheitsabschlag	
Staatsanleihen und Supranationale Schuldtitel	Weniger als 1 Jahr	1 %
	1 bis 5 Jahre	3 %
	5 bis 10 Jahre	4 %
	10 bis 20 Jahre	7 %

- (i) Vom Teilfonds entgegengenommene Sicherheiten dürfen nur aus Barmitteln, Staatsanleihen und supranationalen Schuldtiteln bestehen. Wenn die Sicherheitenrichtlinie des Teilfonds geändert wird, wird auch dieser Verkaufsprospekt dementsprechend geändert.

6.1 Anlagen zwischen Teilfonds

Ein Teilfonds (der **investierende Teilfonds**) kann in einem oder mehreren anderen Teilfonds anlegen. Bei jedem Kauf von Anteilen eines anderen Teilfonds (der **Zielteilfonds**) durch den investierenden Fonds müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- (a) der Zielteilfonds darf nicht in dem investierenden Teilfonds anlegen.
- (b) der Zielteilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich anderer Teilfonds) oder anderen OGA nach Abschnitt 1.1(a)(v) des Allgemeinen Teils anlegen;
- (c) die mit den Anteilen des Zielteilfonds verbundenen Stimmrechte werden während der Dauer der Anlage des investierenden Teilfonds ausgesetzt;
- (d) der Wert der Anteile des Zielteilfonds, die vom investierenden Teilfonds gehalten werden, wird bei der Beurteilung der Einhaltung der Mindestkapitalanforderung von 1.250.000 EUR nicht berücksichtigt; und
- (e) die Verdopplung von Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren ist verboten.

ANHANG 2 – RISIKOFAKTOREN

Bevor sie irgendeine Anlageentscheidung bezüglich der Anteile einer Klasse eines Teilfonds treffen, sollten potenzielle Anleger alle im vorliegenden Verkaufsprospekt und dem betreffenden Besonderen Teil sowie ihre eigenen persönlichen Umstände sorgfältig prüfen. Potenzielle Anleger sollten insbesondere unter anderem die Überlegungen berücksichtigen, die in diesem Abschnitt und in den Abschnitten „Spezifische Risikofaktoren“ und „Profil des typischen Anlegers“ in dem betreffenden Besonderen Teil dargelegt sind. Die darin und im vorliegenden Dokument aufgezeigten Risikofaktoren können allein oder zusammen die Rendite der Anteile eines Teilfonds verringern und zum Verlust eines Teils oder der gesamten Anlage des Anteilinhabers in den Anteilen eines Teilfonds führen.

Der Preis der Anteile eines Teilfonds kann fallen und steigen, und ihr Wert ist nicht garantiert. Anteilinhaber erhalten bei Rücknahme oder Liquidation mitunter nicht den Betrag zurück, den sie ursprünglich in eine Klasse investiert haben, oder gar keinen Betrag.

Zu den Risiken können mitunter Risiken gehören, die verknüpft sind mit Aktienmärkten, Anleihemärkten, Wechselkursen, Zinssätzen, Kreditrisiken, der Verwendung von Derivaten, Kontrahentenrisiko, Marktvolatilität und politischen Risiken. Die in diesem Verkaufsprospekt, in den Wesentlichen Informationen für den Anleger und im betreffenden Besonderen Teil dargelegten Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann weitere Risiken geben, die ein potenzieller Anleger berücksichtigen sollte und die seine besonderen oder allgemeinen Umstände betreffen.

Eine Anlage in Anteile eines Teilfonds eignet sich nur für Anleger, die (entweder allein oder zusammen mit einem geeigneten Finanzberater oder sonstigem Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage einzuschätzen, und die über ausreichende Mittel verfügen, um Verluste zu tragen, die sich hieraus ergeben können.

Vor dem Treffen einer Anlageentscheidung im Hinblick auf die Anteile sollte der potenzielle Anleger seinen eigenen Wertpapiermakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater, Buchhalter oder einen anderen unabhängigen Finanzberater konsultieren und diese Anlageentscheidung unter Berücksichtigung des oben Gesagten und der persönlichen Umstände des Anlegers sorgfältig prüfen.

Die Gesellschaft ist als mittel- bis langfristiges Anlagevehikel konzipiert (je nach Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds). Anteile können jedoch an jedem Bewertungstag zurückgenommen werden. Erhebliche Rücknahmen von Anteilen von den Anteilinhabern innerhalb eines begrenzten Zeitraums können die Gesellschaft dazu zwingen, Positionen schneller zu liquidieren als wünschenswert wäre, was sich sowohl auf die zurückgenommenen als auch auf die umlaufenden Anteile nachteilig auswirken kann. Zudem könnte es die daraus resultierende Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil ungeachtet des Zeitraums, über den diese Rücknahmen erfolgen, der Gesellschaft erschweren, Handelsgewinne zu erzielen oder Verluste zu decken.

1. KONZENTRATIONSRSIKEN

Bestimmte Teilfonds können ihre Anlagen auf geografische Regionen oder Sektoren konzentrieren. Die Konzentration der Anlagen von Teilfonds in bestimmten Ländern hat zur Folge, dass diese Teilfonds mitunter stärker von ungünstigen sozialen, politischen oder wirtschaftlichen Ereignissen in diesen Ländern beeinflusst werden. Ebenso unterliegen Teilfonds, die ihre Anlagen in Unternehmen aus bestimmten Wirtschaftssektoren konzentrieren, damit den Risiken, die mit einer solchen Konzentration verbunden sind.

2. RISIKO IN VERBINDUNG MIT WANDELANLEIHEN

Anlagen in Wandelanleihen reagieren empfindlich auf Kursschwankungen der zugrunde liegenden Aktien („Aktienkomponente“ der Wandelanleihe), bieten aber gleichzeitig einen gewissen Schutz durch einen stärker abgesicherten Teil des Kapitals („Bond Floor“ der Wandelanleihe). Je stärker die Aktienkomponente, desto geringer ist der entsprechende Kapitalschutz. Dementsprechend gleicht das Risikoprofil einer Wandelanleihe, deren Marktwert nach einem Anstieg des zugrunde liegenden Aktienkurses stark gestiegen ist, stärker dem einer Aktie. Andererseits kommt das Risikoprofil einer Wandelanleihe, deren Wert nach einem Kursrückgang der zugrunde liegenden Aktie auf das Niveau ihres Bond Floors gesunken ist, je nach Höhe dem einer traditionellen Anleihe nahe.

Wandelanleihen unterliegen wie andere Arten von Anleihen dem Risiko, dass der Emittent möglicherweise nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen und/oder Rückzahlung des Kapitals bei Fälligkeit nachzukommen (Kreditrisiko). Wenn der Markt von einer zunehmenden Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls oder Konkurses eines Emittenten ausgeht, führt dies zu einem spürbaren Rückgang des Marktwertes der Anleihe und damit zu einer Verringerung des Schutzes, den die Anleihe bietet. Darüber hinaus kann der Marktwert von Anleihen in Folge eines Anstiegs des Referenzzinssatzes sinken (Zinsrisiko).

3. KONTRAHENTENRISIKO

Es besteht immer die Möglichkeit, dass Institute, einschließlich Brokerfirmen und Banken, mit denen die Teilfonds Geschäfte betreiben oder denen Wertpapiere zu Verwahrungszwecken anvertraut wurden, mit finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert werden, die ihre betrieblichen Möglichkeiten beeinträchtigen oder zu Verlusten für die Gesellschaft führen.

4. KREDITRISIKO

Eine Anlage in Anteilen kann mit einem Kreditrisiko verbunden sein. Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft) eines Emittenten eines von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiers kann abnehmen. Anleihen oder Schuldtitel beinhalten ein Bonitätsrisiko im Hinblick auf den Emittenten, dessen Bonitätseinstufung in diesem Zusammenhang als Bezugsgrundlage dienen kann. Von Emittenten mit einer niedrigeren Bonitätseinstufung begebene Anleihen oder Schuldtitel werden allgemein als Wertpapiere mit einem höheren Bonitäts- und Ausfallrisiko betrachtet als von einem Emittenten mit besserer Bonitätseinstufung begebene Instrumente. Gerät ein Emittent von Anleihen oder Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, kann dies den Wert der Anleihen oder Schuldtitel (der Wert könnte auf Null fallen) und der Zahlungen auf Basis dieser Anleihen oder Schuldtitel (diese Zahlungen könnten auf Null fallen) beeinträchtigen.

5. RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT DERIVATKONTRAKTEN

Im Folgenden ist nur eine begrenzte Auswahl von Risiken dargelegt, die mit Derivaten verbunden sind, in denen der Teilfonds anlegen kann. Die Teilfonds unterliegen bei ihrer Nutzung von Derivaten im Wesentlichen kaum Einschränkungen und können verschiedene Arten von anderen Derivate-Kontrakten nutzen, die von Fall zu Fall mit erheblich höheren oder anderen Risiken verbunden sein können.

(a) Swap-Vereinbarungen

Ein Teilfonds kann Swap-Vereinbarungen eingehen. Swap-Vereinbarungen können einzeln ausgehandelt und so strukturiert werden, dass sie ein Engagement in verschiedenen Arten von Anlagen und Marktfaktoren bieten. Je nach ihrer Struktur können Swap-Vereinbarungen das Engagement der Teilfonds in lang- oder kurzfristigen Zinssätzen, verschiedenen Währungswerten, Kreditzinsen von Unternehmen oder anderen Faktoren, unter anderem Wertpapierkurse, Körbe von Aktienwerten oder Inflationsraten, erhöhen oder verringern. Swap-Vereinbarungen können verschiedene Formen annehmen und unterschiedliche Bezeichnungen tragen. Die Teilfonds unterliegen im Hinblick auf Swap-Vereinbarungen keinen Beschränkungen, wenn diese mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds vereinbar sind. Swap-Vereinbarungen verlagern tendenziell das Engagement eines Teilfonds von einer Anlageform auf eine andere. Je nach ihrer Verwendung können Swap-Vereinbarungen die Gesamtvolatilität des Portfolios des Teilfonds erhöhen oder verringern. Der bedeutendste Faktor bei der Performance von Swap-Vereinbarungen ist die Veränderung des spezifischen Zinssatzes, der Währung, der einzelnen Aktienwerte oder anderer Faktoren, die die Beträge der Zahlungen bestimmen, die der Teilfonds vereinnahmt oder zu leisten hat.

Unter anderem im Bemühen um eine Reduzierung des Zinsrisikos, das mit den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden ist, insbesondere im Zusammenhang mit Anleihen und anderen festverzinslichen Anlagen, kann der Teilfonds Zinsswap- oder Optionsgeschäfte tätigen. Im Rahmen von Zinsswaps schließen die Teilfonds mit dem Swap-Kontrahenten eine Vereinbarung darüber, eine variable Zahlung auf einen Nennbetrag als Gegenleistung für eine feste Zahlung durch den Kontrahenten an die Teilfonds zu leisten, die dem Ertrag der Teilfonds aus variablen Zinssätzen nahekommen soll.

Die Nutzung von Zinsterminkontrakten und Optionen ist eine hochspezialisierte Tätigkeit, die mit Anlagetechniken und Risiken verbunden ist, die sich von denjenigen unterscheiden, die mit den üblichen Wertpapiertransaktionen eines Portfolios verbunden sind. Je nach Stand der Zinssätze kann die Nutzung von Zinsinstrumenten durch den betreffenden Teilfonds die Gesamtpformance der Anteile dieses Teilfonds verbessern oder mindern. In dem Umfang, in dem Zinssätze steigen, kann der Wert des Zinsswaps oder der Option fallen und einen Rückgang des Nettoinventarwerts der Anteile nach sich ziehen. Wenn die Zinssätze höher als der betreffende feste Satz der Zahlung des Teilfonds im Rahmen des Zinsswaps sind, mindert der Swap die Nettogewinne. Wenn die Zinssätze hingegen niedriger sind als der betreffende feste Satz der Zahlung des Teilfonds im Rahmen des Zinsswaps, erhöht der Swap die Nettogewinne.

Zinsswaps und Optionen sind in der Regel nicht mit der Lieferung von Wertpapieren oder anderen zugrunde liegenden Vermögenswerten oder Kapitalbeträgen verbunden. Demzufolge ist das Verlustrisiko im Zusammenhang mit Zinsswaps oder Optionen auf den Nettobetrag der Zinszahlungen begrenzt, die die Teilfonds vertraglich zu leisten haben.

Zudem besteht zum Zeitpunkt, an dem der Zinsswap oder das Optionsgeschäft ihren planmäßigen Endtermin erreichen, das Risiko, dass die Teilfonds nicht in der Lage sind, eine Ersatztransaktion abzuschließen, oder dass die Bedingungen einer solchen Ersatztransaktion nicht so günstig sind wie die Bedingungen der auslaufenden Transaktionen. Sollte ein solcher Fall eintreten, kann sich dies negativ auf die Performance der Anteile des betreffenden Teilfonds auswirken.

(b) Call-Optionen

Mit dem Verkauf und dem Kauf von Call-Optionen sind Risiken verbunden. Der Verkäufer (Zeichner) einer gedeckten Call-Option (z. B. wenn der Zeichner das zugrunde liegende Wertpapier selbst hält) trägt das Risiko des Rückgangs des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers unter den Kaufpreis des zugrunde liegenden Wertpapiers, der durch den Gewinn aus der erhaltenen Prämie ausgeglichen wird, wenn die Option out-of-the-money abläuft, und gibt die Chance auf einen Gewinn auf das zugrunde liegende Wertpapier über dem Ausübungspreis der Option auf. Wenn der Verkäufer der Call-Option eine Call-Option besitzt, die eine gleichwertige Anzahl von Aktien mit einem Ausübungspreis, der gleich oder geringer ist als der Ausübungspreis der verkauften Call-Option, ist die Position „vollständig abgesichert“, wenn die im Besitz befindliche Option zum selben Zeitpunkt oder später als die verkaufte Option abläuft. Der Verkäufer einer nicht gedeckten, nicht abgesicherten Call-Option geht das Risiko eines theoretisch unbegrenzten Anstiegs des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers über den Ausübungspreis der Option ein. Der Käufer einer Call-Option geht das Risiko ein, seine gesamte Anlage in der Call-Option zu verlieren. Wenn der Käufer der Call-Option das zugrunde liegende Wertpapier leerverkauft, wird der Verlust aus der Call-Option ganz oder teilweise durch einen Gewinn aus dem Leerverkauf des zugrunde liegenden Wertpapiers ausgeglichen (wenn der Marktpreis des zugrunde liegenden Wertpapiers fällt).

(c) Put-Optionen

Mit dem Verkauf und Kauf von Put-Optionen sind Risiken verbunden. Der Verkäufer (Zeichner) einer gedeckten Put-Option (z. B. wenn der Zeichner eine Short-Position in dem zugrunde liegende Wertpapier hält) trägt das Risiko des Anstiegs des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers über den Verkaufspreis der Short-Position des zugrunde liegenden Wertpapiers, der durch die Prämie ausgeglichen wird, wenn die Option out-of-the-money abläuft, und damit des Anstiegs der Prämie, und der Verkäufer der Option gibt die Chance auf einen Gewinn auf das zugrunde liegende Wertpapier über dem Ausübungspreis der Option auf. Wenn der Verkäufer der Put-Option eine Put-Option besitzt, die eine gleichwertige Anzahl von Aktien mit einem Ausübungspreis, der gleich oder größer ist als der Ausübungspreis der verkauften Put-Option, ist die Position „vollständig abgesichert“, wenn die im Besitz befindliche Option zum selben Zeitpunkt oder später als die verkaufte Option abläuft. Der Verkäufer einer nicht gedeckten, nicht abgesicherten Put-Option geht das Risiko eines Rückgangs des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers auf Null ein.

Der Käufer einer Put-Option geht das Risiko ein, seine gesamte Anlage in der Put-Option zu verlieren. Wenn der Käufer der Put-Option das zugrunde liegende Wertpapier hält, wird der Verlust aus der Put-Option ganz oder teilweise durch etwaige Gewinne auf das zugrunde liegende Wertpapier ausgeglichen.

(d) Forward-Kontrakte

Jeder Teilfonds kann in Forward-Kontrakten und Optionen darauf anlegen, die im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt werden und nicht standardisiert sind; vielmehr agieren Banken und Händler auf diesen Märkten als Eigenhändler und handeln jede Transaktion individuell aus. Forward-Kontrakte und Kassageschäfte sind im Wesentlichen nicht reglementiert; es bestehen weder Begrenzungen bezüglich der täglichen Preisschwankungen noch bezüglich spekulativer Positionen. Es gibt beispielsweise keine Anforderungen im Hinblick auf Buchführung, finanzielle Haftung oder die Trennung von Mitteln und Positionen von Kunden. Im Gegensatz zu börsengehandelten Futures-Kontrakten hängen zwischen Banken gehandelte Instrumente von der Erfüllung des Vertrages durch den Händler oder den Kontrahenten ab. Demzufolge kann der unregelmäßige Handel mit Kontrakten mit mehr Risiken verbunden sein als der an geregelten Börsen abgewickelte Handel mit Futures und Optionen. Zu diesen Risiken gehört unter anderem das Ausfallrisiko in Form eines Ausfalls des Kontrahenten, mit dem der betreffende Teilfonds Forward-Kontrakte abschließt. Wenngleich sich die Gesellschaft bemüht, mit verantwortungsvollen Kontrahenten Geschäfte abzuschließen, kann das Versäumnis eines Kontrahenten, seine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen, die Gesellschaft mit unerwarteten Verlusten konfrontieren. Die auf Forward-Märkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit den Währungen oder Rohstoffen, mit denen sie handeln, weiterhin Kauf- und Verkaufsaufträge entgegenzunehmen, und auf diesen Märkten kann es Zeiten mangelnder Liquidität geben, wobei diese Zeiträume von erheblicher Dauer sein können. Es hat auf diesen Märkten bereits Zeiten gegeben, in denen Marktteilnehmer für bestimmte Währungen oder Rohstoffe keine Preisangebote gemacht haben oder Preisangebote mit einer ungewöhnlich großen Spanne zwischen dem Preis, zu dem sie zu kaufen bereit waren, und demjenigen, zu dem sie zu verkaufen bereit waren, abgegeben haben. Auf allen Märkten, auf denen die Teilfonds Geschäfte tätigen, kann es aufgrund von großen oder geringen Handelsvolumen, politischen Eingriffen oder anderen Faktoren zu Verzerrungen kommen. Der Terminhandel könnte durch Kontrollauflagen von Behörden stärker eingeschränkt werden, als es die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder ein Anlageverwalter normalerweise befürworten würden, was für die Teilfonds mitunter von Nachteil sein könnte.

(e) Performance-Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Credit Default Swaps und Zins-Swaptions

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder ein Anlageverwalter können im Rahmen der Anlagestrategie eines Teilfonds Geschäfte mit Performance-Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Credit Default Swaps und Zins-Swaptions tätigen. Bei einem Zinsswap tauschen ein Teilfonds und eine andere Partei ihre Zusagen, Zinsen zu zahlen oder zu vereinnahmen, wie etwa feste Zinszahlungen oder variable Zinszahlungen. Bei Währungsswaps kann es sich um den Tausch von Rechten handeln, Zahlungen in bestimmten Währungen zu leisten oder zu vereinnahmen.

Wenn ein Teilfonds einen Zinsswap auf Nettobasis abschließt, werden die beiden Zahlungsflüsse gegeneinander verrechnet, sodass der Teilfonds je nach Fall nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen zahlt oder vereinnahmt. Zinsswaps, die auf Nettobasis abgeschlossen werden, sind nicht mit einer physischen Lieferung von anderen Anlagen als dem zugrunde liegenden Vermögenswert oder Kapitalbetrag verbunden. Demzufolge wird angestrebt, das Verlustrisiko im Zusammenhang mit Zinsswaps auf den Nettobetrag der Zinszahlungen zu begrenzen, die der Teilfonds vertraglich zu leisten hat. Wenn eine andere Partei ausfällt, erstreckt sich das Verlustrisiko unter normalen Bedingungen auf den Nettobetrag der Zinsen, auf deren Vereinnahmung der Teilfonds einen vertraglichen Anspruch hat. Währungsswaps

sind hingegen mit der physischen Lieferung des gesamten Nennwerts in einer benannten Wahrung als Gegenleistung fur die andere benannte Wahrung verbunden. Daher unterliegt der gesamte Nennwert eines Wahrungsswaps dem Risiko, dass die andere Partei des Swap-Geschafths ihre vertraglichen Lieferpflichten nicht einhalt.

Ein Teilfonds darf Credit Default Swaps einsetzen. Ein Credit Default Swap ist ein bilateraler finanzieller Vertrag, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Premie zahlt und dafur bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhalt. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Schuldverschreibung, die von dem Referenzemittenten ausgegeben wurde, zum Nennwert (oder einem anderen angegebenen Referenz- oder Ausubungspreis) zu verkaufen oder den Differenzbetrag zwischen dem Marktpreis und dem Referenzpreis in bar zuruckzuerhalten.

Ein Teilfonds darf Credit Default Swaps verwenden, um sich gegen die mit einigen Emittenten seines Portfolios verbundenen besonderen Kreditrisiken abzusichern, indem er entsprechenden Schutz kauft. Daruber hinaus kann ein Teilfonds einen Risikoschutz im Rahmen von Credit Default Swaps erwerben, ohne die zugrunde liegenden Vermogenswerte zu halten.

Ein Teilfonds darf auch Schutz im Rahmen von Credit Default Swaps verkaufen, um ein spezielles Kreditrisiko einzugehen.

Ein Teilfonds darf auch Payer- oder Receiver-Swaption-Kontrakte abschlieen. Swaptions sind Optionen auf Zinsswaps. Diese geben dem Kufer das Recht, aber nicht die Verpflichtung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen Zinsswap zu einem vorher festgelegten Zinssatz abzuschlieen. Der Swaption-Kufer zahlt fur dieses Recht eine Premie an den Verkufer. Eine Receiver-Swaption verleiht dem Kufer das Recht, feste Zahlungen gegen die Zahlung variabler Zinsen zu erhalten. Eine Payer-Swaption verleiht dem Kufer das Recht, einen festen Zinssatz fur die Vereinnahmung eines Zahlungsflusses mit variablem Zins zu zahlen.

Die Verwendung von Zinsswaps, Wahrungsswaps, Credit Default Swaps und Swaptions ist eine hochspezialisierte Tatigkeit, die mit Anlagetechniken und Risiken verbunden ist, die sich von denjenigen unterscheiden, die mit den ublichen Wertpapiertransaktionen eines Portfolios verbunden sind. Wenn die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder ein Anlageverwalter mit seinen Prognosen fur Marktwerte, Zinssatze und Wechselkurse falsch liegt, entwickeln sich die Anlagen des Teilfonds weniger gunstig, als wenn diese Anlagetechniken nicht verwendet worden waren.

(f) Differenzkontrakte

Der Teilfonds darf ein Engagement in Differenzkontrakten (Contracts for Difference, „CFD“) haben. CFDs sind synthetische Instrumente, die direkt den Gewinneffekt (oder Verlusteffekt) des Haltens (oder Verkaufens) von Aktien widerspiegeln, ohne dass die Aktien selbst gekauft werden. Ein CFD auf die Aktien eines Unternehmens gibt den Preis fur die Aktien zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Laufzeit des Kontrakts beginnt. Der Kontrakt ist eine Vereinbarung, die Differenz zwischen dem Aktienkurs zu Beginn des Kontrakts und dem Aktienkurs beim Schlieen des Kontrakts in bar zu zahlen. Demzufolge macht der Teilfonds mit einem solchen Instrument einen Gewinn, wenn er eine Kaufposition hat und der Kurs des Basiswertes steigt (und einen Verlust, wenn der Kurs des Basiswertes fallt). Halt der Teilfonds hingegen eine

Verkaufsposition, macht er einen Gewinn, wenn der Kurs des Basiswertes fällt (und einen Verlust, wenn der Kurs des Basiswertes steigt). Im Rahmen der üblichen Handelsbedingungen auf dem Markt muss die Gesellschaft die Bedingungen der Marktteilnehmer einhalten und insbesondere (bei Abschluss) die erste Einschusszahlung leisten, um potenzielle Verluste zu decken, und einen variablen Einschuss bei ungünstigen Kursentwicklungen (während der Laufzeit des CFD). Darüber hinaus ist zu beachten, dass dem betreffenden Teilfonds bei Ausfall oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten Verluste entstehen können.

(g) Sonstige derivative Instrumente

Die Teilfonds können Chancen im Hinblick auf bestimmte andere derivative Instrumente nutzen, deren Verwendung derzeit nicht in Erwägung gezogen wird oder die die zurzeit nicht verfügbar sind, aber künftig mitunter entwickelt werden. Dies gilt in dem Umfang, in dem solche Gelegenheiten mit der Anlagepolitik der Teilfonds vereinbar und gesetzlich zulässig sind. Instrumente, in denen die Gesellschaft in Zukunft anlegen wird, können mit besonderen Risiken verbunden sein, die derzeit oder bis zum Zeitpunkt, zu dem solche Instrumente entwickelt wurden oder die Gesellschaft in ihnen anlegt, noch nicht bestimmt werden können. Bestimmte Swaps, Optionen und sonstige derivative Instrumente können verschiedenen Arten von Risiken ausgesetzt sein, darunter Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Ausfallrisiken in Bezug auf den Kontrahenten, unter anderem Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Solidität und der Bonität des Kontrahenten, rechtliche und operative Risiken.

(h) Risiken des Optionshandels

Im Bemühen um eine Optimierung der Performance oder zur Absicherung von Vermögenswerten kann der Teilfonds Optionen nutzen. Sowohl das Kaufen als auch das Verkaufen von Call-Optionen und von Put-Optionen ist mit Risiken verbunden. Wenngleich das Risiko des Käufers einer Option auf den Betrag des Kaufpreises der Option beschränkt ist, kann eine Anlage in einer Option größeren Schwankungen ausgesetzt sein, als die zugrunde liegenden Wertpapiere. Theoretisch ist der Verlust eines nicht abgesicherten Verkäufers einer Call-Option potenziell unbegrenzt; in der Praxis ist er jedoch durch die Laufzeit der Call-Option begrenzt. Das Risiko eines Verkäufers einer Put-Option besteht darin, dass der Preis des zugrunde liegenden Wertpapiers unter den Ausübungspreis fallen kann.

(i) Das Anlegen in Futures ist mit Volatilität und mit einer hohen Hebelwirkung verbunden

Futures-Märkte sind äußerst volatil. Die Ertragskraft des Teilfonds ist teilweise davon abhängig, ob es der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter gelingt, Marktentwicklungen korrekt zu analysieren, die von der Politik und Plänen von Regierungen, internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, einer Veränderung der Beziehungen zwischen Angebot und Nachfrage, staatlichen Maßnahmen und Zinsänderungen beeinflusst werden. Hinzu kommt, dass Regierungen gelegentlich auf bestimmten Märkten intervenieren können, insbesondere auf Währungsmärkten. Solche Interventionen können einen direkten oder indirekten Einfluss auf den Markt haben. Da für den Handel auf Futures-Märkten nur ein geringer Betrag an Einschusszahlung erforderlich ist, wird die Verwaltung des Anteils der Managed-Futures des Teilfonds eine hohe Hebelwirkung aufweisen. Demzufolge kann eine relativ geringe Veränderung des Preises eines Futures-

Kontrakts zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds und zu einer damit verbundenen Verringerung des Nettoinventarwerts der Anteile des Teilfonds führen.

(j) Futures-Märkte können illiquide sein

Die meisten Futures-Märkte begrenzen die Preisschwankungen von Futures-Kontrakten an einem einzelnen Tag. Wenn der Preis eines bestimmten Futures-Kontrakts um einen Betrag in Höhe der täglichen Grenze steigt bzw. sinkt, können Kontraktpositionen weder eingegangen noch aufgelöst werden, es sei denn, der Verwaltungsrat oder ein Anlageverwalter sind bereit, Geschäfte in Höhe oder bis zur Höhe der Grenze zu tätigen. In der Vergangenheit haben die Preise von Futures-Kontrakten die tägliche Grenze bei geringem oder keinem Handel an mehreren Tagen überschritten. Ähnliche Fälle könnten den Teilfonds daran hindern, ungünstige Positionen unverzüglich aufzulösen, und ihn damit erheblichen Verlusten aussetzen. Zudem kann der Teilfonds, selbst wenn die Preise dicht an die Grenzen geraten, mitunter nicht in der Lage sein, zufriedenstellende Preise zu erzielen, wenn die auf dem Markt gehandelten Volumina nicht ausreichen, um die Anträge auf Liquidation zu erfüllen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass eine Börse, die Commodities Futures Trading Commission in den USA oder eine ähnliche Institution in einem anderen Land die Notierung eines bestimmten Kontrakts aussetzen, die sofortige Auflösung des Kontrakts anordnen oder die Transaktionen mit einem Vertrag ausschließlich auf Transaktionen gegen Lieferung beschränken.

(k) Optionen auf Futures

Die Gesellschaft kann sich in der Verwaltung von Optionen engagieren, insbesondere von Optionen auf Futures-Kontrakte. Diese Verwaltung ist mit ähnlichen Risiken verbunden, die auch mit dem ungedeckten Verwalten von Rohstoff-Futures-Kontrakten verbunden sind, insofern als solche Optionen volatil und mit einer hohen Hebelwirkung verbunden sind. Die speziellen Entwicklungen der Rohstoff- und Futures-Kontrakte-Märkte, die die Basiswerte der Optionen bilden, lassen sich mitunter nicht genau vorhersagen. Der Käufer einer Option kann den gesamten Kaufpreis der Option verlieren. Der Verkäufer einer Option kann die Differenz zwischen der für die Option vereinnahmten Prämie und dem Preis für den Rohstoff oder den Futures-Kontrakt, die den Basiswert der Option bilden, welchen der Verkäufer bei Ausübung der Option kaufen oder liefern muss, verlieren.

(l) Sonstige Risiken

Weitere Risiken beim Einsatz von Derivaten sind das Risiko unterschiedlicher Bewertungen von Derivaten, die sich aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden ergeben, und die Unfähigkeit von Derivaten, perfekt mit den zugrunde liegenden Wertpapieren, Zinssätzen und Indizes zu korrelieren. Viele Derivate, insbesondere OTC-Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet, und die Bewertung kann nur von einer begrenzten Anzahl von Marktfachleuten vorgenommen werden, die oft Kontrahenten der zu bewertenden Transaktion sind. Ungenaue Bewertungen können zu erhöhten Forderungen von Barzahlungen für Kontrahenten führen oder zu einem Verlust an Wert für den Teilfonds. Dieses Risiko ist jedoch begrenzt, da die für die Bewertung von OTC-Derivaten verwendete Bewertungsmethode durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer überprüfbar sein muss.

Derivate korrelieren nicht immer perfekt oder sogar nicht einmal sehr stark mit dem Wert der Wertpapiere, Zinssätze oder Indizes, die sie verfolgen sollen, und verfolgen diese mitunter auch nur schlecht. Demzufolge ist die Nutzung derivativer Techniken durch einen Teilfonds nicht immer ein effizientes Mittel, um das Anlageziel eines Teilfonds zu erreichen, und läuft diesem Erreichen mitunter zuwider.

6. RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN

Wenngleich der umsichtige Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten vorteilhaft sein kann, sind Derivate aber auch mit speziellen Risiken verbunden, die sich von den Risiken herkömmlicher Anlagen unterscheiden und in bestimmten Fällen größer sein können. Im Folgenden werden bedeutende Risikofaktoren und Probleme in Bezug auf die Verwendung von Derivaten erläutert, die Anleger verstehen sollten, bevor sie in einem Teilfonds anlegen.

(m) Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines Risiko, dem alle Anlagen ausgesetzt sind, nämlich dass sich der Wert einer bestimmten Anlage auf eine Art und Weise ändern kann, die für die Interessen des Teilfonds von Nachteil sein kann.

(n) Kontrolle und Überwachung

Derivative Produkte sind hochspezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien und festverzinsliche Wertpapiere. Der Einsatz von Derivatechniken erfordert ein Verständnis nicht nur der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Derivats, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass es von Vorteil wäre, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten. Insbesondere erfordern die Nutzung und die Komplexität von Derivaten das Aufrechterhalten angemessener Kontrollen, um die abgeschlossenen Geschäfte zu überwachen, die Fähigkeit, das Risiko einzuschätzen, das ein Derivat in einen Teilfonds einbringt, sowie die Fähigkeit, die relativen Preis-, Zinssatz- oder Wechselkursschwankungen richtig einzuschätzen.

(o) Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes Instrument schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist. Wenn ein Derivategeschäft besonders umfangreich ist oder wenn der betreffende Markt illiquide ist, kann es mitunter nicht möglich sein, zu einem vorteilhaften Preis eine Transaktion zu eröffnen oder eine Position zu liquidieren (die Gesellschaft wird jedoch nur Geschäfte mit OTC-Derivaten abschließen, wenn ihr zugestanden wird, derartige Geschäfte jederzeit zum beizulegenden Zeitwert aufzulösen).

(p) Kontrahentenrisiko

Die Teilfonds können Transaktionen an OTC-Märkten durchführen, die sie der Bonität seiner Kontrahenten und ihrer Fähigkeit, die Bedingungen derartiger Verträge zu erfüllen, aussetzen. So können die Teilfonds beispielsweise Credit Default Swaps abschließen und andere im betreffenden Besonderen Teil angegebene derivative Techniken anwenden, die sie dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen zur Erfüllung des betreffenden Vertrages nicht nachkommt. Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten könnten die Teilfonds mit Verzögerungen bei der Liquidation der Position und mit beträchtlichen Verlusten

konfrontiert werden, unter anderem mit der Wertminderung ihrer Anlage über den Zeitraum, in dem die Gesellschaft sich darum bemüht, ihre Rechte durchzusetzen, mit der Unfähigkeit, während eines solchen Zeitraums Gewinne auf ihre Anlage zu realisieren, und mit Kosten und Gebühren, die mit der Durchsetzung ihrer Rechte verbunden sind. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass oben erwähnte Verträge oder derivative Techniken beendet werden, zum Beispiel bei Konkurs, nachträglich eintretender Rechtswidrigkeit oder einer Änderung der Steuer- oder Rechnungslegungsgesetze gegenüber denen zu Beginn des Vertragsabschlusses. Dieses Risiko ist jedoch angesichts der in Anhang 0 dargelegten Anlagebeschränkungen begrenzt.

Einige Märkte, auf denen die von den Teilfonds gehaltenen Teilfonds ihre Transaktionen abwickeln, sind Over-the-Counter-Märkte oder Inter-Dealer-Märkte. Die Teilnehmer solcher Märkte unterliegen in der Regel keiner Bonitätsbewertung oder aufsichtsrechtlichen Kontrolle, wie es bei Teilnehmern von „börsenartigen“ Märkten der Fall ist. Sofern ein Teilfonds in Swaps, derivative oder synthetische Instrumente oder sonstige außerbörsliche Transaktionen investiert, kann er auf diesen Märkten unter Umständen einem Kreditrisiko im Zusammenhang mit seinen Handelspartnern sowie einem Zahlungsausfallrisiko ausgesetzt sein. Diese Risiken können sich erheblich von denjenigen börsengehandelter Transaktionen unterscheiden, die in der Regel durch Garantien der Clearingstellen, tägliche Gewinn- und Verlustermittlung und Abrechnung sowie durch Vorschriften für Intermediäre bezüglich der getrennten Verwahrung der Vermögenswerte und Mindestkapitalanforderungen abgesichert sind. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, genießen in der Regel keinen solchen Schutz. Hierdurch ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass ein Kontrahent wegen eines Streits über die Bedingungen des Kontrakts (sei es in gutem Glauben oder nicht) oder wegen eines Kredit- oder Liquiditätsproblems eine Transaktion nicht abrechnet und damit dem Teilfonds einen Verlust zufügt. Ein solches „Kontrahentenrisiko“ wird bei Kontrakten mit längeren Laufzeiten noch verschärft, bei denen Ereignisse eintreten können, die eine Abrechnung verhindern, oder wenn die Gesellschaft ihre Transaktionen bei einem einzelnen Kontrahenten oder einer kleinen Gruppe von Kontrahenten konzentriert hat. Im Falle eines Zahlungsausfalls könnte der betreffende Teilfonds ungünstigen Marktbewegungen ausgesetzt sein, wenn Ersatztransaktionen ausgeführt werden. Den Teilfonds ist es nicht untersagt, mit einem bestimmten Kontrahenten Geschäfte abzuschließen oder einige oder alle ihre Transaktionen bei einem Kontrahenten zu konzentrieren. Darüber hinaus haben die Teilfonds keine interne Kreditfunktion, die die Bonität ihrer Kontrahenten beurteilt. Die Möglichkeit der Teilfonds, Geschäfte mit einer beliebigen Anzahl von Kontrahenten abzuschließen, der Mangel an einer aussagekräftigen und unabhängigen Beurteilung der finanziellen Fähigkeiten und das Fehlen eines geregelten Marktes zur Erleichterung der Abrechnung kann das Verlustpotenzial für die Teilfonds erhöhen.

(q) TRS

Die synthetische Nachbildung durch Total Return (oder ungedeckte Swaps) und vollständig gedeckte Swap beinhaltet nicht das physische Halten der Wertpapiere. Sie kann daher ein geeignetes Mittel sein, um Risiken aus schwer umzusetzenden Strategien zu minimieren, die sonst sehr kostspielig und mit physischer Nachbildung schwer erreichbar wären. Die synthetische Nachbildung ist daher kostengünstiger als die physische Nachbildung, beinhaltet aber ein Kontrahentenrisiko. Wenn ein Teilfonds OTC-Derivate nutzt, besteht neben dem allgemeinen Gegenparteirisiko das Risiko, dass die Gegenpartei ausfällt oder ihre Verpflichtungen nicht vollständig

erfüllen kann. Wenn die Gesellschaft und eine ihrer Teilfonds einen TRS auf Nettobasis abschließt, werden die beiden Zahlungsflüsse gegeneinander verrechnet, sodass die Gesellschaft oder der Teilfonds je nach Fall nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen zahlt oder vereinnahmt. TRS, die auf Nettobasis abgeschlossen werden, sind nicht mit einer physischen Lieferung von anderen Anlagen als dem zugrunde liegenden Vermögenswert oder Kapitalbetrag verbunden. Dementsprechend ist vorgesehen, dass das Verlustrisiko in Bezug auf TRS auf den Nettobetrag der Differenz zwischen der Gesamtrendite einer Referenzanlage, eines Index oder eines Anlagekorbs und den festen oder variablen Zahlungen begrenzt ist. Wenn die Gegenpartei des TRS ausfällt, erstreckt sich das Verlustrisiko der Gesellschaft normalerweise auf den Nettobetrag der Gesamtrenditezahlungen, auf die die Gesellschaft oder der Teilfonds einen vertraglichen Anspruch hat.

(r) Mangelnde Verfügbarkeit

Da die Märkte für bestimmte derivative Instrumente (unter anderem Märkte im Ausland) noch relativ neu sind und sich in der Entwicklung befinden, stehen mitunter für Risikomanagement und andere Zwecke nicht unter allen Umständen geeignete Derivatgeschäfte zur Verfügung. Nach Ablauf eines bestimmten Kontrakts kann die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder ein Anlageverwalter mitunter wünschen, die Position des betreffenden Teilfonds in dem derivativen Instrument zu behalten oder einen ähnlichen Kontrakt abzuschließen, hat aber mitunter nicht die Möglichkeit dies zu tun, da der Kontrahent des ursprünglichen Kontrakts nicht bereit ist, einen neuen Kontrakt abzuschließen und kein anderer geeigneter Kontrahent gefunden wird. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Teilfonds sich irgendwann oder von Zeit zu Zeit in derivativen Transaktionen engagieren. Die Fähigkeit der Teilfonds Derivate einzusetzen, kann auch durch bestimmte aufsichtsrechtliche oder steuerrechtliche Aspekte begrenzt sein.

(s) Synthetische Leerverkäufe

Teilfonds können synthetische Short-Engagements durch die Verwendung bar abgerechneter Derivate wie Swaps, Futures und Termingeschäfte nutzen, um ihre Gesamtperformance zu verbessern. Eine synthetische Short-Position bildet den wirtschaftlichen Effekt einer Transaktion ab, bei der ein Fonds in Erwartung des Rückgangs des Marktpreises für ein Wertpapier dieses Wertpapier verkauft, das er nicht besitzt, sondern nur geliehen hat. Wenn ein Teilfonds eine solche synthetische Short-Position in einem Wertpapier eröffnet, das er nicht besitzt, tätigt er eine auf Derivaten basierende Transaktion mit einem Kontrahenten oder einem Broker und schließt diese Transaktion an deren oder vor deren Ablaufdatum durch die Vereinnahmung oder die Zahlung etwaiger Gewinne oder Verluste, die sich aus der Transaktion ergeben. Von einem Teilfonds kann verlangt werden, dass er eine Gebühr für das synthetische Leerverkaufen von bestimmten Wertpapieren zahlt, und er ist vielfach verpflichtet, Zahlungen, die er auf ein solches Wertpapier erhalten hat, weiterzuzahlen. Jeder Teilfonds hält ausreichend liquide Long-Positionen, um seine Verpflichtungen, die sich aus seinen Short-Positionen ergeben, zu decken. Wenn der Preis des Wertpapiers, auf das die synthetische Short-Position eröffnet wurde, sich zwischen dem Zeitpunkt der Eröffnung der synthetischen Short-Position und deren Schließung erhöht, entsteht dem Teilfonds ein Verlust; fällt hingegen der Preis, erzielt der Teilfonds einen kurzfristigen Kapitalgewinn. Jeder Gewinn verringert sich um etwaige Verluste zuzüglich der oben erwähnten Transaktionskosten. Obwohl der Gewinn eines Teilfonds auf den Preis, zu dem er die synthetische Short-Position eröffnet hat, begrenzt ist, ist der potenzielle Verlust theoretisch unbegrenzt. In der Regel werden Stop-Loss-Richtlinien angewendet, um die tatsächlichen Verluste zu

begrenzen, die ansonsten durch den Abschluss von Long-Positionen gedeckt werden müssten.

(t) Synthetische Hebelwirkung

Das Portfolio eines Teilfonds kann durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich OTC-Derivate), das heißt infolge seiner Transaktionen an den Futures-, Options- und Swap-Märkten, gehebelt werden. Beim Handel mit Futures ist eine geringe Einschusszahlung notwendig, und die niedrigen Kosten für das Halten von Barpositionen ermöglichen eine Hebelung, die zu sehr hohen Gewinnen oder Verlusten für einen Anleger führen kann. Eine relativ geringe Preisänderung bei einer Futures-Position oder bei ihrem Basiswert kann zu beträchtlichen Verlusten für den Teilfonds und mithin zu einem ähnlichen Rückgang des Nettoinventarwerts pro Anteil führen. Der Verkäufer einer Option ist dem Verlustrisiko ausgesetzt, das sich aus der Differenz zwischen der für die Option vereinnahmten Prämie und dem Preis des Futures-Kontrakts oder des Basiswerts der Option ergibt, welchen der Verkäufer bei Ausübung der Option kaufen oder liefern muss. Differenzkontrakte und Swaps können ebenfalls für den Aufbau von synthetischen Short-Engagements in einer Aktie eingesetzt werden. Die mit dem Einsatz von Swaps und Differenzkontrakten verbundenen Risiken sind in Abschnitt 5 oben ausführlicher beschrieben.

7. SCHWELLENMARKTRISIKEN

In bestimmten Ländern besteht die Gefahr der Enteignung von Vermögenswerten, konfiskatorischer Besteuerung, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischen Entwicklungen, welche die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen können. Informationen zu bestimmten Finanzinstrumenten können in geringerem Maße öffentlich zugänglich sein, als es manche Anleger gewöhnt sind. Unternehmen in manchen Ländern unterliegen unter Umständen nicht vergleichbaren Standards im Hinblick auf Buchführung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung, so wie sie mancher Anleger gewöhnt ist. Bestimmte Finanzmärkte weisen im Allgemeinen auch bei einer grundsätzlichen Wachstumstendenz zum größten Teil ein wesentlich geringeres Volumen auf als weiter entwickelte Märkte, und die Wertpapiere einiger Unternehmen sind weniger liquide und ihre Kurse sind volatiliter als Wertpapiere vergleichbarer Unternehmen auf größeren Märkten. Ebenso gibt es in verschiedenen Ländern unterschiedliche Niveaus der staatlichen Aufsicht und der Regulierung von Börsen, Finanzinstitutionen und Emittenten. Darüber hinaus können die Art und Weise, wie ausländische Anleger in manchen Ländern investieren können, sowie Einschränkungen solcher Investitionen die Anlagetätigkeit des Teilfonds beeinträchtigen.

Schuldtitel aus Schwellenländern unterliegen hohen Risiken und müssen keinem Mindest-Ratingstandard entsprechen und verfügen unter Umständen nicht über ein Rating einer international anerkannten Ratingagentur. Emittenten oder Regierungsbehörden, welche die Rückzahlung von Schulden aus Schwellenländern überwachen, sind mitunter nicht in der Lage oder nicht willens, Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit gemäß den zugrunde liegenden Bestimmungen zurückzuzahlen. Demzufolge können staatliche Schuldner ihren Verpflichtungen mitunter nicht nachkommen. In einem solchen Falle hat die Gesellschaft mitunter nur begrenzte Rückgriffsmöglichkeiten gegenüber dem Emittenten und/oder Garantiegeber. Rechtsmittel müssen gelegentlich vor den Gerichten der zahlungsunfähigen Partei eingelegt werden, und die Möglichkeit eines Inhabers ausländischer staatlicher

Schuldtitel, Rechtsmittel einzulegen, kann vom politischen Klima in dem jeweiligen Land abhängen. Darüber hinaus kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Inhaber von privaten Schuldtiteln im Falle eines Zahlungsausfalls im Rahmen ihrer Kreditverträge mit Geschäftsbanken nicht Einspruch gegen Zahlungen an Inhaber von anderen ausländischen staatlichen Schuldtiteln einlegen.

Abwicklungssysteme in Schwellenländern sind mitunter weniger gut organisiert als auf Märkten von Industrieländern. Daher kann ein Risiko bestehen, dass die Abwicklung sich verzögert und dass Barmittel oder Wertpapiere der Teilfonds aufgrund von Ausfällen oder Fehlern in solchen Systemen gefährdet sind. Insbesondere kann die Marktpraxis verlangen, dass Zahlungen für erworbene Wertpapiere vor deren Erhalt erfolgen beziehungsweise dass Wertpapiere vor Zahlungseingang geliefert werden müssen. In solchen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank (der Kontrahent), über welche die betreffende Transaktion abgewickelt wird, für Teilfonds, die in Wertpapieren aus Schwellenländern anlegen, einen Verlust zur Folge haben.

Die Gesellschaft wird im Bereich des Möglichen bestrebt sein, mit Kontrahenten zusammenzuarbeiten, deren finanzielle Verfassung dieses Risiko mindert. Es gibt jedoch keine Gewissheit, dass die Gesellschaft dieses Risiko für die einzelnen Teilfonds erfolgreich ausräumen kann, insbesondere deshalb nicht, weil Kontrahenten in Schwellenländern häufig nicht über die Substanz und die finanziellen Ressourcen verfügen wie solche in Industrieländern.

Zudem kann die Gefahr bestehen, dass aufgrund von Ungewissheiten beim Betrieb des Abwicklungssystems konkurrierende Ansprüche in Bezug auf Wertpapiere, die von den Teilfonds gehalten werden oder an sie übertragen werden sollen, erhoben werden. Systeme für die Entschädigung der Anleger bestehen unter Umständen nicht oder sind ungenügend, um den Ansprüchen der Gesellschaft in solchen Fällen gerecht zu werden.

In einigen osteuropäischen Ländern gibt es Ungewissheiten im Hinblick auf das Eigentum an Vermögenswerten. Daher ist das Anlegen in Wertpapieren, die von Unternehmen, die solche osteuropäische Vermögenswerte besitzen, begeben werden, mit einem erhöhten Risiko verbunden.

8. ANLAGEN IN CHINA

(a) Länder- und Marktrisiko

Anlagen in der Volksrepublik China (**VRC**) unterliegen den oben beschriebenen Risiken von Anlagen in Schwellenländern sowie zusätzlichen speziellen Risiken für den chinesischen Markt. Die chinesische Wirtschaft befindet sich in einer Phase des Übergangs von einer Planwirtschaft zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft. Anlagen können empfindlich auf Änderungen von Gesetzen und Vorschriften sowie auf politische, soziale oder wirtschaftliche Maßnahmen, einschließlich möglicher staatlicher Eingriffe, reagieren. In Extremfällen können einem Teilfonds, der in der VRC investiert, aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste entstehen. Möglicherweise ister auch aufgrund lokaler Anlagebeschränkungen, der Illiquidität des chinesischen Festlandmarkts und/oder Verzögerungen oder Störungen bei der Ausführung und Abwicklung von Geschäften nicht in der Lage, seine Anlageziele oder -strategie vollständig umzusetzen oder zu verfolgen. Solche Verluste könnten jedem Teilfonds entstehen, der direkt (oder indirekt über einen OGAW und andere OGA) in China anlegt.

China ist eines der größten Schwellenländer der Welt. Genau wie alle Anlagen in Schwellenländern sind Anlagen in China mit einem höheren Verlustrisiko verbunden als

Anlagen in einem Industrieland. Das liegt unter anderem an der stärkeren Marktvolatilität, geringeren Handelsvolumen, dem größeren Risiko einer Marktschließung und den stärkeren staatlichen Beschränkungen für ausländische Investitionen. Für die Unternehmen, in die ein Teilfonds investiert, gelten möglicherweise weniger strenge Offenlegungs-, Corporate Governance-, Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandards als für Unternehmen, die in Industrieländern notiert sind oder gehandelt werden. Darüber hinaus können einige von einem Teilfonds gehaltene Wertpapiere höheren Transaktions- und anderen Kosten, Eigentumsbeschränkungen für Ausländer, der Erhebung von Steuern oder Liquiditätsproblemen unterliegen, die eine Veräußerung dieser Wertpapiere zu angemessenen Preisen erschweren. Diese Faktoren können die Volatilität und damit das Risiko einer Anlage in einem Teilfonds, der in China investiert, erhöhen.

(b) Rechtsrisiko

Das Rechtssystem in der VRC beruht auf schriftlichen Gesetzen und deren Auslegung durch das Oberste Volksgericht. Frühere Gerichtsentscheidungen können als Referenz herangezogen werden, haben aber keinen Präzedenzwert. Seit 1979 hat die chinesische Regierung ein umfassendes System von Handelsgesetzen entwickelt. Außerdem gab es erhebliche Fortschritte bei der Einführung von Gesetzen und Verordnungen für Wirtschaftsangelegenheiten wie Auslandsinvestitionen, Unternehmensorganisation und -führung, Handel, Besteuerung und Gewerbe. Da aber nur wenige Fälle und gerichtliche Auslegungen veröffentlicht und diese unverbindlich sind, ist die Auslegung und Durchsetzung dieser Vorschriften allerdings mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Das chinesische Handelsrechtssystem besteht erst seit Kurzem, sodass der regulatorische und rechtliche Rahmen der VRC möglicherweise nicht so weit entwickelt ist wie in Industrieländern. Ferner entwickelt sich das Rechtssystem der VRC weiter, sodass nicht garantiert werden kann, dass Änderungen dieser Gesetze und Vorschriften, ihrer Auslegung oder Durchsetzung sich nicht wesentlchnachteilig auf die Geschäfte des Teilfonds in Festlandchina auswirken werden. Die chinesische Regierung führt in der VRC strenge Devisenkontrollen durch. Nach chinesischem Recht müssen alle inländischen Wertpapiertransaktionen in Renminbi (**RMB**) abgewickelt werden (abgesehen vom Handel mit B-Aktien, die ausländischen Anlegern im Rahmen von Stock Connect, wie nachstehend definiert, nicht zur Verfügung stehen), gelten erhebliche Beschränkungen für Überweisungen von Fremdwährungen und ist der Währungsumtausch aus RMB streng streng geregelt.

(c) Stock Connect

Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (zusammen **Stock Connect**) ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Programm der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited (**HKEx**), der Shanghai Stock Exchange(**SSE**), der Shenzhen Stock Exchange(**SZSE**) und der China Securities Depository and Clearing Co., Ltd.(**CSDCC**), das wechselseitig den Zugang zu den Börsen in der VRC und Hongkong sicherstellen soll.

Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect umfassen jeweils eine Nordwärtsverbindung (**Northbound Trading Link**) für Anlagen in Aktien aus China und eine Südwärtsverbindung (**Southbound Trading Link**) für Anlagen in Aktien aus Hongkong. Über den Northbound Trading Link können Anleger aus Hongkong und dem Ausland (auch der betreffende Teilfonds) über ihre Broker in Hongkong und ein von der Stock Exchange of Hong Kong Limited(**SEHK**) eingerichtetes Wertpapierhandelsdienstleistungsunternehmen mit an der SSE oder der SZSE notierten zulässigen Aktien handeln, indem sie ihre Aufträge je nachdem an die SSE bzw. die SZSE weiterleiten. Im Rahmen des Southbound Trading Link können zulässige Anleger über chinesische Wertpapierfirmen und eine von der SSE eingerichtete

Wertpapierhandelsdienstleistungsgesellschaft mit zulässigen an der SEHK gelisteten Aktien handeln, indem sie Aufträge an die SEHK weiterleiten.

(d) Zulässige Wertpapiere

Zunächst können Anleger aus Hongkong und dem Ausland nur mit bestimmten Aktien handeln, die an der SSE (**SSE-Wertpapiere**) und der SZSE (**SZSE-Wertpapiere**) gelistet sind. Die Liste der zulässigen Wertpapiere wird voraussichtlich korrigiert werden.

(e) Handelstag

Anleger (einschließlich des betreffenden Teilfonds) dürfen nur an Tagen auf dem anderen Markt handeln, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet sind und wenn Bankdienstleistungen an beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen verfügbar sind.

(f) Handelsquote

Der Handel im Rahmen von Stock Connect unterliegt einer jeweils separaten täglichen Quote für den Nordwärts- und Südwardshandel (die **tägliche Quote**). Die tägliche Quote begrenzt den maximalen täglichen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Transaktionen aller Anleger (einschließlich des betreffenden Teilfonds) im Rahmen von Stock Connect. Die Quoten werden nach dem Grundsatz First Come First Serve genutzt. Die SEHK überwacht die Quoten und veröffentlicht die verbleibende tägliche Quote für den Nordwardshandel zu bestimmten Zeiten auf der Website der HKEx. Die tägliche Quote kann sich künftig ändern. Der Anlageverwalter bzw. die Verwaltungsgesellschaft benachrichtigt die Anleger nicht, wenn sich die Quote ändert.

(g) Abrechnung und Verwahrung

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited (**HKSCC**) ist für das Clearing, die Abrechnung und die Erbringung von Verwahr-, Nominee- und anderen damit verbundenen Dienstleistungen für die Transaktionen von Marktteilnehmern und Anlegern in Hongkong zuständig. Von einem Anleger über den Nordwardshandel erworbene SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere werden über das Wertpapierkonto des Brokers oder Verwahrers des Anlegers beim Central Clearing and Settlement System (**CCASS**) der HKSCC verwaltet.

(h) Währung

Anleger aus Hongkong und dem Ausland (auch ein Teilfonds) werden SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere ausschließlich in RMB handeln und abrechnen.

(i) Handelsgebühren

Ein Teilfonds kann neben der Zahlung von Handelsgebühren und Stempelsteuern im Zusammenhang mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien auch anderen Gebühren und Steuern unterliegen, die auf Erträge aus Aktienübertragungen erhoben und von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

(j) Absicherung durch Investor Compensation Fund

Die Anlagen eines Teilfonds über den Nordwardshandel im Rahmen von Stock Connect sind nicht durch den Entschädigungsfonds für Anleger in Hongkong (**Investor Compensation Fund** in Hongkong) abgesichert. Dieser wurde eingerichtet, um Anlegern jeglicher Nationalität, die durch den Ausfall eines zugelassenen Vermittlers oder eines zugelassenen Finanzinstituts für börsengehandelte Produkte in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, Entschädigungen zu zahlen. Da der Nordwardshandel über Stock Connect keine Produkte betrifft, die an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchanges

Limited gelistet sind oder gehandelt werden, sind diese Handelsgeschäfte nicht durch den Investor Compensation Fund in Hongkong abgesichert. Da ein Teilfonds den Nordwärtshandel über Wertpapiermakler in Hongkong, aber nicht über Makler in der VRC abwickelt, ist dieser Handel nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in der VRC abgesichert.

(k) Haltebeschränkungen für ausländische Anleger

Gemäß den einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen unterliegen ausländische Anleger, die chinesische A-Aktien (auch über Stock Connect) halten, folgenden Beschränkungen:

ein einzelner ausländischer Anleger in einem börsennotierten A-Aktien-Emittenten darf maximal 10% der gesamten ausgegebenen Aktien dieses Unternehmens halten; und

die von allen ausländischen Anlegern insgesamt gehaltenen A-Aktien eines börsennotierten A-Aktien-Emittenten dürfen 30% der von diesem Unternehmen insgesamt ausgegebenen Aktien nicht überschreiten.

Übersteigen die von Ausländern gehaltenen A-Aktien eines einzelnen börsennotierten A-Aktien-Emittenten den Schwellenwert von 30%, werden die betreffenden ausländischen Investoren aufgefordert, die betreffenden chinesischen A-Aktien innerhalb von fünf Handelstagen nach dem Grundsatz Last In First Out zu verkaufen. Wird der Schwellenwert von 30% durch den Handel über Stock Connect überschritten, wird die SEHK den oder die betroffenen Börsenteilnehmer ermitteln und einen Zwangsverkauf verlangen. Der Teilfonds kann daher gezwungen sein, seine Positionen aufzulösen, wenn er in einen börsennotierten, chinesischen A-Aktien-Emittenten investiert hat, bei dem der Schwellenwert für den Gesamtbetrag der von Ausländern gehaltenen Aktien überschritten wurde.

Die SSE, SZSE bzw. SEHK geben (je nach Sachlage) Warnungen aus, wenn sich die Summe der von Ausländern gehaltenen SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere dem Schwellenwert von 30% nähert. Kaufaufträge über Northbound Trading werden ausgesetzt, sobald die von Ausländern gehaltenen Papiere insgesamt 28% erreichen und wieder aufgenommen, sobald sie auf 26% gesunken sind. Verkaufsaufträge über Northbound Trading bleiben hiervon unberührt.

Weitere Informationen über Stock Connect finden Sie auf der Website http://www.hkex.com.hk/mutual-market/stock-connect?sc_lang=en.

(l) Risiko im Zusammenhang mit Stock Connect

Die Anlagen eines Teilfonds über Stock Connect können mit folgenden Risiken verbunden sein:

Kann ein Teilfonds nur eingeschränkt über Stock Connect zeitnah in chinesische A-Aktien investieren, kann der Teilfonds sein Anlageziel möglicherweise nicht erreichen.

(m) Quotenbegrenzungen

Für Stock Connect gelten Quotenbegrenzungen. Insbesondere werden neue Kaufaufträge abgelehnt, sobald die verbleibende tägliche Quote für den Nordwärtshandel auf null sinkt oder die tägliche Quote für den Nordwärtshandel bei Handelsbeginn überschritten wird (Anleger dürfen ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere jedoch unabhängig von der verbleibenden Quote verkaufen). Der Teilfonds ist dann möglicherweise nur eingeschränkt in der Lage, über das Stock Connect-Programm in chinesische A-Aktien zu investieren.

(n) Risiko im Zusammenhang mit der Front-End-Überwachung

Um chinesische A-Aktien an einem bestimmten Handelstag verkaufen zu können, muss ein Anleger gemäß den Vorschriften in China vor Handelsbeginn an dem betreffenden Tag genügend chinesische A-Aktien auf seinem Konto bei dem als Verkaufsmakler fungierenden SEHK-Teilnehmer haben. Wenn sich auf dem Konto des Anlegers bei dem als Verkaufsmakler fungierenden SEHK-Teilnehmer nicht genügend chinesische A-Aktien befinden, wird der Verkaufsauftrag von der SSE oder der SZSE abgelehnt. Die SEHK prüft die Verkaufsaufträge ihrer Teilnehmer (d. h. der Börsenmakler) für SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere vor Ausführung der Handelsorder, um sicherzustellen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Dementsprechend müssen Anleger die SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere vor Handelsbeginn am Verkaufstag auf die Konten ihrer Broker übertragen. Hält ein Anleger diese Frist nicht ein, kann er an dem betreffenden Handelstag keine SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere verkaufen. Aufgrund dieser Voraussetzung können Anleger die von ihnen gehaltenen SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere möglicherweise nicht rechtzeitig veräußern. Das wirft auch Bedenken in Bezug auf Gegenparteirisiken auf, da die Wertpapiere möglicherweise über Nacht von den Brokern aufbewahrt werden müssen.

Damit Anleger, deren SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere von Verwahrern verwahrt werden, ihre SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere verkaufen können, ohne die SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere vorab von ihren Verwahrern an ihre Executing Broker liefern zu müssen, hat die HKEx im März 2015 ein erweitertes Pre-Trade-Check-Modell eingeführt. Dabei kann ein Anleger seinen Verwahrer auffordern, ein Special Segregated Account (SPSA) im CCASS zu eröffnen. Diese Anleger müssen SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere erst nach Ausführung und nicht vor Erteilung des Verkaufsauftrags von ihrem SPSA auf das Konto des von ihnen benannten Brokers übertragen. Wenn ein Teilfonds dieses Modell nicht nutzen kann, muss er SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere vor dem Handelstag an die Broker liefern, und die oben genannten Risiken können weiterbestehen.

(o) Risiko im Zusammenhang mit dem rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum

Die SSE-Wertpapiere und die SZSE-Wertpapiere für einen Teilfonds werden von der Verwahrstelle (oder ihrem Beauftragten) auf Konten im CCASS gehalten, das von der HKSCC als zentraler Wertpapierverwahrer in Hongkong geführt wird. Die HKSCC wiederum hält die SSE-Wertpapiere und die SZSE-Wertpapiere als Nominee über ein Omnibus-Depot, das bei der CSDCC auf ihren Namen geführt wird. Die genaue Beschaffenheit und die Rechte eines Teilfonds als wirtschaftlicher Eigentümer der SSE-Wertpapiere und der SZSE-Wertpapiere über die HKSCC als Nominee sind im chinesischen Recht nicht eindeutig definiert. Es gibt im chinesischen Recht keine klare Definition und Unterscheidung zwischen rechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum, und vor den Gerichten der VRC wurden bisher nur wenige Fälle mit Nominee-Kontostruktur verhandelt. Wie die Rechte und Interessen eines Teilfonds nach chinesischem Recht durchgesetzt werden können, ist ebenfalls ungewiss.

In dem unwahrscheinlichen Fall, dass gegen die HKSCC ein Liquidationsverfahren in Hongkong eingeleitet wird, besteht das Risiko, dass die SSE-Wertpapiere und die SZSE-Wertpapiere nicht als für das wirtschaftliche Eigentum eines Teilfonds gehalten oder als Teil des für die allgemeine Verteilung an ihre Gläubiger zur Verfügung stehenden allgemeinen Vermögens der HKSCC eingestuft werden.

(p) Nominee-Vereinbarungen

HKSCC ist der Nominee der SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere, die von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland über Stock Connect erworben werden.

Die Regelungen der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde für Stock Connect schreiben ausdrücklich vor, dass Anleger gemäß den geltenden Gesetzen von den Rechten und Vorteilen der über Stock Connect erworbenen Wertpapiere profitieren. Bei

diesen Regelungen handelt es sich um behördliche Vorschriften, die in der VR China Rechtswirkung haben. Die Anwendung dieser Vorschriften ist allerdings noch nicht erprobt und es gibt keine Gewähr dafür, dass die Gerichte der VRC diese Vorschriften anerkennen werden (z. B. bei der Liquidation chinesischer Unternehmen).

Wir weisen darauf hin, dass die HKSCC als Nominee gemäß den CCASS-Regelungen nicht verpflichtet ist, in Bezug auf die SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere im Namen der Anleger gerichtliche Schritte oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um deren Rechte in der VRC oder einem anderen Land durchzusetzen. Obwohl das Eigentum eines Teilfonds zwar letztendlich möglicherweise anerkannt wird, kann der Teilfonds daher seine Rechte an SSE-Wertpapieren oder SZSE-Wertpapieren möglicherweise nur mit Schwierigkeiten oder Verzögerungen durchsetzen.

(q) Aussetzungsrisiko

Die SEHK, die SSE und die SZSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Nordwärts- bzw. Südwardshandel auszusetzen, wenn dies erforderlich ist, um einen geordneten und fairen Markt und ein umsichtiges Risikomanagement zu gewährleisten. Vor einer Aussetzung wird die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt. Wird der Nordwardshandel ausgesetzt, beeinträchtigt dies den Zugang eines Teilfonds zum chinesischen A-Aktienmarkt über Stock Connect.

(r) Unterschiedliche Handelstage

Das Stock Connect-Programm funktioniert nur an Tagen, an denen sowohl die Märkte in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Unter bestimmten Umständen können also Anleger aus Hongkong (beispielsweise ein Teilfonds) an einem normalen Handelstag für den chinesischen Markt keine chinesischen A-Aktien handeln. Aufgrund der unterschiedlichen Handelstage kann ein Teilfonds an einem Tag, an dem die Aktienmärkte der VRC für den Handel geöffnet sind, der Aktienmarkt in Hongkong jedoch geschlossen ist, dem Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien unterliegen.

(s) Operatives Risiko

Das Stock Connect-Programm bietet Anlegern aus Hongkong und dem Ausland über einen neuen Kanal direkten Zugang zum chinesischen Aktienmarkt. Voraussetzung für die Stock Connect-Programme ist, dass die operativen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer funktionieren. Die Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf Informationstechnologie, Risikomanagement und andere Anforderungen erfüllen, die von der jeweiligen Börse bzw. Clearingstelle festgelegt werden können. Die Marktteilnehmer haben im Allgemeinen ihre operativen und technischen Systeme für den Handel mit chinesischen A-Aktien über Stock Connect konfiguriert und angepasst. Dennoch sollte berücksichtigt werden, dass sich die Wertpapiersysteme und Rechtssysteme der beiden Märkte erheblich voneinander unterscheiden. Damit das Programm funktioniert, müssen die Marktteilnehmer möglicherweise fortlaufend Probleme bewältigen, die sich aus diesen Unterschieden ergeben.

Außerdem erfordert die Verbindung der Börsenplätze über Stock Connect die grenzüberschreitende Weiterleitung von Aufträgen. Die SEHK hat ein Order-Routing-System eingerichtet, um die von den Börsenteilnehmern erteilten grenzüberschreitenden Aufträge zu erfassen, zusammenzufassen und weiterzuleiten. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an Veränderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Sollten die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel auf beiden Märkten über das Programm gestört werden.

(t) Rückruf zulässiger Aktien

Wird eine Aktie aus dem Kreis der für den Handel über Stock Connect zugelassenen Aktien zurückgerufen, kann die Aktie nur verkauft und nicht gekauft werden. Das kann sich negativ auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken, über Stock Connect in chinesische A-Aktien zu investieren.

(u) Brokerrisiko

Wenn ein Teilfonds bei Anlagen über Stock Connect nur mit einem Broker zusammenarbeitet und der Anlageverwalter den betreffenden Broker aus jeglichem Grund nicht nutzen kann, würde dies den Betrieb des Teilfonds und seine Fähigkeit anzulegen beeinträchtigen. Daneben können einem Teilfonds Verluste aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen eines oder mehrerer Broker bei der Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen über Stock Connect entstehen.

(v) Clearing- und Abrechnungsrisiko

Die HKSCC und CSDCC stellen Clearingverbindungen her und sind jeweils Teilnehmer der anderen, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern. Bei auf einem Markt initiierten grenzüberschreitenden Transaktionen wird die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern durchführen und andererseits die Clearing- und Abrechnungsverpflichtungen ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei erfüllen. Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass es zu einem Ausfall der CSDCC kommt und die CSDCC für zahlungsunfähig erklärt wird, beschränkt sich die Haftung der HKSCC für Transaktionen im Nordwärtshandel im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern darauf, die Clearing-Teilnehmer bei der Verfolgung ihrer Forderungen gegenüber der CSDCC zu unterstützen. Die HKSCC wird sich nach Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Aktien und Beträge von der CSDCC über die verfügbaren rechtlichen Kanäle oder durch Liquidation der CSDCC zurückzuerlangen. In diesem Fall kann sich die Rückerstattung für einen Teilfonds verzögern, und möglicherweise erhält er seine Verluste von der CSDCC nicht vollständig zurück.

(w) Regulatorisches Risiko

Stock Connect befindet sich in der Entwicklung und unterliegt den Vorschriften der Aufsichtsbehörden sowie den Umsetzungsregeln der Börsen in der VRC und in Hongkong. Darüber hinaus können die Regulierer von Zeit zu Zeit neue Vorschriften für den Betrieb und die grenzüberschreitende Durchsetzung von Rechten im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect erlassen. Die Vorschriften sind noch nicht erprobt und es ist ungewiss, wie sie angewendet werden. Zudem können sie geändert werden. Es kann nicht garantiert werden, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird.

(x) Risiken von Anlagen in chinesischen A-Aktien

Die Wertpapiermärkte in der VRC, einschließlich der Märkte für A-Aktien, befinden sich noch in einem Entwicklungsstadium und unterliegen möglicherweise einem höheren Liquiditätsrisiko als die Märkte in Industrieländern. Das kann wiederum zu höheren Transaktionskosten und Kursschwankungen führen. Darüber hinaus befinden sich die Wertpapiermärkte der VRC in einer Phase des Wachstums und der Veränderungen. Das kann zu Unsicherheiten und potenziellen Schwierigkeiten bei der Abrechnung und Aufzeichnung von Transaktionen sowie bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften führen. Die chinesischen Aufsichtsbehörden sind erst seit Kurzem befugt und verpflichtet, betrügerische und unlautere Marktpraktiken an den Wertpapiermärkten, wie z. B. Insiderhandel und Marktmissbrauch, zu verbieten und

umfangreiche Aktienkäufe und Unternehmensübernahmen zu regulieren. All diese Faktoren können dazu führen, dass die Wertpapiermärkte der VRC volatiler und instabiler sind als die Märkte in Industrieländern.

Die Liquidität und Kursschwankungen an den chinesischen A-Aktienmärkten sind mit einem höheren Risiko staatlicher Eingriffe verbunden (z. B. Aussetzung des Handels mit bestimmten Aktien), und von Zeit zu Zeit werden für alle oder bestimmte Aktien die Handelsspannen beschränkt. Außerdem gelten für die in der VRC gehandelten chinesischen A-Aktien nach wie vor begrenzte Handelsspannen, die die maximalen Kursgewinne oder -verluste begrenzen. Die Aktienkurse spiegeln daher nicht unbedingt den zugrundeliegenden Wert wider. Solche Faktoren können die Wertentwicklung oder die Liquidität des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen oder stören.

9. Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung (EPM) und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (WFG)

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts setzt kein Teilfonds EPM-Techniken oder WFG ein. Falls ein Teilfonds künftig den Einsatz von ERM-Techniken oder WFG anstrebt, wird der Verkaufsprospekt um die entsprechenden Offenlegungen aktualisiert.

10. AKTIENRISIKO

Zu den mit Anlagen in Aktien (und aktienähnlichen Wertpapieren) verbundenen Risiken gehören bedeutende Schwankungen der Marktpreise, ungünstige Informationen über den Emittenten oder den Markt und der nachrangige Status von Aktien gegenüber Schuldtiteln desselben Unternehmens. Potenzielle Anleger sollten auch das Risiko berücksichtigen, das mit Wechselkursschwankungen, der möglichen Verhängung von Devisenkontrollen und anderen Einschränkungen verbunden ist.

Preisschwankungen können sich kurzfristig verstärken. Das Risiko, dass ein oder mehrere Unternehmen Verluste verzeichnen oder nicht wachsen, kann sich negativ auf die Wertentwicklung des Portfolios auswirken.

Bestimmte Teilfonds können in Unternehmen in der Phase ihres Börsengangs investieren. In diesem Fall besteht das Risiko einer erhöhten Volatilität des Aktienkurses aufgrund mehrerer Faktoren, wie z. B. Fehlen eines vorherigen öffentlichen Marktes, nicht saisonale Transaktionen, die begrenzte Anzahl handelbarer Aktien und Mangel an Informationen über den Emittenten.

Teilfonds, die in Wachstumsunternehmen investieren, können volatiler sein als der Gesamtmarkt und können unterschiedlich auf für den Emittenten spezifische wirtschaftliche, politische und marktspezifische Entwicklungen reagieren. Der Wert von Wachstumsunternehmen ist insbesondere über sehr kurze Zeiträume traditionell volatiler als bei anderen Unternehmen. Daher kann der Aktienkurs von Wachstumsunternehmen im Verhältnis zum Unternehmensgewinn teurer sein als von anderen Unternehmen im Allgemeinen. Aktien von Wachstumsunternehmen können stärker auf Gewinnveränderungen reagieren

11. WÄHRUNGSRISIKO

Eine Anlage in die Anteile kann mit Wechselkursrisiken verbunden sein. Beispielsweise (i) kann ein Teilfonds ein direktes oder indirektes Engagement in einer

Reihe verschiedener Währungen von Schwellen- und Industrieländern haben, (ii) kann ein Teilfonds in Wertpapieren oder anderen zulässigen Vermögenswerten anlegen, die auf andere Währungen lauten als die Referenzwährung des Teilfonds, (iii) können die Anteile auf eine andere Währung lauten als die Währung des Heimatlandes des Anlegers und (iv) können die Anteile auf eine andere Währung lauten als die Währung, in der der Anleger seine Zahlungen erhalten möchte. Wechselkurse zwischen Währungen werden von Faktoren von Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die von makroökonomischen Faktoren (wie den wirtschaftlichen Entwicklungen in den verschiedenen Währungsräumen, Zinssätzen und internationalen Kapitalflüssen), von Spekulation und von Maßnahmen der Zentralbanken (einschließlich der Auferlegung von Devisenkontrollen und Beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können den Wert der Anteile beeinflussen.

12. RISIKO IN VERBINDUNG MIT FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN

Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern, die auf verschiedene Währungen lauten, bieten potenzielle Vorteile, die bei Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus nur einem einzelnen Land nicht zur Verfügung stehen, sind aber auch mit bestimmten bedeutenden Risiken verbunden, denen man durch Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus nur einem einzelnen Land nicht ausgesetzt ist. Zu diesen Risiken gehören Wechselkursschwankungen und die mögliche Verhängung von Devisenkontrollen oder andere gesetzliche Bestimmungen und Einschränkungen, die auf solche Anlagen angewendet werden. Der Rückgang des Wertes einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung der Gesellschaft würde den Wert bestimmter Wertpapiere des Portfolios mindern, die auf die erstgenannte Währung lauten. Folgende Risiken können ebenfalls mit festverzinslichen Wertpapieren verbunden sein:

Emittenten unterliegen in verschiedenen Ländern der Welt in der Regel verschiedenen Standards der Rechnungslegung, der Rechnungsprüfung und der Finanzberichterstattung. Handelsvolumen, Preisvolatilität und Liquidität von Emittenten können unter den Märkten verschiedener Länder voneinander abweichen. Zudem ist das Maß an staatlicher Aufsicht und Regulierung von Börsen, Wertpapierhändlern und notierten oder nicht notierten Unternehmen von Land zu Land unterschiedlich. Die Gesetze einiger Länder können die Fähigkeit der Gesellschaft, in Wertpapieren bestimmter Emittenten anzulegen, einschränken.

Verschiedene Märkte wenden zudem verschiedene Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren an. Verzögerungen bei der Abrechnung können dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Teilfonds zeitweise nicht angelegt ist und keine Rendite abwirft. Wenn es der Gesellschaft wegen Abwicklungsproblemen nicht möglich ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, können ihr attraktive Anlagemöglichkeiten entgehen. Wenn es einem Teilfonds wegen Abrechnungsproblemen nicht möglich ist, Wertpapiere des Portfolios zu veräußern, können ihm entweder Verluste durch einen anschließenden Wertverlust des Wertpapiers oder, wenn ein Teilfonds einen Kontrakt über den Verkauf des Wertpapiers geschlossen hat, eine potenzielle Haftung gegenüber dem Käufer entstehen.

Ein Emittent von Wertpapieren kann seinen Sitz in einem anderen Land haben als dem Land, auf dessen Währung das Instrument lautet. Die Werte und die relativen Renditen von Anlagen auf den Wertpapiermärkten verschiedener Länder und die damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander schwanken.

13. RISIKO IN VERBINDUNG MIT WERTPAPIEREN MIT FESTEM ERTRAG

Wenngleich es sich bei verzinslichen Wertpapieren um Anlagen handelt, die feste Erträge versprechen, weisen die Kurse solcher Wertpapiere im Allgemeinen eine inverse Korrelation zu Zinsänderungen auf und unterliegen daher dem Risiko von Marktpreisschwankungen. Der Wert festverzinslicher Wertpapiere kann darüber hinaus von Veränderungen des Kreditratings, der Liquidität oder der finanziellen Situation des Emittenten beeinflusst werden. Bestimmte Wertpapiere, die von der Gesellschaft gekauft werden können, können solchen Risiken im Hinblick auf den Emittenten und auf größere Marktschwankungen unterliegen als bei bestimmten festverzinslichen Wertpapieren mit einer geringeren Rendite und höherer Bonität.

Das Volumen von auf bestimmten internationalen Anleihemärkten durchgeführten Transaktionen kann erheblich unter dem auf den größten Märkten der Welt liegen. Daher können die Anlagen des Teilfonds auf solchen Märkten weniger liquide sein, und ihre Preise können volatiler sein als die von vergleichbaren Anlagen in Wertpapieren, die auf Märkten mit höheren Handelsvolumen gehandelt werden. Darüber hinaus sind die Abwicklungsperioden an einigen Märkten länger als an anderen, was die Liquidität des Teilfonds beeinträchtigen kann.

14. WÄHRUNGSRISIKO

Im Allgemeinen können Wechselkurse extrem schwanken und sind schwierig vorherzusagen. Wechselkurse können unter anderem von folgenden Faktoren beeinflusst werden: Veränderung von Angebot und Nachfrage für eine bestimmte Währung; Handels-, Steuer- und Geldpolitik von Regierungen (einschließlich Devisenkontrollprogramme, Beschränkungen an lokalen Börsen oder Märkten und Grenzen für ausländische Investitionen in einem Land oder für Investitionen von Ansässigen eines Landes in anderen Ländern); politische Ereignisse, Veränderungen der Zahlungs- und Handelsbilanzen; inländische und ausländische Inflationsraten; inländische und ausländische Zinssätze; internationale Handelsbeschränkungen sowie Währungsabwertungen und -aufwertungen. Darüber hinaus intervenieren Regierungen gelegentlich direkt oder durch Gesetzesmaßnahmen an den Devisenmärkten, um die Kurse unmittelbar zu beeinflussen. Abweichungen des Ausmaßes der Marktvolatilität von den Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters und des Anlageberaters können zu erheblichen Verlusten für einen Teilfonds führen, insbesondere wenn Transaktionen nach nicht direktionalen Strategien getätigt wurden.

15. KÜNFTIGE ERTRÄGE

Es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die von der Verwaltungsgesellschaft, vom Anlageverwalter oder dem Anlageberater in der Vergangenheit angewendeten Strategien zum Erzielen attraktiver Renditen auch weiterhin erfolgreich sein werden oder dass die Rendite auf die Anlagen des Teilfonds ähnlich ausfallen werden wie die, die die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Anlageberater in der Vergangenheit erzielt haben.

16. ALLGEMEINES WIRTSCHAFTLICHES UMFELD

Der Erfolg jeder Anlagetätigkeit wird durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen beeinflusst, die Auswirkungen auf die Höhe und die Volatilität von Zinssätzen und auf die Liquidität der Märkte für Aktien und zinsempfindliche Wertpapiere haben können. Bestimmte Marktbedingungen, einschließlich unerwarteter Volatilität oder Illiquidität auf dem Markt, auf dem die Gesellschaft direkt oder indirekt

Positionen hält, könnten die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Ziele zu erreichen, beeinträchtigen und/oder zu Verlusten führen.

17. RISIKO IN VERBINDUNG MIT HOCHZINSANLEIHEN

Teilfonds dürfen in hochverzinslichen Wertpapieren anlegen. Solche Wertpapiere werden in der Regel nicht an einer Börse gehandelt, was zur Folge hat, dass sie auf kleineren Sekundärmärkten gehandelt werden als börsengehandelte Anleihen. Hinzu kommt, dass jeder Teilfonds in Anleihen von Emittenten anlegen darf, die keine öffentlich gehandelten Wertpapiere haben, was es schwieriger macht, die mit solchen Anlagen verbundenen Risiken abzusichern (kein Fonds muss Absicherungen vornehmen und kann entscheiden, dies nicht zu tun). Hochverzinsliche Wertpapiere mit einem geringeren Rating als Investment Grade oder ohne jegliches Rating sind mit ständigen Ungewissheiten konfrontiert und ungünstigen geschäftlichen, finanziellen oder wirtschaftlichen Bedingungen ausgesetzt, die dazu führen können, dass der Emittent nicht in der Lage ist, rechtzeitig Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten. Die Marktwerte bestimmter dieser Schuldtitel mit schwachem oder gar keinem Rating neigen dazu, in stärkerem Maße unternehmensspezifische Entwicklungen widerzuspiegeln als Wertpapiere mit höherem Rating, die in erster Linie auf Schwankungen des allgemeinen Niveaus von Zinssätzen reagieren, und sind mitunter anfälliger für wirtschaftliche Rahmenbedingungen als Wertpapiere mit höherem Rating. Unternehmen, die solche Wertpapiere emittieren, sind oft hoch verschuldet und haben mitunter keinen Zugang zu traditionelleren Finanzierungsmethoden. Es besteht die Möglichkeit, dass eine bedeutende wirtschaftliche Rezession für erhebliche Störungen des Marktes für solche Wertpapiere sorgt und sich ungünstig auf den Wert dieser Papiere auswirkt. Hinzu kommt die Möglichkeit, dass ein wirtschaftlicher Abschwung die Fähigkeit des Emittenten solcher Wertpapiere beeinträchtigen kann, Kapital zurückzuzahlen und die Zinsen darauf zu bezahlen, und die Zahl von Ausfällen solcher Wertpapiere erhöhen kann.

18. ENTSCHÄDIGUNGSRISIKO

Einige Dienstleister eines Teilfonds und ihre Direktoren, Manager, Führungskräfte und Mitarbeitenden können mitunter Anspruch auf eine Entschädigung im Rahmen des betreffenden Dienstleistungsvertrages haben und daher unter bestimmten Umständen aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds für Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen (u.a. Rechtskosten), die dadurch entstehen, dass eine solche Person oder ein solcher Rechtsträger Dienstleistungen für den betreffenden Teilfonds erbringt, entschädigt werden. Grundsätzlich enthalten die Entschädigungsklauseln jedoch Ausnahmen in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen, mit denen grobe Fahrlässigkeit, Betrug, vorsätzliches Fehlverhalten oder rücksichtslose Missachtung verbunden sind.

19. ZINSRISIKO

Eine Anlage in die Anteile kann insofern mit einem Zinsrisiko verbunden sein, als es Schwankungen der Währungen geben kann, auf die Wertpapiere und andere zulässige Vermögenswerte lauten, in denen ein Teilfonds investiert.

Zinssätze werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die von makroökonomischen Faktoren, von Spekulationen, Maßnahmen der Zentralbanken und Regierungen beeinflusst werden. Schwankungen der kurzfristigen und/oder langfristigen Zinssätze können den Wert der Anteile beeinflussen. Schwankungen der Zinssätze in der Währung, auf die die Anteile lauten,

und/oder Schwankungen der Zinssätze der Währung/en, auf die Wertpapiere oder andere zulässige Vermögenswerte lauten, in denen der Teilfonds anlegt, können den Wert der Anteile beeinflussen.

20. RECHTLICHE UND REGULATORISCHE RISIKEN

Die Gesellschaft muss aufsichtsrechtliche Vorgaben einhalten, beispielsweise eine Änderung der Gesetze, die Anlagebeschränkungen und -grenzen betreffen, die für OGAW gelten, und die möglicherweise eine Änderung der Anlagepolitik und der Anlageziele, die ein Teilfonds verfolgt, erforderlich machen.

21. LIQUIDITÄTSRISIKO

Es besteht das Risiko, dass Anlagen in den Teilfonds aufgrund eines zu begrenzten Marktes illiquide werden (was sich häufig in einer sehr großen Geld-Brief-Spanne oder anderen großen Preisbewegungen widerspiegelt; oder wenn sich das „Rating“ des Wertpapieremittenten verschlechtert oder wenn sich die wirtschaftliche Lage verschlechtert; folglich können diese Anlagen möglicherweise nicht schnell genug verkauft oder gekauft werden, um Verluste in den Teilfonds zu verhindern oder zu minimieren. Schließlich besteht das Risiko, dass die in einem engen Marktsegment, wie dem für Small Caps, gehandelten Wertpapiere großen Kursschwankungen unterliegen.

Trotz der großen Volumen des Handels mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten haben Märkte für einige Wertpapiere und Instrumente nur begrenzte Liquidität und Tiefe. Diese begrenzte Liquidität und mangelnde Tiefe könnten für den Teilfonds von Nachteil sein, sowohl beim Erzielen der notierten Kurse als auch bei der Ausführung von Aufträgen zu den gewünschten Kursen.

22. MARKTRISIKEN

Der Erfolg eines wesentlichen Teils des Anlageprogramms der Gesellschaft hängt weitgehend von der richtigen Einschätzung der künftigen Kursentwicklung von Aktien, Anleihen, Finanzinstrumenten und Devisen ab. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Anlageberater diese Kursentwicklungen exakt vorhersagen können.

23. RISIKO IN VERBINDUNG MIT MARKTVOLATILITÄT

Marktvolatilität spiegelt je nach Fall das Maß der Instabilität und der erwarteten Instabilität der Wertpapiere oder anderen zulässigen Vermögenswerte, in denen der Teilfonds anlegt, der Performance der Anteile oder Techniken wider, die eingesetzt werden, um die Nettoerlöse von Ausgaben von Anteilen an OTC-Derivate der zugrunde liegenden Vermögenswerte zu binden. Das Maß der Marktvolatilität ist keine reine Messung der tatsächlichen Volatilität, sondern wird weitgehend von den Preisen für Instrumente bestimmt, die Anlegern Schutz vor dieser Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden von Kräften von Angebot und Nachfrage bestimmt, in der Regel auf den Options- und Derivatmärkten. Diese Kräfte werden ihrerseits wiederum beeinflusst von Faktoren wie der tatsächlichen Marktvolatilität, der erwarteten Volatilität, makroökonomischen Faktoren und Spekulation.

24. RISIKO IN VERBINDUNG MIT NOMINEE-VEREINBARUNGEN

Die Gesellschaft macht die Anleger darauf aufmerksam, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der

Anteilinhaber, nur dann in vollen Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben kann, wenn der Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär, der in seinem eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers in der Gesellschaft anlegt, ist es mitunter für den Anleger nicht immer möglich, bestimmte Aktionärsrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich in Bezug auf ihre Rechte beraten zu lassen.

25. RISIKO IN VERBINDUNG MIT PERFORMANCEGEBÜHREN

Die Verwaltungsgesellschaft, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater können Anspruch auf eine Performancegebühr haben, die auf einem Prozentsatz realisierter oder nicht realisierter Nettogewinne basiert. Performancegebühren können für die Verwaltungsgesellschaft, einen Anlageverwalter oder einen Anlageberater einen Anreiz darstellen, risikoreichere und spekulativere Anlagen auszuwählen, als dies ohne solche Anreizvereinbarungen der Fall wäre. Darüber hinaus basieren die Performancegebühren der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters oder des Anlageberaters sowohl auf nicht realisierten als auch auf realisierten Gewinnen.

26. RÜCKNAHMERISIKO

Umfangreiche Rücknahmen von Anteilen innerhalb eines begrenzten Zeitraums können die Gesellschaft dazu zwingen, Positionen schneller zu liquidieren als wünschenswert wäre, was sich sowohl auf die zurückgenommenen als auch auf die umlaufenden Anteile nachteilig auswirken kann. Zudem könnte es die daraus resultierende Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil unabhängig vom Zeitraum, über den diese Rücknahmen erfolgen, der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder dem Anlageberater erschweren, Handelsgewinne zu erzielen oder Verluste zu decken. Rücknahmeerlöse, die von der Gesellschaft an einen zurückgebenden Anteilinhaber gezahlt werden, können geringer sein als der Nettoinventarwert dieser Anteile zum Zeitpunkt der Einreichung des Rücknahmeantrags, was auf Schwankungen des Nettoinventarwerts zwischen dem Datum des Antrags und dem betreffenden Handelstag zurückzuführen ist.

27. RISIKO IN VERBINDUNG MIT STRUKTURIERTEN FINANZPRODUKTEN

Zu strukturierten Finanzprodukten gehören unter anderem verbrieftete Kredite und Portfolio-Credit-Linked-Notes.

Verbrieftete Kredite sind Wertpapiere, die vorwiegend durch die Cashflows aus einem Pool von (aktuellen oder künftigen) Forderungen oder anderen zugrunde liegenden festen oder revolvingenden Vermögenswerten besichert sind. Zu diesen zugrunde liegenden Vermögenswerten können unter anderem Wohn- und Gewerbeimmobiliarleihen, Mieten, Kreditkartenforderungen sowie Schuldtitel von Verbrauchern und Unternehmen gehören. Verbrieftete Kredite können auf unterschiedliche Weise strukturiert sein. Hierzu gehören der „echte Forderungsverkauf“ (True Sale), bei dem die zugrunde liegenden Vermögenswerte an eine Zweckgesellschaft übertragen werden, die wiederum die forderungsbesicherten Wertpapiere (ABS) begibt, und „synthetische Strukturen“, bei denen nicht die Vermögenswerte, sondern lediglich die mit ihnen verbundenen Risiken durch die Nutzung von Derivaten auf eine Zweckgesellschaft übertragen werden, die dann die verbrieften Kredite emittiert.

Bei Portfolio-Credit-Linked-Notes handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung von Kapital und Zinsen direkt oder indirekt an ein oder mehrere gemanagte

oder nicht gemanagte Portfolios von Referenzeinheiten und/oder Vermögenswerten gebunden sind („Referenzkredite“). Nach dem Eintreten eines kreditbezogenen auslösenden Ereignisses („Kreditereignis“) in Bezug auf den Referenzkredit (wie Konkurs oder Zahlungsausfall) wird ein Verlustbetrag berechnet (der beispielsweise gleich der Differenz zwischen dem Nominalwert eines Vermögenswertes und des Wiederbeschaffungswertes ist).

Verbriefte Kredite und Portfolio-Credit-Linked-Notes werden üblicherweise in verschiedenen Tranchen emittiert. Jegliche in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte realisierten oder gegebenenfalls in Bezug auf die Referenzkredite berechneten Verluste werden zunächst der nachrangigsten Junior-Tranche zugewiesen, bis das Kapital dieser Wertpapiere auf Null gesunken ist, dann auf die nächst nachrangige Tranche und so weiter.

Für den Fall, dass (a) in Bezug auf die verbrieften Kredite die zugrunde liegenden Vermögenswerte notleidend sind und/oder (b) in Bezug auf Portfolio-Credit-Linked-Notes eines der angegebenen Kreditereignisse in Bezug auf einen oder mehrere der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Referenzkredite eintritt, kann dies folglich den Wert der betreffenden Wertpapiere (der gleich Null sein kann) sowie jegliche auf die Wertpapiere gezahlten Beträge (die gleich Null sein können) beeinträchtigen. Dies kann wiederum den Nettoinventarwert je Anteil beeinträchtigen. Darüber hinaus kann der Wert von strukturierten Finanzprodukten und damit der Nettoinventarwert je Anteil gelegentlich von makroökonomischen Faktoren beeinträchtigt werden, etwa von ungünstigen Veränderungen, die Einfluss auf den Sektor haben, aus dem die zugrunde liegenden Vermögenswerte oder die Referenzkredite stammen (einschließlich Wirtschaftssektoren, Dienstleistungen und Immobilien), von Konjunkturschwächen in dem betreffenden Land oder weltweit sowie von Umständen, die mit der Art des jeweiligen Vermögenswertes zusammenhängen (so sind Projektfinanzierungsdarlehen beispielsweise mit Risiken im Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt verbunden). Die Folgen solcher negativen Effekte hängen daher stark von geografischen, sektorspezifischen und mit der Art verknüpften Konzentration der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder der Referenzkredite zusammen. Das Ausmaß, in dem ein bestimmtes Asset-Backed-Security oder ein Portfolio-Credit-Linked-Note von derartigen Ereignissen beeinträchtigt wird, hängt von der Tranche ab, zu der jedes Wertpapier gehört. Junior-Tranchen können daher – auch wenn sie das Rating Investment Grade erhalten haben – erheblichen Risiken ausgesetzt sein.

Das Engagement in strukturierten Finanzprodukten kann mit einem höheren Liquiditätsrisiko verbunden sein als ein Engagement in Staatsanleihen, was ihren Realisierungswert beeinträchtigen kann.

28. RISIKO IN VERBINDUNG MIT DER ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass es in Verbindung mit der Zeichnung, dem Halten und dem Handel der Anteile Einschränkungen geben kann. Diese Einschränkungen können Anleger daran hindern, Anteile frei zu zeichnen, zu halten oder zu übertragen. Abgesehen von den unten beschriebenen Merkmalen können solche Einschränkungen auch durch bestimmte Anforderungen entstehen, wie etwa Mindestzeichnungsbetrag, oder aufgrund der Tatsache, dass Teilfonds für weitere Zeichnungen nach der Erstzeichnungsfrist oder dem Erstzeichnungstag geschlossen werden können.

29. RUSSLAND-RISIKO

Zudem unterliegen Anlagen in Russland derzeit erhöhten Risiken im Zusammenhang mit dem Eigentum an und der Verwahrung von Wertpapieren. Der Nachweis hierüber wird in Russland durch Eintrag in die Bücher der Gesellschaft oder ihres Registerführers (der weder ein Vertreter der Verwahrstelle ist noch ihr gegenüber haftet). Es werden weder bei der Verwahrstelle oder bei ihren lokalen Korrespondenzbanken noch in einem effizienten zentralen Verwahrsystem Bescheinigungen des Eigentums an russischen Gesellschaften geführt. Aufgrund dieses Systems und des Fehlens einer wirksamen staatlichen Regulierung und Durchsetzung der Vorschriften besteht die Möglichkeit, dass die Gesellschaft ihre Registrierung und das Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder bloßes Versehen verliert. Darüber hinaus unterliegen russische Wertpapiere einem erhöhten Verwahrrisiko, da solche Wertpapiere gemäß der Marktpraxis bei russischen Instituten verwahrt werden, die mitunter keine angemessene Versicherung gegen Diebstahl, Zerstörung oder Ausfall während der Zeit haben, in der sich solche Vermögenswerte in ihrer Verwahrung befinden.

Einige Teilfonds können einen erheblichen Teil ihres Nettovermögens in Wertpapieren oder Unternehmensanleihen von Unternehmen anlegen, die ihren Sitz in Russland haben, dort niedergelassen sind oder dort Geschäfte betreiben, sowie gegebenenfalls auch in Schuldtiteln, die vom russischen Staat begeben werden. Einzelheiten hierzu enthält die Anlagepolitik jedes betreffenden Teilfonds.

30. RISIKO IN VERBINDUNG MIT SMALL CAPS

Mit dem Anlegen in Aktien mit geringer Börsenkapitalisierung und Wertpapieren von kleinen Unternehmen sind bestimmte Risiken verbunden. Die Marktpreise solcher Unternehmen können volatiler sein als solche von größeren Unternehmen. Aufgrund der Tatsache, dass von kleinen Unternehmen weniger Aktien im Umlauf sind als von größeren Unternehmen, kann es unter Umständen schwieriger sein, solche Anteile in größerem Umfang zu kaufen oder zu verkaufen, ohne die Marktpreise zu beeinträchtigen. In der Regel stehen über diese Unternehmen weniger öffentlich zugängliche Informationen zur Verfügung als über größere Unternehmen. Aufgrund ihrer geringeren Marktkapitalisierung und der Tatsache, dass kleine Unternehmen mitunter kleinere Produktlinien und einen geringeren Marktanteil als größere Unternehmen haben, können sie anfälliger für Schwankungen des Konjunkturzyklus sein.

31. BESTEUERUNGSRISIKO

Anteilinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie mitunter Einkommensteuer, Quellensteuer, Kapitalertragssteuer, Vermögenssteuer, Stempelgebühren oder sonstige Arten von Steuern auf Ausschüttungen oder fiktive Ausschüttungen eines Teilfonds, ungeachtet dessen ob diese realisiert wurden oder nicht, auf erhaltene oder aufgelaufene Erträge oder auf fiktive erhaltene Erträge eines Teilfonds usw. zahlen müssen. Dies hängt von den Gesetzen und Praktiken in dem Land ab, in dem die Anteile, gekauft, verkauft, gehalten oder zurückgegeben werden, und in dem Wohnsitzland oder dem Land der Nationalität des Anteilinhabers.

Anteilinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie möglicherweise Steuern auf Erträge oder fiktive Erträge zahlen müssen, die sie von einem Teilfonds erhalten oder die in einem Teilfonds aufgelaufen sind. Steuern können auf der Grundlage von Erträgen berechnet werden, die in einem Teilfonds für direkte Anlagen erzielt wurden und/oder als erzielt gelten und/oder aufgelaufen sind, während die Wertentwicklung eines Teilfonds und in der Folge die Rendite, die Anteilinhaber nach Rücknahme der Anteile erhalten, teilweise oder vollständig von der Wertentwicklung der zugrunde

liegenden Vermögenswerte abhängen kann. Dies kann zur Folge haben, dass der Anleger Steuern auf Erträge und/oder Performance zahlen muss, die er nicht oder nicht in vollem Umfang erhalten hat.

Anteilinhaber, die im Hinblick auf ihre steuerliche Situation Zweifel haben, sollten ihren eigenen unabhängigen Steuerberater konsultieren. Zudem sollten sich Anteilinhaber darüber im Klaren sein, dass sich Bestimmungen und ihre Anwendung oder Auslegung durch die zuständigen Steuerbehörden gelegentlich ändern. Demzufolge ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung vorherzusagen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt angewendet wird.

32. RISIKO IN VERBINDUNG MIT TRANSAKTIONSKOSTEN

Wenn ein Teilfonds seine Zeichnungs- und Rücknahmepreise nicht um einen Betrag bereinigt, der den Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit dem Kaufen oder Verkaufen der zugrunde liegenden Vermögenswerte entspricht, wirkt sich dies auf die Performance dieses Teilfonds aus.

33. POLITISCHE FAKTOREN

Die Performance der Anteile oder die Möglichkeit, sie zu kaufen, zu verkaufen oder zurückzugeben, kann durch Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen und durch Ungewissheiten wie politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, die Verhängung von Beschränkungen für den Kapitaltransfer und Änderungen gesetzlicher Vorschriften beeinflusst werden.

34. RISIKO IN VERBINDUNG MIT OGA

Ein Teilfonds kann, vorbehaltlich der in Abschnitt 1.4 Anhang 1 genannten Bedingungen, in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die vom Anlageverwalter oder einer verbundenen Partei betrieben und/oder verwaltet werden können. Als Anleger in solche anderen Organismen für gemeinsame Anlagen tragen Anteilinhaber neben den Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die von einem Anteilinhaber des Teilfonds zu zahlen sind, indirekt auch einen Anteil der Kosten, Gebühren und Aufwendungen der zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich Management-, Anlageverwaltungs- und Verwaltungsgebühren sowie sonstige Aufwendungen.

ANHANG 3 – DATENSCHUTZHINWEIS

1. UMFANG DES DATENSCHUTZHINWEISES

Anleger, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, und mit Anlegern verbundene natürliche Personen (unter anderem insbesondere Kontaktpersonen, Vertreter, Beauftragte, Aktionäre und wirtschaftliche Eigentümer) werden hiermit über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (d. h. Daten, über die natürliche Personen direkt oder indirekt identifiziert werden können) und über ihre Rechte in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zum Datenschutz informiert.

Die Rechtsvorschriften zum Datenschutz bezeichnen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die **DSGVO**) sowie alle anderen geltenden Gesetze, Vorschriften und Branchenempfehlungen mit Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in ihrer aktuellen Fassung, wobei diese Rechtsvorschriften und Leitlinien von Zeit zu Zeit ergänzt, geändert, ersetzt oder aufgehoben werden können.

Sofern hierin nichts anderes bestimmt wird, haben die Begriffe personenbezogene Daten, betroffene Person, Datenverantwortlicher, Auftragsverarbeiter und Verarbeitung (einschließlich des Verbs „verarbeiten“), die ihnen in den geltenden Rechtsvorschriften zum Datenschutz zugewiesene Bedeutung.

2. DATENVERANTWORTLICHER

Alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in die Gesellschaft bereitgestellt oder erhoben werden, werden in Übereinstimmung mit diesem Datenschutzhinweis von der Gesellschaft als Datenverantwortlicher verarbeitet (d. h. verwendet, gespeichert, übertragen etc.).

Wenn Anleger oder mit Anlegern verbundene natürliche Personen Fragen oder Anmerkungen haben oder ihre Rechte ausüben wollen, können sie den Manager des Fonds unter: europa-data-protection@pictet.com kontaktieren.

Die mit der Pflege der Anlegerbeziehung befassten Personen können personenbezogene Daten für ihre eigenen Zwecke in ihrer Eigenschaft als Datenverantwortliche verarbeiten (z. B. die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter). In diesem Fall erfolgt die Datenverarbeitung ausschließlich unter Verantwortung dieser unabhängigen Verantwortlichen und unterliegt separaten Datenschutzhinweisen.

3. VERARBEITETE PERSONENBEZOGENE DATEN

Der Gesellschaft können unter anderem folgende Daten bereitgestellt werden:

- Daten zur Identifizierung (z. B. Name, E-Mail, Postanschrift, Telefonnummer, Wohnsitzland);
- Persönliche Merkmale (z. B. Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Geburtsort);
- Vom Staat ausgegebene Identifikatoren (z. B. Reisepass-, Personalausweis-, Steueridentifikationsnummer, Sozialversicherungsnummer);

- Finanzinformationen (z. B. Kontoverbindung, Bonitätsgeschichte und Bonitätsbewertung, Einkommen und andere relevante Informationen über die finanzielle Situation des Anlegers);
- Steuerlicher Sitz und andere steuerbezogene Unterlagen und Informationen;
- Kenntnisse und Erfahrung im Investmentbereich, unter anderem bisherige Anlagen;
- Herkunft der Gelder und Vermögenswerte;
- Kommunikationsdaten (z. B. Briefwechsel, Telefonaufzeichnungen, E-Mail) und
- Alle persönlichen Informationen, welche die Anleger der Gesellschaft direkt bereitgestellt haben (die personenbezogenen Daten).

Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten direkt von den Anlegern oder mit den Anlegern verbundenen natürlichen Personen erheben oder von anderen öffentlichen oder privaten legitimen Quellen.

4. ZWECKE, ZU DENEN PERSONENBEZOGENE DATEN VERARBEITET WERDEN

Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten, sofern dies erforderlich ist:

Für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags, wenn der Anleger eine natürliche Person ist

Das beinhaltet die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Erbringung von anlegerbezogenen Dienstleistungen, einschließlich der Kontoverwaltung, Auftragsabwicklung, Verwaltung von Anteilszeichnungen, -rücknahmen und -übertragungen, Pflege des Verzeichnisses der Anleger und Ausschüttungen, Verwaltung von Ausschüttungen, unter anderem Verteilung von Gewinnen und Verlusten auf die Anleger, interner Audit-Validierungen, Kommunikation und allgemein zum Zwecke der Durchführung der vom Anleger verlangten Leistungen, und der Durchführung von Aktivitäten gemäß den Anweisungen des Anlegers.

Zur Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten

Dies beinhaltet die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten, wie etwa der geltenden Vorschriften betreffend die Märkte für Finanzinstrumente („**MiFID**“), zur Feststellung der Identität von Kunden (Know-your-Customer, „**KYC**“) und zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism „**AML/CFT**“), der Rechnungslegungspflichten, dem Nachkommen von Aufforderungen bzw. der Einhaltung von Anforderungen nationaler oder ausländischer Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden, der Steueridentifizierung und gegebenenfalls der Meldepflicht; dies gilt insbesondere sofern dies gemäß dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuerangelegenheiten zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (geändert durch die Richtlinie des Rates 2014/107EU) geschieht, das vor allem bewirken soll, dass Finanzinstitute

Melde- und Due-Diligence-Regeln umsetzen, die vollständig mit denen im Standard zum automatischen Austausch von Steuerinformationen der OECD (allgemein „GMS“ genannt) übereinstimmen oder gemäß dem Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der internationalen Steuervorschriften und den Bestimmungen der Vereinigten Staaten zum Informationstausch, allgemein „FATCA“ genannt, in der jeweils aktuellen, von Zeit zu Zeit möglicherweise geänderten Fassung dieser Gesetze, oder gemäß jeder anderen Regelung für den automatischen Informationsaustausch („**AEI**“), der die SICAV von Zeit zu Zeit unterliegt.

Im Zusammenhang mit FATCA- und/oder GMS-Zwecken (i) können personenbezogene Daten verarbeitet und an die Steuerbehörde in Luxemburg (Luxembourg Direct Tax Authority) weitergeleitet werden, die diese Daten an die zuständigen Steuerbehörden im Ausland, unter anderem die US-Steuerbehörde Internal Revenue Service, oder jede andere zuständige US-Behörde ausschließlich für die in den FATCA- und GMS-Bestimmungen genannten Zwecke weitergeben kann, sowie an Dienstleister, damit diese die Meldungen im Auftrag des Fonds durchführen und (ii) bei allen Auskunftersuchen, welche die Anleger erhalten, sofern diesen Auskunftersuchen zwingend nachzukommen ist, und deren Nichtbeantwortung zu einer falschen oder Doppel-Besteuerung führen kann.

Für den Zweck legitimer Interessen

Personenbezogene Daten werden zum Risikomanagement und zur Verhinderung von Betrug, zur Beurteilung des Finanzbedarfs des Anlegers, zur Überwachung der Finanzlage des Anlegers, einschließlich der Bewertung seiner Kreditwürdigkeit und Liquidität, zur Bewältigung von Rechtsstreitigkeiten und für Marketingzwecke verarbeitet. Daneben kann der Fonds personenbezogene Daten verarbeiten, sofern dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, zum Schutz der Rechte anderer natürlicher oder juristischer Personen im Rahmen von Fusionen, Übernahmen und Veräußerungen und zur Steuerung damit verbundener Transaktionen erforderlich ist.

Wenn der Anleger (vor allem wenn es sich beim Anleger um eine juristische Person handelt), der Gesellschaft personenbezogene Daten bereitgestellt hat, kann die Gesellschaft in seinem legitimen Interesse auch personenbezogene Daten von mit dem Anleger verbundenen natürlichen Personen verarbeiten, um anlegerbezogene Dienstleistungen zu erbringen, wie etwa Kontoverwaltung, Auftragsabwicklung, Verwaltung von Anteilszeichnungen, -rücknahmen und -übertragungen, Pflege des Verzeichnisses der Anleger und Ausschüttungen, Verwaltung von Ausschüttungen, unter anderem Verteilung von Gewinnen und Verlusten auf die Anleger, interner Audit-Validierungen, Kommunikation und allgemein zum Zwecke der Durchführung der vom Anleger verlangten Leistungen, und der Durchführung von Aktivitäten gemäß den Anweisungen des Anlegers.

Auf der Grundlage einer Einwilligung

Dies beinhaltet die Nutzung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten mit der Einwilligung des Anlegers oder der mit dem Anleger verbundenen natürlichen Person (diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, wobei die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf der Grundlage der Einwilligung vor dem Widerruf hiervon unberührt bleibt), z. B. um Mitarbeiterkategorie (über Produkte und

Dienstleistungen der Unternehmensgruppe, zu der die Gesellschaft gehört, oder ihrer Geschäftspartner) oder Empfehlungen zu Dienstleistungen zu erhalten.

5. VERARBEITETE PERSONENBEZOGENE DATEN

Anleger oder mit Anlegern verbundene natürliche Personen müssen nur jene personenbezogenen Daten bereitstellen, die zur Begründung oder Beendigung der Beziehung zur Gesellschaft erforderlich sind und die dieser benötigt, um seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Ohne die Bereitstellung dieser personenbezogenen Daten ist die Gesellschaft nicht in der Lage, den Vertrag mit dem Anleger abzuschließen oder weiterhin zu erfüllen oder eine Transaktion durchzuführen.

6. DATENEMPFÄNGER

Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten unter anderem gegenüber folgenden Empfängern offenlegen:

- Dritten, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben oder zulässig ist (unter anderem öffentlichen Verwaltungsbehörden und nationalen oder ausländischen öffentlichen und Justizbehörden, einschließlich der zuständigen Regulierungsbehörden);
- Dritten, die im Namen des Fonds handeln, wie z. B. Dienstleistern, der Verwaltungsstelle und dem jeweiligen Anlageverwalter, einschließlich ihrer jeweiligen Berater, Wirtschaftsprüfer, Beauftragten, Bevollmächtigten und Dienstleister;
- jeder Tochtergesellschaft oder jedem verbundenen Unternehmen des Fonds (und ihren jeweiligen Vertretern, Mitarbeitern, Beratern, Bevollmächtigten, Beauftragten und Dienstleistern);
- den jeweiligen Anteilhabern, Vertretern, Mitarbeitern, Beratern, Beauftragten oder Bevollmächtigten der Gesellschaft;
- Personen, die im Namen von Anlegern handeln, wie Zahlungsempfänger, Begünstigte, Nominees, Vermittler, Korrespondenz- und Agenturbanken, Clearingstellen, Clearing- oder Abwicklungssysteme, Marktgegenparteien, vorgelagerte Abzugsstellen (withholding agents), Swap- oder Transaktionsregister, Börsen, Unternehmen, an denen der Anleger eine Wertpapierbeteiligung hat;
- Parteien, die im Zusammenhang mit einer Unternehmensreorganisation, -übertragung, -veräußerung, -zusammenführung oder -übernahme auf der Ebene der Gesellschaft stehen.

7. ÜBERTRAGUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Für die oben genannten Zwecke werden personenbezogene Daten an die vorstehend genannten Empfänger und Dienstleister in Ländern innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der „EWR“) übermittelt.

Personenbezogene Daten können in folgende Länder außerhalb des EWR übermittelt werden: Schweiz

Personenbezogene Daten können an ein Land außerhalb des EWR übermittelt werden, sofern dieses Land nach Auffassung der Europäischen Kommission ein angemessenes Schutzniveau sicherstellt. Bestimmte Länder, in denen Empfänger

und Datenverarbeiter ansässig sind und in die personenbezogene Daten übertragen werden können, verfügen indes nicht über ein dasselbe Schutzniveau für personenbezogene Daten, das im EWR gewährt wird. In diesem Fall werden an Länder außerhalb des EWR übermittelte personenbezogene Daten durch angemessene Vorkehrungen geschützt, beispielsweise durch von der Europäischen Kommission genehmigte Standardvertragsklauseln. Anleger, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, und mit Anlegern verbundene natürliche Personen, deren Daten in dieser Weise übermittelt werden, können eine Kopie dieser Vorkehrungen erhalten, indem sie sich unter den in Abschnitt 2 oben genannten Kontaktdaten an die Gesellschaft wenden.

8. DATENSPEICHERFRIST

Die Gesellschaft unterliegt verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (*Code de Commerce*) sowie den Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Feststellung der Identität von Kunden ableiten. Die in diesen Gesetzen vorgesehene Speicherdauer liegt zwischen fünf und zehn Jahren. Wenn entsprechende rechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, kann der Fonds die personenbezogenen Daten während der aufgrund dieser Ansprüche erforderlichen zusätzlichen Dauer weiterverarbeiten.

Die Speicherdauer bestimmt sich auch aus den gesetzlichen Verjährungsfristen, die beispielsweise im Handelsgesetzbuch bestimmt sind und bis zu zehn Jahre nach Ende der vertraglichen Beziehung zum Anleger betragen.

9. AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG EINSCHLIESSLICH PROFILING

Die Gesellschaft verwendet keine automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling. Sollte die Gesellschaft diese Verfahren in Einzelfällen nutzen, informiert er die Anleger gesondert.

10. RECHTE NATÜRLICHER PERSONEN

Die folgenden Rechte gelten für Anleger, die natürliche Personen sind, und für die mit dem Anleger verbundenen natürlichen Personen (unabhängig davon, ob der Anleger eine natürliche Person ist oder nicht), deren personenbezogene Daten der Gesellschaft übermittelt wurden. Alle nachfolgenden Bezugnahmen auf Anleger gelten als Bezugnahme auf die mit diesen Anlegern verbundenen natürlichen Personen, sofern die Anleger nicht selbst natürliche Personen sind.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

Die Anleger können verlangen, in angemessenen Abständen zeitnah Auskunft über die sie betreffenden verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten zu erhalten.

Anleger haben das Recht, die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Die Anleger haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn die Richtigkeit dieser personenbezogenen Daten bestritten wird oder wenn die Anleger Widerspruch gegen

die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten eingelegt haben. Das bedeutet, dass personenbezogene Daten, ausgenommen ihrer Speicherung, nur im Zusammenhang mit der bzw. für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, zum Schutz der Rechte anderer natürlicher oder juristischer Personen oder aus Gründen von erheblichem öffentlichen Interesse für die Europäische Union oder einen EU-Mitgliedstaat verarbeitet werden dürfen. Wenn die Verarbeitung eingeschränkt ist, werden die Anleger informiert, bevor die Einschränkung der Verarbeitung aufgehoben wird.

Die Anleger können verlangen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, wenn die Nutzung oder Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten für die oben genannten Zwecke nicht mehr notwendig ist und insbesondere, wenn die Einwilligung zu einer bestimmten Verarbeitung widerrufen wurde oder aus anderen Gründen die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt.

Recht auf Widerruf der Einwilligung

Anleger haben das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, wobei die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund der Einwilligung vor dem Widerruf hiervon unberührt bleibt.

Widerspruchsrecht

Die Anleger können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die auf den legitimen Interessen der Gesellschaft oder eines Dritten basiert, widersprechen. In diesem Fall verarbeitet die Gesellschaft diese personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der Anleger überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Das Widerspruchsrecht der Anleger ist nicht an Formalitäten gebunden.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Wenn die Verarbeitung von Daten auf der Grundlage einer Einwilligung oder des Abschlusses eines Vertrags mit Anlegern erfolgt, haben die Anleger daneben ein Recht auf Datenübertragbarkeit in Bezug auf die der Gesellschaft bereitgestellten Informationen. Das bedeutet, dass die Anleger das Recht haben, eine Kopie der sie betreffenden Daten in einem gängigen elektronischen Format zu erhalten, um diese zu verwalten und an einen anderen Datenverantwortlichen zu übermitteln.

Recht auf Beschwerde

Neben den oben genannten Rechten, kann ein Anleger oder eine mit einem Anleger verbundene natürliche Person eine Beschwerde bei der luxemburgischen Datenschutzbehörde (*Commission Nationale pour la Protection des Données* - CNPD) oder bei einer anderen europäischen Datenschutzbehörde (z. B. in dem Land, in dem der Anleger ansässig ist) einreichen, wenn er bzw. sie der Auffassung ist, dass die Gesellschaft gegen die geltenden Datenschutzbestimmungen verstößt oder Bedenken hinsichtlich des Schutzes der ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten hat.

11. ÄNDERUNG DES DATENSCHUTZHINWEISES

- 11.1 Dieser Datenschutzhinweis kann von Zeit zu Zeit geändert werden, um sicherzustellen, dass über alle Verarbeitungsaktivitäten umfassend informiert wird. Änderungen des Datenschutzhinweises werden in angemessener Weise mitgeteilt.

ANHANG 4 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Verkaufsprospekt haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung.

Thesaurierende Klasse bezeichnet eine Klasse, für die keine Absicht zu Ausschüttungen besteht, wie in dem jeweiligen Besonderen Teil dargelegt.

Verbundene Unternehmen bezeichnet in Verbindung mit einer Person jedes Unternehmen, das von dieser Person beherrscht wird oder die Beherrschung über diese Person ausübt oder einer gemeinsamen Beherrschung unterliegt.

AML-Gesetze bezeichnet die in Luxemburg geltenden Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich des Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Umsetzung der AMLD und der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012.

AMLD bezeichnet die EU-Richtlinie 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der jeweils geltenden Fassung.

Satzung bezeichnet die Satzung der Gesellschaft in ihrer ergänzten oder anderweitig von Zeit zu Zeit geänderten Fassung.

Abschlussprüfer bezeichnet Ernst & Young S.A.

Referenzwert-Verordnung bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.

Verwaltungsrat bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Geschäftstag bezeichnet, soweit nicht anderweitig in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds in dem jeweiligen Besonderen Teil festgelegt, einen Tag, an dem die Banken in Luxemburg generell den gesamten Tag über geöffnet sind (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen).

CFTC bezeichnet die United States Commodity Futures Trading Commission, eine unabhängige Bundesagentur zur Kontrolle der Terminkontrakt- und Optionsmärkte der Vereinigten Staaten.

Rundschreiben 04/146 bezeichnet das Rundschreiben 04/146 der CSSF über den Schutz von Organismen für gemeinsame Anlagen und ihrer Anleger gegen die Praktiken des Late Trading und des Market Timing.

Klasse bezeichnet eine Klasse von Anteilen, die in einem Teilfonds ausgegeben werden.

Auflegungsdatum einer Klasse bezeichnet das von dem Verwaltungsrat festgelegte Datum, an dem die Gesellschaft eine Klasse zur Zeichnung (erneut) eröffnet.

Clearstream bezeichnet Clearstream Banking AG.

Gesellschaft bezeichnet Alatus UCITS, eine Aktiengesellschaft, die nach luxemburgischem Recht als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gegründet und gemäß Teil I des OGA-Gesetzes registriert ist.

Company Act bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung.

Beherrschung bezeichnet in Verbindung mit einem Unternehmen: (a) direktes oder indirektes Innehaben der Mehrheit der Stimmen, welche bei der ordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber bzw. den Gesellschafter- oder Mitgliederversammlungen des Unternehmens abgegeben werden können, oder der erforderlichen Stimmen, um die Leitung der ordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber bzw. der Gesellschafter- oder Mitgliederversammlungen des Unternehmens zu bestimmen oder deren Leitung zu veranlassen, und (b) vertragliche Beziehungen, aufgrund derer eine Person die Geschäftsführung einer Gesellschaft oder eines anderen Unternehmens bestimmen kann; die Begriffe „beherrscht“ oder „beherrschen“ sind entsprechend auszulegen.

Umtauschgebühr bezeichnet die Gebühr, die von Anteilhabern im Fall eines Anteilsumtauschs wie in Abschnitt 7.3 des Allgemeinen Teils beschrieben gegebenenfalls zu entrichten ist.

CSSF bezeichnet die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, die für den Finanzsektor zuständige Luxemburger Aufsichtsbehörde.

Verwahrstelle bezeichnet Pictet & Cie (Europe) S.A. in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle der Gesellschaft.

Verwahrstellenvertrag bezeichnet die zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle bestehende Vereinbarung in ihrer jeweils ergänzten oder anderweitig von Zeit zu Zeit geänderten Fassung.

Richtlinie 78/660/EWG bezeichnet die Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Richtlinie 83/349/EWG bezeichnet die Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluss, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Richtlinie 2009/65/EG bezeichnet Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

Verwaltungsratsmitglieder bezeichnet die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, zu deren Identität Angaben in diesem Verkaufsprospekt und/oder im Jahres- oder Halbjahresbericht gemacht werden.

Ausschüttende Klasse bezeichnet eine Klasse, für die die Absicht zu Ausschüttungen besteht, wie in dem jeweiligen Besonderen Teil dargelegt.

Vertriebsstellen bezeichnet eine Person, die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft bestellt oder befugt wird, die Anteile eines oder mehrerer Teilfonds oder Klassen zu vertreiben (einschließlich der Klarheit halber die Verwaltungsgesellschaft).

Anlageuniversum bezeichnet das Anlageuniversum von OGAW im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 OGA-Gesetz.

Zulässiger Anleger bezeichnet in Verbindung mit jeder Klasse der Teilfonds einen Anleger, der die relevanten Kriterien für eine Anlage in die betreffende Klasse wie in dem jeweiligen Besonderen Teil bestimmt erfüllt und keine eingeschränkte Person ist.

EPM-Techniken bezeichnet (umgekehrte) Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte, wie vollständig in Anhang Abschnitt 1.7 ff. beschrieben.

ESG (Environmental, Social and Governance) bedeutet Umwelt, Soziales und Geschäftsführung.

ESMA-Leitlinien 2012/832 bezeichnet die ESMA-Leitlinien 2012/832 vom 18. Dezember 2012 zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen.

EWG bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.

EU bezeichnet die Europäische Union, zu deren Mitgliedstaaten am Datum dieses Verkaufsprospekts gehören: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern.

EU-Mitgliedstaat bezeichnet die Mitgliedstaaten der EU.

EUR oder **€** bezeichnet den Euro, die Gemeinschaftswährung der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Euroclear bezeichnet Euroclear Bank S.A./N.V. als den Betreiber des Euroclear System.

Erstklassige Finanzinstitute bezeichnet von der Gesellschaft ausgewählte erstklassige Finanzinstitute, welche einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegen und den von der CSSF für die Zwecke von Geschäften mit OTC-Derivaten und EPM-Techniken genehmigten Kategorien angehören und welche auf diese Transaktionsart spezialisiert sind.

Geschäftsjahr bezeichnet den Zeitraum von zwölf (12) Monaten bis zum 31. Dezember jedes Jahres.

Hauptversammlung bezeichnet eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber des Fonds oder eines bestimmten Teilfonds oder einer Klasse.

Allgemeiner Teil bezeichnet den Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts, in dem die allgemeinen Geschäftsbedingungen dargelegt sind, die für alle Teilfonds der Gesellschaft gelten, soweit nicht anderweitig in einem der Besonderen Teile bestimmt.

Erstzeichnungsfrist oder **Erstzeichnungstag** bezeichnet bezüglich der Teilfonds das erstmalige Angebot von Anteilen eines Teilfonds gemäß den Bedingungen des Verkaufsprospekts und des jeweiligen Besonderen Teils.

Erstzeichnungspreis bezeichnet den Preis, zu dem Anteile in Bezug auf die in der Erstzeichnungsfrist oder am Erstzeichnungstag oder am Auflegungsdatum einer Klasse eingegangenen Zeichnungen begeben werden, wie jeweils für die Teilfonds und Klassen im jeweiligen Besonderen Teil bestimmt.

Institutionelle Anleger bezeichnet Investoren, welche die Voraussetzungen für institutionelle Anleger gemäß Artikel 174 des OGA-Gesetzes 2010 erfüllen.

Investierender Teilfonds hat die diesem Begriff in Anhang 1 Abschnitt 6.1 zugewiesene Bedeutung.

Anlageberater bezeichnet die Person, die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft zum Anlageberater eines bestimmten Teilfonds bestellt und (soweit dies erforderlich ist) im jeweiligen Besonderen Teil angegeben ist.

Investment Company Act bezeichnet den United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung.

Anlageverwalter bezeichnet die Person, die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter eines bestimmten Teilfonds bestellt und im jeweiligen Besonderen Teil angegeben ist.

Anlageziel bezeichnet das Anlageziel eines Teilfonds wie im jeweiligen Besonderen Teil bestimmt.

Anlagepolitik bezeichnet die Anlagepolitik eines Teilfonds wie im jeweiligen Besonderen Teil bestimmt.

Anlagebeschränkungen bezeichnet die für die Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen. Die für sämtliche Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen werden in Abschnitt 3 des Allgemeinen Teils erläutert. Für die einzelnen Teilfonds können zusätzliche Anlagebeschränkungen wie im jeweiligen Besonderen Teil dargelegt zur Anwendung kommen.

Wesentliche Informationen für Anleger bezeichnet die wesentlichen Anlegerinformationen in Bezug auf jeden Teilfonds.

Late Trading bezeichnet Market-Timing-Praktiken im Sinne des Rundschreibens 04/146 oder gemäß einem durch die CSSF in einem nachfolgenden Rundschreiben geänderten oder überarbeiteten Begriff, d. h. die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags, welcher nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen (Annahmeschluss für Zeichnungen) des betreffenden Tages eingegangen ist, und seine Ausführung zu dem Preis basierend auf dem Nettoinventarwert (NIW) desselben Tages.

Auflegungsdatum bezeichnet das Datum, an dem die Gesellschaft Anteile für einen Teilfonds zur Zeichnung ausgibt, die während der Erstzeichnungsfrist oder am Erstzeichnungstag eingehen, wie bezüglich jedes Teilfonds im jeweiligen Besonderen Teil dargelegt.

Luxemburg bezeichnet das Großherzogtum Luxemburg.

Luxemburger Recht bezeichnet die im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze.

Luxemburger Amtsblatt bezeichnet das Luxemburger *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* oder das *Recueil électronique des Sociétés et Associations (RESA)*.

Verwaltungsgesellschaft bezeichnet FundPartner Solutions (Europe) S.A.

Verwaltungsgesellschaftsvertrag bezeichnet die als „Verwaltungsgesellschaftsvertrag“ bezeichnete Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft in ihrer jeweils ergänzten oder anderweitig von Zeit zu Zeit geänderten Fassung.

Market Timing bezeichnet Market-Timing-Praktiken im Sinne des Rundschreibens 04/146 oder gemäß einem durch die CSSF in einem nachfolgenden Rundschreiben geänderten oder überarbeiteten Begriff, d. h. die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile oder Aktien eines gleichen Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwerts des OGA zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht.

Mindestanlagebetrag bezeichnet die Mindestzahl von Anteilen oder den Mindestbestand, die oder den ein Anteilinhaber jederzeit in einer bestimmten Klasse eines bestimmten Teilfonds halten muss. Sofern in Bezug auf eine bestimmte Klasse eines Teilfonds im jeweiligen Besonderen Teil nichts anderes angegeben ist, beträgt der Mindestanlagebetrag einen Anteil.

Mindestnettoinventarwert bezeichnet den Mindestnettoinventarwert eines Teilfonds, um Letzteren wirtschaftlich effizient zu führen. Soweit nicht anderweitig für einen Teilfonds in dem jeweiligen Besonderen Teil bestimmt, beläuft sich der Mindestnettoinventarwert auf 5 Mio. EUR (bzw. den Gegenwert in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds).

Mindestzeichnungsbetrag bezeichnet die Mindestzahl von Anteilen oder den Mindestbetrag, die bzw. den ein Anteilinhaber oder Anleger bei einer bestimmten Klasse eines bestimmten Teilfonds zeichnen muss, an dem der Anteilinhaber oder Anleger vor dieser Zeichnung keine(n) Anteil(e) hält. Sofern in Bezug auf eine bestimmte Klasse eines Teilfonds im jeweiligen Besonderen Teil nichts anderes angegeben ist, beträgt der Mindestanlagebetrag einen Anteil.

Mindestbetrag für Folgezeichnungen bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestbetrag, die bzw. den ein Anteilinhaber für eine bestimmte Klasse eines bestimmten Teilfonds zeichnen muss, wenn der Anteilinhaber zusätzliche Anteile der jeweiligen Klasse zeichnet. Sofern in Bezug auf eine bestimmte Klasse eines Teilfonds im jeweiligen Besonderen Teil nichts anderes angegeben ist, beträgt der Mindestbetrag für Folgezeichnungen einen Anteil.

Geldmarktinstrumente bezeichnet Instrumente, die für gewöhnlich an einem liquiden Geldmarkt gehandelt werden und einen Wert aufweisen, der jederzeit zutreffend ermittelt werden kann.

NIW-Berechnungstag bezeichnet den Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert in Bezug auf einen bestimmten Bewertungstag ermittelt wird. Soweit in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds in dem jeweiligen Besonderen Teil nichts anderes angegeben ist und unter der Voraussetzung, dass der Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrag an dem Bewertungstag vor dem geltenden Annahmeschluss für Zeichnungen oder Rücknahmen eingeht, ist der NIW-Berechnungstag der erste Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag.

Nettoinventarwert oder **NIW** bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft, jedes Teilfonds, jeder Klasse und jedes Anteils, wie gemäß Abschnitt 11 des Allgemeinen Teils bestimmt.

Nachhaltigkeitsrisiko meint Ereignisse aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage bzw.

einen Gesamtverlust des Wertes zur Folge haben und sich daher auf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds auswirken könnten.

OECD bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development).

OECD-Mitgliedstaat bezeichnet jeden Mitgliedstaat der OECD.

OTC bezeichnet im Freiverkehr gehandelt („over-the-counter“).

OTC-Derivat bezeichnet Finanzderivate, die im Freiverkehr („over-the-counter“) gehandelt werden, einschließlich TRS.

Teilnehmende Mitgliedstaaten bezeichnet Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als ihre gesetzliche Währung gemäß den Rechtsvorschriften der Europäischen Union einführen oder eingeführt haben und in jedem Fall weiterhin als ihre gesetzliche Währung beibehalten.

VRC bezeichnet die Volksrepublik China und für den Zweck dieses Verkaufsprospekts ohne Hongkong, Macau und Taiwan;

Verkaufsprospekt bezeichnet den vorliegenden Prospekt, der von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann.

Datenschutzhinweis bezeichnet den als **Anhang 3** beigefügten Datenschutzhinweis.

Rücknahmegebühr bezeichnet die Gebühr, die auf die Rücknahme von Anteilen einer Klasse in einem Teilfonds erhoben wird, wie ausführlich in dem jeweiligen Besonderen Teil beschrieben.

Annahmeschluss für Rücknahmen bezeichnet die Frist für die Einreichung von Rücknahmeanträgen, wie in Abschnitt 8.1 des Allgemeinen Teils dargelegt, soweit in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds in dem jeweiligen Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist.

Rücknahmepreis bezeichnet den Preis, zu dem die Anteile zurückgenommen werden, abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr (falls zutreffend).

Referenzwährung bezeichnet in Verbindung mit jedem Teilfonds und jeder Klasse die Währung, in der der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds oder Klassen berechnet wird, wie in dem jeweiligen Besonderen Teil bestimmt.

Geregelter Markt bezeichnet einen geregelten Markt wie in der Richtlinie 2004/39/EWG des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente definiert oder jeden anderen im EWR etablierten Markt, der geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt ist und der Öffentlichkeit offen steht.

Vergütungspolitik bezeichnet die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft.

Bezeichnet eine Transaktion im Rahmen eines Vertrages, durch den eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte im Zusammenhang mit dem Eigentum an Wertpapieren überträgt, wobei die Garantie von einer anerkannten Börse ausgestellt wird, die die Rechte an den Wertpapieren hält, und der Vertrag einer Gegenpartei nicht gestattet, ein bestimmtes Wertpapier an mehr als eine Gegenpartei gleichzeitig zu übertragen, verbunden mit der Verpflichtung, diese oder stattdessen Wertpapiere derselben Beschreibung zu einem

festgelegten Preis zu einem von der übertragenden Gegenpartei festgelegten oder noch festzulegenden künftigen Datum zurückzukaufen, wobei es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere verkauft, um ein Pensionsgeschäft und für die Gegenpartei, die sie kauft, um ein umgekehrtes Pensionsgeschäft handelt.

Eingeschränkte Person bezeichnet jede Person, die nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats nicht berechtigt ist, Anteile der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder einer Klasse zu zeichnen oder zu halten, wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats (i) eine solche Person nicht die Zulassungskriterien einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Teilfonds erfüllt, (ii) der Anteilsbesitz einer solchen Person in der Regel oder mit hoher Wahrscheinlichkeit finanzielle, steuerliche oder aufsichtsrechtliche Nachteile für die Gesellschaft hat oder (iii) der Anteilsbesitz einer solchen Person in der Regel oder mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen würde, dass die Gesellschaft gegen die für die Gesellschaft geltenden Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstoßen würde.

Privatanleger bezeichnet Anleger, die nicht die Voraussetzungen eines institutionellen Anlegers erfüllen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder **WFG** bezeichnet (i) ein Pensionsgeschäft, (ii) ein Wertpapier- oder Warenleihgeschäft, (iii) ein Kauf-/Rückverkaufgeschäft oder ein Verkauf-/Rückkaufgeschäft, wie in der SFTR definiert.

SFT Agent bezeichnet jede an Wertpapierfinanzierungsgeschäften (WFG) und/oder Total Return Swaps (TRS) als Vermittler, Makler oder Dienstleister beteiligte Person, der aus dem Vermögen des Fonds oder eines Teilfonds Honorare, Provisionen, Kosten oder Aufwendungen bezahlt werden (wobei es sich um den Kontrahenten eines Teilfonds bei einem WFG und/oder TRS handeln kann);

SFTR bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Offenlegungsrichtlinie meint die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Dienstleistungsverträge bezeichnet den Verwahrstellenvertrag, den Verwaltungsgesellschaftsvertrag, den Verwaltungsstellenvertrag und sonstige Verträge zwischen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft aufgrund eines oder mehrerer Teilfonds und sonstiger Dienstleister.

Dienstleister bezeichnet die Verwaltungsgesellschaft, den bzw. die Anlageverwalter (soweit zutreffend), den bzw. die Anlageberater (soweit zutreffend), die Verwahrstelle und jede andere Person, die von Zeit zu Zeit Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringt (einschließlich der Klarheit halber etwaige Anlageberater oder Anlageverwalter).

Anteilinhaber bezeichnet die registrierten Inhaber von Anteilen.

Anteile bezeichnet sämtliche von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit ausgegebene Anteile, die die gesamten im Umlauf befindlichen Anteile darstellen.

Besonderer Teil bezeichnet jede Ergänzung zu diesem Verkaufsprospekt, in der die besonderen Merkmale eines Teilfonds erörtert werden. Die Ergänzungen gelten jeweils als integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts.

Teilfonds bezeichnet ein separates Portfolio von Vermögenswerten, das für eine oder mehrere Klasse der Gesellschaft eingerichtet wurde und gemäß einem spezifischen Anlageziel investiert wird. Die Teilfonds verfügen nicht über eine von der Gesellschaft getrennte Rechtspersönlichkeit. Jeder Teilfonds haftet indessen nur für die Forderungen, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die ihm zurechenbar sind. Umfassende Angaben zu den einzelnen Teilfonds finden sich in dem jeweiligen Besonderen Teil.

Annahmeschluss für Zeichnungen bezeichnet die Frist für die Einreichung von Zeichnungsanträgen, wie in Abschnitt 5.5 Buchstabe a des Allgemeinen Teils dargelegt, soweit nicht anderweitig in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds in dem jeweiligen Besonderen Teil bestimmt.

Ausgabeaufschlag bezeichnet die Gebühr, die im Fall der Zeichnung von Anteilen einer Klasse in einem Teilfonds erhoben wird, wie näher in dem jeweiligen Besonderen Teil beschrieben.

Zeichnungspreis bezeichnet den Preis, zu dem die Anteile gezeichnet werden. Zielteilfonds hat die diesem Begriff in Teil A Abschnitt 6.1 zugewiesene Bedeutung.

Taxonomie-Verordnung ist die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088).

Gebiete bezeichnet die Niederländischen Antillen, Aruba, Jersey, Guernsey, die Insel Man, Montserrat und die Britischen Jungferninseln.

TRS steht als Abkürzung für Total Return Swaps, d. h. Derivatkontrakte wie in Artikel 2 Abs. 7 SFTR definiert, bei denen ein Kontrahent das gesamte wirtschaftliche Ergebnis, einschließlich Zins- und Gebührenerträgen, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen und Kreditverlusten einer Referenzanleihe an einen anderen Kontrahenten überträgt.

Übertragbare Wertpapiere bezeichnet:

- Aktien und sonstige Aktien gleichwertige Wertpapiere;
- Anleihen und sonstige Schuldtitel;
- sonstige begebare Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, solche übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten zu erwerben.

OGA bezeichnet Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der OGAW-Richtlinie, die in den EU-Mitgliedstaaten ansässig sind oder nicht, sofern:

- ein solcher OGA unter Gesetzen zugelassen ist, die vorschreiben, dass er einer Aufsicht unterliegt, die nach Ansicht der CSSF der im EU-Recht vorgeschriebenen Aufsicht gleichwertig ist, und dass eine behördenübergreifende Zusammenarbeit ausreichend gewährleistet ist;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber derlei anderer OGA dem Schutzniveau von Anteilhabern eines OGAW gleichwertig ist, und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit solcher OGA in Jahres- und Halbjahresberichten aufgezeichnet wird, die eine Beurteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum ermöglichen,

OGA-Gesetz bezeichnet das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

OGAW bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der OGAW-Richtlinie.

OGAW-DVK bezeichnet die delegierte Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung 2009/65/EG betreffend die Pflichten von Verwahrstellen.

OGAW-Richtlinie bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG.

USD bezeichnet die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

US-Person bezeichnet eine Person, die für die Zwecke von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes eine US-Person ist, einschließlich jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, jede nach dem Recht der Vereinigten Staaten organisierte oder gegründete Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, jeden Nachlass, dessen Testamentsvollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist, jeden Trust, dessen Treuhänder eine US-Person ist, und jede andere US-Person, die für die Zwecke der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes eine US-Person ist.

US Securities Act bezeichnet den US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung.

Bewertungstag bezeichnet (sofern in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds im entsprechenden Besonderen Teil nicht anders definiert) einen Geschäftstag, an dem Zeichnungen, Umtausch und Rücknahme von Anteilen zur Bearbeitung durch die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage des Nettoinventarwerts, der am entsprechenden NIW-Berechnungstag berechnet wird, auf der Basis des Preises zum entsprechenden Bewertungstag erfolgen können.

TEIL D – SATZUNG

TARENO FUNDS

Satzung

KAPITEL I. - BEZEICHNUNG - SITZ - DAUER -GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT

Artikel 1. Bezeichnung

Es besteht zwischen den Zeichnern und allen künftigen Anteilhabern eine Aktiengesellschaft (Société Anonyme), die in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'investissement à capital variable bzw. SICAV) unter der Bezeichnung **TARENO FUNDS** (die „Gesellschaft“) firmiert.

Artikel 2. Eingetragener Sitz

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg-Stadt im Großherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats Zweigstellen oder Geschäftsstellen im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland errichten. Innerhalb der Gemeinde Luxemburg-Stadt kann der Gesellschaftssitz durch Beschluss des Verwaltungsrats an einen anderen Ort verlegt werden. Falls das Gesetz dies erlaubt und im Rahmen dieser Erlaubnis kann der Verwaltungsrat auch beschließen, den eingetragenen Sitz der Gesellschaft an jeden anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg zu verlegen.

Falls nach Auffassung des Verwaltungsrats außergewöhnliche politische oder militärische Umstände bestehen oder bevorstehen, die die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft am Gesellschaftssitz oder die reibungslose Kommunikation mit diesem Sitz oder zwischen diesem Sitz und dem Ausland beeinträchtigen könnten, kann der Verwaltungsrat den Sitz bis zur vollständigen Überwindung dieser anormalen Umstände vorübergehend ins Ausland verlegen. Diese vorübergehende Maßnahme hat jedoch keinen Einfluss auf die Nationalität der Gesellschaft, die ungeachtet dieser vorübergehenden Verlegung des Sitzes eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

Artikel 3. Dauer

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber aufgelöst werden, die ihren Beschluss wie im Fall einer Änderung der Satzung fasst.

Artikel 4. Gegenstand der Gesellschaft

Der ausschließliche Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage von Geldern, die ihr zur Verfügung stehen, in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("Gesetz von 2010") zugelassenen Vermögenswerten. Ziel ist es dabei, das Anlagerisiko zu streuen und durch die Verwaltung ihres Portfolios Erträge zugunsten der Anteilhaber zu erzielen. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen treffen und jede Tätigkeit ausüben, die ihr zur Erfüllung und Unterstützung ihres Ziels im weitesten Sinne im Rahmen von Teil I des Gesetzes von 2010 nützlich erscheinen.

KAPITEL II. - GESELLSCHAFTSKAPITAL -- EIGENSCHAFTEN DER ANTEILE

Artikel 5. Gesellschaftskapital

Das Kapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten Anteilen ohne Wertbenennung. Es wird in Euro angegeben und entspricht gemäß Artikel 13 dieser Satzung jederzeit dem Gegenwert des gesamten Nettovermögens aller Teilfonds der Gesellschaft in Euro. Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000,00 EUR) bzw. den

Gegenwert in einer anderen Währung. Das Mindestkapital muss innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung der Gesellschaft erreicht werden.

Artikel 6. Teilfonds und Anteilklassen

Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats verschiedenen Teilfonds angehören (die auf Beschluss des Verwaltungsrats auf unterschiedliche Währungen lauten können). Die Erlöse aus der Emission von Anteilen der jeweiligen Teilfonds werden gemäß der vom Verwaltungsrat festgelegten Anlagepolitik und unter Berücksichtigung der im Gesetz von 2010 festgelegten und von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat beschlossenen Anlagebeschränkungen angelegt.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds beschließen, Anteilklassen zu schaffen, deren Merkmale im Verkaufsprospekt der Gesellschaft („Verkaufsprospekt“) beschrieben sind.

Die Anteile einer Klasse können sich von den Anteilen einer oder mehrerer Klassen durch Eigenschaften wie etwa eine bestimmte Gebührenstruktur, Ausschüttungsart oder Strategie zur Absicherung bestimmter Risiken unterscheiden, die vom Verwaltungsrat beschlossen werden. Bei der Auflegung von Anteilklassen sind die Verweise auf die Teilfonds in dieser Satzung nach Bedarf als Verweise auf diese Klassen auszulegen.

Jeder volle Anteil verleiht seinem Besitzer das Stimmrecht auf der Hauptversammlung der Anteilinhaber.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, für die Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse der Gesellschaft einen Anteil-Split bzw. umgekehrten Anteil-Split durchzuführen.

Artikel 7. Form der Anteile

Die Anteile werden ohne Nennung des Werts ausgegeben und voll eingezahlt. Sämtliche Anteile sämtlicher Teilfonds und sämtlicher Klassen im jeweiligen Teilfonds können wie folgt ausgegeben werden:

1. als Namensanteil auf den Namen des Zeichners, verbrieft durch die Eintragung des Zeichners im Anteilregister. Die Eintragung des Zeichners im Register kann schriftlich bestätigt werden. Ein Zertifikat für eingetragene Anteile wird nicht ausgestellt.

Das Anteilregister wird von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren Personen oder juristischen Personen, die die Gesellschaft zu diesem Zweck ernannt, geführt. Der Eintrag muss den Namen eines jeden eingetragenen Anteilinhabers, seinen ständigen oder gewählten Wohnsitz sowie die Anzahl der eingetragenen Anteile in seinem Besitz umfassen. Jede Übertragung von eingetragenen Anteilen zwischen Lebenden oder im Todesfall wird im Anteilregister eingetragen.

Falls ein Namensanteilinhaber der Gesellschaft keine Anschrift mitgeteilt hat, kann diesbezüglich ein Vermerk im Anteilregister vorgenommen werden, und es wird angenommen, dass sich die Anschrift des Anteilinhabers am Sitz der Gesellschaft befindet, oder an jeder anderen Anschrift, die von der Gesellschaft bestimmt wird, bis der Anteilinhaber eine neue Anschrift mitgeteilt hat. Anteilinhaber können jederzeit die im Anteilregister für sie eingetragene Anschrift durch eine schriftliche Erklärung ändern lassen, die an den Sitz der Gesellschaft oder an jede andere von der Gesellschaft bestimmte Anschrift zu richten ist.

Der betreffende Anteilinhaber muss die Gesellschaft über jegliche Änderungen seiner im Anteilregister enthaltenen persönlichen Informationen in Kenntnis setzen, damit die Gesellschaft diese persönlichen Informationen aktualisieren kann.

2. als unverbriefte bzw. verbrieftete Inhaberanteile. Der Verwaltungsrat kann für sämtliche Teilfonds oder Anteilsklassen beschließen, dass Inhaberanteile nur in Form von Gesamtzertifikaten ausgegeben werden, die bei einer Clearing- und Abwicklungsstelle hinterlegt werden. Der Verwaltungsrat kann zudem beschließen, dass Inhaberanteile durch Einzel- oder Sammelanteilscheine in der Form und Stückelung repräsentiert werden, die der Verwaltungsrat beschließen kann; sie repräsentieren jedoch nur ganze Zahlen von Anteilen. Falls erforderlich, wird der Anteil der Zeichnungserlöse, der über die Zahl der ganzen Inhaberanteile hinausgeht, dem Zeichner automatisch rückerstattet. Die Kosten für die physische Auslieferung von Einzel- oder Sammelanteilscheine für Inhaberanteile können dem Antragsteller vor dem Versand in Rechnung gestellt werden, und die Auslieferung dieser Anteilscheine kann davon abhängen, ob die entsprechenden Versandkosten bereits bezahlt wurden. Falls ein Eigentümer von Inhaberanteilen den Tausch seiner Anteilscheine gegen Anteilscheine in anderen Stückelungen beantragt, können ihm die Kosten dieses Umtauschs in Rechnung gestellt werden.

Ein Anteilinhaber kann jederzeit den Umtausch seiner Inhaberanteile in Namensanteile oder umgekehrt beantragen. In diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, dem Anteilinhaber die anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Sofern durch luxemburgische Gesetze und Vorschriften erlaubt, kann der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen beschließen, den Umtausch von Inhaberanteilen in Namensanteile zu fordern. Voraussetzung dafür ist, dass in einer oder mehreren vom Verwaltungsrat festzulegenden Zeitungen eine Mitteilung veröffentlicht wird.

Inhaberanteilscheine werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Beide Unterschriften können entweder handschriftlich, gedruckt oder mit einem Unterschriftsstempel angebracht werden. Allerdings kann eine der Unterschriften von einer Person geleistet werden, die zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat beauftragt wurde; in diesem Fall muss sie – soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist – handschriftlich erfolgen. Die Gesellschaft kann provisorische Anteilscheine in der Form ausgeben, die der Verwaltungsrat bestimmt.

Anteile können in Anteilsbruchteilen ausgegeben werden, soweit dies gemäß Verkaufsprospekt zulässig ist. Die Rechte in Bezug auf Anteilsbruchteile werden im Verhältnis zum Bruchteil ausgeübt, den der Anteilinhaber besitzt. Ausgenommen hiervon ist das Stimmrecht, das lediglich für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden kann.

Die Gesellschaft erkennt nur einen Inhaber je Anteil an. Bei mehreren Inhabern pro Anteil ist die Gesellschaft berechtigt, die Ausübung aller Rechte, die mit dem Anteil verbunden sind, auszusetzen, bis nach Ansicht der Gesellschaft eine einzige Person zum Anteilinhaber bestellt wurde.

Artikel 8. Ausgabe und Zeichnung von Anteilen

Innerhalb eines jeden Teilfonds ist der Verwaltungsrat befugt, jederzeit und ohne Einschränkung voll eingezahlte, zusätzliche Anteile auszugeben, ohne den bereits bestehenden Anteilinhabern ein Vorzugsrecht für die Zeichnung einzuräumen.

Falls die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, entspricht der Preis pro angebotenem Anteil, unabhängig von dem Teilfonds und der Klasse, in dem/der diese Anteile ausgegeben werden, dem Nettoinventarwert des Anteils, der gemäß den Bestimmungen dieser Satzung festgelegt wird. Zeichnungen werden auf Grundlage des für den jeweiligen Bewertungstag festgelegten Preises wie im Verkaufsprospekt der Gesellschaft aufgeführt angenommen. Dieser Preis kann sich um Gebühren und Provisionen einschließlich einer Verwässerungsgebühr erhöhen, wie in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt. Der auf diese Weise bestimmte Preis wird innerhalb der üblichen, im Verkaufsprospekt genauer angegebenen Fristen fällig und gilt ab dem jeweiligen Bewertungstag.

Sofern im Verkaufsprospekt nicht anders angegeben, können Zeichnungsanträge unter Angabe der Zahl der Anteile oder des Betrags gestellt werden.

Von der Gesellschaft angenommene Zeichnungsanträge sind endgültig und für den Zeichner bindend, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts der zur Zeichnung stehenden Anteile wird ausgesetzt. Der Verwaltungsrat kann jedoch einer Änderung oder Stornierung eines Zeichnungsantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Fehler seitens des Anteilinhabers vorliegt, vorausgesetzt, die Änderung oder Stornierung hat für die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft keine nachteiligen Auswirkungen; allerdings ist der Verwaltungsrat nicht dazu verpflichtet. Zudem kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft den Zeichnungsantrag stornieren, wenn bei der Depotbank innerhalb der üblichen Fristen, die im Prospekt festgelegt sind und ab dem jeweiligen Bewertungstag gelten, kein Zeichnungspreis eingegangen ist; allerdings ist der Verwaltungsrat nicht dazu verpflichtet. Der Zeichnungspreis, der bei der Depotbank zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Stornierung eines Zeichnungsantrags bereits eingegangen ist, wird ohne Verrechnung von Zinsen an die betreffenden Zeichner zurückgesandt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann zudem nach eigenem Ermessen beschließen, die ursprünglich angebotene Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zu stornieren. In diesem Fall werden Zeichner, die bereits Zeichnungsanträge gestellt haben, ordnungsgemäß informiert, und eingegangene Zeichnungsanträge werden abweichend von dem vorstehenden Absatz storniert. Ein bereits bei der Depotbank eingegangener Zeichnungspreis wird den betreffenden Zeichnern ohne Verrechnung von Zinsen zurückgesandt.

Im Allgemeinen wird bei einer Ablehnung eines Zeichnungsantrags durch den Verwaltungsrat ein Zeichnungspreis, der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ablehnung bereits bei der Depotbank eingegangen ist, den betreffenden Zeichnern ohne Verrechnung von Zinsen zurückgesandt, es sei denn, gesetzliche oder regulatorische Bestimmungen verhindern oder verbieten die Rücksendung des Zeichnungspreises.

Anteile werden nur nach Annahme eines entsprechenden Zeichnungsantrags ausgegeben. Für Anteile, die nach der Annahme eines entsprechenden Zeichnungsantrags ausgegeben wurden, für die jedoch noch kein vollständiger oder teilweiser Zeichnungspreis bei der Gesellschaft eingegangen ist, gilt der gesamte Zeichnungspreis oder der noch nicht bei der Gesellschaft eingegangene Teil als Forderung der Gesellschaft gegenüber dem betreffenden Zeichner.

Vorbehaltlich des Eingangs des gesamten Zeichnungspreises erfolgt die übliche Auslieferung von Einzel- oder Sammelanteilscheine für Inhaber normalerweise innerhalb der üblichen Fristen.

Die Zeichnungen können auch durch Einlagen von Wertpapieren und anderen genehmigten Werten (außer Barwerten) erfolgen, wenn dies vom Verwaltungsrat bewilligt wird; dieser kann jedoch seine Bewilligung nach alleinigem Ermessen und ohne Angabe von Gründen verweigern. Diese Wertpapiere und anderen genehmigten Werte müssen die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen, die für jeden Teilfonds festgelegt werden, erfüllen. Sie werden gemäß den im Verkaufsprospekt und dieser Satzung vorgesehenen Bewertungsgrundsätzen bewertet. Solche Einlagen sind, soweit von dem luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung vorgeschrieben, Gegenstand eines vom autorisierten unabhängigen Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellten Berichts. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit Zeichnungen durch Sachanlagen werden nicht von der Gesellschaft getragen, es sei denn, der Verwaltungsrat erachtet Zeichnungen durch Sachanlagen als vorteilhaft für die Gesellschaft; in diesem Fall können die Kosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft übernommen werden.

Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied oder jeder anderen juristischen Person, die von der Gesellschaft zu diesem Zweck ernannt wurde, die Aufgabe übertragen, Anträge auf Zeichnung und Zahlungen für die auszugebenden neuen Anteile entgegenzunehmen.

Sämtliche Zeichnungen neuer Anteile müssen bei Strafe der Nichtigkeit voll eingezahlt werden. Mit den ausgegebenen Anteilen sind dieselben Rechte verbunden wie mit den am Ausgabetag bereits vorhandenen Anteilen.

Der Verwaltungsrat kann Zeichnungsanträge jederzeit nach alleinigem Ermessen und ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Artikel 9. Rücknahme von Anteilen

Alle Anteilinhaber haben das Recht, jederzeit bei der Gesellschaft die Rücknahme eines Teils oder der Gesamtheit der Anteile, die in ihrem Besitz sind, zu beantragen.

Der Rücknahmepreis eines Anteils ist gleich seinem Nettoinventarwert, wie er für jede Anteilsklasse gemäß dieser Satzung bestimmt wird. Rücknahmen basieren auf den Preisen, die für den jeweiligen Bewertungstag gemäß diesem Verkaufsprospekt festgelegt wurden. Von diesem Preis können Rücknahmegebühren, Provisionen sowie die Verwässerungsgebühr abgezogen werden, wie in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt. Der Rücknahmepreis ist in der Währung der Anteilsklasse und innerhalb der üblichen Fristen zu zahlen, wie genauer im Verkaufsprospekt aufgeführt, und gilt ab dem jeweiligen Bewertungstag oder dem Datum, an dem die Anteilscheine bei der Gesellschaft eingegangen sind, falls dieses Datum später fällt.

Weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat können haftbar gemacht werden für eine nicht erfolgte oder verspätete Zahlung des Rücknahmepreises, wenn die nicht erfolgte oder verspätete Zahlung die Folge von Devisenbeschränkungen oder anderen Umständen ist, die nicht der Kontrolle der Gesellschaft und/oder des Verwaltungsrats unterliegen.

Alle Rücknahmeanträge sind vom Anteilinhaber (i) schriftlich bei dem eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen juristischen Person, die von der Gesellschaft zur Rücknahme der Anteile bevollmächtigt wurde, oder (ii) mittels von der Gesellschaft genehmigter elektronischer Verfahren einzureichen. Der Antrag muss Angaben zum Namen des Anlegers, zum Teilfonds, der Anteilsklasse, der Anzahl von Anteilen oder dem Rücknahmebetrag sowie Anweisungen in Bezug auf die Zahlung des Rücknahmepreises und/oder sämtliche weiteren im Verkaufsprospekt oder dem Rücknahmeformular aufgeführten Informationen enthalten, die beim Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen juristischen Person, die zur Bearbeitung der Rücknahme von Anteilen bevollmächtigt wurde, erhältlich sind. Dem Rücknahmeantrag muss der ausgegebene, durch Einzel- oder Sammelanteilscheine repräsentierte Inhaberanteil bzw. müssen die ausgegebenen, durch Einzel- oder Sammelanteilscheine repräsentierten Inhaberanteile und die für die Übertragung notwendigen Dokumente sowie allen weiteren Informationen beiliegen, die von der Gesellschaft oder einer von ihr bevollmächtigten Person angefordert werden, ehe der Rücknahmepreis ausgezahlt werden kann.

Von der Gesellschaft angenommene Rücknahmeanträge sind endgültig und für den Zeichner bindend, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts der zur Rücknahme stehenden Anteile wird ausgesetzt. Der Verwaltungsrat kann jedoch einer Änderung oder Stornierung des Rücknahmeantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Fehler seitens des Anteilinhabers vorliegt, der die Rücknahme beantragt, vorausgesetzt, die Änderung oder Stornierung hat für die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft keine nachteiligen Auswirkungen; allerdings ist der Verwaltungsrat nicht dazu verpflichtet.

Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Anteile werden für nichtig erklärt.

Wenn die betreffenden Anteilinhaber darin einwilligen, kann der Verwaltungsrat von Fall zu Fall beschließen, Zahlungen in Form von Sachanlagen zu tätigen, solange der Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilinhaber erfüllt wird; dazu werden Anteilinhabern, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragen, bzw. im Namen von Anteilinhabern Wertpapiere oder Vermögenswerte außer Wertpapieren und Barmittel aus dem Portfolio des betreffenden Teilfonds zugeteilt, deren Wert dem Rücknahmepreis der Anteile entspricht. Soweit gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften oder vom Verwaltungsrat vorgeschrieben, werden alle Sachanzahlungen in einem Bericht bewertet, der vom unabhängigen autorisierten Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellt wurde, und gerecht durchgeführt. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit Rücknahmen durch

Sachanlagen werden nicht von der Gesellschaft getragen, es sei denn, der Verwaltungsrat erachtet Rücknahmen durch Sachanlagen als vorteilhaft für die Gesellschaft; in diesem Fall können die Kosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft übernommen werden.

Der Verwaltungsrat kann (i) jedem Verwaltungsratsmitglied oder (ii) jeder anderen juristischen Person, die von der Gesellschaft zu diesem Zweck ernannt wurde, die Aufgabe übertragen, Anträge auf Rücknahme anzunehmen und Zahlungen für die zurückzunehmenden Anteile auszuführen.

Bei einer Rücknahme und/oder einem Umtausch in einen Teilfonds, der 10% oder mehr des Nettovermögens des Teilfonds ausmacht oder eine vom Verwaltungsrat als kritisch angesehene Schwelle von unter 10% erreicht, kann der Verwaltungsrat:

- die Zahlung des Rücknahmepreises solcher Anträge auf ein Datum verschieben, an dem die Gesellschaft die erforderlichen Vermögenswerte verkauft haben wird und über die Erlöse aus diesen Verkäufen verfügen wird; oder
- alle oder einen Teil dieser Anträge auf einen späteren Bewertungstag verschieben, der vom Verwaltungsrat bestimmt wird und an dem die Gesellschaft die erforderlichen Vermögenswerte verkauft haben wird und über die Erlöse aus diesen Verkäufen verfügen wird, wobei die Interessen aller Anteilinhaber berücksichtigt werden. Diese Anträge werden mit Priorität gegenüber anderen Anträgen behandelt.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft die Zahlung aller Anträge auf Rücknahme und/oder Umtausch für einen Teilfonds aufschieben:

- wenn eine der Börsen und/oder einer der anderen Märkte, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung des Verwaltungsrats umfassend engagiert ist, geschlossen ist, oder
- wenn Transaktionen an Börsen und/oder anderen Märkten, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung des Verwaltungsrats umfassend engagiert ist, eingeschränkt sind oder ausgesetzt werden.

Sinkt nach der Annahme und Ausführung eines Rücknahmeantrags der Wert der vom Anteilinhaber im Teilfonds oder in der Anteilsklasse gehaltenen verbleibenden Anteile unter einen Mindestbetrag, der vom Verwaltungsrat für den Teilfonds oder die Anteilsklasse festgelegt werden kann, kann der Verwaltungsrat rechtmäßig davon ausgehen, dass der Anteilinhaber den Umtausch all seiner in diesem Teilfonds oder in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile beantragt hat. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall nach alleinigem Ermessen eine Zwangsrücknahme der Anteile ausführen, die vom Anteilinhaber noch in dem Teilfonds der betreffenden Anteilsklasse gehalten werden.

Artikel 10. Umtausch von Anteilen

Alle Anteilinhaber sind berechtigt, vorbehaltlich eventueller Beschränkungen durch den Verwaltungsrat, von einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse in einen anderen Teilfonds oder eine andere Anteilsklasse zu wechseln und den Umtausch der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, die sie halten, in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse zu beantragen.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der Nettoinventarwerte der Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds, wie gemäß dieser Satzung am gemeinsamen Bewertungstag ermittelt, der gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts festgelegt ist, und unter Berücksichtigung des geltenden Wechselkurses zwischen den Währungen der beiden Teilfonds am Bewertungstag. Der Verwaltungsrat kann die Einschränkungen festlegen, die er im Hinblick auf die Häufigkeit von Umtauschanträgen als notwendig erachtet. Er kann ferner die Zahlung von Umtauschgebühren bestimmen, deren Betrag er in angemessener Weise festlegt.

Von der Gesellschaft angenommene Umtauschanträge sind endgültig und für den Zeichner bindend, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts der zum Umtausch stehenden Anteile wird ausgesetzt. Der Verwaltungsrat kann jedoch einer Änderung oder Stornierung eines Umtauschantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Fehler seitens des Anteilinhabers vorliegt, der den Umtausch beantragt hat, vorausgesetzt, die Änderung oder Stornierung hat für die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft keine nachteiligen Auswirkungen; allerdings ist der Verwaltungsrat nicht dazu verpflichtet.

Alle Umtauschanträge müssen vom Anteilinhaber (i) schriftlich beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen, von der Gesellschaft zum Umtausch der Anteile ermächtigten juristischen Person oder (ii) mittels von der Gesellschaft genehmigter elektronischer Verfahren eingereicht werden. Der Antrag muss Angaben zum Namen des Anlegers, zum Teilfonds, der Anteilsklasse, der Anzahl der Anteile oder dem Umtauschbetrag sowie zum Teilfonds und der Anteilsklasse, die im Gegenzug erworben werden sollen, und/oder sämtliche weitere im Verkaufsprospekt oder dem Umtauschformular aufgeführten Informationen enthalten, die beim Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen juristischen Person erhältlich sind, die zur Bearbeitung von Anträgen auf Umtausch von Anteilen bevollmächtigt wurde. Gegebenenfalls müssen ihm eventuell ausgestellte Einzel- oder Sammelanteilscheine beiliegen. Können für die Klasse, in die ein Umtausch erfolgt, Einzel- und/oder Sammelanteilscheine ausgegeben werden, können für den betreffenden Anteilinhaber auf dessen ausdrücklichen Wunsch neue Einzel- und/oder Sammelanteilscheine ausgegeben werden.

Der Verwaltungsrat kann für den Umtausch in Anteilsklassen eine Mindestschwelle festlegen. Diese Schwelle kann nach Anzahl der Anteile oder nach dem Umtauschbetrag definiert werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, durch den Umtausch entstandene Anteilsbruchteile zuzuteilen oder dem Anteilinhaber, der den Umtausch beantragt hat, den Wert dieser Bruchteile in bar auszuzahlen.

Anteile, die in andere Anteile umgetauscht wurden, werden für nichtig erklärt.

Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied oder jeder anderen juristischen Person, die von der Gesellschaft zu diesem Zweck bevollmächtigt wurde, die Aufgabe übertragen, Anträge auf Umtausch anzunehmen und Auszahlungen für die umzutauschenden Anteile auszuführen.

Bei einer Rücknahme und/oder einem Umtausch in einen Teilfonds, der 10% oder mehr des Nettovermögens des Teilfonds ausmacht oder eine vom Verwaltungsrat als kritisch angesehene Schwelle von unter 10% erreicht, kann der Verwaltungsrat:

- die Zahlung des Rücknahmepreises solcher Anträge auf ein Datum verschieben, an dem die Gesellschaft die erforderlichen Vermögenswerte verkauft haben wird und über die Erlöse aus diesen Verkäufen verfügen wird; oder
- alle oder einen Teil dieser Anträge auf einen späteren Bewertungstag verschieben, der vom Verwaltungsrat bestimmt wird und an dem die Gesellschaft die erforderlichen Vermögenswerte verkauft haben wird und über die Erlöse aus diesen Verkäufen verfügen wird, wobei die Interessen aller Anteilinhaber berücksichtigt werden. Diese Anträge werden mit Priorität gegenüber anderen Anträgen behandelt.

Daneben kann die Gesellschaft die Zahlung aller Anträge auf Rücknahme und/oder Umtausch für einen Teilfonds verschieben:

- wenn eine der Börsen und/oder einer der anderen Märkte, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung des Verwaltungsrats umfassend engagiert ist, geschlossen ist, oder

- wenn Transaktionen an Börsen und/oder anderen Märkten, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung des Verwaltungsrats umfassend engagiert ist, eingeschränkt sind oder ausgesetzt werden.

Der Verwaltungsrat kann einen Umtauschantrag für einen Betrag ablehnen, der unter dem Mindestumtauschbetrag liegt, der gegebenenfalls vom Verwaltungsrat festgelegt wird und im Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

Sinkt nach der Annahme und Ausführung eines Umtauschantrags der Wert der vom Anteilinhaber im Teilfonds oder in der Anteilsklasse, aus dem bzw. der der Umtausch beantragt wurde, verbleibenden gehaltenen Anteile unter einen Mindestbetrag, der vom Verwaltungsrat für den Teilfonds oder die Anteilsklasse festgelegt werden kann, kann der Verwaltungsrat rechtmäßig davon ausgehen, dass der Anteilinhaber den Umtausch all seiner in diesem Teilfonds oder in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile beantragt hat. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall nach alleinigem Ermessen einen Zwangsumtausch der Anteile ausführen, die vom Anteilinhaber noch in dem Teilfonds der betreffenden Anteilsklasse gehalten werden, aus der der Umtausch beantragt wurde.

Artikel 11. Übertragung von Anteilen

Alle Übertragungen von Namensanteilen zwischen Lebenden oder im Todesfall werden im Anteilregister eingetragen.

Übertragungen von Inhaberanteilen, die durch Einzel- oder Sammelanteilscheine repräsentiert sind, werden durch Auslieferung der entsprechenden Inhaberanteile durchgeführt, die durch Einzel- oder Sammelanteilscheine repräsentiert werden. Die Übertragung von Inhaberanteilen, die durch Globalzertifikate über Anteile repräsentiert werden, die bei einer Clearing- und Abrechnungsstelle hinterlegt wurden, wird durch Registrierung der Anteilsübertragung bei der entsprechende Clearing-Stelle ausgeführt.

Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung ins Register, nachdem der Gesellschaft die von ihr angeforderten Übertragungsdokumente übergeben wurden. Hierzu zählt auch eine schriftliche Übertragungserklärung, die in das Anteilregister eingetragen wird und vom Veräußerer und Erwerber oder von ihren ordnungsgemäß ernannten Bevollmächtigten datiert und unterzeichnet wurde.

Die Gesellschaft kann im Falle von Inhaberanteilen den Inhaber und im Falle von Namensanteilen die Person, auf deren Namen die Anteile im Anteilregister eingetragen sind, als Eigentümer der Anteile ansehen, und die Gesellschaft ist gegenüber Dritten nicht haftbar für Transaktionen bezüglich dieser Anteile und lehnt rechtmäßig die Anerkennung jeglicher Rechte, Interessen oder Ansprüche anderer Personen hinsichtlich dieser Anteile ab; diese Bestimmungen enthalten jedoch denjenigen, die das Recht haben, die Eintragung von Namensanteilen im Anteilregister oder eine Änderung der Eintragung im Anteilregister zu beantragen, dieses Recht nicht vor.

Artikel 12. Beschränkungen beim Besitz von Anteilen

Die Gesellschaft kann das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft durch natürliche oder juristische Personen und insbesondere das Eigentum an Anteilen durch Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika wie nachfolgend definiert einschränken, verhindern oder untersagen.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus die Beschränkungen bestimmen, die sie für notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass kein Anteil der Gesellschaft von einer Person erworben wird oder in ihrem Besitz ist, (a) die gegen ein Gesetz oder sonstige Vorschriften eines Landes oder einer Behörde verstoßen hat, (b) durch deren Lage nach Ansicht des Verwaltungsrats rechtliche, steuerliche oder finanzielle Nachteile für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber entstehen würden,

die sonst oder anderweitig nicht entstanden wären, oder (c) bei der es sich um einen Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten handelt (die in (a), (b) und (c) genannten Personen werden nachfolgend als „nicht zugelassene Person“ bezeichnet).

Diesbezüglich gilt Folgendes:

1. Die Gesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung von Anteilübertragungen verweigern, falls sie der Auffassung ist, dass eine solche Ausgabe oder Übertragung zur Folge hätte oder haben könnte, dass das Eigentum der Anteile an eine nicht zugelassene Person fallen würde.
2. Die Gesellschaft kann von jeder Person, die im Anteilregister eingetragen ist oder die Eintragung einer Übertragung von Anteilen beantragt, verlangen, ihr alle Informationen und Bescheinigungen zur Verfügung zu stellen, die sie für notwendig erachtet und denen gegebenenfalls eine eidesstattliche Erklärung beiliegt, um festzustellen, ob diese Anteile tatsächlich das Eigentum von nicht zugelassenen Personen sind oder zu solchem werden.
3. Die Gesellschaft kann eine Zwangsrücknahme durchführen, falls sie der Auffassung ist, dass eine nicht zugelassene Person alleine oder mit anderen Personen Eigentümer von Anteilen der Gesellschaft ist, oder dass Bestätigungen seitens eines Anteilinhabers nicht oder nicht mehr zutreffend sind. In diesem Fall wird folgendes Verfahren angewandt:
 - a) Die Gesellschaft sendet dem Anteilinhaber, der die Wertpapiere hält oder der im Anteilregister als Eigentümer der Anteile eingetragen ist, eine Mitteilung (im Folgenden „Rücknahmebescheid“) zu. Der Rücknahmebescheid führt die zurückzunehmenden Anteile, den zu zahlenden Rücknahmeerlös und den Ort, an dem die Zahlung des Rücknahmeerlöses an den Anteilinhaber erfolgt, auf. Der Rücknahmebescheid kann dem Anteilinhaber mittels Einschreibebrief zugehen, der an seine letzte bekannte Anschrift oder die im Anteilregister eingetragene Anschrift adressiert ist. Der betreffende Anteilinhaber ist gehalten, der Gesellschaft unverzüglich die Einzel- oder Sammelanteilscheine zurückzugeben, die im Rücknahmebescheid aufgeführt sind.

Sofort nach Geschäftsschluss des im Rücknahmebescheid genannten Tages scheidet der betreffende Anteilinhaber als Eigentümer der im Rücknahmebescheid angegebenen Anteile aus; im Falle von Namensanteilen wird der Name des Anteilinhabers aus dem Anteilregister gestrichen; bei Inhaberanteilen werden die Einzel- oder Sammelanteilscheine, die diese Anteile repräsentieren, in den Büchern der Gesellschaft für nichtig erklärt.

- b) Der Preis, zu dem die im Rücknahmebescheid erwähnten Anteile zurückgekauft werden (der „Rücknahmepreis“), ist der auf dem Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft beruhende Rücknahmepreis (wie in dieser Satzung angegeben entsprechend verringert), der unmittelbar vor dem Rücknahmebescheid bestimmt wurde. Ab dem Datum des Rücknahmebescheids verliert der betreffende Anteilinhaber sämtliche Rechte eines Anteilinhabers.
 - c) Die Zahlung erfolgt in der Währung, die der Verwaltungsrat bestimmt. Der Rücknahmepreis wird von der Gesellschaft für den Anteilinhaber bei einer Bank in Luxemburg oder andernorts hinterlegt, wie im Rücknahmebescheid angegeben; die Bank zahlt dem betreffenden Anteilinhaber den Preis gegen Übergabe des oder der Anteilscheine(s), der bzw. die im Rücknahmebescheid angegeben ist bzw. sind, aus. Sofort nach Hinterlegung des Rücknahmepreises gemäß diesen Bedingungen kann keine Partei, die ein Interesse bezüglich der im Rücknahmebescheid erwähnten Anteile hat, ein Recht auf diese Anteile geltend machen oder gegen die Gesellschaft und ihr Vermögen vorgehen. Lediglich der Anteilinhaber, der als Inhaber der Anteile auftritt, hat das Recht, den bei der Bank hinterlegten Rücknahmepreis (zinslos) gegen Übergabe des (der) im Rücknahmebescheid genannten Anteilscheine(s) entgegenzunehmen.

d) Die Ausübung der Vollmachten durch die Gesellschaft, die ihr in diesem Artikel verliehen werden, kann in keinem Fall in Frage gestellt oder für nichtig erklärt werden aus dem Grunde, dass das Eigentum einer Person an Anteilen nicht ausreichend nachgewiesen werden kann oder dass ein Anteil Eigentum einer anderen Person war, als von der Gesellschaft bei Absendung des Rücknahmebescheids angenommen, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft in gutem Glauben handelt.

4. Die Gesellschaft kann bei jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber das Stimmrecht jeder nicht zugelassenen Person und jedes Anteilinhabers, an die ein Rücknahmebescheid für die im Rücknahmebescheid angegebenen Anteile gesendet wurde, verweigern.

Der in dieser Satzung verwendete Begriff „Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika“ bezieht sich auf jeden im Ausland lebenden Staatsangehörigen, Staatsbürger oder Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Territorien oder Besitzungen in ihrer Gerichtsbarkeit bzw. auf Personen, die normalerweise dort ihren Wohnsitz haben (einschließlich des Nachlasses aller Personen oder dort gegründeter oder organisierter Gesellschaften oder Unternehmen). Diese Definition kann bei Bedarf vom Verwaltungsrat geändert und im Verkaufsprospekt angegeben werden.

Sollte dem Verwaltungsrat bekannt sein oder sollte er den begründeten Verdacht haben, dass ein Anteilinhaber Anteile besitzt und die für einen Eigentümer erforderlichen Voraussetzungen, die für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse gelten, nicht erfüllt, kann die Gesellschaft Folgendes tun:

- Sie kann eine Zwangsrücknahme der betreffenden Anteile gemäß dem oben beschriebenen Rücknahmeverfahren durchführen; oder
- Sie kann den Zwangsumtausch der Anteile in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds durchführen, für den der betreffende Anteilinhaber die Voraussetzungen als Eigentümer erfüllt (vorausgesetzt, es ist eine Klasse mit ähnlichen Merkmalen vorhanden, was unter anderem das Anlageziel, die Anlagepolitik, die Währung, die Häufigkeit der Ermittlung des Nettoinventarwerts oder die Ausschüttungspolitik anbelangt). Die Gesellschaft wird den betreffenden Anteilinhaber von diesem Umtausch in Kenntnis setzen.

Artikel 13. Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird, ungeachtet des Teilfonds und der Klasse, in welchen der Anteil ausgegeben wird, in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung durch eine Zahl ausgedrückt, die ermittelt wird, indem das Nettovermögen dieses Teilfonds oder dieser Klasse am in dieser Satzung angegebenen Bewertungstag durch die Anzahl der in diesem Teilfonds und dieser Klasse ausgegebenen Anteile dividiert wird.

Die Bewertung des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds wird wie folgt vorgenommen:

Das Nettovermögen der Gesellschaft wird gebildet durch das nachfolgend definierte Vermögen der Gesellschaft abzüglich der nachfolgend definierten Verbindlichkeiten der Gesellschaft am Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert der Anteile bestimmt wird.

I. Das Vermögen der Gesellschaft umfasst:

- a) alle Barmittel in Form von Kassen- und Depotbeständen einschließlich aller aufgelaufenen und noch nicht ausbezahlten Zinsen;
- b) sämtliche Wechselguthaben, Sichtscheine und Forderungen einschließlich der Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren, deren Preis noch nicht vereinnahmt wurde;

- c) sämtliche Wertpapiere, Anteile, Aktien, Anleihen, Options- oder Zeichnungsrechte und andere Anlagen und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft;
- d) sämtliche ausstehenden Dividenden und Ausschüttungen an die Gesellschaft in bar oder in Form von Wertpapieren, von denen die Gesellschaft berechtigterweise Kenntnis haben konnte (die Gesellschaft kann nichtsdestotrotz Anpassungen in Bezug auf Schwankungen bei dem Marktwert der Wertpapiere vornehmen, die durch Praktiken wie dem Handel Ex-Dividende oder Ex-Rechte entstanden sind);
- e) sämtliche aufgelaufenen und ausstehenden Zinsen auf die Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft, außer wenn diese Zinsen im Nennwert solcher Wertpapiere inbegriffen sind;
- f) die Aufwendungen für die Gründung der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben wurden;
- g) alle sonstigen Vermögenswerte jeder Art, einschließlich im Voraus gezahlter Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

- a) Der Wert aller Barmittel in Form von Kassen- und Depotbeständen, Wechselguthaben, Sichtscheinen und Forderungen, im Voraus gezahlter Aufwendungen, Dividenden sowie erklärter oder ausstehender, aber noch nicht vereinnahmter Zinsen wird anhand des Nennwerts dieser Vermögenswerte berechnet, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass diese Beträge in voller Höhe vereinnahmt werden; in letzterem Fall wird der Wert ermittelt, indem die Gesellschaft nach eigenem Ermessen einen entsprechenden Abzug vornimmt, der angemessen erscheint, um den wirklichen Wert dieser Vermögenswerte darzustellen.
- b) Der Wert aller Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und derivativen Finanzinstrumente, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt ist und für das Publikum offen ist, wird anhand des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- c) Bei Anlagen der Gesellschaft, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt ist und für das Publikum offen ist, und die von Marktmachern außerhalb der Börse, an der die Anlagen notiert sind, oder außerhalb des Marktes gehandelt werden, an dem sie üblicherweise gehandelt werden, kann der Verwaltungsrat den Hauptmarkt für die betreffenden Anlagen festlegen, für den dann der zuletzt verfügbare Preis auf diesem Markt ermittelt wird.
- d) Derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder nicht an einem anderen ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt gehandelt werden, werden gemäß den Marktpraktiken bewertet, die gegebenenfalls ausführlicher im Verkaufsprospekt beschrieben sind.
- e) Flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente können zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Alle anderen Vermögenswerte können, sofern praktikabel, auf die gleiche Weise bewertet werden.
- f) Der Wert von Wertpapieren eines Organismus für gemeinsame Anlagen wird anhand des letzten amtlichen Nettoinventarwerts pro Anteil oder anhand des letzten geschätzten Nettoinventarwerts ermittelt, wenn dieser aktueller ist als der amtliche Nettoinventarwert und vorausgesetzt, die Gesellschaft ist sich sicher, dass die für diese Schätzung verwendete Bewertungsmethode derjenigen entspricht, die zur Berechnung des amtlichen Nettoinventarwerts verwendet wird.
- g) Im Fall von

- Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die am Bewertungstag im Portfolio gehalten werden und die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt notiert sind oder gehandelt werden, oder
- Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die an einer Börse oder an einem anderen Markt notiert sind oder gehandelt werden, für die jedoch der gemäß Unterparagraph b) ermittelte Preis nach Auffassung des Verwaltungsrats für den tatsächlichen Wert dieser Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder derivativen Finanzinstrumente nicht repräsentativ ist, oder
- derivativen Finanzinstrumenten, die außerbörslich gehandelt werden, und/oder Wertpapieren, die Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentieren, deren Preis gemäß Unterparagraphen d) oder f) nach Auffassung des Verwaltungsrats für den tatsächlichen Wert dieser derivativen Finanzinstrumente oder Wertpapiere, die Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentieren, nicht repräsentativ ist,

schätzt der Verwaltungsrat den wahrscheinlichen Realisierungswert sorgfältig und nach Treu und Glauben.

- h) Wertpapiere, die auf eine andere Währung lauten als die Währung der jeweiligen Teilfonds, werden zum letzten bekannten Kurs umgerechnet. Stehen diese Kurse nicht zur Verfügung, wird der Wechselkurs in gutem Glauben ermittelt.
- i) Sollten die oben beschriebenen Bewertungsgrundsätze die an den bestimmten Märkten üblicherweise verwendete Bewertungsmethode nicht widerspiegeln, oder sollten diese Bewertungsgrundsätze zur Ermittlung des Werts der Vermögenswerte der Gesellschaft nicht präzise genug sein, kann der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben und gemäß den allgemein akzeptierten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze festlegen.
- j) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, andere Grundsätze zur Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft anzuwenden, sollte die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft anhand der oben genannten Kriterien durch außergewöhnliche Umstände verhindert werden oder unangemessen sein.
- k) Im besten Interesse der Gesellschaft oder der Anteilhaber (um etwa Praktiken des *Market Timing* zu verhindern) kann der Verwaltungsrat jegliche angemessene Maßnahme ergreifen, so etwa die Anwendung eines Verfahrens zur Festlegung des Fair Value, um den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft anzupassen, wie im Verkaufsprospekt ausführlicher beschrieben.

II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

- a) alle Darlehen, Wechsel und andere fälligen Forderungen,
- b) alle fälligen oder geschuldeten Aufwendungen einschließlich gegebenenfalls der Vergütungen für die Anlageberater, die Portfoliomanager, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die zentrale Verwaltungsstelle, die Domizilstelle, Bevollmächtigten und Beauftragten der Gesellschaft,
- c) alle bekannten fälligen und nicht fälligen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher fälliger vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenstand Barzahlungen oder Zahlungen in Vermögenswerten sind, einschließlich des von der Gesellschaft angekündigten, aber noch nicht ausgezahlten Dividendenbetrags, wenn der Bewertungstag mit dem Tag zusammenfällt, an dem die Person bestimmt wird, die Anspruch darauf hat oder haben wird,

- d) eine angemessene, vom Verwaltungsrat festgelegte Rückstellung für die Abonnementsteuer sowie andere Kapital- und Einkommenssteuern, die bis zum Bewertungstag aufgelaufen sind, sowie andere vom Verwaltungsrat genehmigte oder bewilligte Rückstellungen,
- e) alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeder Art, außer Verbindlichkeiten, die durch die Anteile der Gesellschaft repräsentiert werden. Für die Bewertung der Höhe dieser Verpflichtungen bezieht die Gesellschaft alle von ihr zu zahlenden Aufwendungen wie etwa Gebühren und Aufwendungen gemäß Artikel 31 dieser Satzung ein. Für die Bewertung der Höhe dieser Verpflichtungen kann die Gesellschaft Verwaltungs- und andere regelmäßige oder wiederkehrende Aufwendungen einbeziehen, indem sie eine Schätzung für das Jahr oder einen anderen Zeitraum vornimmt und den Betrag anteilmäßig über diesen Zeitraum verteilt.

III. Das der Gesamtheit der Anteile eines Teilfonds zurechenbare **Nettovermögen** wird gebildet durch das Vermögen des Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds am Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert der Anteile bestimmt wird.

Unbeschadet der geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen ist der Nettoinventarwert für alle Zeichner, Anteilinhaber, die die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen beantragt haben, sowie die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft endgültig und bindend.

Sollte nach Schluss der Märkte an einem bestimmten Bewertungstag eine bedeutende Änderung Einfluss auf die Preise an dem Markt haben, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft notiert ist bzw. gehandelt wird, oder sollte eine bedeutende Änderung Einfluss auf die Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft haben, kann der Verwaltungsrat einen für diesen Bewertungstag angepassten Nettoinventarwert pro Anteil berechnen, wobei die jeweiligen Änderungen berücksichtigt werden; der Verwaltungsrat ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Der angepasste Nettoinventarwert pro Anteil gilt für Zeichner und Anteilinhaber, die die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen beantragt haben, sowie für andere Anteilinhaber der Gesellschaft.

Wenn innerhalb einer bestimmten Anteilsklasse eines bestimmten Teilfonds Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen erfolgen, wird das der Gesamtheit der Anteile dieser Klasse zurechenbare Nettovermögen des Teilfonds um die bei der Gesellschaft aufgrund dieser Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen eingegangenen oder von ihr gezahlten Nettobeträge erhöht bzw. verringert.

IV. Der Verwaltungsrat hat für jeden Teilfonds eine Vermögensmasse einzurichten, die in der nachfolgend bestimmten Weise gemäß den Bestimmungen dieses Artikels den Anteilen zugeteilt wird, die für den betreffenden Teilfonds ausgegeben werden. Diesbezüglich gilt Folgendes:

1. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen eines bestimmten Teilfonds werden in den Büchern der Gesellschaft diesem Teilfonds zugerechnet, und die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einkommen und Aufwendungen dieses Teilfonds werden diesem Teilfonds zugerechnet;
2. Ein Vermögenswert wird, falls er aus einem anderen Vermögenswert abgeleitet wird, in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugerechnet wie der Vermögenswert, aus dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist die Wertzunahme oder -abnahme dem entsprechenden Teilfonds zuzurechnen, zu dem dieser Vermögenswert gehört;
3. Falls der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bezieht oder auf ein Geschäft im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds zugerechnet;

4. Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis der im Rahmen der verschiedenen Teilfonds ausgegebenen Nettoanteilwerte zugerechnet.
5. Nach Zahlungen von Dividenden auf ausschüttende Anteile eines bestimmten Teilfonds wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds, der diesen ausschüttenden Anteilen zugerechnet wird, um die Summe dieser Dividenden verringert.
6. Wurden gemäß dieser Satzung innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilsklassen geschaffen, gelten die oben beschriebenen Regeln für die Zuweisung *mutatis mutandis* für diese Klassen.

V. Zum Zweck dieses Artikels gilt Folgendes:

1. Jeder Anteil der Gesellschaft, für den ein Rücknahmeverfahren läuft, gilt als ausgegebener und bestehender Anteil bis zum Geschäftsschluss am Bewertungstag, der für die Rücknahme dieses Anteils gilt, wobei der Rücknahmepreis ab diesem Tag und bis zu seiner Zahlung als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft angesehen wird.
2. Jeder von der Gesellschaft gemäß den eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebende Anteil wird ab dem Geschäftsschluss an dem Bewertungstag, an dem sein Ausgabepreis bestimmt wurde, als ausgegebener Anteil behandelt, und sein Preis wird als eine Forderung der Gesellschaft angesehen, bis die Zahlung bei der Gesellschaft eingegangen ist.
3. Sämtliche Anlagen, Barbestände oder sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf eine andere Währung als die jeweilige Währung eines jeden Teilfonds lauten, werden unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Wechselkurse bewertet; und
4. Alle von der Gesellschaft abgeschlossenen Käufe und Verkäufe von Wertpapieren erhalten, soweit möglich, am Bewertungstag Gültigkeit.

VI. Vermögenspools:

1. Der Verwaltungsrat kann die gemeinsamen Vermögenspools, die für einen oder mehrere Teilfonds geschaffen wurden (nachfolgend „teilnehmende Fonds“), ganz oder teilweise investieren oder verwalten, wenn die Anwendung dieser Formel angesichts der betreffenden Anlagesektoren sinnvoll ist. Zunächst wird ein erweiterter Vermögenspool („erweiterter Vermögenspool“) geschaffen, indem die Gelder oder (entsprechend der nachstehend genannten Beschränkungen) andere Vermögenswerte aus allen teilnehmenden Fonds in ihn übertragen werden. Danach kann der Verwaltungsrat weitere Übertragungen durchführen, um den erweiterten Vermögenspool von Fall zu Fall auszubauen. Der Verwaltungsrat kann auch Vermögenswerte aus dem erweiterten Vermögenspool an den jeweiligen teilnehmenden Fonds übertragen. Vermögenswerte mit Ausnahme von liquiden Mitteln können einem erweiterten Vermögenspool nur zugewiesen werden, wenn sie dem Anlagesektor des jeweiligen erweiterten Vermögenspools angehören.
2. Die Einlagen eines teilnehmenden Fonds in einem erweiterten Vermögenspool werden anhand von fiktiven Einheiten („Einheiten“) bewertet, deren Wert dem des erweiterten Vermögenspools entspricht. Bei der Schaffung eines erweiterten Vermögenspools legt der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen und vollständigen Ermessen den ursprünglichen Wert einer Einheit fest, und dieser Wert wird in der Währung ausgedrückt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats angemessen ist, und jeder Einheit des teilnehmenden Fonds zugewiesen, dessen Gesamtwert dem Wert der eingebrachten liquiden Mittel (oder dem Wert der anderen Vermögenswerte) entspricht. Der Bruchteil der Einheiten, die wie im Verkaufsprospekt angegeben berechnet werden, wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert des erweiterten

Vermögenspools (der wie unten angegeben berechnet wird) durch die Anzahl der verbleibenden Einheiten dividiert wird.

3. Werden zu einem erweiterten Vermögenspool liquide Mittel oder Vermögenswerte beigetragen oder aus ihm abgezogen, wird die Zuweisung von Einheiten des betreffenden teilnehmenden Fonds je nach Fall um die Anzahl der Anteile erhöht oder verringert, die ermittelt werden, indem der Betrag der liquiden Mittel oder der Wert der beigetragenen oder abgezogenen Vermögenswerte durch den aktuellen Wert einer Einheit dividiert wird. Beiträge in bar können zu Berechnungszwecken bearbeitet werden, nachdem ihr Wert um den Betrag verringert wird, den der Verwaltungsrat als angemessen ansieht, um Steuern, Maklergebühren und Zeichnungsgebühren zu berücksichtigen, die durch die Anlage der betreffenden liquiden Mittel entstanden sein könnten. Bei Barabzügen kann eine entsprechende Addition erfolgen, um die Kosten anzugeben, die durch den Verkauf dieser Wertpapiere und anderer Vermögenswerte, die zum erweiterten Vermögenspool gehören, wahrscheinlich entstehen können.
4. Der Wert der jederzeit aus einem erweiterten Vermögenspool abgezogenen oder in ihn eingebrachten Vermögenswerte sowie der Nettoinventarwert des erweiterten Vermögenspools werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 *mutatis mutandis* ermittelt, vorausgesetzt, der Wert der oben beschriebenen Vermögenswerte wird an dem Tag ermittelt, an dem der Abzug bzw. die Einbringung erfolgt.
5. Die Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen, die in Bezug auf die zu einem erweiterten Vermögenspool gehörenden Vermögenswerte als erhaltene Erträge gelten, werden unverzüglich dem teilnehmenden Fonds zugewiesen, und zwar anteilmäßig zu den jeweiligen mit den Vermögenswerten, aus denen der erweiterte Vermögenspool zum Zeitpunkt ihres Eingangs bestand, verbundenen Rechten.

Artikel 14. Häufigkeit und vorläufige Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

I. Häufigkeit der Ermittlung des Nettoinventarwerts

Um den Preis pro Anteil für Ausgabe, Rücknahme und Umtausch zu berechnen, berechnet die Gesellschaft den Nettoinventarwert der Anteile des jeweiligen Teilfonds an dem Tag (definiert als „Bewertungstag“) und mit einer Häufigkeit, die vom Verwaltungsrat festgelegt und im Verkaufsprospekt angegeben werden.

Der Nettoinventarwert der Anteilklassen der jeweiligen Teilfonds wird in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse angegeben.

II. Vorläufige Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts

Unbeschadet der gesetzlichen Gründe kann die Gesellschaft die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile sowie die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch ihrer Anteile im Allgemeinen oder nur im Zusammenhang mit einem oder mehreren Teilfonds bei Auftreten der folgenden Umstände aussetzen:

- Während des gesamten oder eines Teils des Zeitraums, in dem die wichtigsten Börsen oder andere Märkte, an denen ein bedeutender Teil der Anlagen eines oder mehrerer Teilfonds notiert sind, geschlossen sind oder der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist (mit Ausnahme der Schließung an üblichen Feiertagen),
- wenn Notlagen bewirken, dass die Gesellschaft über das Vermögen eines oder mehrerer Teilfonds nicht verfügen oder dieses nicht bewerten kann,

- wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen, in die ein Teilfonds einen wesentlichen Anteil seines Vermögens investiert hat, ausgesetzt wird,
- wenn die Kommunikations- oder Berechnungsmittel unter den im ersten Gedankenstrich genannten Bedingungen außer Betrieb sind und damit die Ermittlung des Preises oder Werts des Vermögens oder der Marktpreise für einen oder mehrere Teilfonds unmöglich ist,
- während jedes Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, um Auszahlungen für Rücknahmen von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds vorzunehmen, oder wenn die Überweisungen von Geldern im Zusammenhang mit Anlagekäufen oder -verkäufen oder fälligen Auszahlungen für Rücknahmen von Anteilen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen getätigt werden können;
- nach Veröffentlichung (i) der Mitteilung über die Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber, auf der über die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft oder von Teilfonds entschieden werden soll, oder (ii) der Mitteilung, mit der die Anteilinhaber über den Beschluss des Verwaltungsrats informiert werden, einen oder mehrere Teilfonds zu liquidieren, oder darüber, dass eine solche Aussetzung gerechtfertigt ist, um die Anteilinhaber zu schützen, oder (iii) der Mitteilung über die Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber, um über die Zusammenlegung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds zu beraten, oder (iv) der Mitteilung, mit der die Anteilinhaber über den Beschluss des Verwaltungsrats informiert werden, einen oder mehrere Teilfonds zusammenzulegen,
- wenn aus irgendeinem anderen Grund der Wert des Vermögens oder der Schulden und Verbindlichkeiten, die der Gesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, nicht rasch oder präzise ermittelt werden kann,
- wenn der Master-OGAW eines Feeder-Teilfonds aus eigener Initiative oder auf Anforderung der zuständigen Behörden vorübergehend die Rücknahme, Rückerstattung oder Zeichnung der Anteile des Feeder-Teilfonds für eine Dauer aussetzt, die der Dauer der Aussetzung entspricht, die dem Master-OGAW auferlegt wurde;
- unter allen anderen Umständen, unter denen eine nicht erfolgte Aussetzung für die Gesellschaft, einen ihrer Teilfonds oder Anteilinhaber bestimmte Verbindlichkeiten, finanzielle Nachteile oder andere Schäden nach sich ziehen würde, die sich für die Gesellschaft, den Teilfonds oder seine Anteilinhaber ansonsten nicht ergeben hätten.

Die Gesellschaft wird die Anteilinhaber gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften und entsprechend den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren von einer solchen Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts für die betreffenden Teilfonds in Kenntnis setzen. Eine derartige Aussetzung hat keinerlei Einfluss auf die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen in den nicht davon betroffenen Teilfonds.

III. Beschränkungen bezüglich der künftigen Zeichnung von Anteilen bestimmter Teilfonds oder des künftigen Umtauschs in bestimmte Teilfonds

Ein Teilfonds kann endgültig oder vorübergehend für neue Zeichnungen oder den Umtausch in Anteile des Teilfonds geschlossen werden (nicht jedoch für die Rücknahme oder den Umtausch aus dem Teilfonds), wenn eine solche Maßnahme nach Ansicht der Gesellschaft erforderlich ist, um die Interessen der bestehenden Anteilinhaber zu wahren.

KAPITEL III. - VERWALTUNG UND AUFSICHT DER GESELLSCHAFT

Artikel 15. Verwaltungsratsmitglieder

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, bei denen es sich nicht unbedingt um Anteilinhaber handeln muss. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung der Anteilinhaber für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren ernannt. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats können mit oder ohne Grund von ihrem Amt abberufen werden oder jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber ersetzt werden.

Sollte die Position eines Verwaltungsratsmitglieds nach dem Ableben oder Ausscheiden eines Mitglieds oder aus anderen Gründen frei werden, kann das frei gewordene Amt vorläufig gemäß den vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten besetzt werden. Die endgültige Wahl wird in diesem Fall auf der nächsten Hauptversammlung vorgenommen.

Artikel 16. Sitzungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er kann zudem einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende ernennen und einen Sekretär bestellen, bei dem es sich nicht um ein Mitglied des Verwaltungsrats handeln muss. Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des Vorsitzenden oder, falls dies nicht möglich ist, auf Einberufung von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zusammen. Die Sitzungen werden so oft einberufen, wie die Interessen der Gesellschaft dies verlangen, und finden an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort statt. Die Einberufungen können mit jedem Mittel und sogar mündlich erfolgen.

Der Verwaltungsrat kann nur gültig beraten und beschließen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Die Sitzung des Verwaltungsrats wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet bzw. bei dessen Abwesenheit von einem der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, das von der Mehrheit der auf der Verwaltungsratssitzung anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gewählt wird.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann einem anderen Verwaltungsratsmitglied schriftlich, per Faxmitteilung, per E-Mail oder durch jedes andere vom Verwaltungsrat genehmigte Mittel, darunter auch andere elektronische Kommunikationsmittel, die eine solche Vertretung belegen und gesetzlich zulässig sind, seine Vollmacht erteilen, um es in einer Verwaltungsratssitzung zu vertreten und dort an seiner Stelle über die Punkte der Tagesordnung der Sitzung abzustimmen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere andere Verwaltungsratsmitglieder vertreten.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende in dieser Sitzung die entscheidende Stimme.

In Notfällen können die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Stimme über die Punkte auf der Tagesordnung durch ein Schreiben, per Faxmitteilung, per E-Mail oder jedes andere vom Verwaltungsrat genehmigte Mittel abgeben, darunter auch andere elektronische Kommunikationsmittel, die eine solche Vertretung belegen und gesetzlich zulässig sind.

Alle Verwaltungsratsmitglieder können an einer Verwaltungsratssitzung per Telefon- oder Videokonferenz oder mittels eines anderen Kommunikationsmittels teilnehmen, dass ihre Identifizierung ermöglicht. Diese Kommunikationsmittel müssen technische Merkmale aufweisen, die eine effektive Teilnahme an der Verwaltungsratssitzung gewährleisten, deren Beratung kontinuierlich übertragen wird. Wird eine Sitzung mittels solcher Telekommunikationsverfahren abgehalten, wird der eingetragene Sitz der Gesellschaft als ihr Veranstaltungsort erachtet.

Ein von allen Mitgliedern des Verwaltungsrats unterzeichneter Beschluss hat den gleichen Wert wie eine während einer Verwaltungsratssitzung getroffene Entscheidung. Die Unterschriften der Verwaltungsratsmitglieder können auf eine oder mehrere Ausfertigungen desselben Beschlusses gesetzt werden. Sie können mittels Schreiben, Fax, Scan, Telekopie oder ähnlichen Mitteln einschließlich der gesetzlich zulässigen elektronischen Kommunikationsmittel genehmigt werden.

Die Beratungen der Verwaltungsratssitzungen werden in Protokollen festgehalten, die von allen anwesenden Verwaltungsratsmitgliedern oder dem Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, von demjenigen Mitglied unterzeichnet werden, das den Vorsitz der Sitzung innehatte. Kopien oder Auszüge, die zu rechtlichen oder ähnlichen Zwecken vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden, dem Manager oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.

Artikel 17. Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat, der den Grundsatz der Risikostreuung anwendet, hat die Befugnis, die allgemeine Zielsetzung der Verwaltung und der Anlagepolitik sowie den Verhaltenscodex, nach dem sich die Verwaltung der Gesellschaft richtet, festzulegen.

Der Verwaltungsrat legt zudem sämtliche Beschränkungen fest, die gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 regelmäßig auf die Anlagen der Gesellschaft angewendet werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Anlagen der Gesellschaft wie folgt getätigt werden: (i) in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne von Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden, (ii) in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, geregelt, anerkannt und für das Publikum offen ist, (iii) in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die für die amtliche Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Land in Ost- oder Westeuropa, in Afrika, auf dem amerikanischen und dem asiatischen Kontinent sowie in Ozeanien zugelassen sind oder die an einem anderen Markt in den oben genannten Regionen gehandelt werden, vorausgesetzt, dieser Markt funktioniert ordnungsgemäß und ist reguliert, anerkannt und für das Publikum offen, (iv) in neu begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, vorausgesetzt, die Ausgabebedingungen umfassen die Verpflichtung, dass der Antrag auf amtliche Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen oben genannten geregelten Markt eingereicht wurde, und vorausgesetzt, der Antrag wurde innerhalb eines Jahres nach Ausgabe ausgeführt, sowie (v) in anderen Wertpapieren oder Instrumenten entsprechend den Beschränkungen, die vom Verwaltungsrat gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt werden und auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds der Gesellschaft in unterschiedliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassenen Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union, wie etwa Singapur, Brasilien, Russland und Indonesien, oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, einem Mitglied der OECD oder einem anderen Staat begeben oder garantiert werden, die vom Verwaltungsrat zur Erreichung des Anlageziels des betreffenden Teilfonds als geeignet angesehen werden; Voraussetzung ist jedoch, dass der Teilfonds, sollte die Gesellschaft beschließen, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei der Wert von Wertpapieren, die im Rahmen von ein und derselben Emission begeben wurden, dreißig Prozent des Gesamtbetrags des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten darf.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Anlagen der Gesellschaft in derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die gemäß dem Gesetz von 2010 an geregelten Märkten gehandelt werden, und/oder in außerbörslich gehandelten

derivativen Finanzinstrumenten getätigt werden, vorausgesetzt unter anderem, dass der Basiswert aus Instrumenten besteht, für die Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 gilt, sowie in Finanzindizes, Zinsen, Wechselkursen oder Währungen, getätigt werden, in die die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen wie im Verkaufsprospekt aufgeführt investieren darf.

Ein Teilfonds kann, wie gemäß dem Gesetz von 2010, den geltenden Vorschriften sowie den Bestimmungen im Verkaufsprospekt zulässig, Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben werden sollen oder bereits ausgegeben worden sind. In diesem Fall und gemäß den durch geltende luxemburgische Gesetze und Vorschriften festgelegten Bedingungen werden sämtliche mit diesen Anteilen verbundenen Stimmrechte ausgesetzt, solange sie vom betreffenden Teilfonds gehalten werden. Zudem und solange diese Anteile von einem Teilfonds gehalten werden, wird ihr Wert bei der Ermittlung des Nettovermögens der Gesellschaft nicht berücksichtigt, um die gemäß Gesetz von 2010 auferlegte Untergrenze des Nettovermögens zu verifizieren.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Anlagen eines Teilfonds in einer Art und Weise getätigt werden, bei der versucht wird, die Zusammensetzung eines Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden, vorausgesetzt, der betreffende Index ist von der Luxemburger Aufsichtsbehörde als angemessen diversifiziert anerkannt, stellt eine repräsentative Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und wird angemessen veröffentlicht.

Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 41 (1) (e) des Gesetzes von 2010 anlegen, sofern dies nicht für einen bestimmten Teilfonds in den entsprechenden Kennblättern im Verkaufsprospekt anders festgelegt wurde. Gemäß geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften kann der Verwaltungsrat, falls er dies für notwendig erachtet und soweit dies durch die geltenden luxemburgischen Vorschriften zulässig ist, jedoch gemäß den Bestimmungen im Verkaufsprospekt, (i) einen Teilfonds auflegen, der entweder als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW qualifiziert ist, (ii) einen vorhandenen Teilfonds in einen Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW eines seiner Feeder-Teilfonds wechseln.

Jeder Punkt, der gemäß Gesetz oder Satzung nicht ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilinhaber vorbehalten ist, fällt unter die Befugnisse des Verwaltungsrats.

Artikel 18. Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber Dritten

Gegenüber Dritten ist die Gesellschaft durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder die Einzelunterschrift anderer Personen wirksam verpflichtet, denen der Verwaltungsrat ausdrücklich Unterschriftsvollmachten erteilt hat.

Artikel 19. Vollmacht

Der Verwaltungsrat kann Vollmachten für die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft an ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats übertragen oder an einen oder mehrere andere Vertreter, bei denen es sich nicht unbedingt um Anteilinhaber der Gesellschaft handeln muss.

Artikel 20. Depotbank

Die Gesellschaft schließt mit einer Luxemburger Bank eine Vereinbarung ab, gemäß der diese Bank entsprechend dem luxemburgischen Gesetz von 2010 die Aufgaben der Depotbank des Gesellschaftsvermögens übernimmt.

Artikel 21. Persönliches Interesse der Mitglieder des Verwaltungsrats

Kein Vertrag oder anderes Geschäft zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften kann dadurch beeinträchtigt oder ungültig werden, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte der Gesellschaft ein Interesse an dieser anderen Gesellschaft haben, oder dass ein Verwaltungsratsmitglied oder Bevollmächtigter der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Manager, offizieller Bevollmächtigter oder Mitarbeiter einer solchen Gesellschaft tätig ist. Ein Verwaltungsratsmitglied oder Bevollmächtigter der Gesellschaft, der als Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Manager, Bevollmächtigter oder Mitarbeiter einer Gesellschaft fungiert, mit der die Gesellschaft Vereinbarungen eingegangen ist oder mit der dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser Bevollmächtigte der Gesellschaft anderweitig in Geschäftsverbindung tritt, wird aufgrund einer solchen Zugehörigkeit und/oder Beziehung zu dieser anderen Gesellschaft nicht daran gehindert, in Bezug auf Angelegenheiten in Zusammenhang mit solchen Vereinbarungen oder anderen Geschäften zu beraten, abzustimmen oder zu handeln.

Sollte ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Bevollmächtigter der Gesellschaft an einem Geschäft der Gesellschaft, welches der Genehmigung des Verwaltungsrats unterliegt, ein persönliches Interesse haben, das im Konflikt mit dem Interesse der Gesellschaft steht, hat dieses Verwaltungsratsmitglied oder der Bevollmächtigte der Gesellschaft den Verwaltungsrat von diesem Interessenkonflikt in Kenntnis zu setzen. Dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser Bevollmächtigte der Gesellschaft wird hinsichtlich dieses Geschäfts nicht an Beratungen und nicht an den Abstimmungen teilnehmen. Auf der nächsten Versammlung der Anteilinhaber wird ein diesbezüglicher Bericht zur Kenntnis gebracht.

Der vorstehende Absatz gilt nicht, wenn die Entscheidung des Verwaltungsrats oder des Verwaltungsratsmitglieds unter normalen Bedingungen abgeschlossene übliche Transaktionen betrifft.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie obenstehend verwendet, findet keine Anwendung auf Beziehungen, Interessen, Situationen oder Transaktionen jeglicher Art, an denen Rechtsträger, die die Gesellschaft betreiben, oder Tochtergesellschaften dieses Rechtsträgers oder andere Gesellschaften oder Rechtsträger beteiligt sind, die ausschließlich vom Verwaltungsrat bestimmt werden, solange solche persönlichen Interessen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften nicht als Interessenkonflikt gelten.

Artikel 22. Freistellung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden autorisierten Bevollmächtigten, dessen Erben, Testamentsvollstrecker oder gesetzliche Verwalter für alle angemessenen Ausgaben freistellen, die ihm in Verbindung mit einer Handlung, einem Verfahren oder einer Verhandlung entstehen, an denen er in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied oder autorisierter Bevollmächtigter der Gesellschaft teilnimmt oder beteiligt ist oder weil er auf Wunsch der Gesellschaft Verwaltungsratsmitglied oder Bevollmächtigter einer anderen Gesellschaft war, bei der die Gesellschaft Anteilinhaber oder Gläubiger ist. Diese Freistellung gilt, wenn das Verwaltungsratsmitglied oder der Bevollmächtigte keinen Anspruch auf Freistellung seitens des anderen Rechtsträgers hat, mit Ausnahme von Angelegenheiten, für die sie im Rahmen der Handlung oder des Verfahrens wegen grober Fahrlässigkeit oder Misswirtschaft schuldig gesprochen würden. Bei außergerichtlichem Vergleich wird eine solche Freistellung nur gewährt, wenn die Gesellschaft durch ihren unabhängigen Rechtsberater davon unterrichtet wird, dass sich die Person, die freigestellt werden soll, keines solchen Pflichtverstoßes schuldig gemacht hat. Das vorstehend ausgeführte Recht auf Freistellung schließt andere individuelle Rechte dieser Verwaltungsratsmitglieder und Bevollmächtigten der Gesellschaft nicht aus.

Artikel 23. Aufsicht der Gesellschaft

Gemäß dem Gesetz von 2010 sind sämtliche Aspekte der Vermögenslage der Gesellschaft der Kontrolle eines autorisierten unabhängigen Wirtschaftsprüfers unterworfen. Dieser Wirtschaftsprüfer wird von der Hauptversammlung der Anteilhaber bestellt. Die Hauptversammlung der Anteilhaber kann unter Einhaltung der in den geltenden Gesetzen und Vorschriften angegebenen Bedingungen jederzeit einen anderen autorisierten unabhängigen Wirtschaftsprüfer bestellen.

KAPITEL IV. - HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 24. Vertretung

Die Hauptversammlung der Anteilhaber vertritt alle Anteilhaber. Sie verfügt über die weitestgehenden Vollmachten, um alle Angelegenheiten der Gesellschaft anzuordnen, auszuführen oder zu bestätigen.

Die Entscheidungen der Hauptversammlung der Anteilhaber sind für alle Anteilhaber der Gesellschaft ungeachtet der Teilfonds, deren Anteile sie halten, bindend. Ändern sich aufgrund von Beratungen der Hauptversammlung der Anteilhaber die jeweiligen Rechte von Anteilhabern unterschiedlicher Teilfonds, muss über diesen Beratungspunkt gemäß den geltenden Gesetzen auch von den betreffenden Teilfonds beraten werden.

Artikel 25. Hauptversammlungen

Alle Hauptversammlungen der Anteilhaber werden vom Verwaltungsrat einberufen.

Die Hauptversammlung der Anteilhaber wird unter Einhaltung der Fristen und gemäß den gesetzlich festgelegten Verfahren einberufen. Falls Inhaberanteile ausgegeben wurden, erfolgt die Einberufung durch Mitteilungen, die den gesetzlichen Formen und Fristen entsprechen.

Um an einer Hauptversammlung teilnehmen zu können, müssen Inhaber von Inhaberanteilen ihre Anteile mindestens fünf Kalendertage vor dem Datum der Hauptversammlung bei einem Institut in Verwahrung geben, das im Einberufungsschreiben aufgeführt ist.

Unter gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen kann das Einberufungsschreiben für jede Hauptversammlung der Anteilhaber angeben, dass die Anforderungen bezüglich der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit hinsichtlich der ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile an einem bestimmten Datum und Zeitpunkt vor der Hauptversammlung („Eintragungsdatum“) festgelegt werden, sodass das Recht der Anteilhaber auf Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilhaber und auf Ausübung des mit ihrem bzw. ihren Anteil(en) verbundenen Stimmrechts entsprechend der Anzahl der vom betreffenden Anteilhaber am Eintragungsdatum gehaltenen Anteile bestimmt werden kann.

Die Hauptversammlung der Anteilhaber tritt jedes Jahr am zweiten Mittwoch des Monats April um 14.00 Uhr im Großherzogtum Luxemburg an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort zusammen. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, tritt die Hauptversammlung der Anteilhaber am ersten darauf folgenden Bankgeschäftstag zusammen.

Der Verwaltungsrat kann gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften beschließen, eine Hauptversammlung der Anteilhaber an einem anderen Datum und/oder zu einem anderen Zeitpunkt oder an einem anderen Ort als den im vorstehenden Absatz genannten zu veranstalten, vorausgesetzt, dieses andere Datum, dieser andere Zeitpunkt oder dieser andere Ort sind im Einberufungsschreiben angegeben.

Andere Hauptversammlungen der Anteilhaber der Gesellschaft oder der Teilfonds können an den Orten und Daten stattfinden, die in den jeweiligen Einberufungsschreiben für diese Hauptversammlungen angegeben sind. Versammlungen der Anteilhaber von Teilfonds können abgehalten werden, um über sämtliche Angelegenheiten zu beraten, die nur diese Teilfonds betreffen. Zwei oder mehrere Teilfonds können als ein einziger Teilfonds angesehen werden, wenn diese Teilfonds in derselben Art und Weise von den Vorschlägen betroffen sind, für die eine Zustimmung der Anteilhaber der betreffenden Teilfonds erforderlich ist.

Zudem muss jede Hauptversammlung der Anteilhaber so einberufen werden, dass sie innerhalb eines Monats stattfindet, wenn Anteilhaber, die ein Zehntel des Anteilkapitals auf sich vereinen, dem Verwaltungsrat einen schriftlichen Antrag vorlegen, in dem die auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu setzenden Punkte angegeben sind.

Einer oder mehrere Anteilhaber, der bzw. die zusammen mindestens zehn Prozent des Anteilkapitals halten, können beim Verwaltungsrat beantragen, einen oder mehrere Punkte auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung der Anteilhaber zu setzen. Dieser Antrag muss per Einschreiben mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft gesendet werden.

Jede Hauptversammlung der Anteilhaber kann im Ausland stattfinden, wenn der Verwaltungsrat eigenverantwortlich beschließt, dass dies durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist.

Die auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber behandelten Angelegenheiten sind auf die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte sowie auf die Angelegenheiten beschränkt, die mit diesen Punkten in Verbindung stehen.

Artikel 26. Versammlungen ohne vorherige Einberufung

Eine Hauptversammlung der Anteilhaber kann ohne vorheriges Einberufungsschreiben abgehalten werden, wenn alle Anteilhaber anwesend oder vertreten sind, sich einvernehmlich als ordentlich einberufen erachten und erklären, die Tagesordnung zu kennen, über die beraten wird.

Artikel 27. Abstimmung

Jeder Anteil ist zu einer Stimme berechtigt, ungeachtet des Teilfonds, zu dem er gehört, und unabhängig von seinem Nettoinventarwert im Teilfonds, in dem er ausgegeben wurde. Ein Stimmrecht kann nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden. Anteilsbruchteile werden bei der Ermittlung der Stimmrechte und der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt. Anteilhaber können sich auf den Hauptversammlungen der Anteilhaber durch Bevollmächtigte vertreten lassen, und zwar schriftlich, per Fax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel, die eine solche Vollmacht belegen und gesetzlich zulässig sind. Eine solche Vollmacht behält für alle einberufenen (oder nach Beschluss des Verwaltungsrats verschobenen) Hauptversammlungen der Anteilhaber ihre Gültigkeit, um Beschlüsse auf einer identischen Tagesordnung zu verabschieden, bis die betreffende Vollmacht zurückgezogen wird. Der Verwaltungsrat kann zudem einen Anteilhaber ermächtigen, an einer Hauptversammlung der Anteilhaber per Videokonferenz oder mittels anderer Telekommunikationsverfahren teilzunehmen, mit denen eine Identifizierung des betreffenden Anteilhabers möglich ist. Diese Verfahren müssen es dem Anteilhaber erlauben, effektiv an einer solchen Hauptversammlung teilzunehmen, die kontinuierlich an den betreffenden Anteilhaber übertragen werden muss. Bei allen Hauptversammlungen der Anteilhaber, die ausschließlich oder teilweise mittels Videokonferenz oder anderen Telekommunikationsverfahren stattfinden, wird der im Einberufungsschreiben angegebene Ort als Veranstaltungsort erachtet.

Alle Anteilhaber haben das Recht, per Korrespondenz mittels eines Formulars abzustimmen, das am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist. Anteilhaber dürfen nur die

Stimmrechtsvertretungsformulare verwenden, die von der Gesellschaft bereitgestellt werden und die mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name, Anschrift oder amtlichen eingetragenen Sitz des betreffenden Anteilinhabers,
- Anzahl der vom an der Abstimmung teilnehmenden Anteilinhaber gehaltenen Anteile, unter Angabe ihres Teilfonds und gegebenenfalls ihrer Anteilsklasse, für die sie ausgegeben wurden,
- Ort, Datum und Uhrzeit der Hauptversammlung der Anteilinhaber,
- Tagesordnung der Hauptversammlung,
- die Vorschläge, über die die Hauptversammlung der Anteilinhaber abstimmen muss, sowie
- für jeden Vorschlag drei Kästchen, sodass die Anteilinhaber für oder gegen die vorgeschlagenen Beschlüsse stimmen bzw. sich der Stimme enthalten können, indem sie das jeweilige Kästchen ankreuzen.

Stimmzettel, auf denen keine Stimme abgegeben wurde bzw. keine Enthaltung angegeben wurde, sind ungültig.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche anderen Bedingungen festlegen, die die Anteilinhaber erfüllen müssen, um an einer Hauptversammlung der Anteilinhaber teilnehmen zu können.

Artikel 28. Anforderungen bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheit

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber berät gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung.

Sofern vom Gesetzgeber, gemäß Bestimmungen oder in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, werden die Beschlüsse der Hauptversammlung der Anteilinhaber mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Anteilinhaber gefasst. Die abgegebenen Stimmen umfassen nicht die mit Anteilen verbundenen Stimmen von auf der Hauptversammlung vertretenen Anteilinhabern, die nicht abgestimmt haben, die sich enthalten haben oder die nicht ausgefüllte bzw. leere Stimmrechtsvertretungsformulare abgegeben haben.

KAPITEL V. GESCHÄFTSJAHR – GEWINNVERTEILUNG

Artikel 29. Geschäftsjahr und Rechnungswährung

Das Geschäftsjahr beginnt jedes Jahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Die Konten der Gesellschaft lauten auf die Währung des Anteilkapitals der Gesellschaft wie in Artikel 5 dieser Satzung angegeben. Wie in dieser Satzung festgelegt werden bei mehreren Teilfonds die Konten dieser Teilfonds in die Währung des Anteilkapitals der Gesellschaft umgerechnet und zum Zwecke der Erstellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft konsolidiert.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 sind die Jahresabschlüsse der Gesellschaft von dem von der Gesellschaft ernannten autorisierten unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Artikel 30. Verteilung der jährlichen Gewinne

In jedem Teilfonds der Gesellschaft bestimmt die Hauptversammlung der Anteilhaber auf Vorschlag des Verwaltungsrats und innerhalb der im Gesetz von 2010 vorgesehenen Beschränkungen den Betrag der auszuschüttenden Dividenden oder Zwischendividenden für ausschüttende Anteile. Der Anteil der Ausschüttungen, Erträge und Kapitalgewinne, der auf thesaurierende Anteile entfällt, wird thesauriert.

Der Verwaltungsrat kann gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften Zwischendividenden für ausschüttende Anteile in allen Teilfonds erklären und auszahlen.

Dividenden können in der vom Verwaltungsrat beschlossenen Währung ausbezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt an dem vom Verwaltungsrat beschlossenen Zeitpunkt und Ort und zu dem am Auszahlungsdatum geltenden Wechselkurs. Alle erklärten Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Zuteilung vom Begünstigten eingefordert werden, können nicht länger eingefordert werden und fallen wieder der Gesellschaft zu. Auf von der Gesellschaft erklärte und von ihr oder von zu diesem Zweck von der Gesellschaft autorisierten Bevollmächtigten für den Begünstigten gehaltenen Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen eine Ausschüttung in Sachwerten für eines oder mehrere im Portfolio eines Teilfonds gehaltene Wertpapiere zulassen, sofern diese Ausschüttung in Sachwerten für alle Anteilhaber des betreffenden Teilfonds und ungeachtet der vom betreffenden Anteilhaber gehaltenen Anteilsklasse gilt. Unter diesen Umständen erhalten die Anteilhaber einen Teil des Vermögens des der Anteilsklasse zugewiesenen Teilfonds im Verhältnis zur Anzahl der Anteile, die die Anteilhaber dieser Anteilsklasse halten.

Artikel 31. Kosten zu Lasten der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist für die Zahlung der Gesamtheit ihrer Betriebskosten zuständig, insbesondere:

- die Vergütung und Erstattung der Kosten des Verwaltungsrats;
- die Vergütung von Anlageberatern, Investmentmanagern, Verwaltungsgesellschaft, Depotbank, zentraler Verwaltungsstelle, autorisierten Bevollmächtigten der Finanzabteilung, Zahlstellen, unabhängigem autorisiertem Wirtschaftsprüfer, Rechtsberatern der Gesellschaft sowie anderen Beratern oder Vertretern, die die Gesellschaft möglicherweise beauftragt;
- die Maklergebühren;
- die Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verteilung des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Informationen für den Anleger sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- den Druck der Einzel- bzw. Sammel-Inhaberanteilscheine;
- die Gebühren und Ausgaben für die Gründung der Gesellschaft;
- die Steuern und Abgaben einschließlich der Abonnementsteuer und staatlicher Gebühren im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit;
- die Versicherungskosten der Gesellschaft, ihrer Verwaltungsratsmitglieder und Manager;
- die Gebühren und Ausgaben in Zusammenhang mit der Eintragung und dem Erhalt der Eintragung der Gesellschaft bei den luxemburgischen und ausländischen Behörden und Börsen;

- die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts sowie des Zeichnungs- und Rücknahmepreises bzw. aller anderen Dokumente, einschließlich der Kosten für die Erstellung und den Druck in allen Sprachen, soweit dies im Interesse der Anteilinhaber als sinnvoll erachtet wird;
- die Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf und Vertrieb der Anteile der Gesellschaft einschließlich der Marketing- und Werbekosten, die nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt werden;
- die Kosten für die Erstellung, das Hosting, die Pflege und Aktualisierung der Internetseiten der Gesellschaft;
- die Rechtskosten der Gesellschaft oder der Depotbank, die durch Tätigkeiten im Interesse der Anteilinhaber der Gesellschaft entstehen;
- die Rechtskosten von Verwaltungsratsmitgliedern, Teilhabern, Managern, offiziellen Bevollmächtigten, Mitarbeitern und Vertretern der Gesellschaft, die diesen im Zusammenhang mit Klagen, Prozessen oder Verfahren entstehen, an denen sie beteiligt sind, weil sie als Verwaltungsratsmitglieder, Teilhaber, Manager, offizielle Bevollmächtigte, Mitarbeiter und Vertreter der Gesellschaft tätig sind oder waren.
- alle außergewöhnlichen Aufwendungen wie unter anderem Rechtskosten, Zinsen sowie der Gesamtbetrag aller Steuern, Abgaben, Rechte oder ähnlicher Aufwendungen, die der Gesellschaft oder ihrem Vermögen auferlegt werden.

Die Gesellschaft stellt ein und dieselbe juristische Person dar. Die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds haften nur für die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Die Kosten, die nicht unmittelbar einem bestimmten Teilfonds zurechenbar sind, werden anteilmäßig im Verhältnis zum Nettovermögen eines jeden Teilfonds auf alle Teilfonds verteilt.

Die Gründungskosten der Gesellschaft können über maximal fünf Jahre ab dem Datum der Auflegung des ersten Teilfonds abgeschrieben werden, und zwar anteilmäßig zur Anzahl der zu diesem Zeitpunkt aktiven Teilfonds.

Falls die Auflegung eines Teilfonds nach dem Datum der Auflegung der Gesellschaft erfolgt, werden die Gründungskosten im Zusammenhang mit der Auflegung des neuen Teilfonds allein diesem Teilfonds zugerechnet und können über maximal fünf Jahre ab dem Datum der Auflegung dieses Teilfonds abgeschrieben werden.

KAPITEL VI. - LIQUIDIERUNG / ZUSAMMENLEGUNG

Artikel 32. Liquidierung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber aufgelöst werden, die ihren Beschluss unter Berücksichtigung der gleichen Bedingungen fasst wie im Fall einer Änderung der Satzung.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidierung von einem oder mehreren Liquidatoren vorgenommen, die gemäß dem luxemburgischen Gesetz von 2010, dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung und der aktuellen Satzung der Gesellschaft bestellt werden. Der Nettoerlös aus der Liquidierung jedes Teilfonds wird mittels einer oder mehrerer Zahlungen an die Anteilinhaber der jeweiligen Klasse im Verhältnis zur Stückzahl ihrer Anteile in dieser Klasse verteilt. Um die Gleichbehandlung der Anteilinhaber zu gewährleisten,

können die Nettoliquidierungserlöse ganz oder teilweise bar oder als Sachanlagen in Form von Wertpapieren und anderen von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerten ausbezahlt werden. Eine Auszahlung in Form von Sacheinlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des betreffenden Anteilhabers.

Die Beträge, die von den Anteilhabern bei Abschluss der Liquidierung nicht eingefordert wurden, werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt. Werden die so hinterlegten Beträge nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingefordert, verfallen sie.

Wenn das Anteilkapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des erforderlichen Mindestkapitals fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder der Hauptversammlung der Anteilhaber die Frage der Auflösung der Gesellschaft unterbreiten. Diese tagt ohne erforderliche Beschlussfähigkeit und beschließt mit der einfachen Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile.

Wenn das Anteilkapital der Gesellschaft unter ein Viertel des erforderlichen Mindestkapitals fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder der Hauptversammlung der Anteilhaber die Frage der Auflösung der Gesellschaft unterbreiten. Diese tagt ohne erforderliche Beschlussfähigkeit und kann die Auflösung durch die Anteilhaber beschließen, die ein Viertel der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile halten.

Die Einberufung hat so zu erfolgen, dass die Hauptversammlung der Anteilhaber innerhalb von vierzig (40) Tagen nach der Feststellung stattfindet, dass das Nettovermögen unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals gefallen ist.

Artikel 33. Liquidierung von Teilfonds oder Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann in den folgenden Fällen die Liquidierung eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie der Gesellschaft beschließen: (1) Das Nettovermögen des Teilfonds oder der Anteilkategorie der Gesellschaft unterschreitet einen vom Verwaltungsrat als unzureichend angesehenen Betrag, oder (2) es tritt eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation ein, die den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilkategorie betrifft, oder (3) wirtschaftliche Rationalisierungsmaßnahmen, oder (4) das Interesse der Anteilhaber des Teilfonds oder der Anteilkategorie rechtfertigt die Liquidierung. Die Entscheidung über die Liquidierung wird den Anteilhabern des Teilfonds oder der Anteilkategorie mitgeteilt und in der entsprechenden Mitteilung begründet. Wenn der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilhaber oder zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Anteilhaber nicht anders entscheidet, können die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilkategorie nach wie vor die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen, wobei der geschätzte Betrag der Liquidationsgebühren berücksichtigt wird.

Im Fall der Liquidierung eines Teilfonds und um den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilhaber zu gewährleisten, können die Nettoliquidierungserlöse ganz oder teilweise bar oder in Form von Sachanlagen als Wertpapiere und andere vom betreffenden Teilfonds gehaltene Vermögenswerte ausbezahlt werden. Eine Auszahlung in Form von Sacheinlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des betreffenden Anteilhabers.

Die Nettoerlöse aus der Liquidierung können in einer oder mehreren Zahlungen ausbezahlt werden. Die Nettoerlöse aus der Liquidierung, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidierung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilkategorie nicht an die Anteilhaber oder Gläubiger ausbezahlt werden können, werden zugunsten der Begünstigten bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

Daneben kann der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilhaber eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie die Liquidierung dieses Teilfonds oder dieser Anteilkategorie vorschlagen. Die Hauptversammlung der Anteilhaber wird ohne erforderliche Beschlussfähigkeit abgehalten, und

die getroffenen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

Hätte die Liquidierung eines Teilfonds das Erlöschen der Gesellschaft zur Folge, wird die Liquidierung von einer Versammlung der Anteilhaber beschlossen, für die die Bedingungen bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheit gelten würden, die gemäß Artikel 32 für eine Änderung dieser Satzung gelten.

Artikel 34. Zusammenlegung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Zusammenlegung von Teilfonds beschließen, indem die im Gesetz von 2010 und seiner regulatorischen Umsetzung festgelegten Regeln für die Zusammenlegung von OGAW angewendet werden. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, der Hauptversammlung der Anteilhaber des bzw. der eingebrachten Teilfonds die Entscheidung über eine Zusammenlegung zu übertragen. Diese Hauptversammlung ist ohne Quorum beschlussfähig, und die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

Sollte die Gesellschaft nach der Zusammenlegung von Teilfonds erlöschen, muss die Zusammenlegung von der Hauptversammlung der Anteilhaber beschlossen werden, wobei die Bedingungen bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheit erfüllt sein müssen, die zur Änderung dieser Satzung erforderlich sind.

Artikel 35. Zwangsumtausch einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse

Unter denselben Umständen wie den im obenstehendem Artikel 33 beschriebenen kann der Verwaltungsrat den Zwangsumtausch einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds beschließen. Die betreffenden Anteilhaber werden von dieser Entscheidung und den zugehörigen Verfahren durch eine Mitteilung oder durch eine Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts in Kenntnis gesetzt. Die Veröffentlichung enthält die Informationen über die neue Anteilsklasse. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens einen Monat vor Inkrafttreten des Zwangsumtauschs, sodass die Anteilhaber die Möglichkeit haben, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile in andere Anteilsklassen desselben Teilfonds oder in Anteilsklassen eines anderen Teilfonds zu beantragen, ohne dass dafür andere Rücknahmegebühren anfallen als die Gebühren, die, wie gegebenenfalls im Verkaufsprospekt festgelegt, an die Gesellschaft zu entrichten sind, bevor die Transaktion in Kraft tritt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der Zwangsumtausch für alle verbleibenden Anteilhaber bindend.

Artikel 36. Teilung von Teilfonds

Unter denselben Umständen wie den im obenstehenden Artikel 33 beschriebenen kann der Verwaltungsrat die Neuorganisation eines Teilfonds beschließen, indem er ihn in verschiedene Teilfonds der Gesellschaft teilt. Die Teilung eines Teilfonds kann auch von den Anteilhabern des zu teilenden Teilfonds auf der Hauptversammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds beschlossen werden. Diese Hauptversammlung ist ohne Quorum beschlussfähig, und die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

Artikel 37. Teilung von Anteilsklassen

Unter denselben Umständen wie den im obenstehenden Artikel 33 beschriebenen kann der Verwaltungsrat die Neuorganisation einer Anteilsklasse beschließen, indem er sie in verschiedene Anteilsklassen der Gesellschaft teilt. Eine solche Teilung kann vom Verwaltungsrat beschlossen werden, wenn dies im besten Interesse der betreffenden Anteilhaber erforderlich ist. Die betreffenden Anteilhaber werden über diese Entscheidung und die zugehörigen Verfahren zur Teilung der Anteilsklasse durch eine Mitteilung oder durch Veröffentlichung gemäß den

Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts in Kenntnis gesetzt. Die Veröffentlichung enthält die Informationen über die so geschaffenen neuen Anteilklassen. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der Teilung, sodass die Anteilinhaber die Möglichkeit haben, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu beantragen, ohne dass dafür Rücknahme- oder Umtauschgebühren anfallen, bevor die Transaktion in Kraft tritt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der Beschluss für alle verbleibenden Anteilinhaber bindend.

KAPITEL VII. - ÄNDERUNG DER SATZUNG - ANWENDBARES RECHT

Artikel 38. Änderung der Satzung

Die vorliegende Satzung kann von einer Hauptversammlung der Anteilinhaber abgeändert werden, die gemäß den nach luxemburgischem Recht vorgesehenen Bedingungen über die Beschlussfähigkeit und die Mehrheit tagt. Jede Änderung an der Satzung, die die Rechte von Anteilen an einem bestimmten Teilfonds gegenüber den Rechten der Anteile an anderen Teilfonds betrifft, sowie jede Änderung der Satzung, die die Rechte von Anteilen einer Anteilkategorie gegenüber den Rechten der Anteile einer anderen Anteilkategorie betrifft, unterliegt den Bedingungen über Beschlussfähigkeit und Mehrheit, wie sie vom luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung vorgeschrieben sind.

Artikel 39. Anwendbares Gesetz

Für alle Punkte, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, beziehen sich die Parteien auf die Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung sowie des Gesetzes von 2010 bzw. sind an diese gebunden.

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Als Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland fungiert:

MARCARD, STEIN & CO. AG
Ballindamm 36
20095 HAMBURG

(im Folgenden: Zahl- und Informationsstelle)

Eine Auflistung der Veränderungen des Wertpapierbestandes ist kostenlos bei der Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen können bei der Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Bei der Zahl- und Informationsstelle sind die Satzung des Fonds, der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, Jahres- und Halbjahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie die folgenden Unterlagen für die Anteilinhaber kostenlos erhältlich:

- der Vertrag mit der Depotbank;
- der Vertrag mit der zentralen Verwaltungsstelle;
- die Verträge mit den Anlageverwaltern;
- die Verträge mit den Anlageberatern.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf www.fundinfo.com veröffentlicht. Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden an die Anleger, die im Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind, per Post geschickt. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für die Bundesrepublik Deutschland, Mitteilungen in der Börsenzeitung veröffentlicht.

Informationen über die Verfahren und Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Ausübung und Wahrung der Anlegerrechte, auch in Bezug auf Beschwerden, sind auch bei der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland erhältlich.